

Anleihebedingungen
BRANICKS Group AG
EUR 400.000.000 Unternehmensanleihe (Green Bond) 2,250 % 2021/2026
ISIN XS2388910270 / WKN A3MP5C
die „Anleihebedingungen“
(in der durch die zweite Aufforderung zur Abstimmung geänderten Fassung)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Die BRANICKS Group AG (vormals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“), Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, hat am 22. September 2021 (der „**Begebungstag**“) diese Serie von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000, eingeteilt in 4.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (die „**Festgelegte Stückelung**“), begeben.

Nach der Begebung weiterer Schuldverschreibungen gemäß § 13(1) nach dem Änderungstag zur Bedienung des von Gläubigern von Geänderten Schuldscheindarlehen ausgeübten Umwandlungsrechts umfassen die Begriffe „Schuldverschreibungen“ und „Schuldverschreibung“ auch die so ausgegebenen zusätzlichen Schuldverschreibungen.

Durch Beschluss der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 15. August 2026 bis zum 17. August 2026 wurden diese Anleihebedingungen mit Wirkung zum [●] 2026 (dem Tag, an dem der Beschluss der Gläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen gemäß der Aufforderung zur Abstimmung vom 31. Juli 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen wurde) geändert.

Durch Beschluss der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 17. Oktober 2026 bis zum 19. Oktober 2026 wurden diese Anleihebedingungen mit Wirkung zum Änderungstag weiter geändert und lauten nunmehr wie hierin wiedergegeben. „**Änderungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem der Beschluss der Gläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen gemäß der Aufforderung zur Abstimmung vom 2. Oktober 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen wurde.

Mit Wirkung zum Änderungstag wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 400.000.000 auf EUR 258.800.000 herabgesetzt (der „**Gesamtnennbetrag**“, wobei dieser Begriff (i) jede Herabsetzung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen infolge einer Teilrückzahlung oder eines Kaufs und einer Entwertung von Schuldverschreibungen nach dem Änderungstag und (ii) jede Erhöhung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen infolge einer Begebung weiterer Schuldverschreibungen gemäß § 13(1) nach dem Änderungstag zur Bedienung des von Gläubigern von Geänderten Schuldscheindarlehen ausgeübten Umwandlungsrechts umfasst, und der ausstehende Nennbetrag jeder Schuldverschreibung wird zum Änderungstag von EUR 100.000 auf EUR 64.700 herabgesetzt (jeweils ein „**Nennbetrag je Schuldverschreibung**“, wobei dieser Begriff jede Herabsetzung des ausstehenden Nennbetrags je Schuldverschreibung infolge einer Teilrückzahlung nach dem Änderungstag umfasst), jeweils im Wege eines Teilverzichts auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 141.200.000 (dies entspricht EUR 35.300 je Schuldverschreibung). Die Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen beträgt unverändert EUR 100.000, und auch die Gesamtzahl der Schuldverschreibungen beträgt unverändert 4.000.

Ab dem Änderungstag entspricht der Nennbetrag je Schuldverschreibung dem in den Registern des Clearingsystems ausgewiesenen Betrag. Die Emittentin wird innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Änderungstag eine Mitteilung gemäß § 15 veröffentlichen, in der sie den Änderungstag, den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und den Nennbetrag je Schuldverschreibung bestätigt und eine Liste sämtlicher Wesentlicher Gruppenmitglieder zum Änderungstag aufführt.

- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht

ausgegeben. Ein Recht der Gläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Hauptzahlstelle oder in dessen Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Begebung der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem § 1(3)(b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 1(7) definiert) geliefert werden.

(4) Verwahrung und Clearing; Übertragbarkeit. Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, wird durch ein Clearingsystem (das „**Clearingsystem**“ bedeutet jeweils folgendes: Clearstream Banking S.A. (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg) („**CBL**“) und Euroclear Bank SA/NV (Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien) („**Euroclear**“) (CBL und Euroclear jeweils ein „**ICSD**“ und zusammen die „**ICSDs**“)) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer New Global Note („**NGN**“) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) Register der ICSDs. Der durch die Globalurkunde verbrieft Gesamtnennbetrag entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen die Register zu verstehen sind, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis des durch die Globalurkunde verbrieften Gesamtnennbetrags, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis des Inhalts des Registers des betreffenden ICSD zu dem fraglichen Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder einer Zinszahlung auf die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. beim Kauf und der Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten der Rückzahlung, Zahlung oder des Kaufs und der Entwertung bezüglich der Globalurkunde entsprechend in die Register der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung von dem in die Register der ICSDs aufgenommen und durch die Globalurkunde verbrieften Gesamtnennbetrag der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch nur eines Teils von Schuldverschreibungen, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs entsprechend in die Register der ICSDs aufgenommen werden.

- (6) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** „Gläubiger“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (7) **Vereinigte Staaten** Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und den Northern Mariana Islands).
- (8) **Anlagen.** Die Anlagen zu diesen Anleihebedingungen sind fester Bestandteil dieser Anleihebedingungen und der Globalurkunde.

§ 2

STATUS; GARANTIEN; SICHERHEITEN

- (1) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige, unbedingte und gemäß § 2(3) besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (unter anderem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Geänderten Schuldscheindarlehen) gleichrangig sind, soweit solchen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) **Garantien; Freigabe von Garantien.**
- (a) **Gewährung von Garantien.** Gemäß den im Rahmen der Gläubiger- und Garantievereinbarung gewährten Garantien (die „Garantien“) haben alle in Anlage 2 (*Garanten*) genannten Einheiten (jeweils ein „Garant“ und zusammen mit jedem anderen Mitglied der Gruppe, das die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit garantiert, die „Garanten“), der Sicherheitentreuhänder und der Gemeinsame Vertreter zugunsten der Gläubiger vereinbart, dass die Garanten ab dem Änderungstag gesamtschuldnerisch, unbedingt und unwiderruflich die Zahlung von Kapital, Zinsen, der Gebühren sowie aller sonstigen von der Emittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge garantieren, jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen der Gläubiger- und Garantievereinbarung. Die Garantien begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des jeweiligen Garanten und sind mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Garanten (unter anderem den von den Garanten gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung in Bezug auf die Geänderten Schuldscheindarlehen gewährten Garantien), soweit solchen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Garanten durch Zahlung an einen Gläubiger über das Clearingsystem erlischt der entsprechende Anspruch dieses Gläubigers aus den Schuldverschreibungen.
- (b) **Keine unmittelbaren Durchsetzungsrechte der Gläubiger.** Die Garantien begründen kein Recht eines Gläubigers, die Erfüllung einer Garantie unmittelbar von einem Garanten zu verlangen oder einen Garanten unmittelbar aus einer Garantie in Anspruch zu nehmen. Ausschließlich der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, die Erfüllung der Garantien zu verlangen, und die Inanspruchnahme der Garantien (einschließlich der Verwendung der Erlöse aus einer solchen Inanspruchnahme) unterliegt ausschließlich den Bestimmungen der Gläubiger- und Garantievereinbarung.
- (c) **Verwaltung und Freigabe von Garantien.** Der Sicherheitentreuhänder ist unwiderruflich ermächtigt (auf Kosten der Emittentin und ohne eine Zustimmung, Genehmigung, Vollmacht oder weitere Bestätigung eines Gläubigers), eine Garantie nach Maßgabe der Gläubiger- und Garantievereinbarung in folgenden Fällen freizugeben:
- (i) im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Abtretung, Übertragung, Verschmelzung, Zusammenlegung, Übereignung oder sonstigen Veräußerung (ob unmittelbar oder mittelbar) des jeweiligen Garanten an bzw. auf eine Person, die kein Mitglied der Gruppe ist, wenn dies zur Folge hat, dass der betreffende Garant aus der Gruppe ausscheidet, sofern diese Veräußerung gemäß den Anleihebedingungen, unter anderem § 11(6), erfolgt;
- (ii) auf Anweisung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger), um die betreffende Garantie freizugeben;

- (iii) nach einer solventen Abwicklung oder Auflösung des jeweiligen Garanten gemäß den Anleihebedingungen, stets vorausgesetzt, dass der jeweilige Garant zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Abwicklung über kein wesentliches Vermögen verfügt;
- (iv) wenn die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen und alle sonstigen durch die Garantien besicherten Verbindlichkeiten unwiderruflich und vollständig erfüllt worden sind; oder
- (v) nach Wirksamwerden eines gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung durchgeführten Zwangsverkaufs des jeweiligen Garanten oder wenn die Freigabe nach diesen Anleihebedingungen oder der Gläubiger- und Garantvereinbarung anderweitig ausdrücklich gestattet ist.

(3) Sicherheiten.

(a) **Gewährung von Sicherheiten.** Die folgenden Sicherungsrechte werden dem Sicherheitentreuhänder zugunsten der Gläubiger gewährt (zusammen mit allen weiteren Sicherungsrechten, die von Zeit zu Zeit zur Besicherung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gewährt werden, die „**Sicherheiten**“), jeweils vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gläubiger- und Garantvereinbarung und der Sicherheitendokumente:

- (i) ein Pfandrecht an 100 % der Anteile an der LuxCo 1, ein Pfandrecht an 100 % der Anteile an der LuxCo 2b und ein Pfandrecht an sämtlichen von der LuxCo 1 gehaltenen Anteilen an der LuxCo 2a (d. h. mindestens 92,5 % der Anteile an der LuxCo 2a);
- (ii) Pfandrechte an den Aktien, Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an jeder der in Anlage 3 (*Verpfändete Gesellschaften*) aufgeführten Gesellschaften, unter anderem an allen Aktien der VIB Vermögen AG, die von der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA gehalten werden, jeweils als erstrangiges Pfandrecht, soweit nicht in Anlage 3 (*Verpfändete Gesellschaften*) anders angegeben;
- (iii) ein Pfandrecht an jedem der in Anlage 4 (*Verpfändete Konten*) aufgeführten Konten der Emittentin und Pfandrechte an den Konten jedes Wesentlichen Gruppenmitglieds, jeweils als erstrangiges Pfandrecht, soweit nicht in Anlage 4 (*Verpfändete Konten*) anders angegeben oder anders aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden kontoführenden Bank;
- (iv) Sicherungsabtretungen der in Anlage 5 (*Abgetretene Forderungen*) aufgeführten Forderungen aus Strukturdarlehen und gruppeninternen Darlehen, einschließlich aller gruppeninternen Forderungen gegenüber Gesellschaften, an deren Aktien oder Anteilen Sicherheiten bestellt wurden; und
- (v) Sicherungsabtretungen der Forderungen gegenüber den in Anlage 6 (*RETT-Blocker-Forderungen*) aufgeführten RETT-Blocker-Gesellschaften.

Wird ein Mitglied der Gruppe nach dem Änderungstag ein Wesentliches Gruppenmitglied, wird die Emittentin sicherstellen, dass dieses Mitglied der Gruppe der Gläubiger- und Garantvereinbarung als Garant beitrifft und die in vorstehendem Absatz (iii) genannten Pfandrechte an Konten gewährt und dass seine Aktien, Anteile oder sonstigen Beteiligungen, die ein Mitglied der Gruppe hält, an den Sicherheitentreuhänder zugunsten der Gläubiger verpfändet werden, jeweils innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Mitglied ein Wesentliches Gruppenmitglied wurde, jedoch nur, soweit dies rechtlich zulässig und nicht durch eine bestehende Drittfinanzierung untersagt ist.

(b) **Verwaltung, Schutz und Freigabe von Sicherheiten.**

- (i) Die Sicherheiten werden dem Sicherheitentreuhänder zugunsten der Gläubiger gewährt. Kein Gläubiger ist berechtigt, eine Sicherheit unmittelbar und eigenständig zu verwerten, und kein Gläubiger besitzt eine eigenständige Befugnis zur Verwertung oder zum Rückgriff auf eine Sicherheit oder zur Ausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen, die sich aus den Sicherheitendokumenten

ergeben, jeweils außer über den Sicherheitentreuhänder und nach Maßgabe der Gläubiger- und Garantvereinbarung.

- (ii) Der Sicherheitentreuhänder ist unwiderruflich ermächtigt (auf Kosten der Emittentin und ohne eine Zustimmung, Genehmigung, Vollmacht oder weitere Bestätigung eines Gläubigers), eine Sicherheit nach Maßgabe der Gläubiger- und Garantvereinbarung in folgenden Fällen freizugeben:

- (A) im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Abtretung, Übertragung, Verschmelzung, Zusammenlegung, Übereignung oder sonstigen Veräußerung (ob unmittelbar oder mittelbar) (x) eines Vermögenswerts, an denen Sicherheiten bestellt sind, oder (y) des Mitglieds der Gruppe, das Vermögenswerte hält, an dem Sicherheiten bestellt sind, wenn eine solche Veräußerung zur Folge hat, dass das betreffende Mitglied der Gruppe aus der Gruppe ausscheidet, jeweils an eine Person, die kein Mitglied der Gruppe ist und sofern diese Veräußerung gemäß den Anleihebedingungen, unter anderem § 11(6), erfolgt;
- (B) auf Anweisung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger), die betreffende Sicherheit freizugeben;
- (C) wenn die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen und alle sonstigen durch Sicherheiten besicherten Verbindlichkeiten unwiderruflich und vollständig erfüllt worden sind; oder
- (D) nach Wirksamwerden eines gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung durchgeführten Zwangsverkaufs des Vermögenswerts, an dem Sicherheiten bestellt sind, oder des Mitglieds der Gruppe, das Vermögenswerte hält, an denen Sicherheiten bestellt sind, oder wenn die Freigabe nach diesen Anleihebedingungen oder der Gläubiger- und Garantvereinbarung anderweitig ausdrücklich gestattet ist.

- (iii) Die Emittentin darf nichts unternehmen oder wissentlich unterlassen (und wird sicherstellen, dass kein Mitglied der Gruppe etwas unternimmt oder wissentlich unterlässt), und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung verpflichtet, nichts zu unternehmen oder wissentlich zu unterlassen, das zur Folge hätte oder nach vernünftiger Erwartung zur Folge hätte, dass eine Sicherheit beeinträchtigt oder unwirksam würde oder ein Vermögenswert, an dem eine Sicherheit bestellt ist, wesentlich beeinträchtigt würde, und darf keiner anderen Person als dem Sicherheitentreuhänder zugunsten der Gläubiger und jeglichen anderen in der Gläubiger- und Garantvereinbarung beschriebenen Begünstigten irgendein Recht an einer Sicherheit oder einem Vermögenswert, an dem eine Sicherheit bestellt ist, gewähren (und wird sicherstellen, dass kein Mitglied der Gruppe ein solches Recht gewährt), jeweils außer soweit dies nach diesen Anleihebedingungen oder den Bestimmungen der Gläubiger- und Garantvereinbarung ausdrücklich gestattet ist oder sich aus einer Handlung ergibt, die mit Zustimmung oder auf Weisung des Sicherheitentreuhänders, jeweils entsprechend einer Anweisung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger), vorgenommen wird.

- (4) **Zahlungsreihenfolge nach Inanspruchnahme oder Verwertung.** Die Sicherheiten besichern auch die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin und der VIB Vermögen AG aus dem New Money und den Geänderten Schuldscheindarlehen und die Zahlungsverpflichtungen der Garantien aus den Garantien für die Schuldverschreibungen, das New Money und die Geänderten Schuldscheindarlehen, wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung festgelegt. Alle Beträge, die der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Garantie und der Verwertung einer Sicherheit erhält oder beitreibt, sind nach Maßgabe der Gläubiger- und Garantvereinbarung zu verwenden, in der die folgende Reihenfolge (die „**Zahlungsreihenfolge**“) festgelegt ist:

- (a) *erstens* zur Zahlung oder Begleichung sämtlicher dem Sicherheitentreuhänder geschuldeter Beträge sowie sämtlicher Kosten, Entgelte und Aufwendungen des Gemeinsamen Vertreters, des gemeinsamen Vertreters der im Zusammenhang mit dem New Money begebenen Schuldverschreibungen und des für die Geänderten Schuldscheindarlehen bestellten

gemeinsamen Vertreters, die jeweils im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder Wahrung von Rechten aus einem Schulddokument oder den Transaktionssicherheiten entstanden sind (jeweils wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert);

- (b) *zweitens* zur vollständigen oder teilweisen Zahlung der Super-Senior-Verbindlichkeiten (Super Senior Liabilities, wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert), gleichrangig und anteilig;
- (c) *drittens* zur vollständigen oder teilweisen Zahlung der Vorrangverbindlichkeiten (Senior Liabilities, wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert), gleichrangig und anteilig;
- (d) *viertens* zur vollständigen oder teilweisen Zahlung der Nachrangverbindlichkeiten (Subordinated Liabilities, wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert);
- (e) *fünftens* zur vollständigen oder teilweisen Zahlung der Gruppeninternen Verbindlichkeiten (Intra-Group Liabilities, wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert); und
- (f) *sechstens* der Überschuss (sofern vorhanden) an den jeweiligen Schuldner oder, im Hinblick auf Erlöse aus der Verwertung von durch einen Drittsicherheitsgeber gewährten Transaktionssicherheiten, an diesen Drittsicherheitsgeber (jeweils wie in der Gläubiger- und Garantvereinbarung definiert).

§ 3

NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (1) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger und Garantvereinbarung verpflichtet, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wurden, keine dinglichen Sicherheiten an ihren bzw. seinen Vermögenswerten zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten oder von durch die Emittentin oder einem Mitglied der Gruppe in Bezug auf Finanzverbindlichkeiten übernommenen Garantien oder Freistellungsverpflichtungen zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe die zuvor genannten Sicherheiten bestellt oder fortbestehen lässt, jeweils mit Ausnahme eines Sicherungsrechts, das dem Sicherheitentreuhänder zugunsten des jeweiligen Gläubigers bzw. Darlehensgebers zur Besicherung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, den Geänderten Schuldscheindarlehen und dem New Money gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung gewährt wird.
- (2) **Beschränkung.** Die Verpflichtungserklärungen nach Absatz (1) gelten jedoch nicht für eine Sicherheit, die:
 - (i) Bestehende Finanzverbindlichkeiten eines Mitglieds der Gruppe besichert, das am Änderungstag Mitglied der Gruppe war, soweit diese Sicherheit am Änderungstag bestand, mit der Maßgabe, dass, soweit eine Sicherheit, die am Änderungstag ausstehende Bestehende Finanzverbindlichkeiten besicherte, versehentlich nicht in Anlage 9 (*Bestehende Finanzierungsverträge*) aufgeführt wurde, kein Verstoß gegen diesen § 3 eintritt, wenn die Emittentin dies dem Gemeinsamen Vertreter innerhalb von 120 Tagen nach dem Änderungstag mitteilt, woraufhin Anlage 9 als entsprechend geändert gilt, vorbehaltlich einer Höchstgrenze von insgesamt EUR 25.000.000 für versehentlich nicht aufgeführte Finanzverbindlichkeiten;
 - (ii) Erhöhte Bestehende Finanzverbindlichkeiten besichert, deren Eingehen gemäß § 11(1) erlaubt ist, oder die gewährt wird, nachdem der Gemeinsame Vertreter (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) seine schriftliche Zustimmung zur Bestellung einer dinglichen Sicherheit an Vermögenswerten der Gruppe zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten oder zur Besicherung einer Garantie oder Freistellungsverpflichtung, die durch die Emittentin oder ein Mitglied der Gruppe in Bezug auf Finanzverbindlichkeiten übernommen wurde, deren Eingehen gemäß § 11(1) erlaubt ist, erteilt hat;
 - (iii) nach anwendbarem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist;

- (iv) Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Genehmigungen ist;
- (v) an den Vermögensgegenständen einer Gesellschaft gewährt wurde, die erst nach dem Änderungstag Mitglied der Gruppe wird, vorausgesetzt, dass die Sicherheit nicht in der Erwartung, dass diese Gesellschaft Mitglied der Gruppe wird, bestellt wurde und sich nicht infolge dieses Umstands auf irgendeinen anderen Vermögensgegenstand erstreckt und innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag, an dem diese Gesellschaft Mitglied der Gruppe geworden ist, freigegeben wird;
- (vi) Refinanzierungsverbindlichkeiten besichert, vorausgesetzt, dass die Sicherheit im Wesentlichen an denselben Vermögenswerten gewährt wird, von denselben Verpflichteten und/oder einem Mitglied der Gruppe, in dessen Eigentum sich die so besicherten Vermögenswerte befinden, gewährt wird und Verbindlichkeiten in einem Gesamtnennbetrag besichert, der den Nennbetrag der refinanzierten Finanzverbindlichkeiten nicht übersteigt (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen, Entgelte, Aufschläge, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Refinanzierung anfallen);
- (vii) von der VIMA Grundverkehr GmbH an ihren Vermögenswerten zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten gewährt wird, deren Eingehen gemäß § 11(1)(vii) erlaubt ist, vorausgesetzt, dass sich diese Sicherheit nicht auf einen anderen Vermögenswert eines Mitglieds der Gruppe erstreckt;
- (viii) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters von Bankkonten begründet wird oder eine Barsicherheit darstellt, die im Zusammenhang mit Zinssicherungsgeschäften, die im guten Glauben (und nicht für Spekulationszwecke) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, bestellt wird; und
- (ix) Finanzverbindlichkeiten besichert, deren Nettoerlöse zur Rückzahlung, zum Kauf und zur Entwertung oder anderweitigen Tilgung des New Money, der Schuldverschreibungen und der Geänderten Schuldscheindarlehen (jeweils in voller Höhe) verwendet werden;
- (x) eine Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung einer Sicherheit gemäß vorstehenden Absätzen (i) bis (viii) darstellt, vorausgesetzt, dass die Finanzverbindlichkeit in ihrem Nennbetrag nicht erhöht wird;
- (xi) nicht in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze (i) bis (x) fällt und Finanzverbindlichkeiten besichert, deren Kapitalbetrag (zusammen mit dem Kapitalbetrag anderer Finanzverbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten (gewährt durch die Emittentin oder ein Mitglied der Gruppe) bestehen, die nicht in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze (i) bis (viii) fallen) EUR 10.000.000 nicht überschreitet.

§ 4 VERZINSUNG; GEBÜHREN

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den jeweiligen Nennbetrag je Schuldverschreibung vom Änderungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 7,500 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 30. März und 30. September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zu zahlen. Der erste Zinszahlungstag ist der Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Änderungstag folgt (kurze erste Zinsperiode).
- (2) **Vor dem Änderungstag aufgelaufene Zinsen.**
 - (a) Die bis zum 22. September 2026 (einschließlich) auf die Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen wurden am 22. September 2026 gemäß den vor dem Änderungstag geltenden Anleihebedingungen in bar gezahlt.
 - (b) Mit Wirkung zum Änderungstag sind alle Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf Zinsen (einschließlich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes), die im Zeitraum vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum Änderungstag (ausschließlich) auf die

Schuldverschreibungen aufgelaufen sind (die „**Vor der Änderung Aufgelaufenen Zinsen**“), unwiderruflich vollständig erfüllt. Von der Emittentin ist in Bezug auf die Vor der Änderung Aufgelaufenen Zinsen kein weiterer Betrag zu zahlen.

- (3) **Zahlungsverzug.** Wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt oder eine Gebühr bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Nennbetrag je Schuldverschreibung oder (je nach Fall) der Betrag der Gebühr vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. tatsächlichen Zahlung der betreffenden Gebühr (ausschließlich) mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle eines Zahlungsverzugs ist nicht ausgeschlossen.
- (4) **Berechnung der Zinsen.** Die Zinsen werden auf der Grundlage des Zinstagequotienten berechnet. Sind Zinsen für eine Schuldverschreibung zu berechnen, wird der so ermittelte Betrag auf den nächsten Cent gerundet, wobei 0,5 Cent aufgerundet werden.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Änderungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend den Zeitraum vom jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsberechnungszeitraum**“ bezeichnet jeden Zeitraum, für den ein Betrag von Zinsen auf eine Schuldverschreibung zu berechnen ist, unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode darstellt oder nicht.

„**Feststellungstermin**“ ist der 30. März und der 30. September eines jeden Jahres.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet jeden Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Feststellungstermin (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, sofern entweder der Änderungstag oder der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, die betreffende Feststellungsperiode der Zeitraum ist, der mit dem ersten Feststellungstermin beginnt, der vor diesem Tag liegt, und mit dem ersten Feststellungstermin endet, der nach diesem Tag liegt.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zinsberechnungszeitraum:

- (i) (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
- (ii) (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe der für jede Feststellungsperiode, in die ein Teil des Zinsberechnungszeitraums fällt, berechneten Quotienten, wobei jeder solche Quotient der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, der in die betreffende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr, entspricht,

jeweils auf der Grundlage der Actual/Actual International Capital Market Association (ICMA)-Berechnungsmethode berechnet. Für die Zwecke dieses § 4(4) beträgt die Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr zwei (2).

- (5) **Verlängerungsgebühr.** Die Emittentin wird jeder Person, die bei Geschäftsschluss am Änderungstag in den Registern des Clearingsystems als Gläubiger ausgewiesen ist, eine Verlängerungsgebühr in Höhe von EUR 500,00 je Schuldverschreibung (die „**Verlängerungsgebühr**“) für jede von dieser Person gehaltene Schuldverschreibung in bar und gemäß § 5 über das Clearingsystem zahlen. Die Verlängerungsgebühr ist auf diese Weise am fünften (5.) Geschäftstag nach dem Änderungstag zu zahlen.
- (6) **Gebühr für 2028.** Sollte am 31. Dezember 2028 (nach Wirksamwerden einer etwaigen Tilgung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen an diesem Tag) noch ein Gesamtnennbetrag ausstehen, wird die Emittentin auf jede Schuldverschreibung am 31. Dezember 2028 eine einmalige Gebühr in Höhe von 2,00 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nennbetrags je Schuldverschreibung zahlen (die „**Gebühr**“).

für 2028“). Die Gebühr für 2028 ist nur einmal und auf eine Schuldverschreibung nicht mehrmals zu zahlen.

- (7) **Exit-Gebühr.** Nach vollständiger Rückzahlung einer Schuldverschreibung wird die Emittentin dem Gläubiger dieser Schuldverschreibung eine Exit-Gebühr in Höhe von EUR 647,00 auf diese Schuldverschreibung (die „Exit-Gebühr“) in bar und gemäß § 5 über das Clearingsystem zahlen.

§ 5 ZAHLUNGEN

- (1) **Zahlung von Kapital, Zinsen und Gebühren.** Die Zahlung von Kapital, Zinsen, Gebühren und aller sonstigen Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich Absatz (2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in Euro geleistet.
- (3) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) **Geschäftstag.** Ist der Tag für eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Geschäftstag“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main und London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems, das vom Eurosystem betrieben wird, oder eines Nachfolgesystems („T2“) betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.
- (5) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital und Zinsen der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put), die Verlängerungsgebühr, die Gebühr für 2028 und die Exit-Gebühr (die Verlängerungsgebühr, die Gebühr für 2028 und die Exit-Gebühr zusammen die „Gebühren“), gegebenenfalls gemäß § 8 zahlbare Zusätzliche Beträge und alle Aufschläge oder sonstigen auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit gegebenenfalls zahlbaren Beträge.
- (6) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 30. September 2030 (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Der „Rückzahlungsbetrag“ einer jeden Schuldverschreibung entspricht dabei der Summe aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag und (ii) der in Bezug darauf gemäß § 4(7) zu zahlenden Exit-Gebühr.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**
- (a) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen (ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung der Gläubiger bereits in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz (5) verlangt hat) jederzeit insgesamt oder teilweise nach ihrer Wahl mit einer Kündigungsfrist von mindestens 10 und höchstens 60 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 15 gegenüber den Gläubigern kündigen und zu ihrem am für die Rückzahlung festgesetzten

Tag ausstehenden Nennbetrag je Schuldverschreibung zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen und, soweit gemäß § 4(7) anwendbar, der Exit-Gebühr zurückzahlen, vorausgesetzt, dass vor oder gleichzeitig mit einer solchen Rückzahlung der New-Money-Erfüllungstag eingetreten ist bzw. eintritt.

- (b) Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss die folgenden Angaben beinhalten: (i) die Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen und ob in Bezug darauf eine Exit-Gebühr zu zahlen ist, und (ii) den für die Rückzahlung festgesetzten Tag, der nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf.
- (c) Jede teilweise Rückzahlung von Schuldverschreibungen gemäß diesem § 6(2) muss sich auf einen Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000 und darüber hinausgehend auf ganzzahlige Vielfache von EUR 1.000.000 belaufen.

(3) Zwingende Rückzahlung bei Rückzahlung oder Rückkauf der Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung.

Falls ein Nennbetrag der Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen zurückgezahlt (unter anderem im Fall einer Rückzahlung nach einer Kündigung infolge eines Kündigungsgrunds) oder zurückgekauft wird, wird die Emittentin (soweit nicht im nächsten Absatz anders angegeben), wenn nicht der Gesamtnennbetrag bereits aufgrund desselben Ereignisses oder Umstands und in einer entsprechenden Höhe anteilig und gleichrangig zurückzuzahlen oder zurückzukaufen ist, spätestens an dem Tag, an dem der Nennbetrag der Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen zurückgezahlt oder zurückgekauft wird, den Gesamtnennbetrag entsprechend insgesamt oder teilweise, anteilig und gleichrangig zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen und, soweit gemäß § 4(7) anwendbar, der Exit-Gebühr zurückzahlen.

Dieser § 6(3) findet keine Anwendung auf:

- (a) eine Rückzahlung oder einen Rückkauf eines Nennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen im Falle der Ausübung eines Rückzahlungswahlrechts im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel oder einer Einzelkündigung ohne Quorum, jeweils soweit dies gemäß den zum Änderungstag geltenden Bedingungen der Geänderten Schuldscheindarlehen gestattet ist;
- (b) einen Rückkauf Geänderter Schuldscheindarlehen zum Nennbetrag oder einem Betrag, der unter dem Nennbetrag liegt, sofern die Emittentin jedem der Gläubiger eine entsprechende Möglichkeit zu den gleichen wirtschaftlichen Konditionen anbietet, jeweils gemäß § 11(12).

(4) Zwingende Rückzahlung aus Überschüssiger Liquidität (Cash Sweep)

- (a) An jedem Cash-Sweep-Feststellungstermin, der auf den ersten Jahrestag des Änderungstags oder einen späteren Zeitpunkt fällt, stellt die Emittentin die Überschüssige Liquidität zu diesem Tag fest und teilt dem Gemeinsamen Vertreter innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Cash-Sweep-Feststellungstermin diese Feststellung zusammen mit der zugrunde liegenden Liquiditätsprognose mit.
- (b) Falls die Überschüssige Liquidität zu einem Cash-Sweep-Feststellungstag nach Eintritt des New-Money-Erfüllungstags EUR 5.000.000 übersteigt, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Überschüssigen Liquidität dazu verwenden, die Schuldverschreibungen und Geänderten Schuldscheindarlehen (teilweise) anteilig und gleichrangig zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Cash-Sweep-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen und, soweit gemäß § 4(7) anwendbar, der Exit-Gebühr zurückzuzahlen. Überschüssige Liquidität, die EUR 5.000.000 nicht übersteigt, wird vorgetragen und bei der Feststellung am nächstfolgenden Cash-Sweep-Feststellungstermin berücksichtigt.

Die Verteilung Überschüssiger Liquidität zur anteiligen und gleichrangigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Geänderten Schuldscheindarlehen wird von der Emittentin

festgelegt. Jeder den Schuldverschreibungen so zugeteilte Betrag wird abgerundet, sodass sich daraus ein Nennbetrag je Schuldverschreibung von nicht mehr als zwei Dezimalstellen ergibt, und jeder sich ergebene Restbetrag wird vorgetragen und bei der Feststellung der Überschüssigen Liquidität am nächstfolgenden Cash-Sweep-Feststellungstermin berücksichtigt.

- (c) Innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach der Mitteilung an den Gemeinsamen Vertreter gemäß vorstehendem Absatz (a) wird die Emittentin den Gläubigern eine Mitteilung gemäß § 15 übermitteln, in der Folgendes angegeben ist: (i) die Überschüssige Liquidität zum jeweiligen Cash-Sweep-Feststellungstermin, (ii) das Trapped Cash zum jeweiligen Cash-Sweep-Feststellungstermin, (iii) der Gesamtnennbetrag des zurückzuzahlenden New Money und/oder der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen und Geänderten Schulscheindarlehen und (iv) der Cash-Sweep-Rückzahlungstag (soweit anwendbar) (diese Mitteilung die „**Cash-Sweep-Mitteilung**“).

„**Cash-Sweep-Feststellungstermin**“ ist der 30. Juni und der 31. Dezember eines jeden Jahres.

„**Cash-Sweep-Rückzahlungstag**“ bezeichnet den in der Cash-Sweep-Mitteilung angegebenen, für die Rückzahlung festgesetzten Tag, der nicht weniger als zehn (10) Geschäftstage nach dem Tag der Cash-Sweep-Mitteilung und nicht mehr als 60 Tage nach dem jeweiligen Cash-Sweep-Feststellungstermin liegen darf.

„**Überschüssige Liquidität**“ bezeichnet zu jedem Cash-Sweep-Feststellungstermin den (etwaigen) Betrag, um den (i) die gesamten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Gruppe auf konsolidierter Basis (ii) die Summe aus (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) (A) EUR 30.000.000, (B) Trapped Cash; (C) allen Beträgen, die gemäß dem VIB-BGAV für Garantiedividenden- und Ausgleichszahlungen an Minderheitsaktionäre der VIB Vermögen AG zurückgestellt wurden, einschließlich etwaiger Erhöhungen aufgrund von Spruchverfahren, und (D) dem in der Liquiditätsprognose angegebenen geplanten Liquiditätsbedarf der Gruppe für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach diesem Cash-Sweep-Feststellungstermin übersteigen.

„**Trapped Cash**“ bezeichnet Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente von Mitgliedern der Gruppe (mit Ausnahme der Emittentin, der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA und der VIB Vermögen AG), die (i) mit einem Sicherungsrecht zugunsten einer anderen Person als dem Sicherheitentreuhänder belastet sind, es sei denn, dieses Sicherungsrecht wird gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet oder das jeweilige Mitglied der Gruppe ist zum maßgeblichen Zeitpunkt berechtigt, über die betreffenden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verfügen; (ii) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen (einschließlich Vorschriften zur Kapitalerhaltung und finanziellen Unterstützung) oder ausdrücklicher Verbote in einer von dem jeweiligen Mitglied der Gruppe gemäß § 11 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung nicht frei an die Emittentin ausgeschüttet oder auf sie übertragen werden können; oder (iii) von einem Mitglied der Gruppe gehalten werden, das nicht zu 100 % im Eigentum anderer Mitglieder der Gruppe steht, sofern und soweit die betreffenden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf eine Minderheitsbeteiligung an diesem Mitglied der Gruppe entfallen und die Gründungsdokumente eine solche Ausschüttung an oder Übertragung auf die Emittentin verbieten, stets vorausgesetzt, dass die vorstehenden Punkte (ii) und (iii) nicht auf Mitglieder der Gruppe (und von diesen gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) Anwendung finden, die Partei einer Cash-Pool-Vereinbarung mit anderen Mitgliedern der Gruppe oder eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit Mitgliedern der Gruppe sind.

(5) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger bei Vorliegen eines Kontrollwechsels.

- (a) Tritt nach dem Änderungstag ein Kontrollwechsel ein, so ist jeder Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin die Rückzahlung (insgesamt, jedoch nicht teilweise) oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf (oder die Veranlassung eines Ankaufs) einzelner oder aller seiner Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung einer Gläubigerwahl-Rückzahlungsmitteilung gemäß Unterabsatz (b) (der „**Ausübungszeitraum**“) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) zu verlangen (das „**Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht**“). Dieses Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ist wie in den nachstehenden Unterabsätzen (b) und (c) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ gilt jedes Mal als eingetreten (unabhängig davon, ob der Vorstand oder Aufsichtsrat der Emittentin zugestimmt hat), wenn eine oder mehrere Personen, die gemeinsam handeln, oder ein Dritter oder mehrere Dritte, die im Auftrag dieser Person(en) handeln, zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar (i) 50 % oder mehr des Grundkapitals der Emittentin oder (ii) eine solche Anzahl von Aktien der Emittentin, auf die 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, erwirbt bzw. erwerben oder hält bzw. halten.

Der „**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bezeichnet für jede Schuldverschreibung 101 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zuzüglich nicht gezahlter, bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen und, soweit gemäß § 4(7) anwendbar, der Exit-Gebühr.

- (b) Tritt nach dem Änderungstag ein Kontrollwechsel ein, so teilt die Emittentin dies unverzüglich, nachdem die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, den Gläubigern gemäß § 15 mit (eine „**Gläubigerwahl-Rückzahlungsmitteilung**“) und gibt dabei die Art des Kontrollwechsels und das in diesem § 6(5) vorgesehene Verfahren zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts an.
 - (c) Zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts muss der Gläubiger an einem Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, (i) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der jeweils bei der Zahlstelle erhältlichen maßgeblichen Form zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) einreichen (eine „**Gläubiger-Ausübungserklärung**“) und (ii) Schuldverschreibungen in Höhe des Gesamtbetrags der Festgelegten Stückelung einreichen, für die der Gläubiger sein Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ausüben möchte, und zwar entweder durch (x) Übertragung dieser Schuldverschreibungen auf das Clearingsystem-Konto der Zahlstelle oder (y) Abgabe einer unwiderruflichen Anweisung an die Zahlstelle, die Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierdepot des Gläubigers bei der Zahlstelle auszubuchen. Die Emittentin wird die betreffende(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Ausübungszeitraums (der „**Wahl-Rückzahlungstag (Put)**“) zurückzahlen oder nach ihrer Wahl ankaufen (oder ankaufen lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde(n). Die Zahlung in Bezug auf solchermaßen eingereichte Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den üblichen Verfahren über das Clearingsystem. Eine einmal abgegebene Gläubiger-Ausübungserklärung ist unwiderruflich.
- (6) **Teilweise Rückzahlung.** Eine teilweise Rückzahlung von durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgt anteilig und wird in den Registern von CBL und Euroclear als Reduzierung des Gesamtnennbetrags und des Nennbetrags je Schuldverschreibung wiedergegeben.

§ 7 ZAHLSTELLEN

- (1) **Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle ist: HSBC Continental Europe, 38, avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Jurisdiktion zu ersetzen.
- (2) **Änderung oder Beendigung der Bestellung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und nach Maßgabe eines Zahlstellenvertrags zusätzliche oder eine oder mehrere andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle und, solange die Schuldverschreibungen an der Börse Luxemburg notiert sind, eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle an einem Ort, der gemäß den Vorschriften dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Die Zahlstelle und jede andere nach Absatz (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den

Gläubigern begründet. Weder der Sicherheitentreuhänder noch der Gemeinsame Vertreter ist ein Beauftragter der Emittentin.

§ 8 BESTEUERUNG

- (1) **Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern.** Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (die „**Steuerjurisdiktion**“) oder einer steuererhebungsberechtigten Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes im Wege des Einhalts oder Abzugs auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) **Zahlung Zusätzlicher Beträge.** Ist ein Einbehalt oder Abzug in Bezug auf zu zahlende Beträge auf die Schuldverschreibungen gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten worden wären; eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für Steuern oder Abgaben:
- (a) die anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen, welche die Emittentin an den Gläubiger leistet, zu entrichten sind; oder
 - (b) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragte im Namen eines Gläubigers handelnden Person zu entrichten sind; oder
 - (c) die aufgrund einer bestehenden oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
 - (d) die durch eine Zahlstelle von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen sind, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einer anderen Jurisdiktion als der Steuerjurisdiktion ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder Sparguthaben oder (ii) zwischenstaatlicher Abkommen oder Vereinbarungen über deren Besteuerung, an denen die Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt oder zur Anpassung an diese eingeführt wurde, einzubehalten oder abzuziehen sind; oder
 - (f) die nicht erhoben, einbehalten oder abgezogen worden wären, wenn es der Gläubiger oder der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen (für die vorliegenden Zwecke einschließlich Finanzinstitute, über die der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer die Schuldverschreibungen hält oder über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen) nicht unterlassen hätte, nach einer an den Gläubiger oder wirtschaftlichen Eigentümer gerichteten schriftlichen Aufforderung der Emittentin, einer Zahlstelle oder in deren Namen (die so rechtzeitig erfolgt, dass der Gläubiger bzw. der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aufforderung mit zumutbaren Anstrengungen nachkommen kann, in jedem Fall aber mindestens 30 Tage, bevor ein Einbehalt oder Abzug erforderlich wäre), einer aufgrund von Gesetzen, Abkommen, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Steuerjurisdiktion vorgeschriebenen Bescheinigungs-, Identifizierungs-, Informations-, oder sonstigen Nachweispflicht nachzukommen, die Voraussetzung für eine Befreiung von in der Steuerjurisdiktion erhobenen Steuern oder für eine Reduzierung der Höhe des Einhalts oder Abzugs solcher Steuern ist, jedoch jeweils nur, soweit der Gläubiger bzw. der wirtschaftliche Eigentümer rechtlich berechtigt ist, die Bescheinigung, Information oder Dokumentation vorzulegen; oder
 - (g) die Nachlasssteuern, Erbschaftsteuern, Schenkungsteuern, Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern, Vermögenssteuern oder ähnliche Steuern darstellen; oder

- (h) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird; oder
- (i) die aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a) bis (h) zu entrichten sind.

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf eine Schuldverschreibung an einen Gläubiger gezahlt, welcher die Zahlung als Treuhänder oder Personengesellschaft oder als sonstiger nicht alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlung erhält, soweit nach den Gesetzen der Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung steuerlich den Einkünften eines Begünstigten oder Treugebers in Bezug auf einen solchen Treuhänder oder eines Gesellschafters der Personengesellschaft oder eines wirtschaftlich Berechtigten zugerechnet würde, der jeweils selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn er selbst Gläubiger der Schuldverschreibung wäre.

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Steuern gezahlt, die gemäß dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz) in seiner jeweiligen Fassung erhoben werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem zum Änderungstag geltenden Steuerrecht auf der Ebene der Depotbank erhobene Kapitalertragsteuer zuzüglich des darauf anfallenden Solidaritätszuschlags sowie Kirchensteuer, soweit eine solche im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, keine Steuern oder Abgaben der vorstehend beschriebenen Art darstellen, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen wären.

- (3) **FATCA.** Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen darf die Emittentin Beträge, die gemäß einer in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) beschriebenen Vereinbarung erforderlich sind oder die anderweitig aufgrund der Sections 1471 bis 1474 des Code (oder jeder Änderung oder Nachfolgeregelung), der Vorschriften oder Verträge darunter, der offiziellen Auslegungen davon oder jeglichen Umsetzungsgesetzes und zwischenstaatlichen Konzepts dazu vorgegeben sind, einbehalten oder abziehen („**FATCA-Quellensteuer**“). Die Emittentin ist aufgrund einer durch die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine andere Partei abgezogenen oder einbehaltenen FATCA-Quellensteuer nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge oder anderweitig zur Entschädigung eines Investors verpflichtet.
- (4) **Andere Steuerjurisdiktion.** Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen Steuerrechtsordnung als der gegenwärtig maßgeblichen Steuerrechtsordnung der Emittentin oder einer zusätzlichen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, sind die Bezugnahmen in diesem § 8 auf die Jurisdiktion der Emittentin als Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin und/oder diese andere(n) Rechtsordnung(en) zu lesen und auszulegen.

§ 9

VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10

KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) **Kündigungsgründe.**

Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen „**Kündigungsgrund**“ dar:

- (a) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge bei Fälligkeit nicht, oder die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Zins- oder sonstige Beträge (einschließlich einer Gebühr) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit; oder
- (b) die Emittentin oder ein Garant oder Sicherungsgeber von Sicherheiten erfüllt eine in § 11 angegebene Verpflichtungserklärung oder Verpflichtung (mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 11(13)(ii) (*Refinanzierungsverpflichtung*), deren Nichterfüllung keinen Kündigungsgrund gemäß diesem Absatz (b) oder anderweitig darstellt), eine sonstige

Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen oder gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung oder eine wesentliche Verpflichtung gemäß dem Sicherheitendokument nicht oder verstößt anderweitig gegen diese und die Nichterfüllung dauert – sofern sie geheilt werden kann – jeweils länger als 30 Tage fort, nachdem die Emittentin eine schriftliche Aufforderung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) oder von Gläubigern, auf die mindestens 5 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, erhalten hat, die Verpflichtung zu erfüllen; oder

- (c) (i) die Emittentin, ein Garant oder ein anderes Mitglied der Gruppe zahlt auf eine Finanzverbindlichkeit fällige Kapital- oder Zinsbeträge, Entgelte oder sonstige Beträge (außer soweit in vorstehendem Absatz (a) angegeben) bei ihrer festgelegten Fälligkeit bis zum Ablauf einer in dem Vertrag, der für diese Finanzverbindlichkeit maßgeblich ist, angegebenen Nachfrist nicht, oder (ii) eine nicht im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehende Finanzverbindlichkeit der Emittentin, eines Garanten oder anderen Mitglieds der Gruppe wird infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) vor ihrer festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar (sei es durch Kündigung, automatische Fälligstellung oder auf andere Weise), vorausgesetzt, dass sich in jedem der Fälle (i) und (ii) der Gesamtbetrag aller betreffenden Finanzverbindlichkeiten, auf die bei Fälligkeit keine Zahlung erfolgt oder die vor ihrer festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar geworden sind, auf mindestens EUR 2.000.000 beläuft; oder
- (d) die Emittentin, ein Garant oder ein Wesentliches Gruppenmitglied gibt ihre bzw. seine Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre bzw. seine Zahlungen generell ein; oder
- (e) die Emittentin, ein Garant oder ein Wesentliches Gruppenmitglied beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Restrukturierungs- oder ähnlichen Reorganisationsverfahrens oder leitet es ein, oder gegen die Emittentin, einen Garanten oder ein Wesentliches Gruppenmitglied wird auf Antrag einer anderen Person als der Emittentin, dieses Garanten oder dieses Wesentlichen Gruppenmitglieds, den die Emittentin nach gutem Glauben für rechtsmissbräuchlich hält, ein Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt; oder
- (f) die Emittentin, ein Garant oder ein Wesentliches Gruppenmitglied tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Mitglied der Gruppe und das andere Mitglied der Gruppe übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin, der betreffende Garant bzw. das jeweilige Wesentliche Gruppenmitglied im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungsdokumenten eingegangen ist; oder
- (g) (i) die Emittentin oder die VIB Vermögen AG zahlt auf New Money fällige Kapital- oder Zinsbeträge, Entgelte oder sonstige Beträge nicht, oder (ii) New Money wird infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) vor seiner festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar (sei es durch Kündigung, automatische Fälligstellung oder auf andere Weise); oder
- (h) eine Sicherheit ist nicht mehr uneingeschränkt wirksam (außer in Übereinstimmung mit den Schuldverschreibungsdokumenten oder aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Sicherheitentreuhänders), soweit dies Sicherheiten betrifft, die einzeln oder zusammen einen Marktwert von mindestens EUR 2.000.000 haben, vorausgesetzt, dass der Gesamtmarktwert aller Sicherheiten, die nicht mehr uneingeschränkt wirksam sind (außer in Übereinstimmung mit den Schuldverschreibungsdokumenten oder aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Sicherheitentreuhänders) mindestens EUR 10.000.000 beträgt, oder eine Sicherheit wird in einem Gerichtsverfahren für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt, oder die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft macht schriftlich geltend, dass eine Sicherheit unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, und ein solcher Kündigungstatbestand dauert länger als 10 Geschäftstage fort; oder
- (i) eine Garantie ist nicht mehr uneingeschränkt wirksam (außer in Übereinstimmung mit den Schuldverschreibungsdokumenten) oder wird in einem Gerichtsverfahren für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt, oder die Emittentin oder ein Garant bestreitet ihre bzw. seine Verpflichtungen aus der Garantie, und ein solcher Kündigungstatbestand dauert länger als 10 Geschäftstage fort; oder

- (j) der CRO ist nicht mehr Mitglied des Vorstands der Emittentin oder besitzt keine Einzelvertretungsmacht für die Emittentin mehr, es sei denn,
 - (i) Gläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, und Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen entfallen, haben dem im Voraus schriftlich zugestimmt, oder
 - (ii) der CRO ist nicht mehr geschäftsfähig, freiwillig von seinem Amt zurückgetreten, verstorben oder wurde aus wichtigem Grund abberufen (der Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt, der „**Starttag der CRO-Ersetzung**“), und es wurde so bald wie vernünftigerweise möglich, aber in jedem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Starttag der CRO-Ersetzung ein Nachfolge-CRO in den Vorstand der Emittentin berufen, der Einzelvertretungsmacht und mindestens die Mindest-CRO-Aufgaben und -Zuständigkeiten besitzt, und Gläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, und Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen entfallen, haben der Berufung dieses Nachfolge-CRO im Voraus schriftlich zugestimmt; oder
- (k) der Aufsichtsrat der Emittentin ist nicht mehr entsprechend der Vereinbarten Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft zusammengesetzt oder der Aufsichtsrat der VIB Vermögen AG ist nicht mehr entsprechend der Vereinbarten Zusammensetzung des Aufsichtsrats der VIB zusammengesetzt, es sei denn,
 - (i) Gläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, und Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen entfallen, haben dem im Voraus schriftlich zugestimmt, oder
 - (ii) diese Veränderung ist nach zwingendem Recht vorgeschrieben oder erfolgt aufgrund von Geschäftsunfähigkeit, Rücktritt, Tod, Abberufung aus wichtigem Grund oder Ende der Amtszeit einer Person (der Tag, an dem diese Veränderung eintritt, der „**Starttag der Aufsichtsratsersetzung**“) und der jeweilige Aufsichtsrat wird so bald wie vernünftigerweise möglich, aber in jedem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Starttag der Aufsichtsratsersetzung in einer Weise neu zusammengesetzt, der Gläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, und Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen entfallen, im Voraus schriftlich zugestimmt haben; oder
- (l) der CRO besitzt nicht mehr die Mindest-CRO-Aufgaben und -Zuständigkeiten, es sei denn, Gläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, und Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Schuldscheindarlehen entfallen, haben dem im Voraus schriftlich zugestimmt;
- (m) der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA wird nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Änderungstag dahingehend geändert, dass er bei einem Kontrollwechsel, unter anderem infolge einer Verwertung des Pfandrechts an den Anteilen der LuxCo 1 oder der LuxCo 2a und der LuxCo 2b, ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist vorsieht; oder
- (n) der VIB-BGAV oder der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA ist nicht mehr uneingeschränkt wirksam, wird gekündigt, aufgehoben oder erlischt oder wird geändert (mit Ausnahme einer Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Emittentin und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA dahingehend, dass er bei einem Kontrollwechsel, unter anderem infolge einer Verwertung des Pfandrechts an den Anteilen der LuxCo 1 oder der LuxCo 2a und der LuxCo 2b, ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist vorsieht).

- (2) **Kündigung.**
- (a) *Gesamtkündigung.* Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist der Gemeinsame Vertreter berechtigt, auf (u.a. durch Brief, Fax oder E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar, erteilte) Weisung von Gläubigern, auf die mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags entfallen, sämtliche Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Emittentin oder der Zahlstelle fällig zu stellen und (vorbehaltlich § 10(4)) die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zu verlangen.
 - (b) *Einzelkündigung ohne Quorum.* Tritt ein Kündigungsgrund gemäß den Absätzen (1)(d), (1)(e) oder (1)(f), jeweils in Bezug auf die Emittentin und/oder die VIB Vermögen AG, ein und dauert dieser an, so ist jeder Gläubiger berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Emittentin oder der Zahlstelle fällig zu stellen und (vorbehaltlich § 10(4)) die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zu verlangen.
- (3) **Heilung.** Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 10 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt worden ist; es ist zulässig, den Kündigungsgrund gemäß Absatz (1)(c) durch Rückzahlung der maßgeblichen Finanzverbindlichkeiten in voller Höhe zu heilen. Vorbehaltlich anwendbarer zwingender Rechtsvorschriften berechtigen andere als die in Absatz (1) genannten Ereignisse oder Umstände die Gläubiger oder den Gemeinsamen Vertreter nicht dazu, ihre Schuldverschreibungen vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen Anleihebedingungen bestimmt.
- (4) **Unwirksamkeit und Rückgängigmachung / Rechte des Gemeinsamen Vertreters.**
- (a) Die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 10(2) entfällt, wenn die Gläubiger dies gemäß § 5 Abs. 5 SchVG binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, vorausgesetzt, dass in jedem Fall mehr Gläubiger diesem Beschluss zustimmen als gekündigt haben.
 - (b) Der Gemeinsame Vertreter ist angewiesen, befugt und ermächtigt, auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger auf die Geltendmachung eines vergangenen oder bestehenden Kündigungsgrunds zu verzichten und eine Kündigung sowie deren Folgen innerhalb von drei Monaten nach einer solchen Kündigung (sofern die betreffenden Schuldverschreibungen nicht bereits zurückgezahlt wurden) rückgängig zu machen, jeweils ohne dass er hierfür einen vorherigen Beschluss der Gläubiger einholen muss und nur vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des SchVG.

§ 11 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

- (1) **Beschränkungen für das Eingehen von Finanzverbindlichkeiten.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung verpflichtet, nach dem Änderungstag keine Finanzverbindlichkeiten mit Ausnahme Erlaubter Finanzverbindlichkeiten einzugehen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe nach dem Änderungstag Finanzverbindlichkeiten mit Ausnahme Erlaubter Finanzverbindlichkeiten eingeht.

„Erlaubte Finanzverbindlichkeiten“ bezeichnet:

- (i) Finanzverbindlichkeiten aus weiteren Schuldverschreibungen, die gemäß § 13(1) nach dem Änderungstag zur Bedienung des von Gläubigern von Geänderten Schuldscheindarlehen ausgeübten Umwandlungsrechts begeben werden;
- (ii) Finanzverbindlichkeiten aus der Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung und der VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung;
- (iii) die Nachrangigen Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldscheindarlehen;

- (iv) Refinanzierungsverbindlichkeiten;
- (v) Erhöhte Bestehende Finanzverbindlichkeiten;
- (vi) jegliche Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Miet- oder Leasingvertrag der in Punkt (vii) der Definition des Begriffs „Finanzverbindlichkeiten“ genannten Art in Bezug auf (A) eine Erhöhung einer Leasingverbindlichkeit, die in Bezug auf einen am Änderungstag bestehenden Miet- oder Leasingvertrag erfasst ist, soweit sie sich aus einer Neubewertung dieser Leasingverbindlichkeit gemäß IFRS ergibt, und (B) einen Miet- oder Leasingvertrag über Geschäftsräume, Grundstücke, Fahrzeuge oder Mobilien, der im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wird (mit Ausnahme von Sale-and-Leaseback-Transaktionen), der in jedem dieser Fälle nicht zum Zweck der Aufnahme einer Finanzierung abgeschlossen wird;
- (vii) von der VIMA Grundverkehr GmbH Eingegangene Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtnennbetrag von höchstens EUR 50.000.000, ohne jeglichen Rückgriff auf die Emittentin oder einen anderen Garanten, zur Finanzierung des Erding-Investments (mit Ausnahme von durch die VIB Vermögen AG gewährten Garantien in Bezug auf Kostenüberschreitungen, Fertigstellungsgarantien oder sonstigen Garantien, die zur Besicherung der betreffenden Finanzierung erforderlich sind), vorausgesetzt, dass unmittelbar nach Wirksamwerden des Eingehens dieser Finanzverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verwendung des Nettoerlöses aus diesem Eingehen) das Verhältnis (x) der Summe aus (I) den Konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten abzüglich der Nachrangigen Beträge zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) allen seit diesem Berichtsstichtag Eingegangenen oder zurückgezahlten Finanzverbindlichkeiten zu (y) der Summe aus (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) (I) der Bilanzsumme zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) dem Kaufpreis jedes seit diesem Berichtsstichtag erworbenen Immobilienvermögens (ohne Abzug für übernommene Finanzverbindlichkeiten) den Anwendbaren LTV-Grenzwert für das Eingehen zu dem diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Netto-LTV-Überprüfungsstichtag (rückblickende Überprüfung) und die Anwendbaren LTV-Grenzwerte für das Eingehen zu den zwei Netto-LTV-Überprüfungsstichtagen, die unmittelbar auf diesen Tag folgen (vorausschauende Überprüfung), nicht überschreiten würde;
- (viii) sonstige Finanzverbindlichkeiten, deren ausstehender Gesamtnennbetrag zu keinem Zeitpunkt EUR 10.000.000 übersteigt;
- (ix) Finanzverbindlichkeiten, die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) Eingegangen werden; und
- (x) jegliche Garantie oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Finanzverbindlichkeiten, die gemäß den vorstehenden Absätzen (i) bis (v) erlaubt sind.

(2) **Einhaltung der Netto-LTV-Quote.** Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass an jedem Berichtsstichtag, der auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres fällt (jeder solche Tag ein „Netto-LTV-Überprüfungsstichtag“) die Netto-LTV-Quote nicht höher ist als:

- (a) 65 % an jedem Netto-LTV-Überprüfungsstichtag, der in den Zeitraum vom Änderungstag bis zum 30. Juni 2028 (einschließlich) fällt; und
- (b) 60 % an dem auf den 31. Dezember 2028 fallenden Netto-LTV-Überprüfungsstichtag und an jedem Netto-LTV-Überprüfungsstichtag danach.

„Netto-LTV-Quote“ bezeichnet zu jedem Berichtsstichtag das Verhältnis (i) der Konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten zu (ii) der Bilanzsumme.

Die Einhaltung der Netto-LTV-Quote wird zu jedem Netto-LTV-Überprüfungsstichtag auf der Grundlage des Konzernabschlusses zu diesem Stichtag und für den dann endenden Zeitraum überprüft, wobei kein Verstoß gegen diesen § 11(2) vorliegt, wenn die anwendbare Netto-LTV-Quote an dem maßgeblichen Netto-LTV-Überprüfungsstichtag dann eingehalten würde, wenn Veränderungen der

Konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten und/oder Bilanzsumme, die nach dem maßgeblichen Netto-LTV-Überprüfstichtag, aber vor dem Tag, an dem der jeweilige Konzernabschluss von der Emittentin gemäß § 11(15)(a) oder (b) zu veröffentlichen ist, eingetreten sind, auf Pro-forma-Basis so berücksichtigt werden, als wären sie zu dem Netto-LTV-Überprüfstichtag bereits eingetreten.

(3) Einhaltung des Zinsdeckungsgrads.

Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass an jedem Berichtsstichtag das Verhältnis (i) des Gesamtbetrags des Konsolidierten EBITDA für die letzten vier aufeinanderfolgenden Quartale, die an diesem Berichtsstichtag enden, zu (ii) dem Gesamtbetrag des Zahlungswirksamen Zinsergebnisses für die letzten vier aufeinanderfolgenden Quartale, die an diesem Berichtsstichtag enden, nicht weniger als 1,30 zu 1,00 beträgt (dieses Verhältnis der „**Zinsdeckungsgrad**“ zu diesem Stichtag).

Die Einhaltung des Zinsdeckungsgrads wird zum Berichtsstichtag auf der Grundlage des Konzernabschlusses zu diesem Stichtag und für den dann endenden Zeitraum überprüft.

(4) Beschränkungen für Ausschüttungen und Zahlungen. Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung verpflichtet, solange Schuldverschreibungen ausstehen, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird:

- (i) eine Dividende festzusetzen oder auszuschütten oder eine sonstige Zahlung oder Ausschüttung auf die Kapitalbeteiligungen an der Emittentin (unter anderem eine Zahlung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Zusammenlegung, an der die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) oder eines anderen Mitglieds der Gruppe vorzunehmen oder eine Zahlung (ob in Form von Geld oder Sachleistungen) an die unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber (in deren Eigenschaft als solche) von Kapitalbeteiligungen an der Emittentin zu leisten;
- (ii) Kapitalbeteiligungen an der Emittentin oder einer direkten oder indirekten Holdinggesellschaft der Emittentin zu kaufen, zurückzukaufen oder anderweitig zu erwerben oder gegen Entgelt einzuziehen; oder
- (iii) eine Zahlung (außer im Wege der Kapitalisierung) auf oder in Bezug auf Nachrangige Beträge oder Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten zu leisten oder Nachrangige Beträge oder Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten zu kaufen, zurückzukaufen, aufzuheben oder anderweitig zu erwerben oder gegen Entgelt einzuziehen,

jeweils mit Ausnahme von:

- (i) Dividenden oder Ausschüttungen, die an die Emittentin oder an ein anderes Mitglied der Gruppe, das ein Garant oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der LuxCo 1 ist, zu zahlen sind;
- (ii) Dividenden oder sonstige Ausschüttungen eines Mitglieds der Gruppe, das keine hundertprozentige Tochtergesellschaft ist, an seine anderen Anteilseigner, und zwar wertmäßig höchstens anteilig;
- (iii) Garantiedividenden-, Ausgleichs- und Kompensationszahlungen, sofern und soweit diese gemäß dem VIB-BGAV gesetzlich an Minderheitsaktionäre der VIB Vermögen AG zu leisten sind, einschließlich etwaiger Erhöhungen, die sich aus Spruchverfahren ergeben; und
- (iv) jeder Dividende, die von der Emittentin aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Beschlusses eines zuständigen Gerichts oder eines vom Aufsichtsrat der Emittentin und dem Gemeinsamen Vertreter (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) genehmigten Vergleichs, jeweils im Zusammenhang mit § 254 Aktiengesetz, zu Lasten der Emittentin zu zahlen ist, vorausgesetzt, dass jede solche Dividendenzahlung auf insgesamt 4 % p.a. des Grundkapitals der Emittentin begrenzt ist.

(5) Vermögensveräußerungsplan.

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen sicherzustellen, dass Mitglieder der Gruppe (einschließlich der VIB Vermögen AG) Immobilienvermögen gemäß dem Vermögensveräußerungsplan veräußern.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, den Vermögensveräußerungsplan jederzeit zu aktualisieren (wobei eine solche Aktualisierung vom CRO und vom Aufsichtsrat der Emittentin zu genehmigen ist), und verpflichtet, den Vermögensveräußerungsplan an jedem Jahrestag des Änderungstags zu aktualisieren, um jeweils zusätzliche Veräußerungen von Vermögenswerten in den Vermögensveräußerungsplan aufzunehmen und festzustellen, ob bestimmte bestehende Vermögenswerte, die Teil des Vermögensveräußerungsplans sind, durch andere Vermögenswerte ersetzt werden sollten, jeweils im Einklang mit den für die Emittentin geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften und unter der Voraussetzung, dass die Leistung von Ausgleichszahlungen an Minderheitsaktionäre der VIB Vermögen AG gemäß dem VIB-BGAV durch solche Aktualisierungen nicht gefährdet wird, sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass:
 - (i) der Gesamtbruttovermögenswert der Vermögenswerte, die weiterhin Gegenstand des Vermögensveräußerungsplans bleiben, zusammen mit dem Bruttovermögenswert der bereits gemäß dem Vermögensveräußerungsplan veräußerten Vermögenswerte den Gesamtbruttovermögenswert, der in dem zum Änderungstag geltenden Vermögensveräußerungsplan angegeben ist, nicht unterschreiten darf;
 - (ii) Vermögenswerte durch andere Vermögenswerte mit einem im Wesentlichen gleichen Bruttovermögenswert ersetzt werden können, wenn der CRO (nach vernünftigem Ermessen) feststellt, dass eine solche Ersetzung zur Wertmaximierung oder zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder wünschenswert ist.

„**Vermögensveräußerungsplan**“ bezeichnet den Plan zur Veräußerung von Immobilienvermögen, in dem für jeden Vermögenswert oder jedes Teilportfolio von Vermögenswerten der voraussichtliche Tag des Beginns und des Abschlusses des Verkaufsverfahrens in Bezug auf diesen Vermögenswert oder dieses Teilportfolio von Vermögenswerten, der erwartete Bruttoveräußerungspreis sowie der geschätzte Nettoveräußerungserlös aufgeführt sind, wie (gegebenenfalls) gemäß diesem § 11(5)(b) aktualisiert.

- (c) Die Emittentin verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach jeder Aktualisierung des Vermögensveräußerungsplans dem Gemeinsamen Vertreter den aktualisierten Vermögensveräußerungsplan auf streng vertraulicher Grundlage zu übermitteln. Kein Gläubiger ist berechtigt, den Vermögensveräußerungsplan oder eine Kopie davon zu erhalten oder einzusehen und weder die Emittentin noch der Gemeinsame Vertreter sind verpflichtet, den Vermögensveräußerungsplan selbst oder darin enthaltene Details zu einzelnen Vermögenswerten gegenüber einem Gläubiger offenzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Emittentin, dem Gemeinsamen Vertreter gleichzeitig eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Vermögensveräußerungsplans auf aggregierter und anonymisierter Basis nach dem Muster in Anlage 7 (der „**Bericht über den Vermögensveräußerungsplan**“) zu übermitteln. Der Gemeinsame Vertreter wird den Bericht über den Vermögensveräußerungsplan den Gläubigern auf schriftliche Anfrage kostenfrei zu Verfügung stellen, und die Emittentin wird den Gläubigern gemäß § 15 mitteilen, dass der Bericht über den Vermögensveräußerungsplan so erhältlich ist.

(6) Asset-Verkäufe.

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung verpflichtet, keinen Asset-Verkauf zu vollziehen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe einen Asset-Verkauf vollziehen wird, es sei denn,
 - (i) das betreffende Mitglied der Gruppe erhält eine Gegenleistung, die mindestens dem Marktwert der veräußerten Vermögenswerte oder Aktien bzw. Anteile entspricht, der

zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über den betreffenden Asset-Verkauf ermittelt wurde;

- (ii) die erhaltene Gegenleistung besteht zu mindestens 90 % aus einer Geldleistung; und
- (iii) – falls der Asset-Verkauf Immobilienvermögen betrifft – die Veräußerung erfolgt nach Abschluss eines Verkaufsverfahrens, das nach bestmöglichem Bemühen gemäß nachstehendem Absatz (b) durchgeführt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten alle in der Bilanz eines Mitglieds der Gruppe ausgewiesenen Finanzverbindlichkeiten (mit Ausnahme von Eventualverbindlichkeiten) gegenüber einem Dritten, der weder ein Verbundenes Unternehmen eines Mitglieds der Gruppe noch eine nahestehende Person gemäß § 138 Abs. 2 Insolvenzordnung eines Mitglieds der Gruppe ist, die von dem Erwerber oder einer anderen Person als Gegenleistung ohne Rückgriffsrecht und schuldbefreiend übernommen werden, sodass kein Mitglied der Gruppe in Bezug auf diese Finanzverbindlichkeiten weiterhin verpflichtet bleibt (ob als Garantiegeber, Sicherungsgeber oder anderweitig), als Geldleistung.

- (b) „Bestmögliches Bemühen“ bedeutet, (i) dass die Veräußerung vom Aufsichtsrat der Emittentin auf Empfehlung des CRO genehmigt wurde, sofern der CRO bestätigt, dass der Verkauf unter den gegebenen Umständen zu einer Wertmaximierung führt, und (ii) in Bezug auf einen Vermögenswert, dessen Buchwert gemäß dem jüngsten Konzernabschluss (x) mehr als EUR 20.000.000 beträgt, dass ein formeller oder strukturierter Vermarktungsprozess erforderlich ist und dass ein oder mehrere Makler beauftragt wurden, darunter mindestens ein bundesweit anerkannter und aktiver Makler (CBRE, JLL, Colliers, BNP, Savills oder ein anderer namhafter, bundesweit anerkannter und aktiver Makler) beauftragt wurde und von diesen Maklern Preisgutachten auf der Grundlage der gleichen Faktenblätter eingeholt wurden; (y) zwischen EUR 10.000.000 und EUR 20.000.000 beträgt, dass ein formeller oder strukturierter Vermarktungsprozess erforderlich ist und dass ein oder mehrere namhafte Makler beauftragt wurden und von diesen Maklern Preisgutachten auf der Grundlage der gleichen Faktenblätter eingeholt wurden.

- (7) **VIB-Vermögensveräußerungen.** Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die VIB Vermögen AG die Nettoerlöse aus allen von der VIB Vermögen AG oder ihren Tochtergesellschaften vollzogenen Asset-Verkäufen an die Emittentin weiterleitet, vorausgesetzt, dass (i) dadurch keine Verlustausgleichspflicht gemäß § 302 Aktiengesetz entstehen oder ausgelöst würde und (ii) diese Weiterleitung nicht zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gruppe (einschließlich der VIB Vermögen AG) im Hinblick auf die Umsetzung der von der Emittentin am 31. Juli 2026 und 2. Oktober 2026 öffentlich bekanntgemachten Restrukturierungslösung führen würde.

Die Weiterleitung erfolgt im Wege einer (i) Gewinnabführung und/oder (ii) Gegenleistung für Vermögenswerte, die von der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft der Emittentin, die keine Tochtergesellschaft der VIB Vermögen AG ist, erhalten wurden, jeweils unter der Voraussetzung, dass die Leistung von Ausgleichszahlungen an Minderheitsaktionäre der VIB Vermögen AG nicht gefährdet wird und dass solche gruppeninternen Verkäufe zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

- (8) **Beschränkungen für Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung verpflichtet, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird: eine ihrer bzw. seiner Immobilien oder Vermögenswerte (einschließlich Aktien oder Anteilen) an ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, das kein Mitglied der Gruppe ist, zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder Immobilien oder Vermögenswerte von einem solchen Unternehmen zu kaufen oder mit einem solchen Unternehmen oder zu dessen Gunsten ein Geschäft, einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Übereinkunft, einen Kredit, ein Darlehen oder eine Garantie abzuschließen oder zu ändern (jeweils eine „**Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen**“), es sei denn:

- (a) die Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen erfolgt zu Bedingungen, die für das betreffende Mitglied der Gruppe nicht nachteiliger sind als diejenigen, die es bei einer vergleichbaren Transaktion mit einer nicht verbundenen Person erhalten hätte, und dies wird durch eine schriftliche Bewertung eines unabhängigen und namhaften externen Gutachters vor Abschluss des Geschäfts, des Vertrags, der Vereinbarung, der Übereinkunft, des Kredits, des

Darlehens oder der Garantie und durch eine von den Mitgliedern des Vorstands der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung der Emittentin nachgewiesen; und

- (b) bei jeder Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen oder Reihe miteinander verbundener Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen hat der Aufsichtsrat diese Transaktion durch einstimmigen Beschluss genehmigt und beschlossen, dass sie den Bestimmungen dieses § 11(8) entspricht.

Dieser § 11(8) findet keine Anwendung auf: (i) Geschäfte zwischen oder unter Mitgliedern der Gruppe; (ii) eine Ausgabe von Aktien der Emittentin an Verbundene Unternehmen gegen Geldleistung; (iii) das Eingehen oder die Änderung von Nachrangigen Gesellschafterverbindlichkeiten; und (iv) Zahlungen und Übertragungen gemäß dem VIB-BGAV oder dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA.

- (9) **Beschränkungen für Investments.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung verpflichtet, kein anderes Investment als ein Erlaubtes Investment zu tätigen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe ein anderes Investment als ein Erlaubtes Investment tätigen wird.

„**Investment**“ bezeichnet einen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Immobilienvermögen oder von Aktien oder Anteilen an einer Person, in deren Eigentum sich Immobilienvermögen befindet (ob im Wege eines Asset Deal oder Share Deal), oder eine sonstige Investition von Kapital (unter anderem eine Kapitaleinlage oder ein Kredit oder ein Darlehen in bzw. an eine Person, die kein Mitglied der Gruppe ist, oder der Kauf von Schuld- oder Eigenkapitaltiteln einer Person, die kein Mitglied der Gruppe ist).

„**Erlaubtes Investment**“ bezeichnet:

- (i) ein Investment in Immobilienvermögen oder in Aktien oder Anteile an einer Person, in deren Eigentum sich Immobilienvermögen befindet (ob im Wege eines Asset Deal oder Share Deal), das zu 100 % in bar aus den Erlösen aus neuem Eigenkapital finanziert wird, das zu diesem Zweck nach dem Änderungstag in die Emittentin von ihren Aktionären eingebracht wird;
- (ii) ein Investment, das gemäß der bestehenden, von der VIB Vermögen AG im Juni 2026 bekannt gegebenen Joint-Venture-Vereinbarung zwischen der VIB Vermögen AG und einem von Tristan Capital Partners verwalteten Fonds erforderlich ist und betragsmäßig in dem darin vorgesehenen Rahmen liegt, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 13.000.000 (zu einem beliebigen Zeitpunkt investiert) abzüglich etwaiger Beträge, die auf der Grundlage der Nicht Ausgenutzten Investmentkapazität in Bezug auf den Tristan-Investment-Basket (der „**Tristan-Investment-Basket**“) ausgenutzt werden;
- (iii) ein Investment, das gemäß den bestehenden Joint-Venture-Vereinbarungen der Emittentin mit BentallGreenOak Advisors (UK) LLP über den Erwerb, die Projektentwicklung, die Vermietung und die anschließende Veräußerung von Logistik- und Light-Industrial-Immobilien erforderlich ist und betragsmäßig in dem darin vorgesehenen Rahmen liegt, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.000 (zu einem beliebigen Zeitpunkt investiert) abzüglich etwaiger Beträge, die auf der Grundlage der Nicht Ausgenutzten Investmentkapazität in Bezug auf den BGO-Investment-Basket (der „**BGO-Investment-Basket**“) ausgenutzt werden;
- (iv) ein sonstiges Investment in Immobilienvermögen oder in Aktien oder Anteile an einer Person, in deren Eigentum sich Immobilienvermögen befindet (ob im Wege eines Asset Deal oder Share Deal), das aus Nicht Ausgenutzter Investmentkapazität finanziert wird (und nur sofern es ausschließlich daraus finanziert wird);
- (v) ein Investment zwischen Mitgliedern der Gruppe, vorausgesetzt, dass dieses Investment nicht dazu führt, dass Immobilienvermögen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar von der LuxCo 2b (falls es ursprünglich von der LuxCo 2b gehalten wurde) oder einem Garanten (falls es ursprünglich von einem Garanten gehalten wurde) gehalten wird, und, sofern das veräußernde Mitglied der Gruppe Sicherheiten an dem Immobilienvermögen oder einer Person, in deren Eigentum sich Immobilienvermögen befindet, bestellt hat, diese Sicherheiten fortbestehen oder das erwerbende Mitglied der Gruppe gleichwertige Sicherheiten an dem Immobilienvermögen oder der Person bestellen muss;

(vi) jedes Investment, das mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) getätigt wird; und

stets vorausgesetzt, dass in Bezug auf jedes Investment gemäß den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) unmittelbar nach Wirksamwerden der Tätigkeit dieses Investments und unter Berücksichtigung des Betrags aller Finanzverbindlichkeiten, die im Zusammenhang damit Eingegangen werden, das Verhältnis (x) der Summe aus (I) den Konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten abzüglich der Nachrangigen Beträge zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) allen seit diesem Berichtsstichtag Eingegangenen oder zurückgezahlten Finanzverbindlichkeiten zu (y) der Summe aus (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) (I) der Bilanzsumme zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) dem Kaufpreis jedes seit diesem Berichtsstichtag erworbenen Immobilienvermögens (ohne Abzug für gegebenenfalls übernommene Finanzverbindlichkeiten) folgende Werte nicht überschreiten würde: den Anwendbaren LTV-Grenzwert für das Eingehen zu dem diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Netto-LTV-Überprüfungsstichtag (rückblickende Überprüfung) und den Anwendbaren LTV-Grenzwert für das Eingehen zu den zwei Netto-LTV-Überprüfungsstichtagen, die unmittelbar auf diesen Tag folgen (vorausschauende Überprüfung).

„**Nicht Ausgenutzte Investmentkapazität**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt die Summe aus (i) dem nicht ausgenutzten Teil des Tristan-Investment-Basket und (ii) dem nicht ausgenutzten Teil des BGO-Investment-Basket, jeweils zu diesem Zeitpunkt. Für die Zwecke der Berechnung des nicht ausgenutzten Teils jeder dieser Baskets gilt jedes Investment, das auf der Grundlage von Absatz (iv) der Definition des Begriffs „Erlaubtes Investment“ getätigt wird, als auf der Grundlage des betreffenden Tristan-Investment-Basket und/oder BGO-Investment-Basket getätigt (und hat die dauerhafte Reduzierung des jeweiligen Investment-Basket zur Folge), und die Emittentin wird die betreffenden Beträge und deren Ausnutzung und den Investmentzweck in einer Mitteilung gemäß § 15 angeben, die den Gläubigern unverzüglich nach der Tätigkeit des jeweiligen Investments übermittelt wird, wobei der so angegebene Gesamtbetrag den verfügbaren Betrag des Tristan-Investment-Basket nicht übersteigen darf.

Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass innerhalb von 90 Tagen nach einem Erlaubten Investment, das einen Erwerb beinhaltet,

- (i) Sicherheiten an dem erworbenen Immobilienvermögen bestellt werden; und
- (ii) die erwerbende Gesellschaft ein Garant wird (sofern sie nicht bereits ein Garant ist),

jeweils gemäß diesen Anleihebedingungen und der Gläubiger- und Garantvereinbarung und nur, soweit dies rechtlich zulässig und nicht durch eine Drittfinanzierung untersagt ist.

- (10) **Anti-Layering.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung verpflichtet, keine Finanzverbindlichkeiten Einzugehen, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, unter anderem in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten oder Inanspruchnahme der Garantien oder in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe solche Finanzverbindlichkeiten Eingehen wird, mit der Maßgabe, dass (i) das New Money, (ii) Erlaubte Finanzverbindlichkeiten eines Mitglieds der Gruppe, das kein Garant ist, die gemäß diesen Anleihebedingungen eingegangen werden und nur durch Vermögenswerte im Eigentum dieses Mitglieds der Gruppe besichert sind, und (iii) Finanzverbindlichkeiten, die nicht durch diese Anleihebedingungen untersagt sind und durch einen strukturellen Vorrang begünstigt werden, der sich ausschließlich aus der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Gruppe zum Änderungstag ergibt, keinen Verstoß gegen diesen § 11(10) darstellen.
- (11) **Keine Umgehung.** Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung verpflichtet, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird:
 - (a) Immobilienvermögen, Aktien oder Anteile an einem Mitglied der Gruppe, eine gruppeninterne Forderung oder einen sonstigen wesentlichen Vermögenswert auf ein Mitglied der Gruppe zu

übertragen, in ein Mitglied der Gruppe einzubringen oder an ein Mitglied der Gruppe zu lizenzieren oder anderweitig zu veräußern, es sei denn, dieses Mitglied ist sowohl ein Garant als auch eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der LuxCo 2b, mit der Maßgabe, dass dieser Absatz (a) nicht für eine Übertragung auf die Emittentin gilt, die gemäß § 11(7) oder § 11(18) erforderlich oder vorgesehen ist, noch für Zahlungsvorgänge zwischen Mitgliedern der Gruppe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;

- (b) einem Mitglied der Gruppe, das kein Garant ist, zu gestatten, andere Finanzverbindlichkeiten als Erlaubte Finanzverbindlichkeiten, die ausschließlich durch das Immobilienvermögen in dessen Eigentum besichert sind, Einzugehen;
- (c) eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen abzuschließen, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen oder der Gläubiger- und Garantvereinbarung zu umgehen; oder
- (d) Immobilienvermögen, Aktien oder Anteile an einem Mitglied der Gruppe, eine gruppeninterne Forderung oder einen sonstigen wesentlichen Vermögenswert auf eine Person zu übertragen, in eine Person einzubringen oder an eine Person zu lizenzieren oder anderweitig zu veräußern, die kein Mitglied der Gruppe ist, außer (i) im Rahmen eines gemäß § 11(6) vollzogenen Asset-Verkaufs, (ii) Veräußerungen von Vermögenswerten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die keinen Asset-Verkauf darstellen, (iii) der Gewährung von Sicherheiten oder Sicherungsrechten, die gemäß § 3(2) gestattet sind, und (iv) jeder Transaktion, die in diesen Anleihebedingungen oder in der Gläubiger- und Garantvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

(12) Liability-Management-Beschränkungen. Die Emittentin verpflichtet sich, und jeder Garant hat sich gemäß der Gläubiger- und Garantvereinbarung verpflichtet, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen, und die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird:

- (a) ein Angebot zum Kauf, zum Umtausch, zur Rückzahlung oder zur Änderung von Schuldverschreibungen oder Geänderten Schuldscheindarlehen abzugeben oder zu veranlassen, dass irgendeine Person ein solches Angebot abgibt, das nicht zu denselben Konditionen und anteilig gegenüber allen Gläubigern abgegeben wird;
- (b) ein Geschäft abzuschließen, das dazu führt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr im gleichen Rang und im anteilmäßigen Verhältnis zu den Geänderten Schuldscheindarlehen stehen;
- (c) eine Sicherheit oder Garantie in anderer Weise als gemäß § 2(2)(c), § 2(3)(b)(ii) und der Gläubiger- und Garantvereinbarung freizugeben oder deren Freigabe zuzustimmen; oder
- (d) eine Zustimmungsgebühr, Verzichtserklärungsgebühr oder sonstige ähnliche Gegenleistung an einen Gläubiger oder an einen Gläubiger der Geänderten Schuldscheindarlehen im Zusammenhang mit einer Zustimmung, Verzichtserklärung, Änderung oder einem Umtausch gemäß den Schuldverschreibungsdokumenten zu zahlen oder sich zu deren Zahlung zu verpflichten, es sei denn, diese Zustimmungsgebühr, Verzichtserklärungsgebühr oder sonstige Gegenleistung wird allen Gläubigern, die in demselben Zeitraum ihre Zustimmung erteilen, ihren Verzicht erklären oder der betreffenden Änderung oder dem betreffenden Umtausch zustimmen, zu den gleichen Konditionen angeboten; zur Klarstellung: dieser Absatz (d) findet keine Anwendung auf Bereitstellungs-, Backstop-, Underwriting-, Arrangement-, Ticking- oder Bearbeitungsgebühren, die als Gegenleistung für die Bereitstellung oder Zusage zur Bereitstellung oder den Backstop einer New-Money-Finanzierung gezahlt werden, oder auf die Erstattung der Honorare und Aufwendungen von Beratern der Gläubiger.

Die Emittentin verpflichtet sich, keine Änderung dieser Anleihebedingungen vorzunehmen oder einer Änderung der Gläubiger- und Garantvereinbarung zuzustimmen, die einen Nachrang der Schuldverschreibungen gegenüber anderen Finanzverbindlichkeiten als dem New Money begründen würde oder die alle oder im Wesentlichen alle Sicherheiten oder Garantien freigeben würde, sofern nicht Gläubiger, auf die mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen entfallen, dem durch einen gemäß § 14 gefassten Beschluss zugestimmt haben.

- (13) **Refinanzierungsverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, (i) bis spätestens 30. Juni 2028 einen umfassenden Prozess zur gleichzeitigen und gemeinsamen vollständigen Refinanzierung des New Money und der Vorrangig Besicherten Beträge einzuleiten und (ii) diese Refinanzierung bis spätestens 31. Dezember 2028 abzuschließen. Die Emittentin hat dem Gemeinsamen Vertreter in jedem gemäß § 11(15) übermittelten Bericht – beginnend mit dem Bericht für das am 30. Juni 2027 endende Quartal – über den Stand dieses Prozesses zu berichten. Ein Verstoß gegen Punkt (ii) stellt keinen Kündigungsgrund dar; die Gebühr für 2028 ist die alleinige Kompensation der Gläubiger in diesem Zusammenhang.
- (14) **Verschmelzung und Veräußerung im Wesentlichen aller Vermögenswerte.** Die Emittentin verpflichtet sich, (a) nicht unmittelbar oder mittelbar mit einer anderen Person oder auf diese zu verschmelzen oder eine Zusammenlegung der Emittentin mit einer anderen Person durchzuführen (unabhängig davon, ob die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist oder nicht), und (b) nicht alle oder im Wesentlichen alle Immobilien oder Vermögenswerte der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (als Ganzes) im Rahmen einer Transaktion oder einer Reihe miteinander verbundener Transaktionen an eine andere Person abzutreten, zu übertragen, zu vermieten, zu übereignen oder anderweitig zu veräußern.
- (15) **Berichte.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, die folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:
- (a) innerhalb von 120 Tagen nach dem Ende jedes Geschäftsjahrs der Emittentin einen Geschäftsbericht mit einem geprüften Konzernabschluss in Übereinstimmung mit IFRS und den Konzernlagebericht gemäß § 315 Handelsgesetzbuch, der Folgendes umfasst: (i) eine Berechnung der Netto-LTV-Quote und des Zinsdeckungsgrads, jeweils wie in diesen Anleihebedingungen definiert und gemäß diesen berechnet, (ii) einen Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung des Vermögensveräußerungsplans nach dem in Anlage 7 enthaltenen Muster, (iii) eine Erklärung, dass zum Datum dieses Konzernabschlusses kein Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund eingetreten ist, oder, falls ein Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund eingetreten ist, unter Angabe der Art und des Status desselben, sowie (iv) eine Liste aller Mitglieder der Gruppe, die zum letzten Tag des von dem Geschäftsbericht erfassten Geschäftsjahrs Wesentliche Gruppenmitglieder sind, wobei getrennt aufgeführt werden: (A) Unternehmen, die seit dem Tag der Übermittlung der unmittelbar vorangegangenen Liste (oder im Falle der ersten derartigen Liste seit dem Änderungstag) Wesentliche Gruppenmitglieder geworden sind, und (B) Unternehmen, die seit diesem Tag nicht mehr Wesentliche Gruppenmitglieder sind, jeweils zusammen mit einer kurzen Begründung (die „**Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder**“);
 - (b) innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende jedes der ersten drei Quartale in jedem Geschäftsjahr der Emittentin einen ungeprüften verkürzten Konzern-Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit IFRS bzw. eine Quartalsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Frankfurter Wertpapierbörse, jeweils einschließlich der in vorstehenden Absätzen (a)(i), (a)(iii) und (a)(iv) genannten Punkte (mit einer Aktualisierung der Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder, um den Stand zum letzten Tag des jeweiligen Quartals abzubilden); und
 - (c) unverzüglich nach Eintritt eines wesentlichen Erwerbs, einer wesentlichen Veräußerung oder einer wesentlichen Umstrukturierung der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften als Ganzes, eines etwaigen Wechsels im Hinblick auf den CRO, den Chief Executive Officer, die Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Abschlussprüfer der Emittentin oder eines sonstigen wesentlichen Ereignisses einen Bericht mit einer Beschreibung des betreffenden Ereignisses, jeweils vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und Regeln einer maßgeblichen Wertpapierbörse und soweit dies nach diesen zulässig ist.

Die Emittentin verpflichtet sich darüber hinaus: (i) dem Gemeinsamen Vertreter innerhalb von 30 Tagen nach jedem Cash-Sweep-Feststellungstermin eine Liquiditätsprognose für einen rollierenden Zeitraum von zwölf Monaten zu übermitteln; (ii) innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Übermittlung jedes in den Absätzen (a) und (b) genannten Berichts eine Telefonkonferenz abzuhalten, an der alle Gläubiger teilnehmen können und die den Gläubigern die Möglichkeit bietet, Fragen an den Vorstand der Emittentin zu richten, den Bericht, die Geschäftsergebnisse für den betreffenden Zeitraum sowie den Stand der

Veräußerungsverfahren zu erörtern; und (iii) dem Gemeinsamen Vertreter zusammen mit jedem in Absatz (a) genannten Bericht eine Bescheinigung eines leitenden Angestellten zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass jeder in dem von diesem Bericht erfassten Zeitraum vollzogene Asset-Verkauf in Übereinstimmung mit § 11(6) durchgeführt wurde.

(16) Beteiligungsstruktur.

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, unmittelbar 100 % der Anteile an der LuxCo 1 zu halten.
- (b) Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass:
 - (i) die LuxCo 1 nicht weniger als 100 % der Anteile an der LuxCo 2b unmittelbar hält;
 - (ii) die LuxCo 1 nicht weniger als 92,5 % der Anteile an der LuxCo 2a unmittelbar hält;
 - (iii) die LuxCo 2b nicht weniger als 89,90 % der Aktien der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA unmittelbar hält; und
 - (iv) die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA nicht weniger als 68,75 % der Aktien der VIB Vermögen AG unmittelbar hält.
- (c) Sollte eine Zustimmung, Verzichtserklärung oder Bestätigung, die gemäß einer Finanzierungsvereinbarung oder eines Gründungsdokuments oder nach anwendbarem Recht für die Übertragung der Gesellschaft, die wegen fehlendem Kontrollwechsel-Verzicht aufgeschoben übertragen wird, auf die LuxCo 2b erforderlich ist (eine „**Kontrollwechsel-Verzichtserklärung**“), nicht bis zum Änderungstag erteilt worden sein, so gilt Folgendes:
 - (i) Die Emittentin verpflichtet sich, am Änderungstag zugunsten des Sicherheitentreuhänders ein Pfandrecht nach deutschem Recht an den Aktien oder Anteilen der Gesellschaft, die wegen fehlendem Kontrollwechsel-Verzicht aufgeschoben übertragen wird, zu bestellen oder dessen Bestellung sicherzustellen;
 - (ii) die Emittentin verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, die jeweilige Kontrollwechsel-Verzichtserklärung so bald wie vernünftigerweise möglich einzuholen (unter anderem im Zusammenhang mit einer etwaigen Refinanzierung, Verlängerung oder Änderung der jeweiligen Finanzierung) und unverzüglich nach deren Einholung die Gesellschaft, die wegen fehlendem Kontrollwechsel-Verzicht aufgeschoben übertragen wird, auf die LuxCo 2b zu übertragen (vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung keine wesentlichen nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gruppe nach sich zieht), sicherzustellen, dass diese Gesellschaft der Gläubiger- und Garantvereinbarung als Garant in dem in Anlage 2 vorgesehenen Umfang beiträgt, und sicherzustellen, dass die entsprechenden Sicherheiten bestellt werden; und
 - (iii) die Emittentin verpflichtet sich, in dem gemäß § 11(15) vorgelegten Bericht über den Status der Gesellschaft, die wegen fehlendem Kontrollwechsel-Verzicht aufgeschoben übertragen wird, sowie über die gemäß diesem Absatz (c) getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (d) Sollte die Übertragung einer Gesellschaft, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen wird, auf die LuxCo 2b aufgrund nachteiliger steuerlicher Folgen für die Gruppe nicht bis zum Änderungstag erfolgt sein, so gilt Folgendes:
 - (i) Die Emittentin verpflichtet sich, am Änderungstag zugunsten des Sicherheitentreuhänders ein Pfandrecht nach deutschem Recht an den Aktien oder Anteilen einer solchen Gesellschaft, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen wird, zu bestellen oder dessen Bestellung sicherzustellen;
 - (ii) die Emittentin verpflichtet sich zu prüfen und jährlich darüber Bericht zu erstatten, ob die betreffenden nachteiligen steuerlichen Folgen weiterhin bestehen, und die Gesellschaft, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen wird, unverzüglich auf die LuxCo 2b zu übertragen, sobald (und nur sofern) die steuerliche Beratung, die die Emittentin von einem namhaften Steuerberater erhält, bestätigt, dass eine solche Übertragung keine wesentlichen negativen steuerlichen Folgen für die Gruppe nach

sich ziehen würde (unter Berücksichtigung etwaiger verfügbarer struktureller risikomindernder Maßnahmen), und bei einer solchen Übertragung sicherzustellen, dass diese Gesellschaft der Gläubiger- und Garantievereinbarung als Garant in dem in Anlage 2 vorgesehenen Umfang beiträgt und dass die entsprechenden Sicherheiten gemäß § 2(3) bestellt werden; und

- (iii) die Emittentin verpflichtet sich, in jedem gemäß § 11(15) vorgelegten Bericht über den Status einer jeden Gesellschaft, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen wird, sowie über die gemäß diesem Absatz (d) getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (e) Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die LuxCo 1 und die LuxCo 2a und die LuxCo 2b keine geschäftlichen Tätigkeiten ausüben, keine sonstigen Aktivitäten durchführen, keine Vermögenswerte besitzen und keine Verbindlichkeiten eingehen, mit Ausnahme von Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft.

„**Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person (i) jede Tätigkeit, die in einem angemessenen Zusammenhang mit dem Eingehen, dem Verkauf, der Bedienung, dem Erwerb, der Rückzahlung, der Refinanzierung oder der Erfüllung einer Finanzverbindlichkeit steht, die gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen erlaubt ist; (ii) jede Tätigkeit, die zu dem Zweck ausgeübt wird, sonstige Verpflichtungen gemäß diesen Anleihebedingungen, anderen Finanzverbindlichkeiten, die gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen erlaubt sind, eines Sicherheitendokuments, dessen Vertragspartei sie ist, oder der Gläubiger- und Garantievereinbarung zu erfüllen; (iii) jede Tätigkeit, die die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (einschließlich, zur Klarstellung, der Gewährung von Darlehen oder sonstiger Formen der Finanzierung, die gemäß diesen Anleihebedingungen erlaubt sind) für eine ihrer jeweiligen mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften umfasst; (iv) die Erbringung von Dienstleistungen für diese Person, eine ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften oder eine ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Muttergesellschaften (einschließlich IT-Dienstleistungen und allgemeiner Unternehmensdienstleistungen (darunter Management, Unternehmensbuchhaltung, Controlling, Finanzen, Steuern, Rechtsberatung, Qualitätssicherung und interne Revision)), die üblicherweise von einer Holdinggesellschaft erbracht oder in Anspruch genommen werden; (v) die Tätigkeit als hauseigene Bank für diese Person und deren mittelbare oder unmittelbare Tochtergesellschaften, einschließlich der Gewährung von Darlehen an mittelbare oder unmittelbare Tochtergesellschaften dieser Person, der Bereitstellung und Vermittlung von Absicherungsgeschäften für diese, der Aufnahme von Krediten bei diesen oder der Übernahme von Bürgschaften für deren Verbindlichkeiten; (vi) den Erwerb, die Zeichnung und das Halten von Anteilen an ihren mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften, von gruppeninternen Sollsalden, von gruppeninternen Habensalden und sonstigen Habensalden auf Bankkonten, die Vornahme von Zahlungen sowie das Halten oder Tätigen von Investitionen, die gemäß § 11(4) erlaubt sind; (vii) im Zusammenhang mit der Gewährung von Sicherungsrechten, die gemäß § 3 erlaubt sind; (viii) die Eingehung und Begleichung von Honoraren und Verwaltungskosten; (ix) alle sonstigen Tätigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Holdinggesellschaft erforderlich sind; (x) alles, was erforderlich ist, um im Großherzogtum Luxemburg eine Betriebsstätte im Sinne der Steuergesetze in Bezug auf diese Person, eine ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften oder eine ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Muttergesellschaften zu unterhalten; (xi) alle sonstigen Tätigkeiten, die mit den vorstehenden Tätigkeiten unter (i) bis (x) in Zusammenhang stehen, damit verbunden sind oder diese ergänzen, sowie der Besitz der hierfür erforderlichen Vermögensgegenstände.

- (17) **Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen.** Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die LuxCo 1 und die LuxCo 2a und die LuxCo 2b jeweils den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Europäischen Insolvenzverordnung) stets ausschließlich im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg haben.

Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Europäischen Insolvenzverordnung) stets in der Bundesrepublik Deutschland liegen wird.

- (18) **Barmittelbestand.** Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass der gesamte Barmittelbestand der Gruppe auf ein Verpfändetes Konto der Emittentin überwiesen und dort fortan gehalten wird, wobei keine Bestimmung dieses § 11(18) ein Mitglied der Gruppe daran hindert, diese Barmittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verwenden oder zu diesem Zweck Barmittel an andere Mitglieder der Gruppe zu überweisen.

„**Barmittelbestand**“ bezeichnet Barmittel, die auf Bankkonten eines Mitglieds der Gruppe gehalten werden und die:

- (i) zur Deckung des Betriebskapitalbedarfs des betreffenden Mitglieds der Gruppe (einschließlich der Begleichung von Betriebskosten und Steuern) nicht erforderlich sind;
- (ii) nicht als Kautions für Dritte (einschließlich Mieter) hinterlegt sind;
- (iii) keinen zwingenden gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung auf andere Mitglieder der Gruppe (einschließlich geltender Vorschriften zur Kapitalerhaltung oder zur finanziellen Unterstützung) unterliegen;
- (iv) keinen Beschränkungen durch einen Kredit- oder sonstigen Vertrag in der Weise unterliegen, dass sie für Investitionsmaßnahmen oder sonstige Zwecke dem jeweiligen Mitglied der Gruppe weiterhin zur Verfügung stehen müssen;
- (v) nicht auf einem Fest-/Tagesgeldkonto eines Mitglieds der Gruppe gehalten werden, das ein Verpfändetes Konto ist;
- (vi) alle Guthaben auf Konten der VIPA Immobilien GmbH (HRB 10508, Amtsgericht Ingolstadt) und der VSI GmbH (HRB 4625, Amtsgericht Ingolstadt), jeweils in dem Umfang und Betrag, in dem die betreffende Gesellschaft gegenüber den Minderheitsaktionären zum Einbehalt dieser Beträge vertraglich verpflichtet ist, und solange diese Gesellschaften nichthundertprozentige Tochtergesellschaften der Emittentin bleiben; und
- (vii) im Hinblick auf jedes Mitglied der Gruppe einen Betrag von EUR 250.000 übersteigen (wobei die vorstehend unter (i) bis (vi) genannten Beträge für diesen Zweck unberücksichtigt bleiben).

- (19) **Aufrechterhaltung der Börsennotierung.** Die Emittentin wird sich, solange die Schuldverschreibungen ausstehen, nach besten Kräften bemühen, die Zulassung zur Notierung der Schuldverschreibungen im amtlichen Kursblatt (official list) der Börse Luxemburg sowie deren Aufnahme in den Handel am von der Börse Luxemburg betriebenen Euro-MTF-Markt zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Sollte die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung und Aufnahme in den Handel nach Ansicht der Emittentin eine unangemessene Belastung darstellen, so wird sich die Emittentin nach besten Kräften bemühen, eine Notierung und/oder Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel an einem vergleichbaren Wertpapiermarkt zu erwirken und aufrechtzuerhalten.

§ 12 ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist berechtigt, wenn kein Zahlungsverzug hinsichtlich Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen eingetreten ist und fortbesteht, jederzeit, jedoch nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger), einen Garanten an Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen rechtswirksam übernimmt;
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin und die Emittentin alle für die Ersetzung notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten haben, die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten hat, sämtliche dieser Genehmigungen und

Zustimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam sind und die Verpflichtungen der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen gemäß ihren Bestimmungen wirksam und rechtsverbindlich und durch jeden Gläubiger durchsetzbar sind;

- (c) die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge in der erforderlichen Währung an die Zahlstelle überweisen kann, ohne zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die in dem Land erhoben werden, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder steuerlich ansässig ist;
 - (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft nur für die Zwecke dieses § 12 die „**Garantin**“) unwiderruflich und unbedingt gegenüber jedem Gläubiger die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger in der wirtschaftlichen Position ist, die mindestens so vorteilhaft ist wie die Position, in der die Gläubiger wären, wenn die Ersetzung nicht stattgefunden hätte;
 - (f) die Emittentin der Zahlstelle ein Rechtsgutachten bezüglich jeder betroffenen Rechtsordnung von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt hat, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (d) erfüllt worden sind;
 - (g) die Nachfolgeschuldnerin der Gläubiger- und Garantievereinbarung als Hauptschuldnerin beitrifft, alle Sicherheiten und Garantien mit derselben Rangfolge und Priorität, die unmittelbar vor der Ersetzung bestand, uneingeschränkt wirksam bleiben und zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestätigt werden, und die Emittentin Garantin im Hinblick auf die sich aus der Gläubiger- und Garantievereinbarung ergebenden Verpflichtungen der Nachfolgeschuldnerin wird; und
 - (h) unmittelbar nach Wirksamwerden der Ersetzung kein Kündigungsgrund vorliegt.
- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung der Emittentin gemäß diesem § 12 sowie das Datum, an dem die Ersetzung wirksam wird, ist gemäß § 15 bekanntzugeben.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin (mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Emittentin in § 11) ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin, und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland und die Steuerjurisdiktion im Hinblick auf die Emittentin gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf die im Hinblick auf die Nachfolgeschuldnerin maßgebliche Steuerjurisdiktion. Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in § 11 und in der Definition von „Gruppe“ ab dann als Bezugnahme auf die Garantin. Zudem gilt eine Bezugnahme auf die Garantin in § 3 und § 10(1) als einbezogen (zusätzlich zur Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin). Darüber hinaus gilt im Falle einer solchen Ersetzung ein weiterer Kündigungsgrund in § 10(1) als vereinbart; ein solcher Kündigungsgrund soll bestehen, falls die gemäß Absatz (1)(e) gewährte Garantie aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder wird.
- (4) **Weitere Ersetzungen.** Die Nachfolgeschuldnerin ist jederzeit nach einer Ersetzung gemäß vorstehendem Absatz (1) berechtigt, mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger) eine weitere Ersetzung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass alle Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1) bis (3) sinngemäß Anwendung finden und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin, sofern der Zusammenhang dies verlangt, (auch) als Bezugnahmen auf jede weitere Nachfolgeschuldnerin gelten, wobei die

Ersetzung gemäß diesem § 12 in keinem Fall die Wirkung einer Befreiung der Emittentin von irgendwelchen Verpflichtungen aus ihrer gemäß Absatz (1)(e) gewährten Garantie hat.

§ 13

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns, der ersten Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, außer zur Bedienung eines ausgeübten Umwandlungsrechts.

„**Umwandlungsrechte**“ bezeichnet die den Gläubigern von Geänderten Schuldscheindarlehen von der Emittentin vor dem Änderungstag eingeräumten Rechte, ihre Geänderten Schuldscheindarlehen ganz oder teilweise in Schuldverschreibungen umzuwandeln, die mit den Schuldverschreibungen fungibel sind und mit diesen eine einheitliche Serie bilden, und zwar zu Bedingungen, die eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit mit den Schuldverschreibungen gewährleisten.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Bestimmung dieser Anleihebedingungen Drittrechte der Gläubiger der Geänderten Schuldscheindarlehen oder sonstiger Dritter begründet.

- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen ausschließlich gemäß diesen Anleihebedingungen (insbesondere § 11(12) (*Liability-Management-Beschränkungen*)) zu kaufen. Die von der Emittentin oder einem Mitglied der Gruppe erworbenen Schuldverschreibungen sind bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten oder gemäß Absatz (2) eingereichten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiedergeben oder wiederverkauft werden.

§ 14

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Emittentin kann mit den Gläubigern Änderungen der Anleihebedingungen (zur Klarstellung: einschließlich der Anlagen) und, soweit eine solche Zustimmung der Gläubiger erforderlich ist und unbeschadet der Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters und § 14(7), eines Schuldverschreibungsdokuments, durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen und, soweit eine solche Zustimmung der Gläubiger erforderlich ist, der Gläubiger- und Garantievereinbarung, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (2) **Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen und, soweit die Zustimmung der Gläubiger erforderlich ist, der Gläubiger- und Garantievereinbarung geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, oder über sonstige wesentliche Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Beschlussfassung.** Die Gläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.
- (4) **Gläubigerversammlung.** Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank

gemäß § 17(4)(i)(a) und (b) dieser Anleihebedingungen und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

- (5) **Abstimmung ohne Versammlung.** Sollen Beschlüsse der Gläubiger durch eine Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, müssen die Gläubiger, zusammen mit der Stimmabgabe, ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 17(4)(i)(a) und (b) dieser Anleihebedingungen und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Tag, an dem der Abstimmungszeitraum endet (einschließlich), nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (6) **Zweite Gläubigerversammlung.** Wird für die Gläubigerversammlung gemäß Absatz (4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß Absatz (5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG anzusehen ist. Die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer Anmeldung der Gläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Gläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt Absatz (4) Satz 3 entsprechend.
- (7) **Gemeinsamer Vertreter.** Der initial durch Mehrheitsbeschluss bestellte gemeinsame Vertreter und seine bezeichnete Geschäftsstelle ist: MR Treuhand GmbH (der „**Gemeinsame Vertreter**“), Maximilianstraße 24, 80539 München, Deutschland. Die Gläubiger können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bestimmen.
- (a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, (i) die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (einschließlich nach § 19 SchVG), (ii) die in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich festgelegt sind, (iii) die mit ihm in der Gläubiger- und Garantievereinbarung gesondert vereinbart worden sind (einschließlich Handlungen, Maßnahmen, Entscheidungen, Weisungen und Zustimmungen im Rahmen dieser Vereinbarung), (iv) um die endgültigen Bestimmungen der Gläubiger- und Garantievereinbarung und jedes Sicherheitendokuments zu vereinbaren und die Gläubiger- und Garantievereinbarung und jedes Sicherheitendokument zu unterzeichnen, zu übergeben, zu verwalten und zu ändern, jeweils nach Maßgabe von deren Bestimmungen, und um den Sicherheitentreuhänder demgemäß anzuweisen, und (v) die ihm durch Mehrheitsbeschluss übertragen werden.

Der Gemeinsame Vertreter ist unter anderem befugt und ermächtigt, (i) auf die Geltendmachung eines Kündigungsgrunds zu verzichten und eine Kündigung und deren Folgen nach § 10(4)(b) rückgängig zu machen; (ii) den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, Sicherheiten zu verwerten und Garantien in Anspruch zu nehmen oder von deren Verwertung bzw. Inanspruchnahme abzusehen; (iii) den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, Garantien oder Sicherheiten gemäß § 2(2)(c), § 2(3)(b)(ii) und nach Maßgabe der Gläubiger- und Garantievereinbarung freizugeben; (iv) das Muster der Berichterstattung zum Vermögensveräußerungsplan für Zwecke von Anlage 7 zu genehmigen; und (v) jede nach § 12 erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Der Gemeinsame Vertreter ist stets berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Weisung der Mehrheit der Gläubiger in Bezug auf Handlungen, Maßnahmen, Entscheidungen, Weisungen oder Zustimmungen (bzw. deren Unterlassung) im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, der Gläubiger- und Garantievereinbarung oder einem Sicherheitendokument einzuholen, wobei gilt, dass, falls in diesen Anleihebedingungen oder in der Gläubiger- und Garantievereinbarung vorgesehen ist, dass der Gemeinsame Vertreter im Hinblick auf eine bestimmte Handlung, Maßnahme, Entscheidung, Weisung oder Zustimmung gemäß einer Weisung der Mehrheit der Gläubiger handeln oder deren vorherige Zustimmung einholen muss, der Gemeinsame Vertreter zunächst eine solche Weisung der Mehrheit der Gläubiger einholen und erhalten muss, bevor er die betreffende Handlung vornimmt, Maßnahme ergreift, Entscheidung trifft oder Weisung oder Zustimmung erteilt.

„**Weisung der Mehrheit der Gläubiger**“ bezeichnet die (durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar, erteilte) Weisung von Gläubigern, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen. Wird eine Weisung der Mehrheit der Gläubiger erteilt, hat der Gemeinsame Vertreter stets im Einklang mit einer solchen Weisung zu handeln.

Soweit der Gemeinsame Vertreter aufgrund einer Weisung der Mehrheit der Gläubiger handelt oder eine Handlung, Maßnahme oder Entscheidung aufgrund einer solchen Weisung unterlässt, gilt dies als ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten. Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Gläubigern nicht für Folgen, die sich aus der Befolgung einer ordnungsgemäß erteilten Weisung der Mehrheit der Gläubiger ergeben, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Wird dem Gemeinsamen Vertreter innerhalb der maßgeblichen Frist, in der er um eine Weisung der Mehrheit der Gläubiger ersucht hat, keine solche Weisung erteilt, so ist er nicht verpflichtet, die entsprechende Handlung vorzunehmen.

- (b) Vorbehaltlich dieser Anleihebedingungen und des anwendbaren Rechts sind Gläubiger, die mehr als 50 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags repräsentieren, berechtigt, (u. a. durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar) Zeitpunkt, Methode und Ort der Durchführung eines Verfahrens im Hinblick auf einen dem Gemeinsamen Vertreter zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf oder der Ausübung einer dem Gemeinsamen Vertreter übertragenen Befugnis zu bestimmen, einschließlich, ohne Beschränkung, im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds.
- (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (entsprechend § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Aktiengesetz). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gläubiger zu handeln. Der Gemeinsame Vertreter unterliegt keiner Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss.
- (d) Die Emittentin zahlt dem Gemeinsamen Vertreter eine angemessene, vom Aufwand abhängige Vergütung sowie den Ersatz der ihm gemäß § 7 Abs. 6 SchVG entstandenen Kosten und Auslagen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit sowie etwaige Kosten für die Beratung durch Dritte, z. B. für die Vorbereitung oder Prüfung von Sicherheitenvereinbarungen.

Soweit nach einer möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden, sind diese von den Gläubigern mittelbar aus der den Gläubigern zugewiesenen Verteilungsquote zu tragen. Die Gläubiger erklären sich damit einverstanden, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Beträgen einzubehalten, die dem Gemeinsamen Vertreter von einem Insolvenzverwalter oder einem sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Gläubiger gezahlt werden.

- (e) Der Gemeinsame Vertreter kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß diesem § 14 ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben werden.

Der Gemeinsame Vertreter kann sein Amt jederzeit durch Mitteilung an die Emittentin niederlegen (in diesem Fall unterrichtet die Emittentin die Gläubiger gemäß dem in § 15 vorgesehenen Verfahren). Legt der Gemeinsame Vertreter sein Amt nieder, hat die Emittentin unverzüglich eine Abstimmung zur Wahl eines Nachfolgers als Gemeinsamer Vertreter einzuleiten. Die Niederlegung des Amtes des Gemeinsamen Vertreters wird erst wirksam zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) wenn durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß

diesem § 14 ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter bestellt wurde und dieser Nachfolger die Bestellung angenommen hat, (ii) 120 Tage nach dem Datum, an dem die Emittentin die Gläubiger über die Niederlegung unterrichtet hat, und (iii) in jedem Fall 150 Tage nach dem Datum der Mitteilung des Gemeinsamen Vertreters an die Emittentin über seine Amtsniederlegung.

Ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter hat der Emittentin eine schriftliche Annahmeerklärung seiner Bestellung zu übermitteln. Daraufhin wird die Amtsniederlegung oder Abberufung des ausscheidenden Gemeinsamen Vertreters wirksam, und der nachfolgende Gemeinsame Vertreter erhält alle Rechte, Befugnisse und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters nach diesen Anleihebedingungen; jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf den Gemeinsamen Vertreter gilt fortan als Bezugnahme auf diesen nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter. Der ausscheidende Gemeinsame Vertreter hat sämtliches Vermögen, das er als Gemeinsamer Vertreter verwahrt, unverzüglich an den nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter zu übertragen.

- (f) Der Gemeinsame Vertreter hat der Zahlstelle innerhalb von 60 Tagen nach dem 1. Juni eines jeden Jahres (ein „**Berichtsstichtag des Gemeinsamen Vertreters**“), beginnend mit dem auf den Änderungstag folgenden Berichtsstichtag des Gemeinsamen Vertreters und solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, einen Bericht vorzulegen (und die Zahlstelle leitet diesen Bericht auf Kosten der Emittentin an die Gläubiger weiter), der auf den jeweiligen Berichtsstichtag des Gemeinsamen Vertreters datiert ist und in dem alle vom Gemeinsamen Vertreter während des zwölfmonatigen Zeitraums, der an diesem Berichtsstichtag des Gemeinsamen Vertreters endet, im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durchgeführten Tätigkeiten kurz beschrieben werden und angegeben wird, ob einer der in § 7 Abs. 1 SchVG beschriebenen Umstände eingetreten ist oder nicht.
 - (g) Vorbehaltlich dieser Anleihebedingungen und des anwendbaren Rechts und für den Zeitraum, in dem kein Gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind Gläubiger, die mehr als 50 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, berechtigt, (u. a. durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar) Zeitpunkt, Methode und Ort der Durchführung eines Verfahrens im Hinblick auf einen dem Sicherheitentreuhänder zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf oder der Ausübung einer dem Sicherheitentreuhänder übertragenen Befugnis zu bestimmen, einschließlich, ohne Beschränkung, gemäß den Anleihebedingungen, der Gläubiger- und Garantievereinbarung und einem Sicherheitendokument.
- (8) **Veröffentlichung.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

§ 15 MITTEILUNGEN

- (1) **Mitteilungen.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen (unter anderem einschließlich einer Aufforderung zur Erteilung einer Weisung der Mehrheit der Gläubiger) werden (i) auf der Internetseite der Emittentin, (ii) auf der Internetseite der Börse Luxemburg (*Bourse de Luxembourg*) unter www.luxse.com, elektronisch veröffentlicht, soweit nicht in § 14(8) anders vorgesehen, sowie (iii), falls gesetzlich vorgeschrieben, in den gesetzlich vorgesehenen zusätzlichen Medien, wobei der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, eine solche Mitteilung zusätzlich oder anstelle solcher anderen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger oder in sonstiger praktikabler Weise unter Anwendung angemessener Marktstandards (einschließlich elektronischer Mittel innerhalb oder außerhalb der Clearingsysteme, soweit zutreffend) zu veröffentlichen und gegebenenfalls die Dienste eines anerkannten Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, jeweils auf Kosten der Emittentin in angemessener und nachgewiesener Höhe, vorbehaltlich einer vorherigen Rücksprache mit der Emittentin und bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 50.000 pro Kalenderjahr. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehrfacher Veröffentlichung am dritten

Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

- (2) **Mitteilungen an das Clearingsystem.** Darüber hinaus wird die Emittentin alle Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.
- (3) **Wirksamkeit von Mitteilungen.** Wird eine Mitteilung über mehr als einen der vorstehend in § 15(1) und (2) genannten Kanäle übermittelt, gilt sie an dem spätesten der jeweils vorgesehenen Termine als wirksam erfolgt.
- (4) **Mitteilungen an die Emittentin.** Mitteilungen eines Gläubigers an die Emittentin haben in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Zahlstelle eine entsprechende Erklärung zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache übermittelt. Eine derartige Mitteilung kann von jedem Gläubiger gegenüber der Zahlstelle über das Clearingsystem in der von der Zahlstelle und dem Clearingsystem dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 16 DEFINITIONEN

In diesen Anleihebedingungen haben definierte Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung. Begriffe, die in der Gläubiger- und Garantievereinbarung definiert werden und die in diesen Anleihebedingungen nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in der Gläubiger- und Garantievereinbarung zugewiesen ist.

„**Gebühr für 2028**“ hat die diesem Begriff in § 4(6) zugewiesene Bedeutung.

„**Zusätzliche Beträge**“ hat die diesem Begriff in § 8(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

„**Transaktion mit (einem) Verbundenen Unternehmen**“ hat die diesem Begriff in § 11(8) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesamtnennbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Vereinbarte Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft**“ bezeichnet den Aufsichtsrat der Emittentin, bestehend aus Dr. Johannes Conradi, Eberhard Vetter und Dr. Matthias Danne (und keiner weiteren Person) oder in einer anderen Zusammensetzung, die gemäß § 10(1)(k) vorab genehmigt wurde.

„**Vereinbarte Zusammensetzung des Aufsichtsrats der VIB**“ bezeichnet den Aufsichtsrat der VIB Vermögen AG, bestehend aus Dr. Johannes Conradi, Dr. Matthias Danne und Jürgen Overath (und keiner weiteren Person) oder in einer anderen Zusammensetzung, die gemäß § 10(1)(k) vorab genehmigt wurde.

„**Änderungstag**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Anlagen**“ bezeichnet die Anlagen 1 bis 10 dieser Anleihebedingungen.

„**Anwendbare LTV-Grenzwerte für das Eingehen**“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten Tag die prozentualen Grenzwerte, die gemäß § 11(2) auf den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Netto-LTV-Überprüfungstichtag und die zwei Netto-LTV-Überprüfungstichtage, die unmittelbar auf diesen Tag folgen, anwendbar sind.

„**Vermögensveräußerungsplan**“ hat die diesem Begriff in § 11(5) zugewiesene Bedeutung.

„**Bericht über den Vermögensveräußerungsplan**“ hat die diesem Begriff in § 11(5)(c) zugewiesene Bedeutung.

„**Asset-Verkauf**“ bezeichnet (i) den Verkauf, die Vermietung, die Übereignung oder sonstige Veräußerung eines Vermögensgegenstands – sei es im Rahmen eines Share Deals oder eines Asset Deals – durch ein Mitglied der Gruppe; und (ii) die Ausgabe von Aktien oder sonstigen Kapitalanteilen durch ein Mitglied der Gruppe (mit

Ausnahme der Emittentin) oder den Verkauf von Aktien oder sonstigen Kapitalanteilen an einem anderen Mitglied der Gruppe durch ein Mitglied der Gruppe (jeweils mit Ausnahme von Pflichtaktien von Organmitgliedern), jedoch unter Ausschluss:

- (a) der Vermietung oder Untervermietung von Immobilienvermögen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, mit Ausnahme von Sale-and-Leaseback-Transaktionen;
- (b) einer Transaktion oder einer Reihe miteinander verbundener Transaktionen, die Vermögenswerte mit einem Marktwert von weniger als EUR 1.000.000 betreffen;
- (c) einer Übertragung von Vermögensgegenständen oder Kapitalanteilen zwischen Mitgliedern der Gruppe, sofern die auf diese Weise übertragenen Vermögensgegenstände oder Kapitalanteile nach der Übertragung weiterhin unmittelbar oder mittelbar von der LuxCo 2b oder einem Garanten gehalten werden;
- (d) des Verkaufs, der Vermietung oder einer sonstigen Übertragung von Lagerbeständen oder sonstigen Vermögensgegenständen (mit Ausnahme von Immobilienvermögen, Kapitalanteilen oder Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Institutional Business), die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgen und einen Marktwert von weniger als EUR 1.000.000 aufweisen, sowie einer Veräußerung von beschädigten, abgenutzten oder veralteten Vermögensgegenständen oder von Vermögensgegenständen, die für die Führung des Geschäfts nicht mehr von Nutzen sind;
- (e) der Gewährung von Sicherheiten oder Sicherungsrechten, die gemäß § 3(2) gestattet sind;
- (f) der Veräußerung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten; und
- (g) des Vergleichs oder der Einigung in Bezug auf oder der Einziehung von Forderungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder im Rahmen von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren.

„**BGO-Investment-Basket**“ hat die diesem Begriff in § 11(9) zugewiesene Bedeutung.

„**Geschäftstag**“ hat die diesem Begriff in § 5(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinsberechnungszeitraum**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Barmittelbestand**“ hat die diesem Begriff in § 11(18) zugewiesene Bedeutung.

„**Cash-Sweep-Feststellungstermin**“ hat die diesem Begriff in § 6(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Cash-Sweep-Mitteilung**“ hat die diesem Begriff in § 6(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Cash-Sweep-Rückzahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 6(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Kontrollwechsel**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Clearingsystem**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesellschaft, die wegen fehlendem Kontrollwechsel-Verzicht aufgeschoben übertragen wird**“ bezeichnet die DIC Asset Beteiligungs GmbH.

„**Kontrollwechsel-Verzichtserklärung**“ hat die diesem Begriff in § 11(16)(c) zugewiesene Bedeutung.

„**Code**“ hat die diesem Begriff in § 8(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Sicherheit(en)**“ hat die diesem Begriff in § 2(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesellschafts-New-Money-Finanzierung**“ bezeichnet die der Emittentin in Form von Schuldtiteln zur Verfügung gestellte langfristige Super-Senior-Finanzierung mit einer Barverzinsung von 10,0 % p.a., einer Laufzeit bis zum 30. September 2029 und einem anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000.

„**Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung**“ bezeichnet die langfristige Super-Senior-Finanzierung, die eine einheitliche Serie mit der Gesellschafts-New-Money-Finanzierung bildet und der Emittentin zu den am Änderungstag geltenden Konditionen der Gesellschafts-New-Money-Finanzierung bis zu einem Gesamtnennbetrag von – zusammen mit jeder VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung – EUR 50.000.000 zur Verfügung gestellt werden kann, vorausgesetzt, dass eine solche Aufstockung zunächst Gläubigern angeboten wird, auf die insgesamt mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entfallen, und die Aufstockung anderen Personen nur angeboten werden darf, wenn sich diese bestehenden Gläubiger nicht innerhalb von 21 Tagen rechtsverbindlich verpflichtet haben, den vollständigen Betrag dieser Aufstockung bereitzustellen.

„**Konsolidiertes EBITDA**“ bezeichnet für einen Zeitraum (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) das Konzernergebnis für diesen Zeitraum, zuzüglich, soweit bei der Berechnung des Konzernergebnisses abgezogen:

- (i) Rückstellungen für Steuern auf Erträge oder Gewinne für diesen Zeitraum; zuzüglich
- (ii) des Zahlungswirksamen Zinsergebnisses der Emittentin und jedes anderen Mitglieds der Gruppe für diesen Zeitraum; zuzüglich
- (iii) Abschreibungen und sonstiger nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und Kosten (einschließlich Wertberichtigungen und Wertminderungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und sonstige langlebige Vermögenswerte für den betreffenden Zeitraum) der Emittentin und aller anderen Mitglieder der Gruppe (mit Ausnahme solcher nicht zahlungswirksamen Aufwendungen oder Kosten, soweit diese eine Rückstellung für zahlungswirksame Aufwendungen oder Kosten in einer zukünftigen Periode oder eine Amortisation von in einer früheren Periode im Voraus gezahlten zahlungswirksamen Aufwendungen oder Kosten darstellen) für diesen Zeitraum; zuzüglich
- (iv) aller außergewöhnlichen, einmaligen, nicht wiederkehrenden oder außerordentlichen Posten, unter anderem Restrukturisierungskosten und -aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung, einer Reorganisation, einem Personalabbau, einem Sozialplan, einer Betriebsstilllegung oder der Veräußerung eines Geschäftsbereichs anfallen, stets vorausgesetzt, dass (A) kein Betrag gemäß diesem Absatz (iv) wieder hinzugerechnet werden darf, soweit derselbe Betrag bereits gemäß Absatz (v) hinzugerechnet wurde, und (B) der Gesamtbetrag der Hinzurechnungen gemäß diesem Absatz (iv) 10 % des Konsolidierten EBITDA für einen Zeitraum (vor Berücksichtigung etwaiger Hinzurechnungen gemäß diesem Absatz (iv)) nicht überschreiten darf; zuzüglich
- (v) Transaktionskosten, soweit sie bei der Berechnung des Konzernergebnisses abgezogen wurden; vorausgesetzt, dass kein Betrag, der gemäß diesem Absatz (v) wieder hinzugerechnet wird, gemäß einer anderen Bestimmung dieser Definition wieder hinzugerechnet werden darf; abzüglich
- (vi) aller nicht zahlungswirksamen Posten, die das Konzernergebnis für diesen Zeitraum erhöhen (mit Ausnahme von nicht zahlungswirksamen Posten, die das Konzernergebnis gemäß den Absätzen (i) bis (viii) der Definition des Konzernergebnisses erhöhen), mit Ausnahme der Auflösung einer Rückstellung für zahlungswirksame Aufwendungen in einer zukünftigen Periode im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; abzüglich
- (vii) der folgenden nicht zahlungswirksamen Posten, die bei der Ermittlung des Konzernergebnisses berücksichtigt wurden:
 - (a) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen; oder
 - (b) Erträgen aus der Wertsteigerung oder Neubewertung von Anlagevermögen,

jeweils auf konsolidierter Basis und ermittelt gemäß IFRS.

Ungeachtet des vorstehenden Satzes werden die Posten in den Absätzen (i) und (iii), die sich auf Beträge einer Tochtergesellschaft der Emittentin beziehen, dem Konzernergebnis zur Berechnung des Konsolidierten EBITDA der Emittentin nur in dem Umfang (und im gleichen Verhältnis) hinzugerechnet, in dem das Ergebnis nach Ertragsteuern dieser Tochtergesellschaft in die Berechnung des Konzernergebnisses der Emittentin einbezogen wurde.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass gemäß dieser Definition keine Anpassung für (A) zukunftsgerichtete Synergien, deren Realisierung erwartet wird, sofern diesbezüglich noch keine Maßnahmen ergriffen, formell eingeleitet oder umgesetzt wurden, oder (B) jegliche „Run-Rate“-Kosteneinsparungen, Reduzierungen der Betriebskosten oder Kostensynergien jeglicher Art vorgenommen wird.

„**Konzernabschluss**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person den nach IFRS erstellten Konzernabschluss mit Anhang und Lagebericht für diese Person und ihre Tochterunternehmen sowie Konzernzwischenabschlüsse und Quartalsmitteilungen (zum relevanten Zeitpunkt).

„**Konsolidierte Nettofinanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Finanzverbindlichkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis (jedoch unter Ausschluss von Finanzverbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern der DIC-Gruppe bis zu einem Betrag von höchstens EUR 10.000.000), abzüglich (i) von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis gehaltenen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und (soweit sie bei der Berechnung der Finanzverbindlichkeiten berücksichtigt werden) (ii) der Nachrangigen Beträge.

„**Konzernergebnis**“ bezeichnet für einen Zeitraum das Ergebnis nach Ertragsteuern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis, das gemäß IFRS ermittelt wird, wobei jedoch bei der Ermittlung die folgenden Posten ausgeschlossen werden:

- (i) jeder Gewinn oder Verlust für den Zeitraum irgendeiner Person, an der die Emittentin eine Beteiligung hält, die jedoch keine Tochtergesellschaft der Emittentin ist, einschließlich des nach der Equity-Methode bilanzierten Anteils am Gewinn oder Verlust von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen;
- (ii) jeder Nettoveräußerungsgewinn (oder -verlust), der aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Vermögenswerts oder veräußerter Unternehmensbereiche der Emittentin oder eines anderen Mitglieds der Gruppe (auch im Rahmen einer Sale- und Leaseback-Transaktion) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs erzielt wird;
- (iii) die kumulative Auswirkung einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze;
- (iv) alle nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus Hedging-Verpflichtungen oder jede erfolgswirksam erfasste Unwirksamkeit im Zusammenhang mit zulässigen Hedging-Geschäften oder der erfolgswirksam erfasste beizulegende Zeitwert (oder dessen Veränderungen) von nicht als Hedging-Geschäfte zu qualifizierenden Derivaten, jeweils im Zusammenhang mit Hedging-Verpflichtungen;
- (v) alle nicht zahlungswirksamen Vergütungsaufwendungen oder -kosten, die sich aus der Gewährung von Aktien, Aktienoptionen oder anderen aktienbasierten Vergütungen ergeben;
- (vi) alle Wertminderungsaufwendungen für den Geschäfts- oder Firmenwert oder sonstige immaterielle Vermögenswerte;
- (vii) alle abgeschrieben aktivierten Finanzierungskosten und gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Tilgung von Finanzverbindlichkeiten und alle Nettogewinne oder -verluste aus der Abschreibung oder dem Erlass von Finanzverbindlichkeiten;
- (viii) alle Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und damit verbundenen, nicht zahlungswirksamen steuerlichen Effekte; und
- (ix) die Auswirkungen etwaiger aufgelaufener und/oder kapitalisierter Zinsen (einschließlich Zinsen, die auf den Kapitalbetrag aufgeschlagen werden oder PIK-Zinsen) auf Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten.

„**Umwandlungsrechte**“ hat die diesem Begriff in § 13(1) zugewiesene Bedeutung.

„**CRO**“ bezeichnet das Vorstandsmitglied der Emittentin, das das Amt des Chief Restructuring Officer innehat – zum Zeitpunkt des Änderungstags ist dies Josef Schultheis – sowie jeden gemäß § 10(1)(j) bestellten Nachfolger.

„**Starttag der CRO-Ersetzung**“ hat die diesem Begriff in § 10(1)(j)(ii) zugewiesene Bedeutung.

„**Depotbank**“ hat die diesem Begriff in § 17(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinstagequotient**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Feststellungstermin**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Feststellungsperiode**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**DIC-Gruppe**“ bezeichnet die Deutsche Immobilien Chancen AG & Co. KGaA, deren persönlich haftende Gesellschafterin, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie jede andere Person, an der eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 20 % hält, wobei weder die Emittentin noch ein anderes Mitglied der Gruppe Mitglied der DIC-Gruppe ist.

„**DIC-Position**“ bezeichnet jede Kapitalbeteiligung an einem Mitglied der DIC-Gruppe, jedes Darlehen an ein Mitglied der DIC-Gruppe und jede Forderung (einschließlich aufgelaufener Zinsen) gegen ein Mitglied der DIC-Gruppe sowie jeden Vermögensgegenstand, der eine solche Position ersetzt oder im Austausch gegen eine solche Position erlangt wird.

„**Kapitalbeteiligungen**“ bezeichnet Gesellschaftskapital und alle Optionsscheine, Optionen oder sonstigen Rechte an oder auf Erwerb von Gesellschaftskapital.

„**Erding-Investment**“ bezeichnet die Investition der VIMA Grundverkehr GmbH in die Entwicklungsprojekte des GreenBiz Park (Erding).

„**Europäische Insolvenzverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Kündigungsgrund**“ hat die diesem Begriff in § 10(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Überschüssige Liquidität**“ hat die diesem Begriff in § 6(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Exit-Gebühr**“ hat die diesem Begriff in § 4(7) zugewiesene Bedeutung.

„**Bestehende Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet Finanzverbindlichkeiten, die zum Änderungstag gemäß den Bestehenden Finanzierungsverträgen ausstehen.

„**Bestehende Finanzierungsverträge**“ bezeichnet die in Anlage 9 (*Bestehende Finanzierungsverträge*) aufgeführten Vereinbarungen.

„**Verlängerungsgebühr**“ hat die diesem Begriff in § 4(5) zugewiesene Bedeutung.

„**FATCA-Quellensteuer**“ hat die diesem Begriff in § 8(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Gebühren**“ hat die diesem Begriff in § 5(5) zugewiesene Bedeutung.

„**Rückzahlungsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 6(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) alle Verbindlichkeiten (ausgenommen solche gegenüber anderen Mitgliedern der Gruppe und Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten) aus:

- (i) Geldern, die im Rahmen eines Darlehensvertrags oder auf andere Weise aufgenommen wurden oder durch Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldtitel oder ähnliche Wertpapiere verbrieft sind;
- (ii) allen im Rahmen von Akzeptkrediten oder eines dematerialisierten Äquivalents aufgenommenen Beträgen;
- (iii) allen im Rahmen von Fazilitäten zum Kauf kurzfristiger Schuldtitel oder im Rahmen der Begebung von Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper oder vergleichbaren Instrumenten aufgenommenen Beträgen;

- (iv) veräußerten oder diskontierten Forderungen (außer bei einem Forderungsverkauf ohne Rückgriffsrecht);
- (v) der Aufnahme von Beträgen im Rahmen anderer Rechtsgeschäfte (einschließlich Termingeschäften), die die wirtschaftliche Wirkung einer Kreditaufnahme haben, ausgenommen jedoch Bankgarantie-Fazilitäten, die der Emittentin oder einem Mitglied der Gruppe von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut gewährt werden und in deren Rahmen die Emittentin bzw. dieses Mitglied der Gruppe die Ausstellung von Bankgarantien zugunsten (a) eines Erwerbers von Immobilienvermögen, das sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe befindet, oder (b) eines Erwerbers von Aktien oder Anteilen eines Mitglieds der Gruppe, dessen wesentliches Vermögen aus Immobilienvermögen besteht, verlangen kann, jeweils ausschließlich im Zusammenhang mit einem Asset-Verkauf und ausschließlich zur Besicherung üblicher Verpflichtungen des Verkäufers, einschließlich Gewährleistungen, Freistellungen, Verpflichtungen zur Anpassung des Kaufpreises, Fertigstellungs- und Einbehaltungsverpflichtungen, und nicht zur Aufnahme einer Finanzierung oder Bereitstellung einer Besicherung für die Gruppe, und ferner ausgenommen Miet- oder Mietkautionsgarantien, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden und nicht zur Aufnahme einer Finanzierung abgeschlossen werden;
- (vi) einem Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf eine Bürgschaft, eine Freistellungsverpflichtung, eine Garantie, ein Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder ein anderes von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestelltes Instrument;
- (vii) einem von der Emittentin oder einem anderen Mitglied der Gruppe als Mieter abgeschlossenen Miet- oder Leasingvertrag über Geschäftsräume, Grundstücke, Fahrzeuge oder Mobilien, der gemäß IFRS in der Konzernbilanz der Emittentin als Leasingverbindlichkeit auszuweisen ist; und
- (viii) Verbindlichkeiten aus einer Garantie, Bürgschaft oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Verbindlichkeiten der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) genannten Art,

jeweils nur falls und soweit der jeweilige Betrag oder die jeweilige Verpflichtung nach IFRS als „Schulden“ erfasst wird.

„**Globalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Gruppe**“ bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

„**Garantie**“ hat die diesem Begriff in § 2(2)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Garant**“ hat die diesem Begriff in § 2(2)(a) zugewiesene Bedeutung, mit der Maßgabe, dass der Begriff „**Garantin**“ in § 12 (*Ersetzung*) die diesem Begriff in § 12(1)(e) zugewiesene Bedeutung hat.

„**Gläubiger**“ hat die diesem Begriff in § 1(6) zugewiesene Bedeutung.

„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in § 14(7) zugewiesene Bedeutung.

„**Berichtsstichtag des Gemeinsamen Vertreters**“ hat die diesem Begriff in § 14(7)(f) zugewiesene Bedeutung.

„**Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft**“ hat die diesem Begriff in § 11(16)(e) zugewiesene Bedeutung.

„**Hedging-Verpflichtungen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person die Verpflichtungen dieser Person aus:

- (i) Zinsswap-Vereinbarungen (ob fest zu variabel oder variabel zu fest), Zins-Cap-Vereinbarungen und Zins-Collar-Vereinbarungen;
- (ii) sonstigen Verträgen oder Vereinbarungen, die dem Zins- und Zinsrisikomanagement dienen; und
- (iii) sonstigen Verträgen oder Vereinbarungen zum Schutz dieser Person vor Schwankungen der Wechselkurse oder Rohstoffpreise.

„**IFRS**“ bezeichnet die International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Eingehen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Finanzverbindlichkeit oder eine sonstige Verbindlichkeit einer Person die Begründung oder Übernahme dieser Finanzverbindlichkeit oder dieser sonstigen Verbindlichkeit oder die Abgabe einer Garantie oder Bürgschaft oder anderweitige Übernahme der Haftung für diese Finanzverbindlichkeit oder diese sonstige Verbindlichkeit, und „das Eingehen“ und „eingegangen“ sind entsprechend auszulegen, wobei eine Finanzverbindlichkeit erst zu dem Zeitpunkt eingegangen wird, zu dem Gelder ausgezahlt werden, und in Anspruch genommene und auf Treuhandkonten eingezahlte Beträge gelten erst als eingegangen, wenn diese Erlöse von dem betreffenden Treuhandkonto ausgezahlt werden.

„**Institutional Business**“ bezeichnet den Geschäftsbereich Institutional Business der Gruppe, der im Konzernabschluss der Emittentin dem Berichtsegment Institutional Business zugeordnet und dort bilanziell erfasst wird.

„**Gläubiger- und Garantievereinbarung**“ bezeichnet die umfassende, am oder um den Änderungstag unter anderem zwischen der Emittentin, der VIB Vermögen AG, den weiteren Garanten, dem Gemeinsamen Vertreter, dem Vertreter der Gläubiger der Geänderten Schuldscheindarlehen und dem Sicherheitentreuhänder abgeschlossene Gläubiger-, Garantie- und Sicherheitenpoolvereinbarung, wie in Anlage 1 beigefügt, in der jeweils gemäß ihren Bestimmungen geänderten, neu gefassten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Zinsdeckungsgrad**“ hat die diesem Begriff in § 11(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 4(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinsperiode**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Investment**“ hat die diesem Begriff in § 11(9) zugewiesene Bedeutung.

„**Begebungstag**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Emittentin**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Sicherungsrecht**“ bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) Sicherungsrechte, Grundpfandrechte, Sicherung-Treuhandverträge, Sicherungsurkunden, Verpfändungsverträge, Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen, Hinterlegungsvereinbarungen oder sonstige Sicherungsabreden, ausgenommen Rechte zur Aufrechnung, jedoch u. a. einschließlich bedingter Kaufverträge oder Vereinbarungen unter Eigentumsvorbehalt, Finanzierungsleasingverträge, die wirtschaftlich im Wesentlichen den vorgenannten Vereinbarungen gleichkommen, sowie sonstiger Vereinbarungen, die ein dingliches Sicherungsrecht gewähren oder übertragen und zwar einer Person, die nicht Mitglied der Gruppe ist, jeweils zur Besicherung ausstehender Finanzverbindlichkeiten, jedoch keine:

- (i) in Abteilung 2 eines deutschen Grundbuchs eingetragenen Belastungen;
- (ii) Sicherungsrechte, die an Vermögenswerten, die Gegenstand eines Kaufvertrags sind, zur Finanzierung des Kaufpreises durch den Käufer begründet werden;
- (iii) Sicherungsrechte, für die dem maßgeblichen Mitglied der Gruppe eine unbedingte Löschungsbewilligung übermittelt und zur Eintragung in das jeweilige Grundbuch oder in ein anderes maßgebliches Register oder bei einer anderen zuständigen Behörde angemeldet wurde;
- (iv) Sicherungsrechte, die kraft Gesetzes (oder kraft einer Vereinbarung mit derselben Wirkung) oder im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen;
- (v) Barsicherheiten, die im Zusammenhang mit Währungs- und Zinssicherungsgeschäften bestellt werden;
- (vi) Sicherungsrechte an Bankkonten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters von Bankkonten, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden;

„**Liquiditätsprognose**“ bezeichnet eine von der Emittentin nach Treu und Glauben auf der Grundlage angemessener Annahmen für einen rollierenden Zwölfmonatszeitraum erstellte Liquiditätsprognose für die Gruppe, in der der geplante Liquiditätsbedarf der Gruppe für den betreffenden Zeitraum (mit Ausnahme etwaiger Nachrangiger Beträge) hinreichend detailliert angegeben ist.

„**LuxCo 1**“ bezeichnet die auf der Ebene direkt unter der Emittentin angesiedelte Gesellschaft, die im Großherzogtum Luxemburg gegründet wurde und den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Großherzogtum Luxemburg hat, an der sämtliche Anteile unmittelbar von der Emittentin gehalten werden.

„**LuxCo 2a**“ bezeichnet die auf der Ebene direkt unter der LuxCo 1 angesiedelte Gesellschaft, die im Großherzogtum Luxemburg gegründet wurde und den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Großherzogtum Luxemburg hat, an der 92,50 % der Anteile unmittelbar von der LuxCo 1 und 7,50 % der Anteile unmittelbar von der DIC Opportunistic GmbH gehalten werden oder, falls die DIC Opportunistic GmbH dieser Beteiligungsstruktur nicht zustimmt, an der sämtliche Anteile unmittelbar von der LuxCo 1 gehalten werden.

„**LuxCo 2b**“ bezeichnet die auf der Ebene direkt unter der LuxCo 1 angesiedelte Gesellschaft, die im Großherzogtum Luxemburg gegründet wurde und den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Großherzogtum Luxemburg hat, an der sämtliche Anteile unmittelbar von der LuxCo 1 gehalten werden.

„**Weisung der Mehrheit der Gläubiger**“ hat die diesem Begriff in § 14(7)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Wesentliches Gruppenmitglied**“ bezeichnet (i) die VIB Vermögen AG; (ii) die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA; (iii) LuxCo 1, die LuxCo 2a und die LuxCo 2b; (iv) die Retail Balance I GmbH; (v) jeden Garanten und (vi) jedes andere Mitglied der Gruppe, das gemäß seinem jüngsten Abschluss einen Nettovermögenswert (d. h. Buchwert seiner Vermögenswerte abzüglich des Buchwerts seiner Finanzverbindlichkeiten) von mindestens EUR 5.000.000 aufweist (unabhängig davon, ob es in einer gemäß § 11(15)(a)(iv) übermittelten Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder als Wesentliches Gruppenmitglied angegeben ist oder nicht), mit der Maßgabe, dass:

- (a) ein Mitglied der Gruppe, das unter vorstehenden Punkt (vi) fällt, mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich), an dem es gemäß seinem jüngsten Abschluss einen Nettovermögenswert von weniger als EUR 5.000.000 aufweist, kein Wesentliches Gruppenmitglied mehr ist (unabhängig davon, ob es in einer Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder als Wesentliches Gruppenmitglied angegeben ist oder nicht); und
- (b) ein Mitglied der Gruppe kein Wesentliches Gruppenmitglied mehr ist, sobald es kein Mitglied der Gruppe mehr ist.

Jede Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder hat lediglich deklaratorischen Charakter, und der Status eines jeden Mitglieds der Gruppe als Wesentliches Gruppenmitglied ist ausschließlich nach dieser Definition zu bestimmen.

„**Liste der Wesentlichen Gruppenmitglieder**“ hat die diesem Begriff in § 11(15)(a)(iv) zugewiesene Bedeutung.

„**Fälligkeitstag**“ hat die diesem Begriff in § 6(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Mindest-CRO-Aufgaben und -Zuständigkeiten**“ bedeutet, dass der CRO als Mitglied des Vorstands der Emittentin (i) mindestens über die Aufgaben und Zuständigkeiten verfügt, die in der Geschäftsordnung des Vorstands der Emittentin nach dem Muster in Anlage 10 (*Geschäftsordnung*) angegeben sind, und (ii) Einzelvertretungsmacht für die Emittentin besitzt.

„**Zahlungswirksames Zinsergebnis**“ bezeichnet alle an Personen, die nicht Mitglied der Gruppe sind, aufgelaufenen, bar zu zahlenden Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten abzüglich des Betrags aller durch Mitglieder der Gruppe von Personen, die nicht Mitglied der Gruppe sind, zu erhaltenden und aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten, jeweils ausgenommen (i) einmalige Finanzierungskosten (einschließlich insbesondere einmaliger Entgelte und Vorfälligkeitsentschädigungen), (ii) die Gebühren, (iii) auf die Nachrangigen Beträge auflaufende Zinsen (unabhängig davon, ob sie in bar gezahlt oder kapitalisiert werden), (iv) Zinsen oder sonstige Finanzierungserträge in Bezug auf eine DIC-Position, unabhängig davon, ob sie in bar vereinnahmt werden, und (v) Beratungs-, Consulting-, Agency- oder ähnliche Kosten und Aufwendungen, die im

Zusammenhang mit der Restrukturierung oder Refinanzierung der Gruppe anfallen, jedoch nur soweit sie als Finanzierungskosten klassifiziert sind.

„**Netto-LTV-Quote**“ hat die diesem Begriff in § 11(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Netto-LTV-Überprüfstichtag**“ hat die diesem Begriff in § 11(2) zugewiesene Bedeutung.

„**New Money**“ bezeichnet zusammen die Gesellschafts-New-Money-Finanzierung, die (etwaige) Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung und die VIB-Finanzierung, jeweils einschließlich aller Kapital- und Zinsbeträge, Entgelte, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen dieser Finanzierungen von Zeit zu Zeit zu zahlen sind.

„**New-Money-Erfüllungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem alle Verbindlichkeiten aus dem New Money vollständig zurückgezahlt und/oder gekündigt und anderweitig endgültig erfüllt wurden, unabhängig, ob dies aufgrund der Verwertung eines Sicherungsrechts an den Sicherheiten oder bestimmter krisenbedingter Veräußerungen der Sicherheiten erfolgt ist oder nicht.

„**Nennbetrag je Schuldverschreibung**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Schuldverschreibungen**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Schuldverschreibungsdokumente**“ bezeichnet diese Anleihebedingungen, die Gläubiger- und Garantievereinbarung sowie die Sicherheitendokumente sowie sonstige Dokumente, die von der Emittentin und dem Gemeinsamen Vertreter als solche bezeichnet werden.

„**Zahlstelle**“ hat die diesem Begriff in § 7(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Erlaubte Finanzverbindlichkeiten**“ hat die diesem Begriff in § 11(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Erlaubtes Investment**“ hat die diesem Begriff in § 11(9) zugewiesene Bedeutung.

„**Person**“ bezeichnet natürliche Personen, Körperschaften, Personengesellschaften, Joint Ventures, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Trusts, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatliche Stellen (oder Behörden oder Gebietskörperschaften) oder sonstige Rechtsträger.

„**Verpfändetes Konto**“ bezeichnet jedes in Anlage 4 (*Verpfändete Konten*) aufgeführte Konto der Emittentin sowie jedes Ersatz- oder Zusatzkonto, das von der Emittentin als solches bezeichnet und zugunsten des Sicherheitentreuhänders verpfändet wurde.

„**Vor der Änderung Aufgelaufene Zinsen**“ hat die diesem Begriff in § 4(2)(b) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungstag (Put)**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(c) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubigerwahl-Rückzahlungsmitteilung**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(b) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger-Ausübungserklärung**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(c) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Ausübungszeitraum**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put)**“ hat die diesem Begriff in § 6(5)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Immobilienvermögen**“ bezeichnet das Immobilienvermögen der Mitglieder der Gruppe.

„**Refinanzierungsverbindlichkeiten**“ bezeichnet jede Finanzverbindlichkeit, die zur Rückzahlung, Refinanzierung, Ersetzung, zum Umtausch, zur Erneuerung, Tilgung oder Verlängerung einer bestehenden oder gemäß diesen Anleihebedingungen Eingegangenen Finanzverbindlichkeit (einschließlich einer Refinanzierungsverbindlichkeit) Eingegangen wird, vorausgesetzt, dass:

- (i) diese Finanzverbindlichkeit eine Endfälligkeit hat, die nicht vor der Endfälligkeit der refinanzierten Finanzverbindlichkeit liegt, und eine durchschnittliche Laufzeit hat, die derjenigen der refinanzierten Finanzverbindlichkeit entspricht oder länger ist;
- (ii) der Nennbetrag dieser Finanzverbindlichkeit den Nennbetrag der refinanzierten Finanzverbindlichkeit zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, Entgelte, Aufschläge, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Refinanzierung nicht übersteigt;
- (iii) diese Finanzverbindlichkeit gegenüber der refinanzierten Finanzverbindlichkeit nicht vorrangig ist und, falls die refinanzierte Finanzverbindlichkeit nachrangig ist, im selben Umfang wie die refinanzierte Finanzverbindlichkeit nachrangig bleibt und durch keine vorteilhaftere Garantie oder Sicherheit als die refinanzierte Finanzverbindlichkeit besichert wird; und
- (iv) diese Finanzverbindlichkeit zu Konditionen Eingegangen wurde, die für die Emittentin nicht weniger günstig sind als diejenigen, die Gläubigern, auf die insgesamt mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entfallen, angeboten wurden, sofern (A) jedem dieser Gläubiger die Möglichkeit angeboten wurde, sich an der betreffenden Finanzierung mit einer Mindestfinanzierungszusage von EUR 5.000.000 je Gläubiger zu beteiligen und, falls Finanzierungszusagen von diesen Gläubigern den Betrag der geplanten Finanzierung überschritten, Zuteilungen anteilig im Verhältnis zu dem von ihnen jeweils gehaltenen Bestand an Schuldverschreibungen erfolgten (wobei, falls eine solche Reduzierung zur Folge hat, dass Gläubiger sich nur in Beträgen von weniger als EUR 5.000.000 beteiligen können, keine Mindestfinanzierungszusage für einen Gläubiger anwendbar ist), und (B) diese Gläubiger sich nicht innerhalb von 21 Tagen rechtsverbindlich verpflichtet haben, den vollen Betrag dieser Finanzverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

„**Geänderte Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die vorrangig besicherten Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 116.200.000 zum Änderungstag, die aus der am Änderungstag erfolgten Änderung der unmittelbar vorher ausstehenden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen der Emittentin resultieren.

„**Berichtsstichtag**“ ist der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres.

„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in § 14(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet die Kroll Trustee Services Limited in ihrer Eigenschaft als Security Agent und Treuhänder gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung und den Sicherheitendokumenten sowie jeden gemäß der Gläubiger- und Garantievereinbarung bestellten Nachfolger.

„**Sicherheitendokumente**“ bezeichnet die Gläubiger- und Garantievereinbarung sowie alle sonstigen Vereinbarungen oder Urkunden, gemäß denen Sicherheiten bestellt werden, einschließlich aller Beitritte dazu und Bestätigungen oder Änderungen daran.

„**Vorrangig Besicherte Beträge**“ bezeichnet alle Kapital- und Zinsbeträge, Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Beträge, die von Zeit zu Zeit im Rahmen der Schuldverschreibungen und der Geänderten Schuldscheindarlehen zu zahlen sind.

„**Gesellschaftskapital**“ bezeichnet: (a) im Falle einer Kapitalgesellschaft Anteile am Kapital dieser Gesellschaft; (b) im Falle einer Personenvereinigung oder eines Unternehmens, das keine Kapitalgesellschaft ist, sämtliche Anteile, Anteils- oder Teilhaberrechte, sonstige Rechte oder sonstigen Äquivalente (unabhängig von ihrer Bezeichnung) von Anteilen; (c) im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsanteile (unabhängig davon, ob es sich um Komplementär- oder Kommanditanteile handelt) oder Mitgliedschaftsrechte; und (d) alle sonstigen Anteils- oder Teilhaberrechte, die einer Person das Recht, einen Anteil an den Gewinnen und Verlusten der diese Rechte gewährenden Person oder an Ausschüttungen aus deren Vermögen zu erhalten, oder das Recht, die Geschäfte dieser Person zu führen, vermitteln.

„**Festgelegte Stückelung**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nachrangige Beträge**“ bezeichnet alle Kapital- und Zinsbeträge, Entgelte, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Beträge, die von Zeit zu Zeit im Rahmen der Nachrangigen Schuldverschreibungen und der Nachrangigen Schuldscheindarlehen zu zahlen sind.

„**Nachfolgeschuldnerin**“ hat die diesem Begriff in § 12(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nachrangige Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die von der Emittentin am oder vor dem Änderungstag begebenen unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR 151.428.800 zuzüglich kapitalisierter Zinsen, die gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung nachrangig sind und am 30. September 2038 fällig werden, einschließlich zusätzlicher nachrangiger Schuldverschreibungen, die mit den Nachrangigen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, die von der Emittentin gemäß den zum Änderungstag geltenden Bedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen begeben werden können.

„**Nachrangige Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die vor dem Änderungstag gewährten unbesicherten nachrangigen Schuldscheindarlehen und begebenen Namensschuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 68.000.000 zuzüglich kapitalisierter Zinsen, die gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung nachrangig sind, einschließlich zusätzlicher nachrangiger Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die mit den Nachrangigen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, die von der Emittentin gemäß den zum Änderungstag geltenden Bedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen gewährt bzw. begeben werden können.

„**Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten**“ bezeichnet jedes Darlehen oder sonstige Finanzinstrument, das der Emittentin von einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Emittentin gewährt wird, vorausgesetzt, dass diese Verbindlichkeiten:

- (i) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Nachrangigen Schuldverschreibungen weder fällig werden noch eine Tilgung oder sonstige Kapitalzahlung erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (ii) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Nachrangigen Schuldverschreibungen keine Zahlung von Barzinsen erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (iii) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Nachrangigen Schuldverschreibungen weder eine vorzeitige Fälligstellung vorsehen noch ihrem Gläubiger ein Recht gewähren (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses), einen Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund geltend zu machen oder eine Durchsetzungsmaßnahme zu ergreifen;
- (iv) nicht durch ein Sicherungsrecht oder eine sonstige Sicherheit an Vermögenswerten eines Mitglieds der Gruppe besichert und von keinem Mitglied der Gruppe garantiert werden; und
- (v) gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung und in Bezug auf den Zahlungsanspruch gegenüber der vorrangigen vollständigen Zahlung auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen in bar nachrangig sind.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nach Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der zur Folge hat, dass die betreffende Verbindlichkeit nicht mehr die Voraussetzungen für eine Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeit erfüllt, die betreffende Verbindlichkeit ein Eingehen von Finanzverbindlichkeiten durch die Emittentin zu diesem Zeitpunkt darstellt.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jedes Unternehmen, über das eine Person die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausübt oder unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals hält oder entsprechende Eigentumsrechte besitzt; „Kontrolle“ in diesem Sinn bezeichnet die Berechtigung, die Geschäftsführung und die Politik des Unternehmens, sei es über das Eigentum am stimmberechtigten Kapital, mittels eines Vertrages oder auf andere Weise im Sinne von § 17 Aktiengesetz, zu bestimmen, und umfasst in Bezug auf die Emittentin jede Person, die für die Zwecke der Aufstellung des Konzernabschlusses der Emittentin mit der Emittentin zu konsolidieren ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass Investmentfonds, Teilfonds, Fondsvehikel, Managed Accounts oder Joint Ventures, an denen die Gruppe jeweils 50 % oder weniger der Stimmrechte hält und über die sie nicht die Kontrolle (wie vorstehend definiert) ausübt, nicht als Tochtergesellschaften gelten, auch wenn sie gegebenenfalls konsolidiert werden.

„**Starttag der Aufsichtsratsersetzung**“ hat die diesem Begriff in § 10(1)(k)(ii) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesellschaft, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen wird**“ bezeichnet die in Anlage 8 (*Gesellschaften, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen werden*) aufgeführten Gesellschaften.

„**Steuerjurisdiktion**“ hat die diesem Begriff in § 8(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Bilanzsumme**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten (ohne Doppelberücksichtigung) (jeweils wie im Konzernabschluss der Emittentin ausgewiesen):

- (i) „Marktwert Immobilien, gesamt“ (zur Klarstellung einschließlich Marktwertanpassungen), „Marktwert Beteiligungen (indirekte Immobilien)“ und „Buchwert Ausleihungen/Forderungen nahestehende Unternehmen“; und
- (ii) den dem Segment Institutional Business zurechenbaren Marktwert (ohne Minderheitsbeteiligungen),

jeweils unter Ausschluss jeder DIC-Position, deren Wert ungeachtet des im Konzernabschluss der Emittentin ausgewiesenen Buchwerts als null gilt.

„**Transaktionskosten**“ bezeichnet alle angemessenen und dokumentierten Kosten für Umstrukturierung, Reorganisation, Refinanzierung, Finanzierung, Beratung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Arrangement, Platzierung, Underwriting, Einholung von Zustimmung, Liability Management und andere ähnliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die einem Mitglied der Gruppe (i) am oder vor dem Änderungstag ausschließlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Umsetzung und dem Vollzug der Restrukturierung der Gruppe, wie in der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung beschrieben, im Zeitraum vom 17. Oktober 2026 bis zum 19. Oktober 2026 oder (ii) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einleitung, versuchten Umsetzung oder dem Vollzug der in § 11(13) vorgesehenen Refinanzierung entstanden sind.

„**Tristan-Investment-Basket**“ hat die diesem Begriff in § 11(9) zugewiesene Bedeutung.

„**Trapped Cash**“ hat die diesem Begriff in § 6(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Vereinigte Staaten**“ hat die diesem Begriff in § 1(7) zugewiesene Bedeutung.

„**Nicht Ausgenutzte Investmentkapazität**“ hat die diesem Begriff in § 11(9) zugewiesene Bedeutung.

„**Erhöhte Bestehende Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet

- (a) alle Finanzverbindlichkeiten, die gemäß einem Bestehenden Finanzierungsvertrag im Rahmen von zum Änderungstag gemäß diesem Bestehenden Finanzierungsvertrag verfügbaren Finanzierungszusagen Eingegangen werden (wobei zu diesem Zweck jede Änderung, Verzichtserklärung, Neufassung oder sonstige Änderung des betreffenden Bestehenden Finanzierungsvertrags, die nach dem Änderungstag eintritt, unberücksichtigt bleibt), und
- (b) alle Finanzverbindlichkeiten, die gemäß einem Bestehenden Finanzierungsvertrag über die zum Änderungstag gemäß diesem Bestehenden Finanzierungsvertrag verfügbaren Finanzierungszusagen hinaus Eingegangen werden (wobei zu diesem Zweck der betreffende Bestehende Finanzierungsvertrag geändert werden kann, um ein solches Eingehen zu gestatten), stets vorausgesetzt, dass:
 - (i) unmittelbar nach Wirksamwerden des Eingehens dieser Finanzverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verwendung der Nettoerlöse aus diesem Eingehen) das Verhältnis (x) der Summe aus (I) den Konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten abzüglich der Nachrangigen Beträge zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) allen seit diesem Berichtsstichtag Eingegangenen oder zurückgezahlten Finanzverbindlichkeiten zu (y) der Summe aus (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) (I) der Bilanzsumme zum unmittelbar vorhergehenden Berichtsstichtag und (II) dem Kaufpreis jedes seit diesem Berichtsstichtag erworbenen Immobilienvermögens (ohne Abzug für gegebenenfalls übernommene Finanzverbindlichkeiten) folgende Werte nicht überschreiten würde: den Anwendbaren LTV-Grenzwert für das Eingehen zu dem diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Netto-LTV-Überprüfungsstichtag (rückblickende Überprüfung) und den Anwendbaren LTV-Grenzwert für das Eingehen zu den zwei Netto-LTV-

Überprüfungsstichtagen, die unmittelbar auf diesen Tag folgen (vorausschauende Überprüfung);

(ii) die durch diese Finanzverbindlichkeiten zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für Investitionen in Bezug auf Immobilienvermögen verwendet werden, das sich im Eigentum des Mitglieds der Gruppe befinden, das diese Finanzverbindlichkeiten gemäß einem Bestehenden Finanzierungsvertrag Eingeht;

(iii) jede Änderung des betreffenden Bestehenden Finanzierungsvertrags zur Gestattung des Eingehens dieser Finanzverbindlichkeiten auf die Gestattung dieses Eingehens beschränkt ist und nicht zu weiteren Änderungen von dessen Bestimmungen führt, die für die Interessen der Gesellschaft und/oder der Gläubiger wesentlich nachteilig sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verkürzung der Laufzeit oder Erhöhung des Zinssatzes oder eine Tilgung gemäß diesem Bestehenden Finanzierungsvertrag); und

(iv) von einem Mitglied der Gruppe im Zusammenhang mit diesem Eingehen zusätzlicher Finanzverbindlichkeiten keine zusätzlichen Sicherheiten oder Garantien gewährt werden (wobei eine Erhöhung der besicherten Verbindlichkeiten aus bestehenden Sicherheiten, die diese Finanzverbindlichkeiten gemäß dem Bestehenden Finanzierungsvertrag zum Änderungstag besichern, gestattet ist).

„**VIB-BGAV**“ bezeichnet den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der VIB Vermögen AG als Organgesellschaft vom 5. Januar 2026, der am 27. August 2026 im Handelsregister der VIB Vermögen AG eingetragen wurde.

„**VIB-Finanzierung**“ bezeichnet die der VIB Vermögen AG in Form von Darlehen oder Schuldtiteln zur Verfügung gestellte langfristige Super-Senior-Finanzierung mit einer Barverzinsung von 10,0 % p.a., einer Laufzeit bis zum 30. September 2029 und einem anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, der durch die VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung erhöht werden kann.

„**VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung**“ bezeichnet die langfristige Super-Senior-Finanzierung, die eine Erhöhung der VIB-Finanzierung zu denselben Konditionen bis zu einem Gesamtnennbetrag von – zusammen mit jeder Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung – EUR 50.000.000 darstellt, vorausgesetzt, dass eine solche Erhöhung zunächst Gläubigern angeboten wird, auf die insgesamt mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen entfallen, und die Erhöhung anderen Personen nur angeboten werden darf, wenn sich diese bestehenden Gläubiger nicht innerhalb von 21 Tagen rechtsverbindlich verpflichtet haben, den vollständigen Betrag dieser Erhöhung bereitzustellen..

„**Zahlungsreihenfolge**“ hat die diesem Begriff in § 2(4) zugewiesene Bedeutung.

§ 17

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) **Gerichtsstand.** Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu sichern und geltend zu machen: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen des Gläubigers enthält, (b) den ausstehenden Gesamtnennbetrag, die Festgelegte Stückelung oder die Anzahl

der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zu dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) einer Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

ANLAGEN

- Anlage 1 – Gläubiger- und Garantievereinbarung
- Anlage 2 – Garanten
- Anlage 3 – Verpfändete Gesellschaften
- Anlage 4 – Verpfändete Konten
- Anlage 5 – Abgetretene Forderungen
- Anlage 6 – RETT-Blocker-Forderungen
- Anlage 7 – Muster des Berichts über den Vermögensveräußerungsplan
- Anlage 8 – Gesellschaften, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen werden
- Anlage 9 – Bestehende Finanzierungsverträge
- Anlage 10 – Geschäftsordnung

ANLAGE 1
Gläubiger- und Garantievereinbarung
GLÄUBIGER- UND GARANTIEVEREINBARUNG

VOM [●] 2026

Branicks Group AG
(als Gesellschaft und Emittentin)

VIB Vermögen AG
(als VIB-Kreditnehmer)

gunnercooke GmbH
(als Ursprünglicher Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Super-Senior-
Anleihegläubiger)

MR Treuhand GmbH
(als Ursprünglicher Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Senior-
Anleihegläubiger)

Die Ursprünglichen Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger

Woodpecker Finance II S.à r.l.
(als Ursprünglicher Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-
Kreditvertrags)

**Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**
(als Ursprünglicher Vertreter der Branicks-Senior-
Schuldscheindarlehensgläubiger)

Kroll Trustee Services Limited
(als Sicherheitentreuhänder)

und andere

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Seite
1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG.....	4
2. RANGFOLGE UND PRIORITÄT	47
3. SUPER-SENIOR-VERBINDLICHKEITEN UND SUPER-SENIOR-GLÄUBIGER	48
4. SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER UND SUPER-SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER- VERBINDLICHKEITEN	52
5. KAUFPTION: OPTION DER SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER ZUM ERWERB DER SUPER-SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER-VERBINDLICHKEITEN.....	55
6. GRUPPENINTERNE KREDITGEBER UND GRUPPENINTERNE VERBINDLICHKEITEN	57
7. NACHRANGVERBINDLICHKEITEN.....	59
8. AUSWIRKUNGEN EINES INSOLVENZEREIGNISSES	63
9. HERAUSGABE ERHALTENER BETRÄGE.....	64
10. UMBERTEILUNG.....	66
11. VERWERTUNG VON TRANSAKTIONSSICHERHEITEN	68
12. NICHT KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN	71
13. KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN UND ANEIGNUNG	72
14. SACHVERWERTUNGSERLÖSE	77
15. WEITERE ABSICHERUNG – VERÄUSSERUNGEN UND FREIGABEN.....	79
16. VERWENDUNG VON ERLÖSEN.....	80
17. ERMÖGLICHUNG DER QUALIFIZIERTEN VORRANGVERBINDLICHKEITEN- REFINANZIERUNG	85
18. VERTRETER DER BRANICKS-SENIOR- SCHULDSCHEN DARLEHENSGLÄUBIGER	87
19. DER SICHERHEITENTREUHÄNDER.....	87
20. GARANTIE UND AUSFALLHAFTUNG.....	103
21. VERPFLICHTUNGEN DES GARANTEN	114
22. ENTSCHEIDUNGEN DER VORRANGGLÄUBIGER	114
23. ÄNDERUNGEN BEI DEN PARTEIEN.....	115
24. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	119
25. SONSTIGE FREISTELLUNGEN	121
26. INFORMATIONEN	123
27. MITTEILUNGEN	124
28. AUFRECHTERHALTUNG	126
29. ZUSTIMMUNGEN, ÄNDERUNGEN UND VORRANG VON BESTIMMUNGEN	128
30. VERTRAGSSCHLUSS.....	130
31. ANWENDBARES RECHT	131
32. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG.....	131
ANHANG 1 DIE PARTEIEN.....	133

ANHANG 2 MUSTER EINER SCHULDNER-/DRITTSICHERHEITENGEBER- BEITRITTSERKLÄRUNG	135
ANHANG 3 MUSTER EINER GLÄUBIGER-BEITRITTSERKLÄRUNG	138
ANHANG 4 MUSTER EINER SCHULDNER-RÜCKTRITTSERKLÄRUNG.....	139
ANHANG 5 MUSTER EINES SCHREIBENS ÜBER DIE BESTELLUNG DES ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN	140

DIESE GLÄUBIGER- UND GARANTIEVEREINBARUNG ist auf den [●] 2026 datiert und wird abgeschlossen zwischen

- (1) **BRANICKS GROUP AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Neue Mainzer Straße 32 - 36, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 (die „**Gesellschaft**“ oder die „**Emittentin**“);
- (2) **VIB VERMÖGEN AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Tillypark 1, 86633 Neuburg an der Donau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699 (der „**VIB-Kreditnehmer**“);
- (3) **DEN GESELLSCHAFTEN**, die in Teil 1 (*Die Ursprünglichen Gruppeninternen Kreditgeber*) von Anhang 1 (*Die Parteien*) als ursprüngliche gruppeninterne Kreditgeber aufgeführt sind (die „**Ursprünglichen Gruppeninternen Kreditgeber**“);
- (4) **DEN GESELLSCHAFTEN**, die in Teil 2 (*Die Ursprünglichen Schuldner*) von Anhang 1 (*Die Parteien*) als ursprüngliche Schuldner aufgeführt sind (die „**Ursprünglichen Schuldner**“);
- (5) **DEN GESELLSCHAFTEN**, die in Teil 3 (*Die Ursprünglichen Garanten*) von Anhang 1 (*Die Parteien*) als ursprüngliche Garanten aufgeführt sind (die „**Ursprünglichen Garanten**“);
- (6) **DEN GESELLSCHAFTEN**, die in Teil 4 (*Die Ursprünglichen Garanten*) von Anhang 1 (*Die Parteien*) als ursprüngliche Drittsicherheitsgeber aufgeführt sind (die „**Ursprünglichen Drittsicherheitsgeber**“);
- (7) **GUNNERCOOKE GMBH** als ursprünglicher gemeinsamer Vertreter der und für die Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger (wie nachstehend definiert) (der „**Ursprüngliche Gemeinsame Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger**“);
- (8) **WOODPECKER FINANCE II S.À R.L.** als ursprünglicher Kreditgeber gemäß dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag (wie nachstehend definiert) (der „**Ursprüngliche Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags**“);
- (9) **MR TREUHAND GMBH** als ursprünglicher gemeinsamer Vertreter der und für die Branicks-Senior-Anleihegläubiger (wie nachstehend definiert) (der „**Ursprüngliche Gemeinsame Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger**“);
- (10) **DEN GESELLSCHAFTEN**, die in Teil 5 (*Die Ursprünglichen Schuldscheindarlehen*) von Anhang 1 (*Die Parteien*) als Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger aufgeführt sind (die „**Ursprünglichen Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger**“);
- (11) **DENTONS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT** als ursprünglicher gemäß dieser Vereinbarung bestellter Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (wie nachstehend definiert) (der „**Ursprüngliche Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger**“);
- (12) **KROLL TRUSTEE SERVICES LIMITED** als Sicherheitentreuhänder für die Besicherten Parteien (der „**Sicherheitentreuhänder**“).

ABSCHNITT 1 AUSLEGUNG

HIERMIT WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Definitionen

In dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„**Vorzeitige Fälligestellung**“ bedeutet, dass ein Gläubigervertreter oder Vorranggläubiger (oder eine Gruppe von Vorranggläubigern) (je nach Fall) ein Recht auf Kündigung oder sonstige vorzeitige Fälligestellung von Vorrangverbindlichkeiten (oder eines Teils davon) ausübt.

„**Agent**“ bezeichnet jeden Gläubigervertreter und jeden Facility-Agenten.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Tochtergesellschaft oder eine Holdinggesellschaft dieser Person oder eine andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

„**Maßgeblicher Wechselkurs**“ bezeichnet hinsichtlich der Umrechnung einer Währung (die „**Erste Währung**“) in eine andere Währung (die „**Zweite Währung**“) den maßgeblichen Wechselkurs, der auf der entsprechenden Reuters-Bildschirmseite angezeigt wird (berechnet als arithmetisches Mittel der Quotierungen europäischer teilnehmender Händler) für den Ankauf der Zweiten Währung gegen Zahlung der Ersten Währung auf dem Devisenmarkt in Frankfurt am Main um oder gegen 11:00 Uhr (deutscher Zeit) an einem bestimmten Tag, jeweils wie von dem Sicherheitentreuhänder gemäß Absatz (e) von Ziffer 19.5 (*Pflichten des Sicherheitentreuhänders*) mitgeteilt. Falls die vereinbarte Bildschirmseite ersetzt wird oder der Dienst nicht mehr verfügbar ist, kann der Sicherheitentreuhänder nach Rücksprache mit der Gesellschaft und den Vorranggläubigern eine andere Bildschirmseite oder einen anderen Dienst festlegen, die bzw. der den maßgeblichen Wechselkurs anzeigt.

„**Aneignung**“ bezeichnet die Aneignung von Kapitalanteilen eines Mitglieds der Gruppe durch den Sicherheitentreuhänder oder Mitteilung über den Beginn einer Verwertung eines Pfandrechts (oder ähnlichen Verwertungsverfahren) für die Zwecke einer Aneignung solcher Kapitalanteile, die (soweit nach dem betreffenden Sicherheitendokument und anwendbaren Recht zulässig) durch Verwertung der Transaktionssicherheiten erfolgt.

„**Zusätzliche Branicks-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die von der Emittentin am oder um den Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Änderungstag begebenen zusätzlichen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [●], einem Zinssatz von [7,5] % und einer Fälligkeit im Jahr [2030].

„**Anfängliche Zusätzliche Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die von der Emittentin gemäß den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen begebenen zusätzlichen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [50.000.000].

„**Anfängliche Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Anfänglichen Ursprünglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und die Anfänglichen Zusätzlichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Anfängliche Ursprüngliche Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die von der Emittentin am oder um das Datum dieser Vereinbarung begebenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [36.100.000], einem Zinssatz von [10] %, einer Fälligkeit im Jahr [2029] und der ISIN [●].

„**Anfängliche Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Anleihebedingungen der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-

Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„Finanzierungsdokumente für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen“ bezeichnet die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Effekten giro-Registerverträge für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Begebung der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen“ bezeichnet den Ursprünglichen Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger und jeden Nachfolger in der Eigenschaft als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gläubigervertreter Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„Verbindlichkeiten aus den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„Ursprüngliche Branicks-Senior-Schuldverschreibungen“ bezeichnet die von der Emittentin ursprünglich am 22. September 2021 begebenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [258.800.000], einem Zinssatz von [7,5] %, einer Fälligkeit im Jahr [2030] und der ISIN XS2388910270.

„Qualifizierte Branicks-Super-Senior-Refinanzierung“ bezeichnet eine Refinanzierung der Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten, sofern:

- (a) durch den Erlös aus dieser Refinanzierung die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten vollständig erfüllt werden;
- (b) die durch diese Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Senior-Verbindlichkeiten nach Art und Umfang im gleichen Rang wie die refinanzierten Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten stehen oder dies vorgesehen ist;
- (c) jeder:
 - (i) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) Agent der Refinanzierungsgeber als Branicks-Super-Senior-Facility-Agent Partei wird und (falls die Verbindlichkeiten im Rahmen von Schuldverschreibungen begründet werden) jeder gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger der zum Zweck der Refinanzierung begebenen Schuldverschreibungen als Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger Partei wird;
 - (ii) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) Refinanzierungsgeber als Branicks-Super-Senior-KV-Kreditgeber Partei wird,

in Bezug auf diese Refinanzierung gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*);

- (d) die Bedingungen der Originalfassung der Dokumente, die sich auf die durch diese Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten beziehen, oder die Bedingungen dieser Refinanzierung entweder:

- (i) die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- (A) der Nennbetrag der durch die Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten ist nicht höher als die Summe aus (i) dem Betrag der Ursprünglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, (ii) allen im Zusammenhang mit der Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung entstandenen angemessenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen und (iii) dem in der Definition von „Anfängliche Zusätzliche Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen“ angegebenen maximalen Gesamtnennbetrag der Anfänglichen Zusätzlichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen (unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Anfängliche Zusätzliche Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen begeben wurden);
 - (B) die Gesamtrendite bestehend aus
 - (1) den anwendbaren Zinsen,
 - (2) allen Gebühren oder Provisionen mit Ausnahme jeder an einen Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger oder (soweit anwendbar) Branicks-Super-Senior-Facility-Agenten zu zahlenden Gebühr; und
 - (3) jedem sonstigen Betrag, der sich aus einer Bestimmung ergibt, die zur Folge hat, dass ein Mitglied der Gruppe zu zusätzlichen oder erhöhten Zahlungen verpflichtet ist,
 ist nicht höher als die Rendite (bestehend aus den in den vorstehenden Absätzen (1), (2) and (3) genannten Posten) aus den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Branicks-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraums;
 - (C) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) die gemäß diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Kreditfazilitäten und (falls die Verbindlichkeiten im Rahmen von Schuldverschreibungen begründet werden) die gemäß diesen Dokumenten begebenen Schuldverschreibungen werden durch keine andere Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste begünstigt als diejenige, die die Branicks-Super-Senior-Gläubiger in Bezug auf die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 3.4 (*Sicherheiten: Super-Senior-Gläubiger*) erhalten dürfen;
 - (D) der Zeitpunkt der planmäßigen Rückzahlung aller gemäß diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Kreditfazilitäten liegt nicht weniger als [90] Tage vor und nicht länger als [90] Tage nach dem Endfälligkeitstag, der gemäß der Originalfassung der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen gilt;
 - (E) die Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen (mit Ausnahme von Finanzkennzahlen) und Kündigungsgründe (unabhängig von ihrer Bezeichnung) in der Originalfassung dieser Dokumente sind nicht in irgendeinem wesentlichen Punkt belastender als diejenigen gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen; und
 - (F) soweit eine Finanzkennzahl (unabhängig von ihrer Bezeichnung) in der Originalfassung dieser Dokumente (die „**Geänderte Finanzkennzahl**“) in irgendeinem wesentlichen Punkt belastender ist als eine Finanzkennzahl in den Finanzierungsdokumenten für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen (die „**Ursprüngliche Finanzkennzahl**“), erteilen die betreffenden Schuldner und Vorranggläubiger, sofern sie von den VIB-Super-

Senior-Gläubigern oder den Senior-Gläubigern dazu aufgefordert werden, alle Zustimmungen gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten bzw. den Senior-Finanzierungsdokumenten, die erforderlich sind, damit die entsprechende Finanzkennzahl in den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und den Senior-Finanzierungsdokumenten (die „**Maßgebliche Finanzkennzahl**“) so geändert werden kann, dass eine prozentuale Differenz zwischen der Geänderten Finanzkennzahl und der geänderten Fassung der Maßgeblichen Finanzkennzahl einer prozentualen Differenz zwischen der Ursprünglichen Finanzkennzahl und der Fassung der Maßgeblichen Finanzkennzahl vor dieser Änderung entspricht; oder

- (ii) von den Mehrheits-Super-Senior-Gläubigern und den Mehrheits-Senior-Gläubigern akzeptiert werden.

„**Branicks-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Ursprünglichen Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die Zusätzlichen Branicks-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Änderungstag**“ ist der [●] 2026.

„**Branicks-Senior-Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Anleihebedingungen der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und die Branicks-Senior-Anleihegläubiger.

„**Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem alle Branicks-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten zur Zufriedenheit des Gemeinsamen Vertreters der Branicks-Senior-Anleihegläubiger vollständig und endgültig erfüllt worden sind, ob als Ergebnis einer Verwertung bzw. Durchsetzung oder nicht, und an dem die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen keiner weiteren Verpflichtung unterliegen, einem der Schuldner gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

„**Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, die Branicks-Senior-Anleihebedingungen, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, die Effektingiro-Registerverträge für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Branicks-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Begebung der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„**Branicks-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet den Ursprünglichen Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und jeden Nachfolger in der Eigenschaft als gemeinsamer Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gläubigervertreter Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„**Branicks-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die folgenden Schuldscheine oder Namensschuldverschreibungen:

- (a) die Namensschuldverschreibungen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Emittenten und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als Gläubiger (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2030

und einem festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;

- (b) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2029 und einem festen Zinssatz von 2,3 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (c) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 2,0 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (d) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 5.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2027 und einem festen Zinssatz von 4,4 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (e) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 23.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2027 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (f) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (g) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 31.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 1,9 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (h) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (i) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 4.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2028 und einem festen Zinssatz von 2,1 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (j) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 6.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (k) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;

- (l) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 21.500.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 1,9 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (m) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 21.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert; und
- (n) die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 6.000.000 unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2028 und einem festen Zinssatz von 2,1 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert.

„**Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag**“ ist der [●] 2026.

„**Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensverträge**“ bezeichnet die folgenden Verträge über Schuldscheindarlehen oder Namensschuldverschreibungen:

- (a) den ursprünglich auf den 19. Juli 2019 datierten Vertrag über Namensschuldverschreibungen unter anderem zwischen der Gesellschaft als Emittent und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale in Bezug auf die Emission der Namensschuldverschreibungen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2030 und einem festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (b) den ursprünglich auf den 19. Juli 2019 datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2029 und einem festen Zinssatz von 2,3 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (c) den ursprünglich auf den 19. Juli 2019 datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 2,0 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (d) den ursprünglich auf den 19. Juli 2022 datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 5.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2027 und einem festen Zinssatz von 4,4 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (e) den ursprünglich auf den 19. Juli 2022 datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 23.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2027 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (f) den ursprünglich auf den [16. April 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem

festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;

- (g) den ursprünglich auf den [16. April 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 31.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 1,9 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (h) den ursprünglich auf den [16. April 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (i) den ursprünglich auf den [16. April 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 4.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2028 und einem festen Zinssatz von 2,1 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (j) den ursprünglich auf den [26. März 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 6.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem festen Zinssatz von 2,5 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert.
- (k) den ursprünglich auf den [26. März 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2031 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (l) den ursprünglich auf den [26. März 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 21.500.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem festen Zinssatz von 1,9 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert;
- (m) den ursprünglich auf den [26. März 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 21.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2026 und einem variablen Zinssatz, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert; und
- (n) den ursprünglich auf den [26. März 2021] datierten Schuldscheindarlehensvertrag unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und der Bayern LB als ursprünglichem Darlehensgeber in Bezug auf die Schuldscheindarlehen mit einem ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 6.000.000, ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2028 und einem festen Zinssatz von 2,1 %, wie am Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag geändert und von Zeit zu Zeit weiter geändert.

„Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen“ bezeichnet den Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger und die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger.

„Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Erfüllungstag“ bezeichnet den ersten Tag, an dem alle Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten zur Zufriedenheit des Vertreters der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (handelnd auf Weisung der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger) vollständig und endgültig erfüllt worden sind, ob als Ergebnis einer Verwertung bzw. Durchsetzung oder nicht, und an dem die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen keiner weiteren Verpflichtung unterliegen, einem der Schuldner gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

„Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen“ bezeichnet die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Gewährung der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger“ bezeichnet jeden Ursprünglichen Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger und jeden sonstigen Gläubiger von Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger Partei wird (und nicht als Partei ausgeschieden ist).

„Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger“ bezeichnet den Ursprünglichen Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger und jeden Nachfolger in der Eigenschaft als Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gläubigervertreter Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, die nicht gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig sind.

„Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen“ bezeichnet die von der Emittentin am oder um den Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Änderungstag begebenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [151.428.800], einem PIK-Zinssatz von 15 % und einer Fälligkeit im Jahr 2038.

„Branicks-Nachrang-Anleihebedingungen“ bezeichnet die Anleihebedingungen der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen, die gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig sind.

„Gläubiger der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen“ bezeichnet den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Nachrang-Anleihegläubiger und die Branicks-Nachrang-Anleihegläubiger.

„Finanzierungsdokumente für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen“ bezeichnet die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen, die Branicks-Nachrang-Anleihebedingungen, die Agency-Verträge für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen, die Effektengiro-Registerverträge für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Begebung der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„Branicks-Nachrang-Anleihegläubiger“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen.

„Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Nachrang-Anleihegläubiger“ bezeichnet den gemeinsamen Vertreter, der im Rahmen der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen gegebenenfalls von Zeit zu Zeit bestellt wird.

„Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen gemäß oder im

Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen, die gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig sind.

„**Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR [●] unter anderem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und den Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubigern (u.a.) mit ursprünglicher Fälligkeit im Jahr 2038 und einem festen PIK-Zinssatz von 15,00 %, die gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig sind.

„**Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensvertrag**“ bezeichnet den Schuldscheindarlehensvertrag in Bezug auf die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen.

„**Gläubiger der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet den Vertreter der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubiger und die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubiger.

„**Finanzierungsdokumente für die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen, den Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensvertrag, die Agency-Verträge für die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit den Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„**Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubiger**“ bezeichnet jeden Schuldscheindarlehensgläubiger der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen.

„**Vertreter der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubiger**“ bezeichnet den gegebenenfalls von Zeit zu Zeit bestellten Vertreter der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensgläubiger.

„**Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen, die gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig sind.

„**Branicks-Super-Senior-Gläubiger**“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jeden Branicks-Super-Senior-KV-Gläubiger.

„**Branicks-Super-Senior-Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem alle Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten zur Zufriedenheit des betreffenden Gemeinsamen Vertreters der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger oder, soweit anwendbar, des Branicks-Super-Senior-Facility-Agenten vollständig und endgültig erfüllt worden sind (außer im Rahmen einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung), ob als Ergebnis einer Verwertung bzw. Durchsetzung oder nicht, und an dem die Branicks-Super-Senior-Gläubiger keiner weiteren Verpflichtung unterliegen, einem der Schuldner gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten finanzielle Unterstützung zu gewähren.

„**Branicks-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraum**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf jede Erhöhung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten anwendbaren Zinsen eine Auswirkung, die – summiert mit einer anderen oder vorher angewendeten oder anwendbaren Erhöhung der auf die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten anwendbaren Zinsen – einer Erhöhung der Zinsen, die auf die Ursprünglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen unmittelbar nach ihrer Begebung anwendbar waren, um bis zu [2,00] % p.a. entspricht.

„**Branicks-Super-Senior-Facility-Agent**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden Agenten der anderen Finanzierungsparteien des im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrags, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Agent Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„**Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität den von der Emittentin als Kreditnehmer im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Kreditvertrag.

„**Branicks-Super-Senior-KV-Gläubiger**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden Branicks-Super-Senior-Facility-Agenten und jeden Branicks-Super-Senior-KV-Kreditgeber gemäß dem im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag.

„**Branicks-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität den im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für den im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag und jedes sonstige Dokument, das gemäß oder im Zusammenhang mit dem im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag abgeschlossen wird.

„**Branicks-Super-Senior-KV-Kreditgeber**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden Kreditgeber gemäß dem im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Branicks-Super-Senior-Kreditvertrag.

„**Branicks-Super-Senior-KV-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Branicks-Super-Senior-KV-Gläubigern gemäß oder im Zusammenhang mit den Branicks-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumenten bezüglich dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung.

„**Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und die Branicks-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumente.

„**Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten und die Branicks-Super-Senior-KV-Verbindlichkeiten.

„**Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle von der Emittentin im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Schuldverschreibungen.

„**Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gläubiger der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet jeden Gläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jeden Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Finanzierungsdokumente für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen die im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für die

im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Effektengiro-Registerverträge für die im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Begebung der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„Gemeinsamer Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger“ bezeichnet den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gläubigervertreter Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten“ bezeichnet die Verbindlichkeiten aus den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen bezüglich dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung.

„Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger und die Branicks-Super-Senior-KV-Kreditgeber.

„Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten gegenüber den Branicks-Super-Senior-Hauptgläubigern.

„Kreditverbindlichkeiten“ bezeichnet in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (mit Ausnahme von Garantieverbindlichkeiten), die dieses Mitglied der Gruppe als Hauptschuldner gegenüber einem Gläubiger (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders oder eines Gläubigervertreters) oder einem Schuldner in Bezug auf Finanzverbindlichkeiten aus den Schuld Dokumenten haben kann (gleich ob als Einzel- oder Gesamtschuldner und unter anderem Verbindlichkeiten und Verpflichtungen als Emittent von Schuldverschreibungen gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, als Emittent von Schuldverschreibungen gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, als Darlehensnehmer gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen oder als Kreditnehmer gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten).

„Bankarbeitstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Banken in Frankfurt am Main, London und Luxemburg-Stadt für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„Barerlöse“ bezeichnet:

- (a) Erlöse aus dem Sicherungsvermögen, die die Form von Barmitteln haben; und
- (b) alle Barmittel, die durch die Verwahrung, Verwaltung, Nutzung, Einziehung, Verwertung oder Veräußerung von Erlösen aus dem Sicherungsvermögen, die die Form von Sachleistungen haben, erzielt werden.

„**Sicherungsgut**“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt Transaktionssicherheiten bestehen oder bei denen dies vorgesehen ist.

„**BGB**“ bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

„**ZPO**“ bezeichnet die deutsche Zivilprozessordnung.

„**Gemeinschaftswährung**“ bezeichnet den Euro.

„**Gemeinschaftswährungsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Betrag das Ergebnis der Umrechnung des Betrags in die Gemeinschaftswährung (soweit er nicht bereits auf die Gemeinschaftswährung lautet) zum Maßgeblichen Wechselkurs an dem Bankarbeitstag vor der betreffenden Berechnung.

„**Wettbewerbsbasiertes Verkaufsverfahren**“ bezeichnet:

- (a) eine Auktion oder ein anderes wettbewerbsbasiertes Verkaufsverfahren, die bzw. das mit der Beratung eines Finanzberaters durchgeführt wird, der durch den Sicherheitentreuhänder gemäß Ziffer 13.5 (*Bestellung eines Finanzberaters*) bestellt oder genehmigt wird; und
- (b) jede Verwertung der Transaktionssicherheiten, die im Wege einer Auktion oder eines anderen wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens nach den Anforderungen des anwendbaren Rechts durchgeführt wird.

„**Zustimmung**“ bezeichnet jede Einwilligung, Billigung, Freigabe, Verzichtserklärung oder Einigung über eine Änderung.

„**Gläubiger-Beitrittserklärung**“ bezeichnet:

- (a) eine Vereinbarung, die im Wesentlichen dem Muster in Anhang 3 (*Muster einer Gläubiger-Beitrittserklärung*) entspricht; oder
- (b) im Falle eines beitretenden Schuldners, dessen Beitritt als Gruppeninterner Kreditgeber in der betreffenden Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung vorgesehen ist, diese Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung.

„**Gläubiger**“ bezeichnet die Vorranggläubiger, die Nachranggläubiger und die Gruppeninternen Kreditgeber.

„**Veräußerung von Schuldinstrumenten**“ bezeichnet jede Veräußerung von Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen gemäß den Absätzen (d) oder (e) von Ziffer 13.1 (*Ermöglichung von Krisenbedingten Veräußerungen und Aneignung*).

„**Schulddokument**“ bezeichnet diese Vereinbarung, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, die VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente, die Sicherheitendokumente, jeden Vertrag, der die Bedingungen der Gruppeninternen Verbindlichkeiten dokumentiert, jeden Vertrag, der die Bedingungen der Nachrangverbindlichkeiten dokumentiert und jedes sonstige Dokument, das von dem Sicherheitentreuhänder und der Gesellschaft als solches bezeichnet wird.

„**Schuldner**“ bezeichnet den Ursprünglichen Schuldner und jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Schuldner Partei wird, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„**Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung**“ bezeichnet ein Dokument, das im Wesentlichen dem Muster in Anhang 2 (*Muster einer Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung*) entspricht.

„**Schuldner-Rücktrittserklärung**“ bezeichnet eine Mitteilung, die im Wesentlichen dem Muster in Anhang 4 (*Muster einer Schuldner-Rücktrittserklärung*) entspricht.

„**Gruppeninterne Schuldnerforderungen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Mitglieds der Gruppe gegenüber einem Schuldner (unabhängig davon, ob sie tatsächlich oder bedingt sind und ob sie als Einzel- oder Gesamtschuldner eingegangen werden).

„**Kündigungstatbestand**“ bezeichnet einen Kündigungsgrund oder Ereignisse oder Umstände, die (nach Ablauf einer Nachfrist, mit Benachrichtigung oder mit Vornahme einer Feststellung gemäß den Schulddokumenten oder einer Kombination des Vorstehenden) einen Kündigungsgrund darstellen würden.

„**Krisenereignis**“ bezeichnet eines der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Vorzeitige Fälligstellung; oder
- (b) die Verwertung einer Transaktionssicherheit.

„**Krisenbedingte Veräußerung**“ bezeichnet die Veräußerung von Sicherungsgut eines Mitglieds der Gruppe oder Drittsicherheitsgebers, die:

- (a) auf Verlangen der Weisungsberechtigten Gruppe in Fällen erfolgt, in denen die Transaktionssicherheiten verwertbar geworden sind;
- (b) durch Verwertung der Transaktionssicherheiten erfolgt; oder
- (c) nach Eintritt eines Krisenereignisses durch einen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied(er) der Gruppe ist/sind, erfolgt.

„**Durchsetzungsmaßnahme**“ bezeichnet:

- (a) in Bezug auf Verbindlichkeiten:
 - (i) die vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten oder die Abgabe einer Erklärung, dass Verbindlichkeiten vorzeitig fällig und zahlbar sind (außer aufgrund des Umstands, dass es für einen Vorranggläubiger rechtswidrig wird, seine Verpflichtungen aus den Schulddokumenten und gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen, oder aufgrund einer freiwilligen oder zwingenden vorzeitigen Rückzahlung, die sich aus den Schulddokumenten und gemäß dieser Vereinbarung ergibt);
 - (ii) die Abgabe einer Erklärung, dass Verbindlichkeiten auf Anforderung zahlbar sind;
 - (iii) die Stellung eines Zahlungsverlangens in Bezug auf eine auf Anforderung zahlbare Verbindlichkeit (mit Ausnahme eines Zahlungsverlangens eines Gruppeninternen Kreditgebers in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten, die auf Anforderung zahlbar sind, soweit (A) das Verlangen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs zwischen dem betreffenden Schuldner und dem Gruppeninternen Kreditgeber gestellt wird und (B) jede daraus resultierende Zahlung eine Erlaubte Gruppeninterne Zahlung wäre);
 - (iv) die Stellung eines Zahlungsverlangens gegen ein Mitglied der Gruppe in Bezug auf Garantieverbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe;
 - (v) die Ausübung eines Rechts, von einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber den Erwerb einer Verbindlichkeit zu verlangen (einschließlich der Ausübung einer Verkaufs- oder Kaufoption gegenüber einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber für die Rückzahlung oder den Kauf einer Verbindlichkeit), jedoch mit Ausnahme eines jeden solchen Rechts, das aufgrund von [§ 6(2) (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*), § 6(4) (*Zwingende Rückzahlung bei Rückzahlung des VIB-New Money oder Rückzahlung oder Rückkauf der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen, Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung*) und § 6(5) (*Zwingende Rückzahlung aus Überschüssiger*

Liquidität (Cash Sweep)] der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung, § [●] des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung, [§ 6(2) (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*), § 6(3) (*Zwingende Rückzahlung bei Rückzahlung oder Rückkauf der Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung*) und § 6(4) (*Zwingende Rückzahlung aus Überschüssiger Liquidität (Cash Sweep)*)] der Branicks-Senior-Anleihebedingungen oder § [●] der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge entsteht;

- (vi) die Ausübung eines Rechts auf Aufrechnung, Saldierung oder Netting von Zahlungen gegenüber einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber in Bezug auf Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Ausübung eines solchen Rechts, die gemäß den Finanzierungsdokumenten ansonsten ausdrücklich gestattet ist, soweit dieses Recht ausgeübt wird, um eine Erlaubte Zahlung zu bewirken; und
- (vii) die Erhebung einer Klage, die Einleitung eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens oder der Beitritt zu einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber zur Beitreibung von Verbindlichkeiten;
- (b) das Ergreifen von Maßnahmen zur Verwertung oder das Verlangen der Verwertung einer Transaktionssicherheit (einschließlich des Eintritts des Sicherungsfalls (*crystallisation*) in Bezug auf ein „floating charge“-Sicherungsrecht, das Bestandteil der Transaktionssicherheiten ist);
- (c) den Abschluss einer Schuldenregelung, eines Vergleichs, einer Abtretung oder einer sonstigen Vereinbarung mit einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber, das bzw. der Verbindlichkeiten schuldet oder eine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf die Verbindlichkeiten gewährt hat (mit Ausnahme einer Maßnahme, die gemäß Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) erlaubt ist und mit Ausnahme eines jeden solchen Rechts, das aufgrund von [§ 6(2) (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*), § 6(4) (*Zwingende Rückzahlung bei Rückzahlung des VIB-New Money oder Rückzahlung oder Rückkauf der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen, Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung*) und § 6(5) (*Zwingende Rückzahlung aus Überschüssiger Liquidität (Cash Sweep)*)] der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, § [●] des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung, [§ 6(2) (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*), § 6(3) (*Zwingende Rückzahlung bei Rückzahlung oder Rückkauf der Geänderten Schuldscheindarlehen, Nachrangigen Schuldverschreibungen oder Nachrangigen Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung*) und § 6(4) (*Zwingende Rückzahlung aus Überschüssiger Liquidität (Cash Sweep)*)] der Branicks-Senior-Anleihebedingungen oder § [●] der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge entsteht; oder
- (d) die Beantragung, Einreichung, Abstimmung zugunsten oder Einleitung von Maßnahmen (einschließlich der Bestellung eines Abwicklers, Konkursverwalters, gerichtlich bestellten Verwalters oder sonstigen Verwalters (einschließlich eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sachwalters, vorläufigen Sachwalters oder vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich der Liquidation, gerichtlichen Verwaltung, Auflösung, Verwaltung oder Reorganisation eines Mitglieds der Gruppe oder eines Drittsicherheitsgebers, das bzw. der Verbindlichkeiten schuldet oder eine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf Verbindlichkeiten gewährt hat, oder in Bezug auf Vermögenswerte dieses Mitglieds der Gruppe oder Drittsicherheitsgebers oder eine Zahlungseinstellung oder ein Moratorium für Schulden dieses Mitglieds der Gruppe oder Drittsicherheitsgebers oder ein ähnliches Verfahren oder ein ähnlicher Schritt in irgendeiner Rechtsordnung,

außer dass die folgenden Maßnahmen keine Durchsetzungsmaßnahme darstellen:

- (i) das Ergreifen von Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen (a)(ii), (a)(iii), (a)(iv), (a)(vii) oder (d), die notwendig sind (jedoch nur soweit sie notwendig sind), um die Gültigkeit, den Bestand oder den Rang von Forderungen in Bezug auf Verbindlichkeiten zu wahren, einschließlich der Eintragung solcher Forderungen bei einem Gericht oder einer Behörde und der Einleitung oder Unterstützung von oder der Beitritt zu einem Verfahren, um das unmittelbar drohende Erlöschen eines Rechts auf Einleitung oder Unterstützung von oder Beitritt zu einem Verfahren aufgrund geltender Verjährungsfristen zu verhindern;
- (ii) die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen eine Person durch einen Vorranggläubiger, das ausschließlich den Zweck verfolgt:
 - (A) eine Anordnung auf Unterlassung (oder einen entsprechenden Rechtsbehelf außerhalb Deutschlands) zu erwirken, um eine tatsächliche oder mutmaßliche Verletzung eines Schulddokuments, dessen Partei er ist, zu verhindern;
 - (B) eine bestimmte Erfüllungsleistung zu verlangen (mit Ausnahme einer bestimmten Leistung, die auf eine Zahlung gerichtet ist), ohne dass Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden; oder
 - (C) die gerichtliche Auslegung einer Bestimmung eines Schulddokuments, dessen Partei er ist, zu beantragen, ohne dass Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden;
- (iii) die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen eine Person im Zusammenhang mit Betrug, Verstößen gegen Wertpapiervorschriften oder gegen Wertpapier- oder Börsenzulassungsvorschriften; oder
- (iv) Vorwürfe wesentlicher Falschangaben oder Auslassungen in Berichten, die den Anleihegläubigern oder einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch ein Mitglied der Gruppe gemäß den nach Maßgabe der Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen bestehenden Informations- und Berichtspflichten übermittelt werden.

„**Durchsetzungsweisungen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 11.1 (*Durchsetzungsweisungen*) zugewiesene Bedeutung.

„**Wartefrist bis zur Durchsetzung**“ bezeichnet in Bezug auf einen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund einen Zeitraum von:

- (a) [120] Tagen; oder
- (b) falls vor Ablauf dieser Frist eine Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe eingeleitet wurde und aktiv verfolgt wird, 180 Tagen

ab dem früheren der folgenden Tage:

- (i) dem ersten Tag an oder nach dem Eintritt dieses Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrunds, an dem eine Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe eintritt; und
- (ii) dem letzten Tag der Super-Senior-Stillhaltefrist in Bezug auf diesen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund.

„**Kündigungsgrund**“ bezeichnet:

- (a) jedes Ereignis oder jeden Umstand, das bzw. der in einem Finanzierungsdokument als [„Event of Default“ oder „Kündigungsgrund“] bezeichnet ist; oder

- (b) alle sonstigen in einem der Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen beschriebenen Ereignisse oder Umstände, unter denen ein Gläubigervorteil oder Vorranggläubiger (oder eine Gruppe von Vorranggläubigern) (je nach Fall) zu einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Fälligkeitstellung von Vorrangverbindlichkeiten berechtigt sind.

„**Fairness Opinion**“ bezeichnet in Bezug auf eine krisenbedingte Veräußerung oder eine Veräußerung von Verbindlichkeiten eine Stellungnahme, dass die im Zusammenhang mit dieser krisenbedingten Veräußerung oder Veräußerung von Verbindlichkeiten erhaltenen oder vereinnahmten Erlöse unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, unter anderem einschließlich der Verwertungs- oder Veräußerungsart, aus finanzieller Sicht angemessen sind.

„**Gebührenvereinbarung**“ bezeichnet:

- (a) jede auf oder um das Datum der vorliegenden Vereinbarung datierte Vereinbarung zwischen (i) dem Sicherheitstreuhänder und der Gesellschaft, (ii) dem Ursprünglichen Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger und der Gesellschaft, (iii) dem Ursprünglichen Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und der Gesellschaft, oder (iv) dem Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen Gläubiger und der Gesellschaft; und
- (b) jede Vereinbarung, in der die gemäß oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten an eine Besicherte Partei zu zahlenden Gebühren festgelegt sind und die von der Gesellschaft darin als solche bezeichnet wird.

„**Endgültiger Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem alle Vorrangverbindlichkeiten zur Zufriedenheit des jeweiligen Agenten (und in Bezug auf die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten, des Vertreters der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen Gläubiger (handelnd auf Weisung der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehen Gläubiger)) vollständig und endgültig erfüllt worden sind, ob als Ergebnis einer Durchsetzung bzw. Verwertung oder nicht, und an dem die Vorranggläubiger keiner weiteren Verpflichtung unterliegen, einem der Schuldner gemäß den Schulddokumenten finanzielle Unterstützung zu gewähren.

„**Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, die Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente und die VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente.

„**Facility-Agent**“ bezeichnet jeden Branicks-Super-Senior-Facility-Agenten und jeden VIB-Super-Senior-Facility-Agenten.

„**Finanzberater**“ bezeichnet:

- (a) eine namhafte unabhängige Investmentbank;
- (b) ein namhaftes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen; oder
- (c) ein anderes namhaftes unabhängiges Dienstleistungsunternehmen, das regelmäßig mit der Bewertung von Unternehmen oder finanziellen Vermögenswerten oder gegebenenfalls mit der Beratung zu wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahren befasst ist.

„**Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) alle Verbindlichkeiten (ausgenommen solche gegenüber anderen Mitgliedern der Gruppe und nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten) aus:

- (a) Geldern, die im Rahmen eines Darlehensvertrags oder auf andere Weise aufgenommen wurden oder durch Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldtitel oder ähnliche Wertpapiere verbrieft sind;
- (b) allen im Rahmen von Akzeptkrediten oder eines dematerialisierten Äquivalents aufgenommenen Beträgen;

- (c) allen im Rahmen von Fazilitäten zum Kauf kurzfristiger Schuldtitel oder im Rahmen der Begebung von Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper oder vergleichbaren Instrumenten aufgenommenen Beträgen;
- (d) veräußerten oder diskontierten Forderungen (außer bei einem Forderungsverkauf ohne Rückgriffsrecht);
- (e) der Aufnahme von Beträgen im Rahmen anderer Rechtsgeschäfte (einschließlich Termingeschäften), die die wirtschaftliche Wirkung einer Kreditaufnahme haben, ausgenommen jedoch Bankgarantie-Fazilitäten, die der Gesellschaft oder einem Mitglied der Gruppe von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut gewährt werden und in deren Rahmen die Gesellschaft bzw. dieses Mitglied der Gruppe die Ausstellung von Bankgarantien zugunsten (a) eines Erwerbers von Immobilienvermögen, das sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Gesellschaft oder eines Mitglieds der Gruppe befindet, oder (b) eines Erwerbers von Aktien oder Anteilen eines Mitglieds der Gruppe, dessen wesentliches Vermögen aus Immobilienvermögen besteht, verlangen kann, jeweils ausschließlich im Zusammenhang mit einem Asset-Verkauf und ausschließlich zur Besicherung üblicher Verpflichtungen des Verkäufers, einschließlich Gewährleistungen, Freistellungen, Verpflichtungen zur Anpassung des Kaufpreises, Fertigstellungs- und Einbehaltungsverpflichtungen, und nicht zur Aufnahme einer Finanzierung oder Bereitstellung einer Besicherung für die Gruppe;
- (f) einem Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf eine Bürgschaft, eine Freistellungsverpflichtung, eine Garantie, ein Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder ein anderes von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestelltes Instrument;
- (g) einem von der Gesellschaft oder einem anderen Mitglied der Gruppe als Mieter abgeschlossenen Miet- oder Leasingvertrag für Wirtschaftsgüter, der gemäß IFRS in der Konzernbilanz der Emittentin als Leasingverbindlichkeit auszuweisen ist; und
- (h) Verbindlichkeiten aus einer Garantie, Bürgschaft oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Verbindlichkeiten der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (f) genannten Art,

jeweils sofern und soweit der jeweilige Betrag oder die jeweilige Verpflichtung nach IFRS als „Schulden“ erfasst wird.

„**Deutsche Sicherheit(en)**“ bezeichnet alle durch oder über den Sicherheitentreuher übernommenen und akzeptierten Transaktionssicherheiten und jede Hinzufügung zu oder Ersetzung von diesen Sicherheiten, jeweils gemäß einem Deutschen Sicherheitendokument.

„**Deutsches Sicherheitendokument**“ bezeichnet jedes Sicherheitendokument, auf das deutsches Recht anwendbar ist.

„**Gruppe**“ bezeichnet die Gesellschaft und jede ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Tochtergesellschaften.

„**Garantieverbindlichkeiten**“ bezeichnet in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den Schulddokumenten (unabhängig davon, ob sie tatsächlich oder bedingt sind und ob sie als Einzel- oder Gesamtschuldner eingegangen werden), die dieses Mitglied der Gruppe gegenüber einem Gläubiger (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhernders oder eines Agenten) oder Schuldner als Garant oder Bürge oder aufgrund seiner Eigenschaft als Garant oder Bürge haben kann (unter anderem Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die sich aus einer Garantie, Ausfallhaftung, Ausgleichsverpflichtung oder einem Forderungsübergang ergeben, und insbesondere eine Garantie oder Ausfallhaftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten, einschließlich Ziffer 20 (*Garantie und Ausfallhaftung*) ergibt)

„**Garant**“ bezeichnet jeden Ursprünglichen Garanten und jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Garant Partei wird, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„**Anfechtbarkeitszeitraum**“ bezeichnet jeden Zeitraum, in dem eine Sicherheit oder eine sonstige Absicherung gegen Verluste aufgrund von Konkurs-, Insolvenz-, Liquidations- oder ähnlichen Gesetzen angefochten werden kann.

„**Gläubigervertreter**“ bezeichnet den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger, den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und den Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen Gläubiger.

„**Holdinggesellschaft**“ bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft oder Kapitalgesellschaft eine andere Gesellschaft oder Kapitalgesellschaft, deren Tochtergesellschaft sie ist.

„**IFRS**“ bezeichnet die International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe**“ bezeichnet das Ergreifen einer Wesentlichen Durchsetzungsmaßnahme durch die Mehrheits-Senior-Gläubiger oder auf deren Weisung.

„**InsO**“ bezeichnet die deutsche Insolvenzordnung.

„**Insolvenzereignis**“ bezeichnet in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber, dass:

- (a) ein Beschluss oder eine Anordnung zur Abwicklung, gerichtlichen Verwaltung, Auflösung, Verwaltung, Reorganisation oder Einleitung eines Sanierungsverfahrens dieses Mitglieds der Gruppe bzw. dieses Drittsicherheitsgebers gefasst wird oder ergeht, und insbesondere, falls dieses Mitglied der Gruppe in Deutschland gegründet oder errichtet ist oder den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in Deutschland hat, dass dieses Mitglied der Gruppe einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder das zuständige Gericht eine der in der InsO genannten Maßnahmen ergreift oder ein Insolvenzverfahren gegen dieses Mitglied der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber ergreift;
- (b) ein Moratorium in Bezug auf Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe bzw. dieses Drittsicherheitsgebers erklärt wird;
- (c) eine Schuldenregelung, ein Vergleich, eine Abtretung oder sonstige Vereinbarung mit einem Gläubiger dieses Mitglieds der Gruppe bzw. dieses Drittsicherheitsgebers abgeschlossen wird;
- (d) ein Abwickler oder Verwalter (einschließlich eines Insolvenzverwalters und eines vorläufigen Insolvenzverwalters), Sachwalter, vorläufiger Sachwalter, Zwangsverwalter, Sanierungsverwalter oder vergleichbarer Amtsträger für dieses Mitglied der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber oder dessen Vermögenwerte bestellt wird; oder
- (e) ein entsprechendes Verfahren oder eine entsprechende Maßnahme in irgendeiner Rechtsordnung eingeleitet wird.

„**Weisungsberechtigte Gruppe**“ bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) die Mehrheits-Senior-Gläubiger; oder
- (b) zu jedem Zeitpunkt bei oder nach Eintritt eines Super-Senior-Step-In-Ereignisses und vor dem Super-Senior-Erfüllungstag die Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger.

„**Gläubigervereinbarungsänderung**“ bezeichnet jede Änderung oder Verzichtserklärung, die Gegenstand von Ziffer 29 (*Zustimmungen, Änderungen und Vorrang von Bestimmungen*) ist.

„**Gruppeninterner Kreditgeber**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt jeden Ursprünglichen Gruppeninternen Kreditgeber und jedes Mitglied der Gruppe, das einem anderen Mitglied der Gruppe ein Darlehen oder einen Kredit gewährt oder eine sonstige Finanzierungsvereinbarung mit vergleichbarer Wirkung mit diesem abgeschlossen hat und der bzw. das nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gruppeninterner Kreditgeber Partei wird (und nicht als Partei ausgeschieden ist).

„**Gruppeninterne Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten eines Mitglieds der Gruppe gegenüber einem der Gruppeninternen Kreditgeber, jedoch – zur Klarstellung – mit Ausnahme von Nachrangverbindlichkeiten.

„**Verbindlichkeiten**“ bezeichnet alle zu irgendeinem Zeitpunkt bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Mitglieds der Gruppe, Schuldners oder Drittsicherheitsgebers gegenüber einem Gläubiger gemäß den Schulddokumenten, unabhängig davon, ob sie tatsächlich oder bedingt sind und ob sie als Einzel- oder Gesamtschuldner oder als Hauptschuldner oder Bürge oder in einer anderen Eigenschaft eingegangen werden, sowie folgende Umstände, die sich auf diese Verbindlichkeiten und Verpflichtungen beziehen oder in Bezug auf diese entstehen:

- (a) eine Refinanzierung, Novation, Stundung oder Verlängerung;
- (b) einen Anspruch wegen Verletzung einer Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtungserklärung oder im Zusammenhang mit einem Kündigungsgrund oder einer Freistellung, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Dokument oder einer Vereinbarung erteilt wird, welche(s) eine andere unter diese Definition fallende Verbindlichkeit oder Verpflichtung dokumentiert oder begründet;
- (c) einen Schadensersatz- oder Herausgabeanspruch; und
- (d) einen Anspruch, der sich aus der Vereinnahmung einer Zahlung durch einen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber aufgrund einer Bevorrechtigung oder aus anderen Gründen ergibt,

und alle Beträge, die in einem der oben genannten Beträge enthalten wären, wenn für sie nicht in einem Insolvenz- oder sonstigen Verfahren eine Befreiung erteilt oder sie für nicht nachweisbar oder nicht durchsetzbar erklärt oder nicht anerkannt worden wären.

„**Erwerb von Verbindlichkeiten**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person und Verbindlichkeiten eine Transaktion, bei der diese Person die Rechte und Ansprüche bezüglich dieser Verbindlichkeiten:

- (a) im Wege einer Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme erwirbt;
- (b) eine Unterbeteiligung daran eingeht; oder
- (c) einen sonstigen Vertrag oder eine sonstige Vereinbarung mit einer wirtschaftlichen Wirkung, die im Wesentlichen mit derjenigen einer Abtretung, einer Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme oder einer Unterbeteiligung vergleichbar ist, in Bezug auf diese Rechte und Ansprüche abschließt.

„**Veräußerung von Verbindlichkeiten**“ bezeichnet eine Veräußerung von Schuldinstrumenten gemäß Abschnitt (e) von Ziffer 13.1 (*Ermöglichung von Krisenbedingten Veräußerungen und Aneignung*).

„**Mehrheits-Senior-Gläubiger**“ bezeichnet diejenigen Branicks-Senior-Anleihegläubiger und diejenigen Branicks-Senior-Schuldscheindarleensgläubiger, auf die zusammen insgesamt mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nennbetrags der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen entfallen (wobei Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, aus denen die Stimmrechte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ruhen, bei der Berechnung des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben).

„**Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet diejenigen Branicks-Senior-Anleihegläubiger, auf die zusammen insgesamt mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nennbetrags der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen entfallen (wobei Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, aus denen die Stimmrechte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ruhen, bei der Berechnung des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben).

„**Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger**“ bezeichnet diejenigen Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger, auf die zusammen insgesamt mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nennbetrags der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen entfallen.

„**Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger**“ bezeichnet diejenigen Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger, Branicks-Super-Senior-KV-Kreditgeber, VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger und VIB-Super-Senior-KV-Kreditgeber, auf die zusammen insgesamt mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nennbetrags der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, des Branicks-Super-Senior-Kreditvertrags, der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen und des VIB-Super-Senior-Kreditvertrags entfallen (wobei Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen, aus denen die Stimmrechte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ruhen, bei der Berechnung des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben).

„**Zwingende Vorzeitige Rückzahlung**“ bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Kapitalrückzahlung oder Tilgung (jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen, soweit anwendbar), die nach Maßgabe eines Schulddokuments bei Eintritt bestimmter festgelegter Ereignisse oder Umstände (mit Ausnahme eines Kündigungsgrunds) vor ihrer festgelegten Fälligkeit erfolgt.

„**Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme**“ bezeichnet die Verwertung oder Veräußerung einer Transaktionssicherheit, das Verlangen einer Krisenbedingten Veräußerung und/oder die Freigabe oder Veräußerung von Ansprüchen und/oder Transaktionssicherheiten bei einer Krisenbedingten Veräußerung gemäß Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*), die Erteilung von Weisungen zu Handlungen in Bezug auf die Transaktionssicherheiten und/oder das Sicherungsgut nach einem Insolvenzereignis gemäß Ziffer 8.6 (*Weisungen an den Sicherheitentreuhänder*) und das Ergreifen sonstiger Maßnahmen, die sich aus einer dieser Handlungen ergeben (oder zu deren Umsetzung notwendig sind).

„**Sachleistung(en)**“ bezeichnet eine Gegenleistung in einer anderen Form als in Geld.

„**Sachverwertungserlöse**“ bezeichnet:

- (a) alle Erlöse aus einer Krisenbedingten Veräußerung oder Veräußerung von Schuldinstrumenten; oder
- (b) jeden gemäß Ziffer 9.1 (*Herausgabe durch die Gläubiger*) an den Sicherheitentreuhänder ausgeschütteten Betrag,

und zwar jeweils in Form von Sachleistungen.

„**Nicht Krisenbedingte Veräußerung**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 12 (*Nicht Krisenbedingte Veräußerungen*) zugewiesene Bedeutung.

„**Schuldverschreibung**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger**“ bezeichnet jeden Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger, Branicks-Senior-Anleihegläubiger, Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger und VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger.

„**Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente.

„**Schuldverschreibungs- und Schuldscheindarlehensverbindlichkeiten**“ bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Schuldner gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.

„**Senior- und Super-Senior-Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Branicks-Senior-Anleihebedingungen, die Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen und nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen die VIB-Super-Senior-Anleihebedingungen.

„**Sonstige Verbindlichkeiten**“ bezeichnet in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (die keine Kreditverbindlichkeiten oder Garantieverbindlichkeiten sind), die dieses Mitglied der Gruppe bzw dieser Drittsicherheitsgeber gegenüber einem Gruppeninternen Kreditgeber, Nachranggläubiger, Schuldner oder Drittsicherheitsgeber haben kann.

„**Partei**“ bezeichnet eine Partei dieser Vereinbarung.

„**Zahlstelle**“ bezeichnet in Bezug auf Super-Senior-Schuldverschreibungen, Branicks-Senior-Schuldverschreibungen oder Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen die Zahlstelle gemäß den jeweiligen Super-Senior-Finanzierungsdokumenten, Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen.

„**Zahlung**“ bezeichnet in Bezug auf Verbindlichkeiten (oder sonstige Schulden oder Verpflichtungen) eine Zahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückzahlung, Tilgung, Ablösung oder Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (oder sonstiger Schulden oder Verpflichtungen).

„**Erlaubte Gruppeninterne Zahlungen**“ bezeichnet die gemäß Ziffer 6.2 (*Erlaubte Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten*) erlaubten Zahlungen.

„**Erlaubte Zahlung**“ bezeichnet eine Erlaubte Vorrangverbindlichkeiten-Zahlung und eine Erlaubte Gruppeninterne Zahlung oder Erlaubte Nachrangverbindlichkeiten-Zahlung.

„**Erlaubte Vorrangverbindlichkeiten-Zahlung**“ bezeichnet die gemäß Ziffer 3.1 (*Zahlungen auf Super-Senior-Verbindlichkeiten*) und Ziffer 4.1 (*Zahlungen auf Senior-Verbindlichkeiten*) erlaubten Zahlungen.

„**Erlaubte Nachrangverbindlichkeiten-Zahlung**“ bezeichnet die gemäß Ziffer 7.2 (*Erlaubte Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten*) erlaubten Zahlungen.

„**Vorranggläubiger**“ bezeichnet die Super-Senior-Gläubiger und die Senior-Gläubiger.

„**Vorrangverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Super-Senior-Verbindlichkeiten und die Senior-Verbindlichkeiten.

„**Vermögensgegenstände**“ eines Mitglieds der Gruppe, eines Drittsicherheitsgebers oder eines Schuldners bezeichnet:

- (a) jeden Vermögenswert dieses Mitglieds der Gruppe, Drittsicherheitsgebers oder Schuldners;
- (b) jede Tochtergesellschaft dieses Mitglieds der Gruppe, Drittsicherheitsgebers oder Schuldners;
- (c) jeden Vermögenswert einer solchen Tochtergesellschaft.

„**Qualifizierte Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung**“ bezeichnet eine Qualifizierte Branicks-Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung und/oder eine Qualifizierte VIB-Super-Senior-Refinanzierung.

„**Verwertungserlöse**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) zugewiesene Bedeutung.

„**Umverteilter Betrag**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 10.2(a)(i) (*Rückgängigmachung der Umverteilung*) zugewiesene Bedeutung.

„**Entsprechende Refinanzierungsbestimmung**“ bezeichnet bei oder nach dem Vollzug einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung oder Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung und in Bezug auf eine Bestimmung oder einen Begriff der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen oder des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags eine entsprechende Bestimmung oder einen entsprechenden Begriff in dem Kreditvertrag bzw. in den Anleihebedingungen mit einer vergleichbaren Bedeutung und Auswirkung.

„**Refinanzierungs-Super-Senior-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung alle Dokumente, die sich auf die durch diese Qualifizierte Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten beziehen, oder die Bedingungen dieser Qualifizierten Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung.

„**Refinanzierungs-Super-Senior-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet (i) nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den VIB-Super-Senior-KV-Gläubigern gemäß oder im Zusammenhang mit den VIB-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumenten bezüglich dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung, (ii) nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen bezüglich dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung, (iii) nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Branicks-Super-Senior-KV-Gläubigern gemäß oder im Zusammenhang mit den Branicks-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumenten bezüglich dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung, und (iv) nach einer Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen bezüglich dieser Qualifizierten Branicks-Super-Senior-Refinanzierung.

„**Maßgebliche Verbindlichkeiten**“ bezeichnet:

- (a) im Fall eines Gläubigers:
 - (i) die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die (gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung) mit diesem Gläubiger im gleichen Rang stehen oder ihm im Rang vorgehen (je nach Fall); und
 - (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen, tatsächlichen und bedingten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Schuldner und Drittsicherheitsgeber gegenüber dem Sicherheitentreuhänder; und
- (b) im Fall eines Schuldners oder Drittsicherheitsgebers die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern zusammen mit allen gegenwärtigen und zukünftigen, tatsächlichen und bedingten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Schuldner oder (je nach Fall) Drittsicherheitsgeber gegenüber dem Sicherheitentreuhänder.

„**Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung**“ bezeichnet den Tag, an dem sowohl (a) der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Änderungstag als auch der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag eingetreten sind.

„**Besicherte Verbindlichkeiten**“ bezeichnet (i) alle Verbindlichkeiten und alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Mitglied der Gruppe oder einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber gegenüber einer Besicherten Partei gemäß den Schulddokumenten fällig sind, geschuldet oder eingegangen werden, gleich ob tatsächlich oder bedingt und ob als Einzel- oder Gesamtschuldner und als Hauptschuldner oder Bürge oder in einer anderen Eigenschaft.

„**Besicherte Parteien**“ bezeichnet (i) den Sicherheitentreuhänder, (ii) jeden zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Vorranggläubiger, jedoch (A) im Falle jedes Vorranggläubigers (der kein Anleihe-/Schuldscheindarlehen Gläubiger ist) nur, wenn er Partei dieser Vereinbarung ist (und nicht als Partei

dieser Vereinbarung ausgeschieden ist) oder dieser Vereinbarung in der entsprechenden Eigenschaft gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung* beigetreten ist, und (B) im Falle eines Branicks-Senior-Schuldscheindarlehengläubigers nur, wenn und soweit ihm ein Mitglied der Gruppe Branicks-Senior-Schuldscheindarlebensverbindlichkeiten schuldet.

„**Sicherheit(en)**“ bezeichnet eine Grundsuld, eine Hypothek, eine Belastung, ein Pfandrecht, eine Sicherungsabtretung oder -übereignung, einen Eigentumsvorbehalt oder ein sonstiges Sicherungsrecht zur Besicherung der Verpflichtungen einer Person oder eine andere Vereinbarung oder Regelung mit vergleichbarer Wirkung.

„**Sicherheitendokumente**“ bezeichnet:

- (a) jedes der Transaktionssicherheitendokumente;
- (b) jedes sonstige Dokument, das zu irgendeinem Zeitpunkt von einem der Schuldner oder Drittsicherheitsgeber abgeschlossen wird und mit dem eine Garantie, Ausfallhaftung, Sicherheit oder sonstige Absicherung gegen finanzielle Verluste zugunsten einer der Besicherten Parteien als Sicherheit für eine der Besicherten Verbindlichkeiten begründet wird; und
- (c) jede Sicherheit, die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung zur Gewährung einer weiteren Absicherung in einem der in den vorstehenden Absätzen (a) und ((b) genannten Dokumenten gewährt wird.

„**Sicherungsvermögen**“ bezeichnet:

- (a) die Transaktionssicherheiten, deren Bestellung zugunsten des Sicherheitentreuhänders als Treuhänder für die Besicherten Parteien oder im Rahmen einer Parallelverbindlichkeitenstruktur zugunsten der Besicherten Parteien vorgesehen ist, und sämtliche Erlöse aus diesen Transaktionssicherheiten;
- (b) alle Verpflichtungen, deren Übernahme von einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zur Zahlung von Beträgen in Bezug auf die Verbindlichkeiten an den Sicherheitentreuhänder als Treuhänder für die Besicherten Parteien vorgesehen ist und die durch die Transaktionssicherheiten besichert sind, sowie alle Zusicherungen und Gewährleistungen, deren Abgabe von einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zugunsten des Sicherheitentreuhänders als Treuhänder für die Besicherten Parteien vorgesehen ist;
- (c) den Anteil des Sicherheitentreuhänders an einem gemäß Ziffer 8 (*Herausgabe erhaltener Beträge*) eingerichteten Treuhandfonds;
- (d) alle sonstigen Beträge oder Vermögenswerte, gleich ob in Form von Rechten, Ansprüchen, einklagbaren Forderungen oder in sonstiger Form und gleich ob tatsächlich oder bedingt, zu deren treuhänderischen Verwahrung für die Besicherten Parteien der Sicherheitentreuhänder gemäß den Bestimmungen der Schulddokumente verpflichtet ist.

„**Senior-Gläubiger**“ bezeichnet die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen.

„**Senior-Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem sowohl der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Erfüllungstag als auch der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Erfüllungstag eingetreten sind.

„**Senior-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen.

„**Senior-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Branicks-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten und die Branicks-Senior-Schuldscheindarlebensverbindlichkeiten.

„**Senior-Hauptgläubiger**“ bezeichnet die Branicks-Senior-Anleihegläubiger und die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehengläubiger.

„**Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Branicks-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen.

„**AktG**“ bezeichnet das deutsche Aktiengesetz.

„**Nachranggläubiger**“ bezeichnet jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Nachranggläubiger Partei wird (und nicht als Partei ausgeschieden ist).

„**Nachrangverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten eines Nachranggläubigers gegenüber einem Mitglied der Gruppe.

„**Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten**“ bezeichnet jedes Darlehen oder sonstige Finanzinstrument, das der Emittentin von einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Gesellschaft gewährt wird, vorausgesetzt, dass diese Verbindlichkeiten:

- (a) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen und/oder Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen weder fällig werden noch eine Tilgung oder sonstige Kapitalzahlung erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (b) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen und/oder Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen keine Zahlung von Barzinsen erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (c) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags der Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen und/oder Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen weder eine vorzeitige Fälligstellung vorsehen noch ihrem Gläubiger ein Recht gewähren (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses), einen Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund geltend zu machen oder eine Durchsetzungsmaßnahme zu ergreifen;
- (d) nicht durch ein Sicherungsrecht oder eine sonstige Sicherheit an Vermögenswerten eines Mitglieds der Gruppe besichert und von keinem Mitglied der Gruppe garantiert werden; und
- (e) gemäß § 39 Abs. 2 InsO und in Bezug auf den Zahlungsanspruch gegenüber der vorrangigen vollständigen Zahlung auf die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen und/oder Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen in bar nachrangig sind.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nach Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der zur Folge hat, dass die betreffende Verbindlichkeit nicht mehr die Voraussetzungen für eine Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeit erfüllt, die betreffende Verbindlichkeit ein Eingehen von Finanzverbindlichkeiten durch die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt darstellt.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 17 AktG oder – in Bezug auf eine Person – jede Gesellschaft, über die diese Person unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle ausübt, und „Kontrolle“ in diesem Sinn bezeichnet das unmittelbare oder mittelbare Eigentum an der Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals dieser Gesellschaft oder das Recht oder die Möglichkeit, die Zusammensetzung einer Mehrheit des Vorstands (oder ähnlichen Organs) dieser Gesellschaft zu bestimmen, sei es über das Eigentum am Kapital, mittels eines Vertrages oder auf andere Weise, **mit der Maßgabe, dass:**

- (a) eine Gesellschaft, die eine Sicherheit an ihren Aktien oder sonstigen Anteilsrechten an einer anderen Gesellschaft gewährt hat, wodurch der Empfänger der Sicherheit (oder dessen Nominee) das rechtliche Eigentum an diesen Rechten innehat, dennoch als Gesellschafter dieser anderen Gesellschaft gilt; und
- (b) Rechte, die mit Aktien oder anderen Anteilsrechten verbunden sind, an denen eine Sicherheit bestellt ist, als von dem Sicherungsgeber dieser Sicherheit gehalten gelten.

„**Super-Senior-Gläubiger**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Gläubiger und die VIB-Super-Senior-Gläubiger.

„**Super-Senior-Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem sowohl der Branicks-Super-Senior-Erfüllungstag als auch der VIB-Super-Senior-Erfüllungstag eingetreten sind.

„**Mitteilung über die Super-Senior-Durchsetzungsabsicht**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund, der eingetreten ist und fortbesteht, eine Mitteilung des betreffenden Agenten gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Super-Senior-Schuldverschreibungen (handelnd auf Weisung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger) an den Sicherheitentreuhandler darüber, dass der betreffende Wesentliche Super-Senior-Kündigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht.

„**Super-Senior-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente und die VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente.

„**Super-Senior-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten und die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten.

„**Super-Senior-Barerfüllung**“ bezeichnet die vollständige Begleichung (oder Rückzahlung) der Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten in bar.

„**Wesentlicher Super-Senior-Kündigungsgrund**“ bezeichnet jeden Kündigungsgrund gemäß § [10(1)(a)] der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, gemäß Ziffer [●] des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags oder in jedem dieser Fälle einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung.

„**Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Finanzierungsdokumente für die Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und die Finanzierungsdokumente für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Super-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Super-Senior-Hauptgläubiger**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger und die VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger.

„**Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten und die VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten.

„**Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten-Übertragung**“ bezeichnet eine Übertragung der Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf einzelne oder alle Senior-Hauptgläubiger, wie in Ziffer 5 (*Kaufoption: Option der Senior-Hauptgläubiger zum Erwerb der Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten*) beschrieben.

„**Super-Senior-Step-In-Ereignis**“ bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand, das bzw. der in Ziffer 3.7 (*Super-Senior-Step-In-Ereignisse*) so bezeichnet ist.

„**Super-Senior-Stillhaltefrist**“ bezeichnet in Bezug auf einen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund einen Zeitraum von:

- (a) [20] Tagen im Fall eines Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrunds gemäß [§ 10(1)(a) (*Nichtzahlung*)] der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, [Ziffer [] (*Nichtzahlung*)] des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung;
- (b) [[45] Tagen im Fall eines Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrunds, der aufgrund eines Verstoßes gegen § 11(2) (*Einhaltung der Netto-LTV-Quote*), § 11(3) (*Einhaltung des*

Zinsdeckungsgrads) [(mit Ausnahme von Absatz [() (Investitionen)] von Ziffer [] (Finanzielle Bedingung))]]¹ der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, Ziffer [[] (Finanzkennzahlen) [(mit Ausnahme von Absatz [() (Investitionen)] von Ziffer [] (Finanzielle Bedingung))]]² des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags oder in jedem dieser Fälle eine Entsprechende Refinanzierungsbestimmung entsteht;] und

- (c) [90] Tagen im Fall irgendeines sonstigen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrunds gemäß den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Anleihebedingungen, dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag oder in jedem dieser Fälle einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung,

ab dem Tag, an dem die Mitteilung über die Super-Senior-Durchsetzungsabsicht in Bezug auf diesen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund gemäß Ziffer 27.4 (Zugang) wirksam wird.

„**Steuern**“ bezeichnet alle Steuern, Abgaben, Erhebungen, Zölle oder sonstigen Belastungen oder Einbehalte vergleichbarer Art (einschließlich Strafzuschlägen oder Zinsen, die im Zusammenhang mit deren Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung zu begleichen sind).

„**Drittsicherheitsgeber**“ bezeichnet die Ursprünglichen Drittsicherheitsgeber und jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Drittsicherheitsgeber Partei wird (und nicht als Partei ausgeschieden ist).

„**Transaktionssicherheit(en)**“ bezeichnet jede Sicherheit, die in oder gemäß den Sicherheitendokumenten bestellt oder dokumentiert wird oder deren Bestellung oder Dokumentation darin vorgesehen ist.

„**Transaktionssicherheitsdokumente**“ bezeichnet:

- (a) einen Vertrag über die erstrangige Verpfändung von Geschäftsanteilen bezüglich:
- (i) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der [LuxCo 1];
 - (ii) 92,5 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der [LuxCo 2[a]];
 - (iii) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der [LuxCo 2[b]];
 - (iv) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der Branicks Onsite GmbH;
 - (v) 90 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der Deutsche Immobilien Chancen Objektbeteiligungs GmbH;
 - (vi) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Asset Beteiligungs GmbH;
 - (vii) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Frankfurt Objekt 3 GmbH;
 - (viii) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH;
 - (ix) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Halle BV GmbH;
 - (x) 94,8 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objektsteuerung GmbH (vorbehaltlich der Zustimmung des Minderheitsgesellschafters);
 - (xi) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC OF REIT 1 GmbH;

¹ Anzupassen an die im Kreditvertrag enthaltene(n) Finanzkennzahl(en).

² Anzupassen an die im Kreditvertrag enthaltene(n) Finanzkennzahl(en).

- (xii) 20 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Opportunistic GmbH (vorbehaltlich der Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters);
- (xiii) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH;
- (xiv) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH;
- (xv) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC AP Objekt Hans-Thoma-Straße GmbH & Co. KG (vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
- (xvi) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC HI Objekt Hamburg Kurt-Schumacher-Allee GmbH;
- (xvii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH;
- (xviii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Duisburg Stadtfenster GmbH;
- (xix) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Hannover Podbie GmbH;
- (xx) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH;
- (xxi) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH;
- (xxii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Köln MBC GmbH (vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
- (xxiii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Kronberg GmbH;
- (xxiv) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Langenhagen GmbH;
- (xxv) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH;
- (xxvi) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Leverkusen GmbH;
- (xxvii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Mettmann GmbH;
- (xxviii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Retail Balance I GmbH;
- (xxix) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt München Campus GmbH;
- (xxx) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der DIC Objekt Velbert GmbH (vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
- (xxxi) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der ISG Infrastrukturelle Gewerbeimmobilien GmbH;
- (xxxii) 60 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der IVM Verwaltung GmbH (vorbehaltlich der Zustimmung des Minderheitsgesellschafters);

- (xxxiii) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der Merkur GmbH;
 - (xxxiv) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIB Immobilien GmbH & Co. KG;
 - (xxxv) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIB Institutional Business GmbH;
 - (xxxvi) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIB Objekt Filderstadt GmbH;
 - (xxxvii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIB Objekt Mannheim GmbH;
 - (xxxviii) 89,9 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIB Objekt Ratingen GmbH;
und
 - (xxxix) 100 % der Anteile (einschließlich Nebenrechten) an der VIMA Grundverkehr GmbH
(vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
- (b) einen Vertrag über die erstrangige Verpfändung von Aktien bezüglich:
- (i) 68,75 % der Aktien (einschließlich Nebenrechten) des VIB-Kreditnehmers; und
 - (ii) 100 % der Aktien (einschließlich Nebenrechten) der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA;
- (c) einen Vertrag über die erstrangige Verpfändung von Konten bezüglich:
- (i) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der Emittentin;
 - (ii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH;
 - (iii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Halle BV GmbH;
 - (iv) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH;
 - (v) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC HI Objekt Hamburg Kurt-Schumacher-Allee GmbH;
 - (vi) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH;
 - (vii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH;
 - (viii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Hannover Podbie GmbH;
 - (ix) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH;
 - (x) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Köln MBC GmbH
(vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
 - (xi) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Kronberg GmbH;
 - (xii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Langenhagen GmbH;

- (xiii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH;
- (xiv) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Leverkusen GmbH;
- (xv) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Mettmann GmbH;
- (xvi) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der DIC Objekt Velbert GmbH (vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);
- (xvii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der IVM Verwaltung GmbH;
- (xviii) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der VIB Objekt Ratingen GmbH;
- (xix) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten des VIB-Kreditnehmers; und
- (xx) aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der VIMA Grundverkehr GmbH (vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen bestehender Drittfinanzierungen);

vorbehaltlich bestimmter ausgenommener Konten, die aufgrund vertraglicher Beschränkungen nicht verpfändet werden können;

- (d) einen Sicherungsabtretungsvertrag bezüglich:
 - (i) bestimmter gruppeninterner Forderungen gegenüber den in vorstehendem Absatz (a) aufgeführten Gesellschaften (in Bezug auf die DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH jedoch vorbehaltlich der Zulässigkeit im Rahmen von Drittfinanzierungen); und
 - (ii) bestimmter gruppeninterner Forderungen gegenüber dem VIB-Kreditnehmer.

„**Umsatzsteuer**“ bezeichnet:

- (a) jede Steuer, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erhoben wird; und
- (b) jede andere Steuer vergleichbarer Art (einschließlich Steuern auf Waren und Dienstleistungen), gleich ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Ersatz für oder zusätzlich zu der im vorstehenden Absatz (a) genannten Steuer oder anderswo erhoben wird.

„**Anfänglicher VIB-Super-Senior-Kreditvertrag**“ bezeichnet den Kreditvertrag über einen Betrag von EUR [61.900.000] mit Datum vom oder um das Datum dieser Vereinbarung unter anderem zwischen dem VIB-Kreditnehmer als Kreditnehmer und dem Ursprünglichen Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags als Kreditgeber.

„**Finanzierungsdokumente für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag**“ bezeichnet den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument und jedes sonstige Dokument, das gemäß oder im Zusammenhang mit dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag abgeschlossen wird.

„**Verbindlichkeiten aus dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag**“ bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber dem Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag, unter anderem einschließlich einer Erhöhung durch die Einrichtung einer zusätzlichen Kreditfazilität, die gemäß dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag in einem Betrag von bis zu EUR [50.000.000] eingerichtet werden kann.

„**Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags**“ bezeichnet jeden Ursprünglichen Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags und jede Person, die gemäß dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag Kreditgeber geworden ist und die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags Partei wird (und nicht als Partei ausgeschieden ist).

„Qualifizierte VIB-Super-Senior-Refinanzierung“ bezeichnet eine Refinanzierung der VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten, sofern:

- (a) durch den Erlös aus dieser Refinanzierung die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten vollständig erfüllt werden;
- (b) die durch diese Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Senior-Verbindlichkeiten nach Art und Umfang im gleichen Rang wie die refinanzierten VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten stehen oder dies vorgesehen ist;
- (c) jeder:
 - (i) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) Agent der Refinanzierungsgeber als VIB-Super-Senior-Facility-Agent Partei wird und (falls die Verbindlichkeiten im Rahmen von Schuldverschreibungen begründet werden) jeder gemeinsame Vertreter der Gläubiger der zum Zweck der Refinanzierung begebenen Schuldverschreibungen als Gemeinsamer Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger Partei wird;
 - (ii) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) Refinanzierungsgeber als Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags Partei wird,

in Bezug auf diese Refinanzierung gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*);

- (d) die Bedingungen der Originalfassung der Dokumente, die sich auf die durch diese Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten beziehen, oder die Bedingungen dieser Refinanzierung entweder:
 - (i) die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (A) der Nennbetrag der durch die Refinanzierung begründeten Verbindlichkeiten ist nicht höher als die Summe aus (i) dem Betrag des gemäß dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag zur Verfügung gestellten Kredits, (ii) allen im Zusammenhang mit der Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung entstandenen angemessenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen und (iii) dem maximalen Betrag einer gemäß dem VIB-Super-Senior-Kreditvertrag eingerichteten zusätzlichen Super-Senior-Kreditfazilität (unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine solche zusätzliche Super-Senior-Kreditfazilität gemäß dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag eingerichtet wurde);
 - (B) die Gesamtrendite bestehend aus
 - (1) den anwendbaren Zinsen,
 - (2) allen Gebühren oder Provisionen mit Ausnahme jeder an einen Gemeinsamer Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger oder (soweit anwendbar) VIB-Super-Senior-Facility-Agenten zu zahlenden Gebühr; und
 - (3) jedem sonstigen Betrag, der sich aus einer Bestimmung ergibt, die zur Folge hat, dass ein Mitglied der Gruppe zu zusätzlichen oder erhöhten Zahlungen verpflichtet ist,

ist nicht höher als die Rendite (bestehend aus den in den vorstehenden Absätzen (1), (2) and (3) genannten Posten) aus den VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des VIB-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraums;

- (C) (falls die Verbindlichkeiten gemäß einem Kreditvertrag begründet werden) die gemäß diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Kreditfazilitäten und (falls die Verbindlichkeiten im Rahmen von Schuldverschreibungen begründet werden) die gemäß diesen Dokumenten begebenen Schuldverschreibungen werden durch keine andere Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste begünstigt als diejenige, die die VIB-Super-Senior-Gläubiger in Bezug auf die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 3.4 (*Sicherheiten: Super-Senior-Gläubiger*) erhalten dürfen;
 - (D) der Zeitpunkt der planmäßigen Rückzahlung aller gemäß diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Kreditfazilitäten liegt nicht weniger als [90] Tage vor und nicht länger als [90] Tage nach dem Endfälligkeitstag, der für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag in seiner Originalfassung gilt;
 - (E) die Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen (mit Ausnahme von Finanzkennzahlen) und Kündigungsgründe (unabhängig von ihrer Bezeichnung) in der Originalfassung dieser Dokumente sind nicht in irgendeinem wesentlichen Punkt belastender als diejenigen gemäß den Finanzierungsdokumenten für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag; und
 - (F) soweit eine Finanzkennzahl (unabhängig von ihrer Bezeichnung) in der Originalfassung dieser Dokumente (die „**Geänderte Finanzkennzahl**“) in irgendeinem wesentlichen Punkt belastender ist als eine Finanzkennzahl in den Finanzierungsdokumenten für die Anfänglichen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen (die „**Ursprüngliche Finanzkennzahl**“), erteilen die betreffenden Schuldner und Vorranggläubiger, sofern sie von den Branicks-Super-Senior-Gläubigern oder den Senior-Gläubigern dazu aufgefordert werden, alle Zustimmungen gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten bzw. den Senior-Finanzierungsdokumenten, die erforderlich sind, damit die entsprechende Finanzkennzahl in den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und den Senior-Finanzierungsdokumenten (die „**Maßgebliche Finanzkennzahl**“) so geändert werden kann, dass eine prozentuale Differenz zwischen der Geänderten Finanzkennzahl und der geänderten Fassung der Maßgeblichen Finanzkennzahl einer prozentualen Differenz zwischen der Ursprünglichen Finanzkennzahl und der Fassung der Maßgeblichen Finanzkennzahl vor dieser Änderung entspricht; oder
- (ii) von den Mehrheits-Super-Senior-Gläubigern und den Mehrheits-Senior-Gläubigern akzeptiert werden.

„**VIB-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraum**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf jede Erhöhung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten anwendbaren Zinsen eine Auswirkung, die – summiert mit einer anderen oder vorher angewendeten oder anwendbaren Erhöhung der auf die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten anwendbaren Zinsen – einer Erhöhung der Zinsen, die auf den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag in seiner Originalfassung anwendbar waren, um bis zu [2,00] % p.a. entspricht.

„**VIB-Super-Senior-Gläubiger**“ bezeichnet jeden Anleihegläubiger der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jeden VIB-Super-Senior-KV-Gläubiger.

„**VIB-Super-Senior-Erfüllungstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem alle VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten zur Zufriedenheit des betreffenden Gemeinsamen Vertreters der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger oder, soweit anwendbar, des VIB-Super-Senior-Facility-Agenten vollständig und endgültig erfüllt worden sind (außer im Rahmen einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung), ob als Ergebnis einer Durchsetzung bzw. Verwertung oder nicht, und an dem die VIB-Super-Senior-Gläubiger keiner weiteren Verpflichtung unterliegen, einem der Schuldner gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten finanzielle Unterstützung zu gewähren.

„**VIB-Super-Senior-Facility-Agent**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden Agenten der anderen Finanzierungsparteien des im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Agent Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschlossen ist.

„**VIB-Super-Senior-Kreditvertrag**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität den von der Emittentin als Kreditnehmer im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Kreditvertrag.

„**VIB-Super-Senior-KV-Gläubiger**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden VIB-Super-Senior-Facility-Agenten und jeden VIB-Super-Senior-KV-Kreditgeber gemäß dem im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag.

„**VIB-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag und nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität den im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für den im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag und jedes sonstige Dokument, das gemäß oder im Zusammenhang mit dem im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag abgeschlossen wird.

„**VIB-Super-Senior-KV-Kreditgeber**“ bezeichnet den Kreditgeber des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags und nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität jeden Kreditgeber gemäß dem im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag.

„**VIB-Super-Senior-KV-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten aus dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag und nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form einer Kreditfazilität alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den VIB-Super-Senior-KV-Gläubigern gemäß oder im Zusammenhang mit den VIB-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumenten bezüglich dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung.

„**VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente**“ bezeichnet die Finanzierungsdokumente für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen und die VIB-Super-Senior-KV-Finanzierungsdokumente.

„**VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten und die VIB-Super-Senior-KV-Verbindlichkeiten.

„**VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle von der Emittentin im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen Schuldverschreibungen.

„**VIB-Super-Senior-Anleihebedingungen**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen der im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gläubiger der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden Gemeinsamen Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jeden Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Finanzierungsdokumente für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen die im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die VIB-Super-Senior-Anleihebedingungen der im Rahmen dieser

Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen, diese Vereinbarung, jedes Sicherheitendokument, die Agency-Verträge für die im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen, die Effektingiro-Registerverträge für die im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen und jedes sonstige Dokument, das im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen abgeschlossen wird (mit Ausnahme eines im Zusammenhang mit der Begebung der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung abgeschlossenen Übernahmevertrags).

„**VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen.

„**Gemeinsamer Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen jeden gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung begebenen VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen, der nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Gläubigervertreter Partei geworden ist, jedoch ausgenommen jede Person, die nach Maßgabe von Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) als Partei ausgeschieden ist.

„**VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten**“ bezeichnet nach einer Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung in Form von Schuldverschreibungen alle Verbindlichkeiten der Schuldner gegenüber den Gläubigern der VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen bezüglich dieser Qualifizierten VIB-Super-Senior-Refinanzierung.

„**VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger**“ bezeichnet die VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger und die VIB-Super-Senior-KV-Kreditgeber.

„**VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten gegenüber den VIB-Super-Senior-Hauptgläubigern.

„**Freiwillige Vorzeitige Rückzahlung**“ bezeichnet in Bezug auf eine Vorrangverbindlichkeit eine Kapitalrückzahlung, eine Tilgung oder einen Rückkauf dieser Vorrangverbindlichkeit durch ein Mitglied der Gruppe oder für dessen Rechnung (jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen, soweit anwendbar), die bzw. der nach Maßgabe eines Schulddokuments nach freiwilliger Wahl des jeweiligen Schuldners (außer im Fall eines Kündigungsgrunds oder einer Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung) erfolgt.

1.2 Auslegung

(a) Soweit nicht anders angegeben, ist jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf:

- (i) „**VIB-Kreditnehmer**“, „**Gesellschaft**“, „**Gläubiger**“, „**Schuldner**“, „**Gruppeninterner Kreditgeber**“, „**Anleihe-/Schuldscheindarlehengläubiger**“, „**Gläubigervertreter**“, „**Partei**“, „**Zahlstelle**“, „**Vorranggläubiger**“, „**Besicherte Partei**“, „**Sicherheitentreuhänder**“, „**Nachranggläubiger**“ oder „**Drittsicherheitengeber**“ als Bezugnahme auf die betreffende Person in dieser Eigenschaft und nicht in irgendeiner anderen Eigenschaft auszulegen;
- (ii) „**VIB-Kreditnehmer**“, „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“, „**Gläubiger**“, „**Schuldner**“, „**Gruppeninterner Kreditgeber**“, „**Anleihe-/Schuldscheindarlehengläubiger**“, „**Partei**“, „**Zahlstelle**“, „**Vorranggläubiger**“, „**Besicherte Partei**“, „**Sicherheitentreuhänder**“, „**Nachranggläubiger**“ oder „**Drittsicherheitengeber**“ so auszulegen, dass sie die Rechtsnachfolger, zulässigen Abtretungsempfänger und zulässigen Übertragungsempfänger der betreffenden Person in Bezug auf deren jeweilige Rechte und/oder Pflichten aus den Schulddokumenten sowie – im Falle des Sicherheitentreuhänders – jede Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß dieser Vereinbarung als Sicherheitentreuhänder bestellt wird, einschließt;

- (iii) einen „**Betrag**“ so auszulegen, dass sie einen Betrag in Geld und einen Betrag in Form von Sachleistungen umfasst;
- (iv) „**Vermögenswerte**“ so auszulegen, dass sie die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte, Einnahmen und Rechte jedweder Art umfasst;
- (v) ein „**Schulddokument**“ oder eine sonstige Vereinbarung oder Urkunde (mit Ausnahme einer Bezugnahme auf ein „**Schulddokument**“ oder eine sonstige Vereinbarung oder Urkunde in der „**Originalfassung**“) als Bezugnahme auf dieses Schulddokument bzw. diese sonstige Vereinbarung bzw. Urkunde in der jeweils geänderten, durch Novation ersetzten, ergänzten, erweiterten oder neu gefassten Fassung, soweit dies gemäß der vorliegenden Vereinbarung zulässig ist, auszulegen;
- (vi) eine „**Ausschüttung**“ von oder aus den Vermögenswerten eines Mitglieds der Gruppe so auszulegen, dass sie eine Barausschüttung und eine Ausschüttung in Form von Sachleistungen umfasst;
- (vii) eine „**Verwertung**“ (oder eine Ableitung von diesem Begriff) der Transaktionssicherheiten so auszulegen, dass sie Folgendes umfasst:
 - (A) die Bestellung eines Verwalters (oder eines vergleichbaren Amtsträgers in einer Rechtsordnung) für einen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber durch den Sicherheitentreuhänder; und
 - (B) die Stellung eines Verlangens durch den Sicherheitentreuhänder gemäß Ziffer 19.2 (*Parallelverbindlichkeiten*);
- (viii) eine „**Gruppe von Gläubigern**“ so auszulegen, dass sie alle Gläubiger umfasst, und jede Bezugnahme auf eine „**Gruppe von Vorranggläubigern**“ so auszulegen, dass sie alle Vorranggläubiger umfasst;
- (ix) „**Verbindlichkeiten**“ so auszulegen, dass sie alle gegenwärtigen oder zukünftigen, tatsächlichen oder bedingten Verpflichtungen (ob als Hauptschuldner oder als Bürge) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern umfasst;
- (x) die „**Originalfassung**“ eines „**Schulddokuments**“ oder einer sonstigen Vereinbarung oder Urkunde (jeweils mit Ausnahme eines Super-Senior-Finanzierungsdokuments oder Senior-Finanzierungsdokuments) als Bezugnahme auf dieses Schulddokument, diese Vereinbarung oder diese Urkunde in ihrer zum Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung geltenden oder ursprünglich nach dem Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung abgeschlossenen Fassung auszulegen, und jede Bezugnahme auf die „**Originalfassung**“ eines „**Finanzierungsdokuments für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen**“ und eines „**Finanzierungsdokuments für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag**“ als Bezugnahme auf dieses Finanzierungsdokument für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen bzw. Finanzierungsdokument für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag in seiner Fassung unmittelbar nach dem Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung auszulegen, und jede Bezugnahme auf die „**Originalfassung**“ eines „**Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokuments**“ (mit Ausnahme eines Finanzierungsdokuments für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen) als Bezugnahme auf dieses Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokument in seiner ursprünglichen Fassung, die die in der Definition von „**Qualifizierte Branicks-Super-Senior-Refinanzierung**“ genannten Voraussetzungen erfüllt, auszulegen, und jede Bezugnahme auf die „**Originalfassung**“ eines „**VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokuments**“ (mit Ausnahme eines Finanzierungsdokuments für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag) als Bezugnahme auf dieses VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokument in seiner ursprünglichen Fassung, die die in der Definition von „**Qualifizierte VIB-Super-Senior-Refinanzierung**“ genannten Voraussetzungen erfüllt, auszulegen, und jede Bezugnahme auf die „**Originalfassung**“ der „**Branicks-Senior-Anleihebedingungen**“ als Bezugnahme auf die Branicks-

Senior-Anleihebedingungen in ihrer Fassung unmittelbar nach dem Branicks-Senior-Schuldverschreibungen-Änderungstag auszulegen, und jede Bezugnahme auf die „**Originalfassung**“ der „**Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge**“ als Bezugnahme auf die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge in ihrer Fassung unmittelbar nach dem Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen-Änderungstag auszulegen;

- (xi) eine „**Person**“ so auszulegen, dass sie alle natürlichen Personen, Unternehmen, Gesellschaften, Körperschaften, Regierungen, Staaten, staatlichen Stellen und alle Personenvereinigungen, Treuhandverhältnisse, Gemeinschaftsunternehmen, Konsortien, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) umfasst;
 - (xii) „**Erlöse**“ aus einer Krisenbedingten Veräußerung oder Veräußerung von Schuldscheindarleheninstrumenten so auszulegen, dass sie Erlöse in Form von Geld und in Form von Sachleistungen umfasst;
 - (xiii) eine „**Vorschrift**“ so auszulegen, dass sie alle Vorschriften, Verordnungen, amtlichen Verfügungen, Anforderungen oder Richtlinien (unabhängig davon, ob ihnen Gesetzeskraft zukommt) von staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Organen, Behörden oder Stellen oder von Aufsichts- oder Selbstregulierungs- oder sonstigen Behörden oder Organisationen umfasst; und
 - (xiv) eine Gesetzesbestimmung als Bezugnahme auf diese Bestimmung in ihrer jeweils geltenden Fassung auszulegen.
- (b) Die Überschriften von Abschnitten, Ziffern und Anhängen dienen allein der besseren Übersichtlichkeit.
 - (c) Ein Kündigungstatbestand (mit Ausnahme eines Kündigungsgrunds) „**besteht fort**“, falls er nicht geheilt wurde oder auf seine Rechtsfolgen verzichtet wurde, und ein Kündigungsgrund „**besteht fort**“, falls er nicht geheilt wurde oder auf seine Rechtsfolgen verzichtet wurde.
 - (d) „**Deutschland**“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.
 - (e) „**Luxemburg**“ bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg (*Grand-Duché de Luxembourg*).

1.3 Luxemburger Begriffe

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit jeder Bestimmung dieser Vereinbarung ist in dieser Vereinbarung, soweit sie sich auf eine Gesellschaft bezieht, die in Luxemburg gegründet oder errichtet wurde, jede Bezugnahme auf:

- (a) eine „**Abwicklung**“, „**Reorganisation**“, „**Insolvenz**“, „**Verwaltung**“ oder „**Auflösung**“ so auszulegen, dass sie unter anderem einen Konkurs (*faillite*), eine Insolvenz, eine freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*liquidation volontaire ou judiciaire*), ein Moratorium oder einen Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), eine Anfechtungsklage wegen betrügerischer Übertragung (*actio pauliana*), einen allgemeinen Vergleich mit Gläubigern, eine Reorganisation oder ein anderes ähnliches Verfahren, das die Rechte der Gläubiger allgemein berührt, umfasst;
- (b) einen „**Verwalter**“ oder „**Insolvenzverwalter**“ so auszulegen, dass sie unter anderem einen *juge délégué*, *commissaire*, *juge-commissaire*, *mandataire ad hoc*, *administrateur provisoire*, *liquidateur* oder *curateur* umfasst;
- (c) ein „**Sicherungsrecht**“ so auszulegen, dass sie eine *hypothèque*, *nantissement*, *gage*, *privilège*, *sûreté réelle*, *droit de rétention* und dingliche Sicherheit jeder Art oder Vereinbarung oder Übereinkunft mit vergleichbarer Wirkung und jede Sicherungsübereignung umfasst;
- (d) eine „**Garantie**“ so auszulegen, dass sie jede von der Hauptschuld, auf die sie sich bezieht, unabhängige Garantie einschließt und jede Bürgschaft (*cautionnement*) im Sinne der Artikel

2011 ff. des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs (*Code civil*) in der geltenden Fassung ausschließt.

- (e) „**Gründungsdokumente**“ so auszulegen, dass sie die Gründungsurkunde (*constitution d'une société*) und/oder die aktuelle (neugefasste) Satzung (*statuts coordonnés*) dieser Gesellschaft umfasst; und
- (f) einen „**organschaftlichen Vertreter**“ so auszulegen, dass sie einen Geschäftsführer (*gérant*) umfasst.

1.4 Englische Sprache

Diese Vereinbarung wird in englischer Sprache geschlossen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die englischsprachige Fassung dieser Vereinbarung Vorrang vor jeder Übersetzung dieser Vereinbarung hat. Falls jedoch im Wortlaut der englischsprachigen Fassung dieser Vereinbarung eine deutsche Übersetzung eines Wortes oder Ausdrucks enthalten ist, ist die deutsche Übersetzung dieses Wortes oder Ausdrucks maßgeblich.

1.5 Befugnis der Gläubigervertreter

- (a) Alle Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen von oder im Namen von Branicks-Super-Senior-Anleihegläubigern (oder einer Gruppe der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger (wie z.B. den Mehrheits-Super-Senior-Gläubigern)) gemäß dieser Vereinbarung werden von dem betreffenden Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger vorgenommen, unterzeichnet, durchgeführt und abgegeben.
- (b) Alle Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen von oder im Namen der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger (oder einer Gruppe der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger (wie z.B. den Mehrheits-Super-Senior-Gläubigern)) gemäß dieser Vereinbarung werden von dem betreffenden Gemeinsamen Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger vorgenommen, unterzeichnet, durchgeführt und abgegeben.
- (c) Alle Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen von oder im Namen der Branicks-Senior-Anleihegläubiger (oder einer Gruppe der Branicks-Senior-Anleihegläubiger (wie z.B. den Mehrheits-Senior-Anleihegläubigern)) gemäß dieser Vereinbarung werden von dem betreffenden Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger (handelnd auf Weisung der Branicks-Senior-Anleihegläubiger bzw. (soweit anwendbar) Gruppe der Branicks-Senior-Anleihegläubiger) vorgenommen, unterzeichnet, durchgeführt und abgegeben.
- (d) Alle Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen von oder im Namen der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (oder einer Gruppe der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (wie z.B. den Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubigern)) gemäß dieser Vereinbarung werden von dem betreffenden Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (handelnd auf Weisung der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger) vorgenommen, unterzeichnet, durchgeführt und abgegeben.
- (e) Wird ein Gläubigervertreter durch Beschluss der jeweiligen Anleihegläubiger durch einen neu bestellten gemeinsamen Vertreter ersetzt, muss dieser neu bestellte gemeinsame Vertreter dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*) als Gläubigervertreter beitreten.

ABSCHNITT 3 RANGFOLGE UND VORRANGGLÄUBIGER

2. RANGFOLGE UND PRIORITÄT

2.1 Vorrangverbindlichkeiten

Jede der Parteien stimmt zu, dass für die Vorrangverbindlichkeiten vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung folgende Rangfolge hinsichtlich der Rechte und Zahlungsreihenfolge gilt und sie wie folgt hinter vorrangige Vorrangverbindlichkeiten zurücktreten:

- (a) erstens die Super-Senior-Verbindlichkeiten, jeweils gleichrangig und ohne Vorrang untereinander; und
- (b) zweitens die Senior-Verbindlichkeiten, jeweils gleichrangig und ohne Vorrang untereinander.

2.2 Transaktionssicherheiten

Jede der Parteien stimmt zu, dass für die Transaktionssicherheiten folgende Rangfolge gilt und sie die Super-Senior-Verbindlichkeiten und Senior-Verbindlichkeiten in folgender Reihenfolge besichern:

- (a) erstens die Super-Senior-Verbindlichkeiten, jeweils gleichrangig und ohne Vorrang untereinander; und
- (b) zweitens die Senior-Verbindlichkeiten, jeweils gleichrangig und ohne Vorrang untereinander,

ungeachtet dessen, dass in Bezug auf den dinglichen Rang die Transaktionssicherheiten für die Super-Senior-Verbindlichkeiten, die VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten jeweils gleichrangig sind und unter ihnen kein Vorrang besteht (jedoch nur insoweit, als vorgesehen ist, dass diese Transaktionssicherheiten diese Verbindlichkeiten besichern).

Die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehensverbindlichkeiten und Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten werden nicht durch Transaktionssicherheiten besichert.

2.3 Gruppeninterne Verbindlichkeiten und Nachrangverbindlichkeiten

- (a) Jede der Parteien stimmt zu, dass die Gruppeninternen Verbindlichkeiten in Reihenfolge und Rang hinter die Vorrangverbindlichkeiten zurücktreten.
- (b) Jede der Parteien stimmt zu, dass die Nachrangverbindlichkeiten in Reihenfolge und Rang hinter die Vorrangverbindlichkeiten zurücktreten.
- (c) Mit dieser Vereinbarung soll keine Rangfolge zwischen einzelnen Gruppeninternen Verbindlichkeiten und Nachrangverbindlichkeiten festgelegt werden.

3. SUPER-SENIOR-VERBINDLICHKEITEN UND SUPER-SENIOR-GLÄUBIGER

3.1 Zahlungen auf Super Senior Verbindlichkeiten

Die Schuldner sind berechtigt, jederzeit Zahlungen auf die Super-Senior-Verbindlichkeiten gemäß den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten in ihrer Originalfassung oder in der Fassung etwaiger Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die in Bezug auf die Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente gemäß nachstehender Ziffer 3.2 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Branicks-Super-Senior-Gläubiger*) und in Bezug auf die VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente gemäß nachstehender Ziffer 3.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: VIB-Super-Senior-Gläubiger*) erfolgt sind, zu leisten.

3.2 Änderungen und Verzichtserklärungen: Branicks-Super-Senior-Gläubiger

Die Branicks-Super-Senior-Gläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner sind berechtigt, die Bestimmungen der Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente jederzeit gemäß den Branicks-

Super-Senior-Finanzierungsdokumenten zu ändern oder einen Verzicht darauf zu erklären, außer wenn die Änderung oder Verzichtserklärung gegenüber der Originalfassung dieser Dokumente:

- (a) eine Erhöhung des Nennbetrags über den in Absatz (d)(i)(A) der Definition von „Qualifizierte Branicks-Super-Senior-Refinanzierung“ festgelegten Gesamtbetrag hinaus darstellt;
- (b) eine Erhöhung der anwendbaren Zinsen oder Aufnahme zusätzlicher Zinsen in einer Höhe, die über den Branicks-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraum hinausgeht, darstellt;
- (c) eine Erhöhung von Gebühren oder Provisionen oder Aufnahme zusätzlicher Gebühren oder Provisionen darstellt, außer soweit sich diese auf eine an einen Agenten oder den Sicherheitentreuhänder zu zahlende marktübliche Gebühr oder Provision bezieht;
- (d) den Endfälligkeitstag der Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf einen Tag ändert, der vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag der Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen liegt, oder eine Verpflichtung zu einem zwingenden Rückkauf oder einer zwingenden Rückzahlung der Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten vorsieht, der bzw. die in den Bestimmungen der Originalfassung der Finanzierungsdokumente für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist;
- (e) einen Verzicht auf eine Zwingende Vorzeitige Rückzahlung gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten darstellt, es sei denn, dass in Bezug auf diesen Verzicht entsprechende Verzichtserklärungen gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und Senior-Finanzierungsdokumenten vorliegen;
- (f) eine Verschiebung einer Zinszahlung, Rückzahlung oder sonstigen Zahlung auf Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf einen Zeitpunkt nach dem Endfälligkeitstag der VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten oder der Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten zur Folge hat,

es sei denn, es wurde die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger eingeholt, wobei jedoch in jedem Fall jede Änderung oder Verzichtserklärung, die geringfügiger und administrativer Natur ist oder für die VIB-Super-Senior-Gläubiger und Mehrheits-Senior-Gläubiger nicht anderweitig nachteilig ist und nicht dazu führen würde, dass ein Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokument nicht mehr den Bestimmungen dieser Vereinbarung entspricht, zulässig ist.

3.3 **Änderungen und Verzichtserklärungen: VIB-Super-Senior-Gläubiger**

Die VIB-Super-Senior-Gläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner sind berechtigt, die Bestimmungen der VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente jederzeit gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten zu ändern oder einen Verzicht darauf zu erklären, außer wenn die Änderung oder Verzichtserklärung gegenüber der Originalfassung dieser Dokumente:

- (a) eine Erhöhung des Nennbetrags über den in Absatz (d)(i)(A) der Definition von „Qualifizierte VIB-Super-Senior-Refinanzierung“ festgelegten Gesamtbetrag hinaus darstellt;
- (b) eine Erhöhung der anwendbaren Zinsen oder Aufnahme zusätzlicher Zinsen in einer Höhe, die über den VIB-Super-Senior-Zinsabweichungsspielraum hinausgeht, darstellt;
- (c) eine Erhöhung von Gebühren oder Provisionen oder Aufnahme zusätzlicher Gebühren oder Provisionen darstellt, außer soweit sich diese auf eine an einen Agenten oder den Sicherheitentreuhänder zu zahlende marktübliche Gebühr oder Provision bezieht;
- (d) den Endfälligkeitstag der VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf einen Tag ändert, der vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag des Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrags liegt, oder eine Verpflichtung zu einem zwingenden Rückkauf oder einer zwingenden Rückzahlung der VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten vorsieht, der bzw. die in den Bestimmungen der Originalfassung der Finanzierungsdokumente für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag nicht vorgesehen ist;

- (e) einen Verzicht auf eine Zwingende Vorzeitige Rückzahlung gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten darstellt, es sei denn, dass in Bezug auf diesen Verzicht entsprechende Verzichtserklärungen gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und Senior-Finanzierungsdokumenten vorliegen;
- (f) eine Verschiebung einer Zinszahlung, Rückzahlung oder sonstigen Zahlung auf VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf einen Zeitpunkt nach dem Endfälligkeitstag der Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten oder der Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten zur Folge hat,

es sei denn, es wurde die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger und der Mehrheits-Senior-Gläubiger eingeholt, wobei jedoch in jedem Fall jede Änderung oder Verzichtserklärung, die geringfügiger und administrativer Natur ist oder für die Branicks-Super-Senior-Gläubiger und Mehrheits-Senior-Gläubiger nicht anderweitig nachteilig ist und nicht dazu führen würde, dass ein VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokument nicht mehr den Bestimmungen dieser Vereinbarung entspricht, zulässig ist.

3.4 **Sicherheiten: Super-Senior-Gläubiger**

Die Super-Senior-Gläubiger sind berechtigt, Folgendes zu erhalten, anzunehmen oder die Vorteile daraus in Anspruch zu nehmen:

- (a) eine Sicherheit in Bezug auf die Super-Senior-Verbindlichkeiten von einem Mitglied der Gruppe zusätzlich zu den Transaktionssicherheiten, wenn diese gleichzeitig entweder:
 - (i) auch dem Sicherheitentreuhänder als Treuhänder für die anderen Besicherten Parteien in Bezug auf deren Verbindlichkeiten angeboten wird; oder
 - (ii) im Fall einer Rechtsordnung, in der dem Sicherheitentreuhänder als Treuhänder für die Besicherten Parteien keine wirksame Sicherheit gewährt werden kann, auch dem Sicherheitentreuhänder im Rahmen einer Parallelverbindlichkeitenstruktur zugunsten der anderen Besicherten Parteien angeboten wird,

und (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung) im gleichen Rang steht wie dem Rang, der in Ziffer 2.2 (*Transaktionssicherheiten*) vorgesehen ist; und

- (b) eine Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf die Super-Senior-Verbindlichkeiten von einem Mitglied der Gruppe zusätzlich zu den Garantien, Ausfallhaftungen oder sonstigen Absicherungen gegen Verluste in:
 - (i) der Originalfassung der Finanzierungsdokumente für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und Finanzierungsdokumente für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag oder, in jedem dieser Fälle, einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung; oder
 - (ii) dieser Vereinbarung,

wenn diese gleichzeitig auch dem Sicherheitentreuhänder zugunsten der anderen Besicherten Parteien in Bezug auf ihre Verbindlichkeiten angeboten wird und (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung) im gleichen Rang steht wie dem Rang, der in Ziffer 2 (*Rangfolge und Priorität*) vorgesehen ist.

3.5 **Beschränkung der Durchsetzung: Super-Senior-Kreditgeber**

Vorbehaltlich Ziffer 3.6 (*Erlaubte Durchsetzung: Super-Senior-Kreditgeber*) und unbeschadet der Rechte jedes Super-Senior-Gläubigers gemäß den Ziffern 11.1 (*Durchsetzungsweisungen*) und 11.2 (*Art und Weise der Verwertung bzw. Durchsetzung*) darf kein Super-Senior-Gläubiger vor dem Senior-Erfüllungstag eine Durchsetzungsmaßnahme in Bezug auf Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten ergreifen.

3.6 **Erlaubte Durchsetzung: Super-Senior-Kreditgeber**

- (a) Jeder Super-Senior-Gläubiger ist berechtigt, eine Durchsetzungsmaßnahme zu ergreifen, die ihm ohne Anwendung von Ziffer 3.5 (*Beschränkung der Durchsetzung: Super-Senior-Kreditgeber*) in Bezug auf eine der Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen würde, wenn vor oder gleichzeitig mit dieser Maßnahme:
 - (i) eine Vorzeitige Fälligstellung in Bezug auf die Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten eingetreten ist, in welchem Fall jeder Super-Senior-Gläubiger die gleiche Durchsetzungsmaßnahme (aber in Bezug auf die Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten) wie diejenige, die Gegenstand der Vorzeitigen Fälligstellung ist, ergreifen darf;
 - (ii) ein Super-Senior-Step-In-Ereignis eingetreten ist; oder
 - (iii) die Weisungsberechtigte Gruppe vorher zugestimmt hat.
- (b) Nach dem Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe ist jeder Super-Senior-Gläubiger berechtigt, jedes Recht auszuüben, das ihm ansonsten gegen dieses Mitglied der Gruppe zusteht, um:
 - (i) Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe vorzeitig fällig zu stellen oder sie für vorzeitig fällig und zahlbar oder auf Anforderung zahlbar zu erklären;
 - (ii) ein Zahlungsverlangen im Rahmen einer von diesem Mitglied der Gruppe in Bezug auf Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten gewährten Garantie, Ausfallhaftung oder sonstigen Absicherung gegen Verluste zu stellen;
 - (iii) in Bezug auf Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe ein Recht auf Aufrechnung auszuüben oder eine Zahlung entgegenzunehmen oder zu erhalten; oder
 - (iv) in einem Insolvenzverfahren dieses Mitglieds der Gruppe die diesem Super-Senior-Gläubiger geschuldeten Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten geltend zu machen und nachzuweisen.

3.7 Super-Senior-Step-In-Ereignisse

- (a) Jedes bzw. jeder der in dieser Ziffer 3.7 angegebenen Ereignisse oder Umstände stellt ein Super-Senior-Step-In-Ereignis dar.
- (b) *Keine Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe:* Die Super-Senior-Stillhaltefrist in Bezug auf einen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund ist abgelaufen und bei Ablauf dieser Super-Senior-Stillhaltefrist:
 - (i) besteht dieser Wesentliche Super-Senior-Kündigungsgrund fort;
 - (ii) ist bei oder nach Eintritt dieses Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrunds keine Wesentliche Durchsetzungsmaßnahme der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe eingetreten; und
 - (iii) hat kein Senior-Hauptgläubiger eine Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten-Übertragung vereinbart.
- (c) *Keine Super-Senior-Barerfüllung:* Die Super-Senior-Stillhaltefrist und die Wartefrist bis zur Durchsetzung in Bezug auf einen Wesentlichen Super-Senior-Kündigungsgrund sind abgelaufen und bei Ablauf dieser Wartefrist bis zur Durchsetzung:

- (i) besteht dieser Wesentliche Super-Senior-Kündigungsgrund fort;
 - (ii) ist keine Super-Senior-Barerfüllung eingetreten; und
 - (iii) hat kein Senior-Hauptgläubiger eine Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten-Übertragung vereinbart.
- (d) *Zustimmung der Ursprünglichen Weisungsberechtigten Gruppe:* Die Mehrheits-Senior-Gläubiger erteilen jedem Super-Senior-Gläubiger die Zustimmung zur Vornahme von Durchsetzungsmaßnahmen und den Mehrheits-Super-Senior-Gläubigern die Zustimmung zur Bildung der Weisungsberechtigten Gruppe.

4. SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER UND SUPER-SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER-VERBINDLICHKEITEN

4.1 Zahlungen auf Senior-Verbindlichkeiten

- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) sind die Schuldner berechtigt, jederzeit Zahlungen auf Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten gemäß den Senior-Finanzierungsdokumenten in ihrer Originalfassung oder in der Fassung etwaiger Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die gemäß nachstehender Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) erfolgt sind, zu leisten.
- (b) Vor dem Super-Senior-Erfüllungstag darf keine Zwingende Vorzeitige Rückzahlung oder Freiwillige Vorzeitige Rückzahlung von Branicks-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten oder Branicks-Senior-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten erfolgen.
- (c) Keine Bestimmung dieser Ziffer 4.1 beschränkt eine Zahlung in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten oder einen Roll-up, eine Stundung oder eine Kapitalisierung von aufgelaufenen Zinsen auf Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten oder die Zahlung von Zinsen auf Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Payment-in-Kind (PIK)-Instrumenten (jeweils soweit diese Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten darstellen) gemäß den Senior-Finanzierungsdokumenten in ihrer Originalfassung oder in der Fassung etwaiger Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die gemäß nachstehender Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) erfolgt sind.

4.2 Zahlungen auf Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten und Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten

- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c) sind die Schuldner berechtigt, jederzeit Zahlungen auf die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten und die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen bzw. Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen in ihrer Originalfassung oder in der Fassung etwaiger Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die gemäß nachstehender Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) erfolgt sind, zu leisten.
- (b) Vor dem Super-Senior-Erfüllungstag und dem Senior-Erfüllungstag darf keine Zwingende Vorzeitige Rückzahlung oder Freiwillige Vorzeitige Rückzahlung von Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten und Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten und keine Zahlung in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten von aufgelaufenen Zinsen auf Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten und Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten erfolgen.
- (c) Keine Bestimmung dieser Ziffer 4.2 beschränkt einen Roll-up, eine Stundung oder eine Kapitalisierung von aufgelaufenen Zinsen auf Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehnungsverbindlichkeiten und/oder Branicks-Nachrang-

Schuldverschreibungsverbindlichkeiten oder die Zahlung von Zinsen auf Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten und/oder Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten durch Ausgabe von Payment-in-Kind (PIK)-Instrumenten (jeweils soweit diese Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehenverbindlichkeiten bzw. Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten darstellen) gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldscheindarlehen bzw. Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Nachrang-Schuldverschreibungen in ihrer Originalfassung oder in der Fassung etwaiger Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die gemäß nachstehender Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) erfolgt sind, vorausgesetzt, dass in jedem solchen Fall keine Zahlung in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geleistet wird.

4.3 **Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger**

- (a) Die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen, Drittsicherheitsgeber und Schuldner dürfen die Bestimmungen der Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen nur ändern oder einen Verzicht darauf erklären, wenn die Änderung oder Verzichtserklärung gegenüber der Originalfassung der Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen:
 - (i) geringfügiger und administrativer Natur ist oder für die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – für die Super-Senior-Gläubiger nicht anderweitig nachteilig ist und nicht dazu führen würde, dass ein Finanzierungsdokument für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen nicht mehr den Bestimmungen dieser Vereinbarung entspricht;
 - (ii) sich die Änderung oder Verzichtserklärung auf eine Bestimmung in einem Finanzierungsdokument für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen bezieht, die inhaltlich einer Bestimmung in den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – in den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten ähnlich ist und die Änderung oder Verzichtserklärung inhaltlich einer entsprechenden Verzichtserklärung oder Änderung der betreffenden entsprechenden Bestimmung in den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – in den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten ähnlich ist;

und in jedem der Fälle (i) und (ii) nicht zur Folge hat, dass ein Mitglied der Gruppe verpflichtet ist, zusätzliche oder höhere Zahlungen zu leisten (unter anderem in Bezug auf Kapital, Zinsen, Gebühren oder Provisionen); oder

 - (iii) die vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (handelnd auf Weisung der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger) und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger eingeholt wurde.
- (b) Die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen, Drittsicherheitsgeber und Schuldner dürfen die Bestimmungen der Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen nur ändern oder einen Verzicht darauf erklären, wenn die Änderung oder Verzichtserklärung gegenüber der Originalfassung der Finanzierungsdokumente für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen:
 - (i) geringfügiger und administrativer Natur ist oder für die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – für die Super-Senior-Gläubiger nicht anderweitig nachteilig ist und nicht dazu führen würde, dass ein Finanzierungsdokument für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen nicht mehr den Bestimmungen dieser Vereinbarung entspricht;
 - (ii) sich die Änderung oder Verzichtserklärung auf eine Bestimmung in einem Finanzierungsdokument für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen bezieht, die

inhaltlich einer Bestimmung in den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – in den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten ähnlich ist und die Änderung oder Verzichtserklärung inhaltlich einer entsprechenden Verzichtserklärung oder Änderung der betreffenden entsprechenden Bestimmung in den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – in den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten ähnlich ist;

und in jedem der Fälle (i) und (ii) nicht zur Folge hat, dass ein Mitglied der Gruppe verpflichtet ist, zusätzliche oder höhere Zahlungen zu leisten (unter anderem in Bezug auf Kapital, Zinsen, Gebühren oder Provisionen); oder

- (iii) die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger eingeholt wurde.

4.4 Sicherheiten

Die Senior-Hauptgläubiger sind berechtigt, Folgendes anzunehmen oder die Vorteile daraus in Anspruch zu nehmen:

- (i) eine Sicherheit in Bezug auf die Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten von einem Mitglied der Gruppe zusätzlich zu den Transaktionssicherheiten, wenn diese gleichzeitig entweder:
 - (A) auch dem Sicherheitentreuhänder als Treuhänder für die anderen Besicherten Parteien in Bezug auf deren Verbindlichkeiten angeboten wird; oder
 - (B) im Fall einer Rechtsordnung, in der dem Sicherheitentreuhänder als Treuhänder für die Besicherten Parteien keine wirksame Sicherheit gewährt werden kann, auch dem Sicherheitentreuhänder im Rahmen einer Parallelverbindlichkeitenstruktur zugunsten der anderen Besicherten Parteien angeboten wird,und (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung) im gleichen Rang steht wie dem Rang, der in Ziffer 2.2 (*Transaktionssicherheiten*) vorgesehen ist; und
- (ii) eine Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf die Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten von einem Mitglied der Gruppe zusätzlich zu den Garantien, Ausfallhaftungen oder sonstigen Absicherungen gegen Verluste in:
 - (A) den Senior-Finanzierungsdokumenten in ihrer Originalfassung; oder
 - (B) dieser Vereinbarung,

wenn diese gleichzeitig auch dem Sicherheitentreuhänder zugunsten der anderen Besicherten Parteien in Bezug auf ihre Verbindlichkeiten angeboten wird und (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung) im gleichen Rang steht wie dem Rang, der in Ziffer 2 (*Rangfolge und Priorität*) vorgesehen ist.

5. KAUFOPTION: OPTION DER SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER ZUM ERWERB DER SUPER-SENIOR-HAUPTGLÄUBIGER-VERBINDLICHKEITEN

- (a) Einzelne oder alle Senior-Gläubiger (die „**Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger**“) sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Super-Senior-Stillhaltefrist und nachdem sie allen Senior-Hauptgläubigern die Möglichkeit gegeben haben, sich an einem solchen Kauf zu beteiligen, durch eine Mitteilung an den Sicherheitentreuhänder mit einer Frist von mindestens zehn Tagen die Übertragung aller (jedoch nicht eines Teils der) Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf die Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auf sie (oder einen oder mehrere Nominees) gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*) zu verlangen, wenn:

- (i) diese Übertragung rechtmäßig und vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) ansonsten gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Super-Senior-Finanzierungsdokumente zulässig ist;
 - (ii) alle in den maßgeblichen Super-Senior-Finanzierungsdokumenten enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, außer einer gegebenenfalls vorgesehenen Pflicht zur Einholung der Zustimmung eines Schuldners oder anderen Mitglieds der Gruppe oder Beratung mit einem Schuldner oder anderen Mitglied der Gruppe in Bezug auf eine solche Übertragung, die nicht erfüllt werden muss; und
 - (iii) von den Erwerbenden Senior-Hauptgläubigern ein Betrag an den oder die betreffenden Agenten für die betreffenden Super-Senior-Hauptgläubiger gezahlt wird, der der Summe aus Folgendem entspricht:
 - (A) allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten (gleich ob fällig oder nicht), einschließlich aller Beträge, die gemäß den Super-Senior-Finanzierungsdokumenten zu zahlen gewesen wären, wenn die Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten von den betreffenden Schuldnern zum Zeitpunkt dieser Zahlung vorzeitig zurückgezahlt worden wären; und
 - (B) allen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung), die dem betreffenden Agenten und/oder den Super-Senior-Hauptgläubigern infolge der Durchführung dieser Übertragung entstehen;
 - (iv) die Super-Senior-Hauptgläubiger als Ergebnis dieser Übertragung keine weiteren tatsächlichen oder bedingten Verbindlichkeiten gegenüber einem Schuldner gemäß den maßgeblichen Schulddokumenten mehr haben;
 - (v) von den Erwerbenden Senior-Hauptgläubigern (oder einem anderen Dritten, der für alle Super-Senior-Hauptgläubiger akzeptabel ist) eine Freistellung in einer für jeden Super-Senior-Hauptgläubiger zufriedenstellenden Form für alle Verluste erteilt wird, die einem Super-Senior-Hauptgläubiger dadurch entstehen können, dass ein Betrag, den ein Super-Senior-Hauptgläubiger von einer Person erhalten oder vereinnahmt hat, aus irgendeinem Grund zurückgezahlt werden muss (oder dies behauptet wird) oder von einem Super-Senior-Hauptgläubiger zurückgefordert wird; und
 - (vi) die Übertragung ohne Rückgriff auf die Super-Senior-Hauptgläubiger und ohne deren Zusicherungen oder Gewährleistungen erfolgt, außer dass von jedem Super-Senior-Hauptgläubiger am Tag dieser Übertragung die Zusicherung und Gewährleistung erteilt gilt, dass er über die gesellschaftsrechtliche Befugnis zur Durchführung dieser Übertragung verfügt und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Berechtigung zur Durchführung dieser Übertragung zu erhalten.
- (b) Der betreffende Agent wird den Senior-Hauptgläubigern auf Verlangen der Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger die Summe der in den vorstehenden Absätzen (a)(iii)(A) und (B) beschriebenen Beträge mitteilen.
- (c) Falls mehr als ein Erwerbender Senior-Hauptgläubiger die Option zum Erwerb der Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten gemäß vorstehendem Absatz (a) ausüben möchte, wird jeder Erwerbende Senior-Hauptgläubiger:
- (i) die Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis seiner Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten zu den gesamten Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten aller Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger erwerben; und
 - (ii) den Sicherheitentreuhänder informieren, der dann den angemessenen Anteil an den Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten bestimmen wird, der von jedem dieser Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger zu erwerben ist, und jeden dieser Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger entsprechend informieren wird,

und der Sicherheitstreuhänder wird unverzüglich die Super-Senior-Hauptgläubiger über die Absicht der Erwerbenden Senior-Hauptgläubiger, die Option zum Erwerb der Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten auszuüben, informieren.

ABSCHNITT 4 ANDERE GLÄUBIGER

6. GRUPPENINTERNE KREDITGEBER UND GRUPPENINTERNE VERBINDLICHKEITEN

6.1 Beschränkung von Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Schuldner zu keinem Zeitpunkt Zahlungen auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten leisten (und haben dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Mitglied der Gruppe solche Zahlungen leistet), außer wenn:

- (a) die betreffende Zahlung gemäß Ziffer 6.2 (*Erlaubte Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten*) erlaubt ist; oder
- (b) die Entgegennahme oder der Erhalt der betreffenden Zahlung gemäß Ziffer 6.7 (*Erlaubte Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber*) erlaubt ist.

6.2 Erlaubte Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten

- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c) sind die Schuldner berechtigt, von Zeit zu Zeit Zahlungen (gleich ob Kapitalrückzahlungen, Zinszahlungen oder sonstige Zahlungen) auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten zu leisten, wenn:
 - (i) die Zahlung gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen nicht untersagt ist; oder
 - (ii) die Weisungsberechtigte Gruppe der betreffenden Zahlung schriftlich zugestimmt hat.
- (b) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) dürfen Zahlungen auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten gemäß vorstehendem Absatz (a) nicht geleistet werden, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung eine Vorzeitige Fälligkeit eingetreten ist, außer wenn:
 - (i) die Weisungsberechtigte Gruppe der betreffenden Zahlung schriftlich zugestimmt hat; oder
 - (ii) die betreffende Zahlung erfolgt, um eine Erlaubte Vorrangverbindlichkeiten-Zahlung zu ermöglichen.
- (c) Keine Bestimmung dieser Ziffer 6.2 beschränkt:
 - (i) einen Roll-up, eine Stundung oder eine Kapitalisierung von Zinsen auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten oder die Zahlung von Zinsen auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Payment-in-Kind (PIK)-Instrumenten (jeweils soweit diese Gruppeninterne Verbindlichkeiten darstellen), vorausgesetzt, dass in jedem solchen Fall keine Zahlung in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geleistet wird;
 - (ii) die Möglichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, Zahlungen auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten im Wege einer Aufrechnung gegen (A) den von den Gruppeninternen Kreditgebern für Aktien oder Anteile im Rahmen einer gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen erlaubten oder nicht untersagten Kapitalerhöhung zu zahlenden Bezugspreis oder (B) die Ausgabe neuer Instrumente, die Gruppeninterne Verbindlichkeiten darstellen, zu leisten, vorausgesetzt, dass keine Zahlung in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geleistet wird; oder
 - (i) eine Zahlung, deren Nichtleistung eine zivil- oder strafrechtliche Haftung eines Geschäftsführers eines in Deutschland gegründeten Gruppeninternen Kreditgebers (oder (je nach Fall) eines Geschäftsführers von dessen Komplementär) zur Folge hätte.

6.3 Fortbestand von Zahlungsverpflichtungen

Kein Schuldner wird durch die Anwendung der Ziffern 6.1 (*Beschränkung von Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten*) und 6.2 (*Erlaubte Zahlungen: Gruppeninterne Verbindlichkeiten*) von der Verpflichtung befreit, eine Zahlung (einschließlich Verzugszinsen, die weiter anfallen) gemäß einem Schuldokument zu leisten, selbst wenn seine Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung zu irgendeinem Zeitpunkt durch die Bestimmungen einer dieser Ziffern beschränkt wird.

6.4 Erwerb von Gruppeninternen Verbindlichkeiten

- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) ist jeder Schuldner berechtigt (und darf jedem anderen Mitglied der Gruppe gestatten), jederzeit in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten:
 - (i) einen Erwerb von Verbindlichkeiten abzuschließen oder
 - (ii) wirtschaftlicher Eigentümer der Gesamtheit oder eines Teils des Aktien- bzw. Anteilskapitals einer Gesellschaft zu sein, die an einem Erwerb von Verbindlichkeiten beteiligt ist.
- (b) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darf keine der in vorstehendem Absatz (a) genannten Handlungen in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten erfolgen, wenn:
 - (i) die Handlung zu einem Verstoß gegen eines der Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen führen würde; oder
 - (ii) zum Zeitpunkt dieser Handlung eine Vorzeitige Fälligstellung eingetreten ist.
- (c) Die Beschränkungen in vorstehendem Absatz (b) finden keine Anwendung, wenn:
 - (i) die Weisungsberechtigte Gruppe der betreffenden Handlung schriftlich zugestimmt hat; oder
 - (ii) die betreffende Handlung erfolgt, um eine Erlaubte Vorrangverbindlichkeiten-Zahlung zu ermöglichen.

6.5 Sicherheiten: Gruppeninterne Kreditgeber

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Gruppeninternen Kreditgeber eine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten nur erhalten, annehmen oder die Vorteile daraus in Anspruch zu nehmen, wenn:

- (a) die betreffende Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ausdrücklich gestattet ist; oder
- (b) die vorherige schriftliche Zustimmung der Weisungsberechtigten Gruppe eingeholt wurde.

6.6 Beschränkung der Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber

Vorbehaltlich Ziffer 6.7 (*Erlaubte Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber*) darf keiner der Gruppeninternen Kreditgeber zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Endgültigen Erfüllungstag eine Durchsetzungsmaßnahme in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten ergreifen.

6.7 Erlaubte Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber

- (a) Nach dem Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe ist jeder Gruppeninterne Kreditgeber berechtigt (sofern er nicht eine gegenteilige Anweisung des Sicherheitentreuhänders erhält oder sofern der Sicherheitentreuhänder nicht eine Maßnahme im Namen des betreffenden Gruppeninternen Kreditgebers gemäß Ziffer 8.4

(*Forderungsanmeldung*) ergriffen oder ihm eine entsprechende Absicht mitgeteilt hat), jedes Recht auszuüben, das ihm ansonsten gegen dieses Mitglied der Gruppe zusteht, um:

- (i) Gruppeninterne Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe vorzeitig fällig zu stellen oder sie für vorzeitig fällig und zahlbar oder auf Anforderung zahlbar zu erklären;
 - (ii) ein Zahlungsverlangen im Rahmen einer von diesem Mitglied der Gruppe in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten gewährten Garantie, Ausfallhaftung oder sonstigen Absicherung gegen Verluste zu stellen;
 - (iii) in Bezug auf Gruppeninterne Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe ein Recht auf Aufrechnung auszuüben oder eine Zahlung entgegenzunehmen oder zu erhalten; oder
 - (iv) in der Liquidation dieses Mitglieds der Gruppe die diesem Gruppeninternen Kreditgeber geschuldeten Gruppeninternen Verbindlichkeiten geltend zu machen und nachzuweisen.
- (b) Keine Bestimmung dieser Ziffer 6.6 (*Beschränkung der Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber*) hindert einen in Deutschland gegründeten Gruppeninternen Kreditgeber an der Ausübung irgendeines in Ziffer 6.6 (*Beschränkung der Durchsetzung: Gruppeninterne Kreditgeber*) genannten Rechts, wenn die Nichtausübung eines solchen Rechts eine zivil- oder strafrechtliche Haftung eines Geschäftsführers eines in Deutschland gegründeten Gruppeninternen Kreditgebers (oder (je nach Fall) eines Geschäftsführers von dessen Komplementär) zur Folge hätte.

7. NACHRANGVERBINDLICHKEITEN

7.1 Beschränkung von Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Schuldner zu keinem Zeitpunkt eine Zahlung auf die Nachrangverbindlichkeiten leisten (und haben dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Mitglied der Gruppe eine solche Zahlung leistet), außer wenn:

- (a) die betreffende Zahlung gemäß Ziffer 7.2 (*Erlaubte Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten*) erlaubt ist; oder
- (b) die Entgegennahme oder der Erhalt der betreffenden Zahlung gemäß Ziffer 7.8 (*Erlaubte Durchsetzung: Nachranggläubiger*) erlaubt ist.

7.2 Erlaubte Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten

Die Schuldner sind berechtigt, Zahlungen auf die zu diesem Zeitpunkt fälligen Nachrangverbindlichkeiten zu leisten, wenn:

- (a) die Zahlung nicht gemäß den Schulddokumenten untersagt ist und keine Vorzeitige Fälligestellung eingetreten ist; oder
- (b) die Mehrheits-Senior-Gläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – die Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger der betreffenden Zahlung schriftlich zugestimmt haben.

7.3 Fortbestand von Zahlungsverpflichtungen

Kein Schuldner wird durch die Anwendung der Ziffern 7.1 (*Beschränkung von Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten*) und 7.2 (*Erlaubte Zahlungen: Nachrangverbindlichkeiten*) von der Verpflichtung befreit, eine Zahlung (einschließlich Verzugszinsen, die weiter anfallen) gemäß einem Schulddokument zu leisten, selbst wenn seine Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung zu irgendeinem Zeitpunkt durch die Bestimmungen einer dieser Ziffern beschränkt wird.

7.4 **Kein Erwerb von Nachrangverbindlichkeiten**

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Schuldner oder ein Drittsicherheitsgeber in Bezug auf Nachrangverbindlichkeiten weder:

- (a) einen Erwerb von Verbindlichkeiten abschließen; noch
- (b) wirtschaftlicher Eigentümer der Gesamtheit oder eines Teils des Aktien- bzw. Anteilskapitals einer Gesellschaft sein, die an einem Erwerb von Verbindlichkeiten beteiligt ist.

und haben dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Mitglied der Gruppe einen solchen Erwerb abschließt oder ein solcher wirtschaftlicher Eigentümer ist, außer wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger eingeholt wurde.

7.5 **Änderungen und Verzichtserklärungen: Nachranggläubiger**

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Nachranggläubiger die Bestimmungen von Dokumenten oder Urkunden, durch die die Nachrangverbindlichkeiten begründet werden, weder ändern, noch einen Verzicht darauf erklären, noch diesbezügliche Vereinbarungen treffen, außer wenn:

- (a) die schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – die vorherige schriftliche Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger eingeholt wurde; oder
- (b) die betreffende Änderung, Verzichtserklärung oder Vereinbarung gemäß den Schuldokumenten gestattet ist und geringfügiger und administrativer Natur und für die Vorranggläubiger nicht anderweitig nachteilig ist.

7.6 **Sicherheiten: Nachranggläubiger**

Vor dem Endgültigen Erfüllungstag dürfen die Nachranggläubiger keine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste von einem Mitglied der Gruppe in Bezug auf Nachrangverbindlichkeiten erhalten, annehmen oder die Vorteile daraus in Anspruch nehmen, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger.

7.7 **Beschränkung der Durchsetzung: Nachranggläubiger**

Vorbehaltlich Ziffer 7.8 (*Erlaubte Durchsetzung: Nachranggläubiger*) darf kein Nachranggläubiger zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Endgültigen Erfüllungstag eine Durchsetzungsmaßnahme in Bezug auf Nachrangverbindlichkeiten ergreifen, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger und – vor dem Super-Senior-Erfüllungstag – der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger.

7.8 **Erlaubte Durchsetzung: Nachranggläubiger**

Nach dem Eintritt eines Insolvenzeignisses in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe sind die Nachranggläubiger, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, berechtigt (sofern sie nicht eine gegenteilige Anweisung des Sicherheitstreuhänders erhalten oder sofern der Sicherheitstreuhänder nicht eine Maßnahme im Namen des betreffenden Nachranggläubigers gemäß Ziffer 8.4 (*Forderungsanmeldung*) ergriffen oder ihm eine entsprechende Absicht mitgeteilt hat), jedes Recht auszuüben, das ihnen ansonsten gegen dieses Mitglied der Gruppe zusteht, um:

- (a) Nachrangverbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe vorzeitig fällig zu stellen oder sie für vorzeitig fällig und zahlbar oder auf Anforderung zahlbar zu erklären;
- (b) ein Zahlungsverlangen im Rahmen einer von diesem Mitglied der Gruppe in Bezug auf Nachrangverbindlichkeiten gewährten Garantie, Ausfallhaftung oder sonstigen Absicherung gegen Verluste zu stellen;

- (c) in Bezug auf Nachrangverbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe ein Recht auf Aufrechnung auszuüben oder eine Zahlung entgegenzunehmen oder zu erhalten; oder
- (d) in einem Insolvenzverfahren dieses Mitglieds der Gruppe die diesem Nachranggläubiger geschuldeten Nachrangverbindlichkeiten geltend zu machen und nachzuweisen.

7.9 **Zusicherungen: Gruppeninterne Kreditgeber und Nachranggläubiger**

Jeder Gruppeninterne Kreditgeber und jeder Nachranggläubiger sichert den Vorranggläubigern und dem Sicherheitentreuhänder zum Datum dieser Vereinbarung (oder, falls er nach diesem Datum Partei wird, zum Datum der betreffenden Gläubiger-Beitrittserklärung) zu, dass:

- (a) er eine Kapitalgesellschaft ist, die nach dem Recht seines Gründungslandes ordnungsgemäß gegründet wurde und rechtsgültig besteht;
- (b) die Verpflichtungen, die von ihm gemäß dieser Vereinbarung übernommen werden, vorbehaltlich allgemeiner Rechtsgrundsätze, die seine Verpflichtungen beschränken und auf Gläubiger allgemein anwendbar sind, rechtmäßige, wirksame, rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen darstellen; und
- (c) der Abschluss und die Erfüllung dieser Vereinbarung weder gegenwärtig noch zukünftig:
 - (i) gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die auf ihn, seine Gründungsdokumente oder eine für ihn oder im Hinblick auf einen seiner Vermögenswerte bindende Vereinbarung oder Urkunde anwendbar sind; oder
 - (ii) einen Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund (unabhängig von dessen Bezeichnung) gemäß einer für ihn oder im Hinblick auf einen seiner Vermögenswerte bindenden Vereinbarung oder Urkunde darstellen.

ABSCHNITT 5 INSOLVENZ, HERAUSGABE UND VERWERTUNG

8. AUSWIRKUNGEN EINES INSOLVENZEREIGNISSES

8.1 Ausschüttungen

- (a) Nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Drittsicherheitsgeber oder ein Mitglied der Gruppe ist jede Partei, die berechtigt ist, eine Ausschüttung aus dem Vermögen dieses Mitglieds der Gruppe oder Drittsicherheitsgebers im Hinblick auf dieser Partei geschuldete Verbindlichkeiten zu erhalten, verpflichtet (soweit sie dazu in der Lage ist), die für die Ausschüttung aus dem Vermögen dieses Mitglieds der Gruppe oder Drittsicherheitsgebers verantwortliche Person anzuweisen, diese Ausschüttung an den Sicherheitstreuhänder (oder an eine andere, von dem Sicherheitstreuhänder bestimmte Person) vorzunehmen, bis die Verbindlichkeiten eines Mitglieds der Gruppe oder von Drittsicherheitsgebern gegenüber den Besicherten Parteien in voller Höhe beglichen worden sind.
- (b) Der Sicherheitstreuhänder hat die an ihn gemäß vorstehendem Absatz (a) geleisteten Ausschüttungen gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) zu verwenden.

8.2 Aufrechnung

Soweit Verbindlichkeiten eines Drittsicherheitsgebers oder eines Mitglieds der Gruppe nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf dieses Mitglied der Gruppe oder diesen Drittsicherheitsgeber im Wege einer Aufrechnung (zwangsweise oder in sonstiger Weise) erfüllt werden, hat jeder Gläubiger, der von dieser Aufrechnung profitiert hat, unverzüglich einen Betrag in Höhe der ihm geschuldeten Verbindlichkeiten, die durch diese Aufrechnung erfüllt werden, an den Sicherheitstreuhänder zur Verwendung gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) zu zahlen, außer wenn diese Zahlung an den Sicherheitstreuhänders eine persönliche zivil- oder strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer eines in Deutschland gegründeten Mitglieds der Gruppe (oder im Fall einer deutschen GmbH & Co. KG, der Geschäftsführer von dessen Komplementär) zur Folge hätte.

8.3 Sachausschüttungen

Erhält der Sicherheitstreuhänder oder eine andere Besicherte Partei eine Ausschüttung in Form einer Sachleistung in Bezug auf eine der Verbindlichkeiten (mit Ausnahme einer Ausschüttung von Sachverwertungserlösen), so verringern sich die Verbindlichkeiten durch diese Ausschüttung erst, wenn und soweit die Verwertungserlöse tatsächlich für die Verbindlichkeiten verwendet werden.

8.4 Forderungsanmeldung

Jeder Gläubiger ermächtigt hiermit den Sicherheitengläubiger nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber unwiderruflich dazu und weist ihn an, im Namen des Gläubigers:

- (a) Durchsetzungsmaßnahmen (gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung) gegen dieses Mitglied der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber zu ergreifen;
- (b) Beträge in Bezug auf einzelne oder alle Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe bzw. Drittsicherheitsgebers geltend zu machen, einzuklagen, nachzuweisen und deren Eingang zu bestätigen;
- (c) alle Ausschüttungen auf oder aufgrund von einzelne(n) oder alle(n) Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe bzw. Drittsicherheitsgebers einzuziehen und zu erhalten; und
- (d) Forderungen anzumelden, Verfahren einzuleiten und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherheitstreuhänder vernünftigerweise für erforderlich hält, um Beträge in Bezug auf die Verbindlichkeiten dieses Mitglieds der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber zu vereinnahmen.

Der Sicherheitentreuhänder darf die gemäß dieser Ziffer 8.4 erteilten Ermächtigungen nur nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber ausüben.

8.5 Weitere Absicherung – Insolvenzereignis

Jeder Gläubiger wird:

- (a) alles unternehmen, was der Sicherheitentreuhänder vernünftigerweise verlangt, um diese Ziffer 8 umzusetzen; und
- (b) – falls der Sicherheitentreuhänder nicht berechtigt ist, eine der in dieser Ziffer 8 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, oder der Sicherheitentreuhänder einen Gläubiger zur Ergreifung dieser Maßnahme auffordert – diese Maßnahme selbst gemäß den Weisungen des Sicherheitentreuhänders ergreifen oder dem Sicherheitentreuhänder eine Vollmacht oder Ermächtigung erteilen (zu Bedingungen, die der Sicherheitentreuhänder vernünftigerweise verlangen kann), damit der Sicherheitentreuhänder die jeweilige Maßnahme ergreifen kann.

8.6 Weisungen an den Sicherheitentreuhänder

Für die Zwecke von Ziffer 8.1 (*Ausschüttungen*), Ziffer 8.4 (*Forderungsanmeldung*) und Ziffer 8.5 (*Weitere Absicherung – Insolvenzereignis*) wird der Sicherheitentreuhänder:

- (a) entsprechend den Weisungen der Weisungsberechtigten Gruppe handeln; oder
- (b) bei Nichtvorliegen solcher Weisungen nach seinem Ermessen handeln.

9. HERAUSGABE ERHALTENER BETRÄGE

9.1 Herausgabe durch die Gläubiger

Vorbehaltlich Ziffer 9.2 (*Erlaubte Absicherung und erhaltene Beträge*) gilt Folgendes: Wenn ein Gläubiger zu einem Zeitpunkt vor dem Endgültigen Erfüllungstag folgende Beträge erhält oder vereinnahmt:

- (a) eine Zahlung oder Ausschüttung von oder aufgrund von oder in Bezug auf Verbindlichkeiten, die weder
 - (i) eine Erlaubte Zahlung ist, noch
 - (ii) gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) erfolgt;
- (b) außer wenn Ziffer 8.2 (*Aufrechnung*) anwendbar ist, einen Betrag im Wege der Aufrechnung in Bezug auf ihm geschuldete Verbindlichkeiten, der keine Erlaubte Zahlung bewirkt;
- (c) ungeachtet der vorstehenden Absätze (a) und (b) und außer wenn Ziffer 8.2 (*Aufrechnung*) anwendbar ist, einen Betrag:
 - (i) aufgrund von oder in Bezug auf Verbindlichkeiten:
 - (A) nach Eintritt eines Krisenereignisses; oder
 - (B) infolge eines Rechtsstreits oder Verfahrens gegen ein Mitglied der Gruppe oder einen Drittsicherheitsgeber (außer nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf dieses Mitglied der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber); oder
 - (ii) im Wege der Aufrechnung in Bezug auf ihm geschuldete Verbindlichkeiten nach Eintritt eines Krisenereignisses,

jeweils mit Ausnahme von Beträgen, die gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) erhalten oder vereinnahmt werden;

- (d) Erlöse aus einer Verwertung einer Transaktionssicherheit außer gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*); oder
- (e) außer wenn Ziffer 8.2 (*Aufrechnung*) anwendbar ist, eine Ausschüttung oder Zahlung von, aufgrund von oder in Bezug auf von einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber geschuldete(n) Verbindlichkeiten, die nicht gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) erfolgt und die infolge oder nach Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf dieses Mitglied der Gruppe bzw. diesen Drittsicherheitsgeber geleistet wird,

so wird dieser Gläubiger:

- (i) in Bezug auf erhaltene Beträge und Erlöse, die nicht im Wege der Aufrechnung erhalten oder vereinnahmt wurden:
 - (A) einen Betrag des erhaltenen Betrags bzw. Erlöses in Höhe der Maßgeblichen Verbindlichkeiten (oder, falls niedriger, den erhaltenen Betrag oder Erlös) treuhänderisch für den Sicherheitentreuhänder verwahren und unverzüglich an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zahlen oder ausschütten; und
 - (B) unverzüglich einen Betrag in Höhe des (etwaigen) Betrags, um den der erhaltene Betrag bzw. Erlös die Maßgeblichen Verbindlichkeiten übersteigt, an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zahlen oder ausschütten; und
- (ii) in Bezug auf erhaltene Beträge und Erlöse, die im Wege der Aufrechnung erhalten oder vereinnahmt wurden, unverzüglich einen Betrag in Höhe des erhaltenen Betrags bzw. Erlöses an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zahlen.

9.2 Erlaubte Absicherung und erhaltene Beträge

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung beschränkt die Möglichkeit eines Vorranggläubigers:

- (a) mit einer Person, die kein Mitglied der Gruppe oder kein Drittsicherheitsgeber ist, eine Absicherung gegen Verluste in Bezug auf einen Schuldner oder eine Verringerung seines Kreditrisikos im Hinblick auf einen Schuldner zu vereinbaren (einschließlich einer Absicherung durch Kreditderivate oder Unterbeteiligungen); oder
- (b) eine nach Ziffer 23 (*Änderungen bei den Parteien*) erlaubte Abtretung oder Übertragung vorzunehmen,

die gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen erlaubt ist, und dieser Vorranggläubiger ist nicht verpflichtet, einer anderen Partei gegenüber Rechenschaft über einen Betrag abzulegen, den er als Ergebnis einer solchen Handlung erhalten hat.

9.3 Von Schuldnern und Drittsicherheitsgebern erhaltene Beträge

Wenn einer der Schuldner oder Drittsicherheitsgeber einen Betrag erhält oder vereinnahmt, der gemäß den Bestimmungen eines der Schuld Dokumente an den Sicherheitentreuhänder hätte gezahlt werden müssen, wird dieser Schuldner bzw. Drittsicherheitsgeber:

- (a) einen Betrag des erhaltenen Betrags bzw. Erlöses in Höhe der Maßgeblichen Verbindlichkeiten (oder, falls niedriger, den erhaltenen Betrag oder Erlös) treuhänderisch für den Sicherheitentreuhänder verwahren und unverzüglich an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zahlen oder ausschütten; und

- (b) unverzüglich einen Betrag in Höhe des (etwaigen) Betrags, um den der erhaltene Betrag bzw. Erlös die Maßgeblichen Verbindlichkeiten übersteigt, an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zahlen.

9.4 Auffangregelung

Sollten Treuhandverhältnisse, deren Begründung in dieser Ziffer 9 vorgesehen ist, aus irgendeinem Grund scheitern oder nicht durchsetzbar sein, wird der betroffene Gläubiger, Schuldner oder Drittsicherheitsgeber unverzüglich einen Betrag in Höhe des erhaltenen Betrags oder Erlöses an den Sicherheitentreuhänder zahlen oder ausschütten, der von dem Sicherheitentreuhänder treuhänderisch zur Verwendung nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu verwahren ist.

9.5 Herausgabe von Sachleistungen

Für die Zwecke dieser Ziffer 9 gilt, dass, wenn ein Gläubiger einen Betrag oder eine Ausschüttung in Form von Sachleistungen erhält oder vereinnahmt, welche(r) unter Ziffer 9.1 (*Herausgabe durch die Gläubiger*) fällt, der Geldwert dieser Sachleistungen gemäß Ziffer 14.2 (*Geldwert von Sachverwertungserlösen*) zu ermitteln ist.

10. UMVERTEILUNG

10.1 Rechte des Zahlungsempfängers

- (a) Jeder Betrag, der von einem Gläubiger (ein „**Zahlungsempfänger**“) gemäß Ziffer 8 (*Auswirkungen eines Insolvenzereignisses*) oder Ziffer 9 (*Herausgabe erhaltener Beträge*) an den Sicherheitentreuhänder gezahlt oder ausgeschüttet wird, ist so zu behandeln, als sei er durch den betreffenden Schuldner oder Drittsicherheitsgeber gezahlt oder ausgeschüttet und nach Maßgabe dieser Vereinbarung an den Sicherheitentreuhänder und die Vorranggläubiger (jeweils ein „**Ausgleichsberechtigter Gläubiger**“) ausgeschüttet worden.
- (b) Bei einer Ausschüttung durch den Sicherheitentreuhänder gemäß vorstehendem Absatz (a) ist der Zahlungsempfänger berechtigt, im Wege der Abtretung von Rechten der Ausgleichsberechtigten Gläubiger (soweit sie an der Umverteilung teilgenommen haben) einen Teil seiner Forderungen gegen den betreffenden Schuldner oder einen Drittsicherheitsgeber zu erhalten.
- (c) Wenn und soweit der Zahlungsempfänger nicht auf sein Recht gemäß vorstehendem Absatz (b) vertrauen kann, haftet der betreffende Schuldner oder (je nach Fall) Drittsicherheitsgeber dem Zahlungsempfänger auf eine Verbindlichkeit in Höhe des von dem Zahlungsempfänger erhaltenen oder vereinnahmten und an den Sicherheitentreuhänder gezahlten oder ausgeschütteten Betrags (der „**Ausgleichsbetrag**“), der sofort fällig und zahlbar ist.

10.2 Rückgängigmachung der Umverteilung

- (a) Falls ein Teil des von einem Zahlungsempfänger erhaltenen oder vereinnahmten Ausgleichsbetrags an einen Schuldner oder (je nach Fall) Drittsicherheitsgeber zurückzuzahlen oder zurückzugewähren ist und von diesem Zahlungsempfänger an den Schuldner bzw. Drittsicherheitsgeber zurückgezahlt oder zurückgewährt wird, so gilt Folgendes:
 - (i) Jeder Ausgleichsberechtigte Gläubiger ist verpflichtet, auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders an den Sicherheitentreuhänder für Rechnung dieses Zahlungsempfängers einen Betrag in Höhe des entsprechenden Teils seines Anteils an dem Ausgleichsbetrag (zuzüglich eines Betrags, der erforderlich ist, um diesem Zahlungsempfänger seinen Anteil an etwaigen von ihm auf den Ausgleichsbetrag zu zahlenden Zinsen zu erstatten) zu zahlen oder auszuschütten (der „**Umverteilte Betrag**“); und
 - (ii) die Rechte dieses Zahlungsempfängers auf Abtretung in Bezug auf eine Erstattung erlöschen, der betreffende Schuldner bzw. Drittsicherheitsgeber haftet gegenüber dem erstattenden Vorranggläubiger für den auf diese Weise erstatteten Betrag und der

Zahlungsempfänger hat alle an ihn gemäß Absatz (b) von Ziffer 10.1 (*Rechte des Zahlungsempfängers*) abgetretenen Ansprüche zurückabzutreten.

- (b) Der Sicherheitentreuhänder ist solange nicht verpflichtet, einen Umverteilten Betrag gemäß vorstehenden Absatz 10.2(a)(i) an einen Zahlungsempfänger zu zahlen oder auszuschütten, bis er sich davon überzeugen konnte, dass er den Umverteilten Betrag tatsächlich von dem betreffenden Ausgleichsberechtigten Gläubiger erhalten hat.

10.3 Stundung der Rechte auf Forderungsübergang

- (a) Solange nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber jedem vorrangigen Gläubiger (oder, im Falle eines Schuldners, gegenüber jedem Gläubiger) unwiderruflich vollständig erfüllt wurden, darf kein Gläubiger, Schuldner oder Drittsicherheitsgeber Rechte ausüben, die ihm aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Schulddokumenten möglicherweise zustehen, um (ganz oder teilweise und im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs oder auf andere Weise) Rechte eines Gläubigers, der ihm gemäß den in Ziffer 2 (*Rangfolge und Priorität*) beschriebenen Prioritäten im Rang vorgeht, aus den Schulddokumenten in Anspruch zu nehmen.
- (b) Solange nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber jedem Gläubiger (außer einem Nachranggläubiger) unwiderruflich vollständig erfüllt wurden, darf kein Schuldner Rechte ausüben, die ihm aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Schulddokumenten möglicherweise zustehen, um (ganz oder teilweise und im Wege des Forderungsübergangs oder auf andere Weise) Rechte eines Gläubigers aus den Schulddokumenten in Anspruch zu nehmen.

11. VERWERTUNG VON TRANSAKTIONSSICHERHEITEN

11.1 Durchsetzungsweisungen

- (a) Falls die Mehrheits-Senior-Gläubiger dem Sicherheitentreuhänder Weisungen zur Verwertung der Transaktionssicherheiten oder Durchsetzung einer Garantieverbindlichkeit (unter anderem zur Auswahl eines von dem Sicherheitentreuhänder oder Drittsicherheitsgeber zu bestellenden Verwalters (oder vergleichbaren Amtsträgers in einer Rechtsordnung) eines Schuldners) („**Durchsetzungsweisungen**“) erteilen möchten, haben (i) falls die Mehrheits-Senior-Gläubiger Gläubiger sowohl der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen als auch der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen umfassen, der Gemeinsame Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und der Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (gemeinsam handelnd) und (ii) falls die Mehrheits-Senior-Gläubiger ausschließlich Gläubiger einer Klasse von Senior-Verbindlichkeiten umfassen, der betreffende Gläubigervertreter dieser Klasse (nachdem dieser zunächst den anderen Gläubigervertreter spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor der Übermittlung über die beabsichtigten Durchsetzungsweisungen informiert hat), die jeweils die Mehrheits-Senior-Gläubiger vertreten, dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen zu übermitteln, und der Sicherheitentreuhänder hat diese Durchsetzungsweisungen unverzüglich dem jeweiligen Agenten gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten, dem jeweiligen Agenten gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten, dem Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger (sofern nicht dieser dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen übermittelt hat) und dem Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (sofern nicht dieser dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen übermittelt hat) zu übermitteln.
- (b) Falls die Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger berechtigt sind, dem Sicherheitentreuhänder Durchsetzungsweisungen zu erteilen und solche Durchsetzungsweisungen erteilen möchten, haben der jeweilige Agent gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und der jeweilige Agent gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten oder, soweit anwendbar, der jeweilige Agent gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten zusammen mit dem jeweiligen Agenten gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten, die die Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger vertreten, dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen zu übermitteln, und der Sicherheitentreuhänder hat diese Durchsetzungsweisungen unverzüglich dem jeweiligen

Agenten gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten (sofern nicht der jeweilige Agent gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen übermittelt hat), dem jeweiligen Agenten gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten (sofern nicht der jeweilige Agent gemäß den Finanzierungsdokumenten für die VIB-Super-Senior-Schuldverschreibungen dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie dieser Durchsetzungsweisungen übermittelt hat), dem Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und dem Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehnsgläubiger zu übermitteln.

- (c) Der Sicherheitentreuhänder kann die Verwertung der Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) Durchsetzung einer Garantieverbindlichkeit unterlassen, sofern er von der Weisungsberechtigten Gruppe keine gegenteiligen Durchsetzungsweisungen erhält.
- (d) Sofern die Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) eine Garantieverbindlichkeit gemäß ihren Bestimmungen verwertbar bzw. durchsetzbar geworden ist, kann die Weisungsberechtigte Gruppe dem Sicherheitentreuhänder nach ihrem Ermessen Durchsetzungsweisungen zur Verwertung der Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) Durchsetzung einer Garantieverbindlichkeit erteilen oder nicht erteilen.
- (e) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, sich auf die gemäß dieser Ziffer 11.1 erteilten Durchsetzungsweisungen zu verlassen und diese zu befolgen.

11.2 Art und Weise der Verwertung bzw. Durchsetzung

- (a) Falls die Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) eine Garantieverbindlichkeit gemäß Ziffer 11.1 (*Durchsetzungsweisungen*) verwertet bzw. durchgesetzt werden, so hat der Sicherheitentreuhänder die Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) Garantieverbindlichkeit entsprechend den Durchsetzungsweisungen der Weisungsberechtigten Gruppe (unter anderem in Bezug auf die Auswahl eines vom Sicherheitentreuhänder zu bestellenden Verwalters (oder vergleichbaren Amtsträgers in einer Rechtsordnung) eines Schuldners oder Drittsicherheitsgebers) zu verwerten bzw. durchzusetzen und bei Nichtvorliegen solcher Weisungen so zu verwerten bzw. durchzusetzen, wie dies der Sicherheitentreuhänder nach vernünftigem Ermessen für angemessen hält.
- (b) Bei der Erteilung von Weisungen an den Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Verwertung der Transaktionssicherheiten oder (soweit anwendbar) Durchsetzung einer Garantieverbindlichkeit hat die betreffende Gruppe der Vorranggläubiger die Interessen der betreffenden Besicherten Parteien, die diese Weisungen in ihrer Eigenschaft als besicherte Gläubiger nicht erteilt haben, gebührend zu berücksichtigen.
- (c) Der Sicherheitentreuhänder hat Weisungen für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a) entsprechend allen Weisungen zu erteilen, die ihm von der Weisungsberechtigten Gruppe erteilt werden.

11.3 Ausübung von Stimmrechten

- (a) Jeder Gläubiger (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders und jedes Agenten) wird seine Stimme zu allen Vorschlägen, die von oder unter der Aufsicht einer Justiz- oder Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einem Insolvenz-, Vorinsolvenz-, Sanierungs- oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder (je nach Fall) einen Drittsicherheitsgeber zur Abstimmung gestellt werden, entsprechend den Weisungen des Sicherheitentreuhänders abgeben.
- (b) Der Sicherheitentreuhänder wird Weisungen für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a) entsprechend allen Weisungen erteilen, die ihm von der Weisungsberechtigten Gruppe erteilt werden.

11.4 Verzicht auf Geltendmachung von Rechten

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig und vorbehaltlich Ziffer 11.1 (*Durchsetzungsweisungen*), Ziffer 11.2 (*Art und Weise der Verwertung bzw. Durchsetzung*), Ziffer 13.3 (*Erlöse aus Krisenbedingten Veräußerungen und Veräußerungen von Schuldinstrumenten*), Ziffer 13.4 (*Marktgerechter Wert*) und Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) verzichtet jede der Besicherten Parteien und jeder der Schuldner und Drittsicherheitsgeber auf alle ihr/ihm ansonsten möglicherweise zustehenden Rechte zu verlangen, dass die Transaktionssicherheiten und/oder (soweit anwendbar) eine Garantieverbindlichkeit in einer bestimmten Reihenfolge oder auf eine bestimmte Art und Weise oder zu einem bestimmten Zeitpunkt verwertet bzw. durchgesetzt werden oder dass ein Betrag, der von einer Person oder aufgrund der Verwertung einer Transaktionssicherheit und/oder (soweit anwendbar) Durchsetzung einer Garantieverbindlichkeit oder eines anderen Sicherungsrechts erhalten oder vereinnahmt wird und für oder zur Erfüllung einer der Besicherten Verbindlichkeiten verwendet werden kann, so verwendet wird.

11.5 Geschuldete Pflichten

- (a) Jede der Besicherten Parteien und jeder der Schuldner bestätigt, dass sich in dem Fall, dass der Sicherheitentreuhänder die Transaktionssicherheiten verwertet oder angewiesen wird, diese zu verwerten, die Pflichten, die der Sicherheitentreuhänder den Besicherten Parteien in Bezug auf die Methode, die Art und den Zeitpunkt dieser Verwertung oder der Nutzung, Verwaltung oder Verwertung einer Transaktionssicherheit schuldet, vorbehaltlich Ziffer 13.4 (*Marktgerechter Wert*) nicht von der Pflicht unterscheiden (oder einen größeren Umfang als sie haben), die der Sicherheitentreuhänder den Schuldnern nach allgemeinem Recht schuldet.
- (b) Jeder Gläubigervertreter bestätigt, dass er den Inhalt der Transaktionssicherheitendokumente kennt.

11.6 Verwertung bzw. Durchsetzung durch den Sicherheitentreuhänder

Die Besicherten Parteien haben kein eigenständiges Verwertungs- bzw. Durchsetzungsrecht oder Rückgriffsrecht in Bezug auf eine Transaktionssicherheit und/oder (soweit anwendbar) Garantieverbindlichkeit (oder auf Ausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen, die sich aus den Sicherheitendokumenten und/oder (soweit anwendbar) den in Ziffer 20 (*Garantie und Ausfallhaftung*) genannten Garantien ergeben), außer über den Sicherheitentreuhänder. Soweit eine Transaktionssicherheit und/oder (soweit anwendbar) Garantieverbindlichkeit nicht von dem Sicherheitentreuhänder, sondern von den Besicherten Parteien (oder einer Besicherten Partei) gehalten wird, hat bzw. haben die betreffende(n) Besicherte(n) Partei(en) diese Transaktionssicherheit und/oder (soweit anwendbar) Garantieverbindlichkeit entsprechend den Weisungen des Sicherheitentreuhänders (der entsprechend den Weisungen der Weisungsberechtigten Gruppe handelt) zu verwerten bzw. durchzusetzen und alle Beträge, die sie von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Verwertung dieser Transaktionssicherheit und/oder (soweit anwendbar) Durchsetzung dieser Garantieverbindlichkeit erhält bzw. erhalten, an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) weiterzuleiten.

ABSCHNITT 6

NICHT KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN, KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN UND ANSPRÜCHE

12. NICHT KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN

12.1 Definitionen

In dieser Ziffer 12 gelten folgende Definitionen:

- (a) „**Veräußerungserlöse**“ bezeichnet die Erlöse aus einer Nicht Krisenbedingten Veräußerung; und
- (b) „**Nicht Krisenbedingte Veräußerung**“ bezeichnet eine Veräußerung:
 - (i) eines Vermögenswerts eines Mitglieds der Gruppe; oder
 - (ii) eines Vermögenswerts, an dem die Transaktionssicherheiten bestehen, an eine oder mehrere Personen außerhalb der Gruppe, sofern:
 - (A) jeder der Gläubigervertreter dem Sicherheitentreuhänder mitgeteilt hat (ausschließlich auf der Grundlage der ihm übermittelten Informationen und Dokumente), dass die Veräußerung gemäß den jeweiligen Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen gestattet ist und gemäß diesen Finanzierungsdokumenten durchgeführt wurde; und
 - (B) die betreffende Veräußerung keine Krisenbedingte Veräußerung ist.

12.2 Ermöglichung von Nicht Krisenbedingten Veräußerungen

- (a) Falls eine Veräußerung eines Vermögenswerts eine Nicht Krisenbedingte Veräußerung ist, wird der Sicherheitentreuhänder unwiderruflich ermächtigt und angewiesen (auf Kosten der Gesellschaft und ohne eine Zustimmung, Genehmigung, Vollmacht oder weitere Bestätigung eines Gläubigers, einer anderen Besicherten Partei oder eines Schuldners), aber vorbehaltlich von Absatz (b):
 - (i) die Transaktionssicherheiten oder jeden sonstigen Anspruch (im Zusammenhang mit einem Schulddokument) an dem betreffenden Vermögenswert freizugeben;
 - (ii) wenn dieser Vermögenswert aus allen Anteilen am Kapital eines Mitglieds der Gruppe besteht, die Transaktionssicherheiten oder jeden sonstigen Anspruch (in Bezug auf ein Schulddokument) an den Vermögensgegenständen des betreffenden Mitglieds der Gruppe oder jeden Anspruch (unter anderem aus einer Garantie oder Ausfallhaftung, einschließlich einer Garantieverbindlichkeit) gegen dieses Mitglied der Gruppe freizugeben; und
 - (iii) eine Freigabe der Transaktionssicherheiten oder eines der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) beschriebenen Ansprüche zu unterzeichnen und zu übergeben bzw. zu vereinbaren und, soweit anwendbar, Bescheinigungen über den Nichteintritt des Sicherungsfalls (*crystallisation*) in Bezug auf ein „floating charge“-Sicherungsrecht oder eine Transaktionszustimmung zu erteilen, die nach dem Ermessen des Sicherheitentreuhänders für notwendig oder wünschenswert erachtet werden.
- (b) Soweit eine Transaktionssicherheit auch oder ausschließlich von den Besicherten Parteien (oder einer Besicherten Partei) gehalten wird, ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, ermächtigt und angewiesen, die in vorstehendem Absatz (a) beschriebenen Freigaben im Namen jeder solchen Besicherten Partei vorzunehmen.

- (c) Jede Freigabe einer Transaktionssicherheit oder eines in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) beschriebenen Anspruchs wird erst mit der Durchführung der betreffenden Nicht-Krisenbedingten Veräußerung wirksam.

12.3 Veräußerungserlöse

Falls Veräußerungserlöse für die Zwingende Vorzeitige Rückzahlung von Vorrangverbindlichkeiten verwendet werden müssen, sind diese Veräußerungserlöse vorbehaltlich der Ziffern 3.1 (*Zahlungen auf Super-Senior-Verbindlichkeiten*) und 4.1 (*Zahlungen auf Senior-Verbindlichkeiten*) wie folgt zu verwenden:

- (a) **erstens** zur Rückzahlung der Super-Senior-Verbindlichkeiten gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten und den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten; und
- (b) **zweitens** zur anteiligen Rückzahlung der Senior-Verbindlichkeiten.

13. KRISENBEDINGTE VERÄUSSERUNGEN UND ANEIGNUNG

13.1 Ermöglichung von Krisenbedingten Veräußerungen und Aneignung

Falls eine Krisenbedingte Veräußerung oder Aneignung erfolgt, wird der Sicherheitentreuhänder unwiderruflich ermächtigt und angewiesen (auf Kosten der Gesellschaft und ohne eine Zustimmung, Genehmigung, Vollmacht oder weitere Bestätigung eines Gläubigers, einer anderen Besicherten Partei oder eines Drittsicherheitsgebers):

- (a) ***Freigabe der Transaktionssicherheiten/Bescheinigungen über den Nichteintritt des Sicherungsfalls (crystallisation)***: die Transaktionssicherheiten oder jeden sonstigen Anspruch an dem Vermögenswert, der Gegenstand der Krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, freizugeben und eine Freigabe der betreffenden Transaktionssicherheit bzw. des betreffenden Anspruchs oder eine Transaktionszustimmung zu unterzeichnen und zu übergeben bzw. zu vereinbaren und, soweit anwendbar, Bescheinigungen über den Nichteintritt des Sicherungsfalls (*crystallisation*) in Bezug auf ein „floating charge“-Sicherungsrecht oder eine Transaktionszustimmung zu erteilen, die nach dem Ermessen des Sicherheitentreuhänders für notwendig oder wünschenswert erachtet wird;
- (b) ***Freigabe von Verbindlichkeiten und Transaktionssicherheiten bei einem Anteilsverkauf/einer Aneignung (Schuldner)***: falls der Vermögenswert, der Gegenstand der Krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, aus Anteilen am Kapital eines Schuldners besteht:
 - (i) diesen Schuldner und jede Tochtergesellschaft dieses Schuldners insgesamt oder teilweise von folgenden Verbindlichkeiten zu befreien:
 - (A) seinen bzw. ihren Kreditverbindlichkeiten;
 - (B) seinen bzw. ihren Garantieverbindlichkeiten; und
 - (C) seinen bzw. ihren Sonstigen Verbindlichkeiten;
 - (ii) eine von diesem Schuldner oder einer Tochtergesellschaft dieses Schuldners gewährte Transaktionssicherheit an seinen bzw. ihren Vermögenswerten freizugeben; und
 - (iii) jeden sonstigen Anspruch eines Gruppeninternen Kreditgebers, Nachranggläubigers oder anderen Schuldners an den Vermögenswerten dieses Schuldners oder an den Vermögenswerten einer Tochtergesellschaft dieses Schuldners freizugeben,jeweils im Namen der betreffenden Gläubiger, Drittsicherheitsgeber oder Schuldner;
- (c) ***Freigabe von Verbindlichkeiten und Transaktionssicherheiten bei einem Anteilsverkauf/einer Aneignung (Holdinggesellschaft)***: falls der Vermögenswert, der

Gegenstand der Krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, aus Anteilen am Kapital einer Holdinggesellschaft eines Schuldners besteht:

- (i) diese Holdinggesellschaft und jede Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft insgesamt oder teilweise von folgenden Verbindlichkeiten zu befreien:
 - (A) ihren Kreditverbindlichkeiten;
 - (B) ihren Garantieverbindlichkeiten; und
 - (C) ihren Sonstigen Verbindlichkeiten;
- (ii) eine von dieser Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft gewährte Transaktionssicherheit an ihren Vermögenswerten freizugeben; und
- (iii) jeden sonstigen Anspruch eines Gruppeninternen Kreditgebers, Nachranggläubigers oder anderen Schuldners an den Vermögenswerten dieser Holdinggesellschaft oder an den Vermögenswerten einer Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft freizugeben,

jeweils im Namen der betreffenden Gläubiger, Drittsicherheitsgeber oder Schuldner;

- (d) ***Erleichterung der Veräußerung von Verbindlichkeiten bei einem Anteilsverkauf/einer Aneignung:*** falls der Vermögenswert, der Gegenstand der Krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, aus Anteilen am Kapital eines Schuldners oder der Holdinggesellschaft eines Schuldners besteht und der Sicherheitstreuhänder beschließt,

- (i) die Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem Sicherheitstreuhänder oder einem Gläubigervertreter); oder
- (ii) die Gruppeninternen Schuldnerforderungen,

die von diesem Schuldner oder dieser Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft dieses Schuldners oder dieser Holdinggesellschaft geschuldet werden, insgesamt oder teilweise auf der Grundlage zu veräußern, dass ein Erwerber dieser Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen (der „**Erwerber**“) nicht als Vorranggläubiger oder Besicherte Partei im Sinne dieser Vereinbarung gilt: eine Vereinbarung zur Veräußerung aller oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen im Namen der betreffenden Gläubiger und Schuldner zu unterzeichnen und zu übergeben bzw. abzuschließen, **mit der Maßgabe, dass** der Erwerber ungeachtet irgendeiner anderen Bestimmung eines Schulddokuments nicht als Vorranggläubiger oder Besicherte Partei im Sinne dieser Vereinbarung gilt;

- (e) ***Veräußerung von Verbindlichkeiten bei einem Anteilsverkauf/einer Aneignung:*** falls der Vermögenswert, der Gegenstand der Krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, aus Anteilen am Kapital eines Schuldners oder der Holdinggesellschaft eines Schuldners besteht und der Sicherheitstreuhänder beschließt,

- (i) die Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem Sicherheitstreuhänder oder einem Gläubigervertreter); oder
- (ii) die Gruppeninternen Schuldnerforderungen,

die von diesem Schuldner oder dieser Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft dieses Schuldners oder dieser Holdinggesellschaft geschuldet werden, insgesamt oder teilweise auf der Grundlage zu veräußern, dass ein Erwerber dieser Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen als Vorranggläubiger oder Besicherte Partei im Sinne dieser Vereinbarung gilt: eine Vereinbarung zur Veräußerung

- (A) aller (und nicht nur eines Teils der) Verbindlichkeiten gegenüber den Vorranggläubigern (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem Sicherheitentreuhänder oder einem Gläubigervertreter); und
- (B) aller oder eines Teils aller sonstigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem Sicherheitentreuhänder oder einem Gläubigervertreter) und der Gruppeninternen Schuldnerforderungen,

jeweils im Namen der betreffenden Gläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner zu unterzeichnen und zu übergeben bzw. abzuschließen;

- (f) **Übertragung von Verpflichtungen in Bezug auf Verbindlichkeiten bei einem Anteilsverkauf/einer Aneignung:** falls der Vermögenswert, der Gegenstand der krisenbedingten Veräußerung oder Aneignung ist, aus Anteilen am Kapital eines Schuldners oder der Holdinggesellschaft eines Schuldners (die „**Veräußerte Gesellschaft**“) besteht und der Sicherheitentreuhänder beschließt, die Verpflichtungen der Veräußerten Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft dieser Veräußerten Gesellschaft in Bezug auf:

- (i) die Gruppeninternen Verbindlichkeiten; oder
- (ii) die Gruppeninternen Schuldnerforderungen,

insgesamt oder teilweise auf einen anderen Schuldner (die „**Übernehmende Gesellschaft**“) zu übertragen: eine Vereinbarung zu unterzeichnen und zu übergeben bzw. abzuschließen, um:

- (iii) der Übertragung aller oder eines Teils der Verpflichtungen in Bezug auf diese Gruppeninternen Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen im Namen der jeweiligen Gruppeninternen Kreditgeber oder Schuldner, denen diese Verpflichtungen geschuldet werden, und im Namen der Schuldner, die diese Verpflichtungen schulden, zuzustimmen; und
- (iv) die Übertragung aller oder eines Teils der Verpflichtungen in Bezug auf diese Gruppeninternen Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen im Namen der Übernehmenden Gesellschaft(en) zu akzeptieren, auf die die Verpflichtungen in Bezug auf diese Gruppeninternen Verbindlichkeiten oder Gruppeninternen Schuldnerforderungen übertragen werden sollen.

Soweit eine Transaktionssicherheit auch oder ausschließlich von den Besicherten Parteien (oder einer Besicherten Partei) gehalten wird, wird der Sicherheitentreuhänder hiermit berechtigt, ermächtigt und angewiesen, die in dieser Ziffer 13.1 beschriebenen Freigaben im Namen jeder solchen Besicherten Partei vorzunehmen.

13.2 **Form der Gegenleistung für krisenbedingte Veräußerungen und Veräußerungen von Schuldinstrumenten**

Vorbehaltlich Ziffer 14.4 (*Absicherung des Sicherheitentreuhänders*) kann eine krisenbedingte Veräußerung oder eine Veräußerung von Schuldinstrumenten insgesamt oder teilweise gegen eine Gegenleistung in Form von Geld oder, falls nicht gegen Geld, gegen eine für den Sicherheitentreuhänder akzeptable Sachleistung erfolgen.

13.3 **Erlöse aus krisenbedingten Veräußerungen und Veräußerungen von Schuldinstrumenten**

Der Nettoerlös aus jeder krisenbedingten Veräußerung und jeder Veräußerung von Schuldinstrumenten ist an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) zu zahlen oder auszuschütten und, soweit:

- (a) eine Veräußerung von Verbindlichkeiten erfolgt ist; oder
- (b) eine Aneignung erfolgt ist,

so als ob eine solche Veräußerung von Verbindlichkeiten oder eine Verringerung der Besicherten Verbindlichkeiten, die sich aus einer solchen Aneignung ergibt, nicht eingetreten wäre.

13.4 **Marktgerechter Wert**

(a) Im Falle:

- (i) einer Krisenbedingten Veräußerung; oder
- (ii) einer Veräußerung von Verbindlichkeiten,

die durch den Sicherheitentreuhänder oder auf dessen Verlangen durchgeführt wird, hat der Sicherheitentreuhänder zumutbare Sorgfalt darauf zu verwenden, einen angemessenen Marktpreis unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu erzielen, und ist verpflichtet, eine Krisenbedingte Veräußerung oder eine Veräußerung von Verbindlichkeiten zu verschieben (oder die Verschiebung zu verlangen), wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Preis erzielt werden kann.

(b) Die Anforderung des vorstehenden Absatzes (a) gilt als erfüllt (und gilt im Verhältnis zwischen den Gläubigern und den Schuldnern abschließend als erfüllt), und der Sicherheitentreuhänder hat alle seine diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung, den anderen Schuld dokumenten und allgemein nach dem Gesetz erfüllt, wenn:

- (i) die betreffende Krisenbedingte Veräußerung oder Veräußerung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines von einem Gericht oder in dessen Auftrag genehmigten oder überwachten Prozesses oder Verfahrens erfolgt;
- (ii) die betreffende Krisenbedingte Veräußerung oder Veräußerung von Verbindlichkeiten durch einen Abwickler, Insolvenzverwalter, Verwalter, Zwangsverwalter oder anderen vergleichbaren Amtsträger (oder entsprechenden Amtsträger in einer Rechtsordnung), der in Bezug auf ein Mitglied der Gruppe oder die Vermögenswerte eines Mitglieds der Gruppe bestellt wurde, oder auf dessen Weisung oder unter dessen Kontrolle erfolgt;
- (iii) die betreffende Krisenbedingte Veräußerung oder Veräußerung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens erfolgt; oder
- (iv) ein vom Sicherheitentreuhänder gemäß Ziffer 13.5 (*Bestellung eines Finanzberaters*) bestellter Finanzberater dem Sicherheitentreuhänder eine Fairness Opinion in Bezug auf diese Krisenbedingte Veräußerung oder Veräußerung von Verbindlichkeiten übermittelt hat.

13.5 **Bestellung eines Finanzberaters**

(a) Unbeschadet Ziffer 19.9 (*Rechte und Ermessensspielräume*) kann der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit Folgendem einen Finanzberater beauftragen oder dessen Beauftragung genehmigen (jeweils zu Bedingungen, die er für angemessen hält (unter anderem Beschränkungen der Haftung dieses Finanzberaters und des Umfangs, in dem ein Rat, eine Bewertung oder ein Gutachten als verlässlich angesehen werden oder offengelegt werden kann)), die Dienstleistungen eines Finanzberaters bei der Beratung oder Erstellung einer Bewertung oder eines Gutachtens vergüten und sich darauf verlassen:

- (i) einer Krisenbedingten Veräußerung oder Veräußerung von Schuldinstrumenten;
- (ii) der Verwendung oder Ausschüttung von Erlösen aus einer Krisenbedingten Veräußerung oder Veräußerung von Schuldinstrumenten; oder
- (iii) einem Betrag an Sachleistungen, der Ziffer 9.1 (*Herausgabe durch die Gläubiger*) unterliegt.

(b) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a) hat der Sicherheitentreuhänder:

- (i) entsprechend den Weisungen der Weisungsberechtigten Gruppe zu handeln, wenn der Finanzberater eine Bewertung für die Zwecke der Ziffer 14.2 (*Geldwert von Sachverwertungserlösen*) vornimmt; oder
- (ii) im Übrigen gemäß Ziffer 13.6 (*Handlungen des Sicherheitentreuhänders*) zu handeln.

13.6 Handlungen des Sicherheitentreuhänders

Für die Zwecke der Ziffer 13.1 (*Ermöglichung von Krisenbedingten Veräußerungen und Aneignung*), Ziffer 13.2 (*Form der Gegenleistung für Krisenbedingte Veräußerungen und Veräußerungen von Schuldinstrumenten*) und Ziffer 13.4 (*Marktgerechter Wert*) hat der Sicherheitentreuhänder:

- (a) entsprechend den Weisungen der Weisungsberechtigten Gruppe zu handeln; oder
- (b) bei Nichtvorliegen solcher Weisungen nach seinem Ermessen zu handeln.

14. SACHVERWERTUNGSERLÖSE

14.1 Sicherheitentreuhänder und Sachverwertungserlöse

Soweit der Sicherheitentreuhänder Sachverwertungserlöse erhält oder vereinnahmt, ist er (auf Weisung der Weisungsberechtigten Gruppe), jedoch unbeschadet seiner Möglichkeit zur Ausübung von Ermessen gemäß Ziffer 16.2 (*Voraussichtliche Verbindlichkeiten*), berechtigt:

- (a) diese Sachverwertungserlöse gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) so auszuschütten, als wären es Barerlöse;
- (b) diese Sachverwertungserlöse zu verwahren, zu verwalten, zu nutzen, einzuziehen, zu verwerten und zu veräußern; und
- (c) alle daraus resultierenden Barerlöse zu verwahren, zu verwalten, zu nutzen, einzuziehen, zu verwerten und auszuschütten.

14.2 Geldwert von Sachverwertungserlösen

- (a) Der Geldwert von jeglichen Sachverwertungserlösen ist anhand einer Bewertung zu ermitteln, die der Sicherheitentreuhänder von einem von ihm gemäß Ziffer 13.5 (*Bestellung eines Finanzberaters*) bestellten Finanzberater einholt, wobei eine Umrechnung gemäß Ziffer 16.4 (*Währungsumtausch/-umrechnung*) zu berücksichtigen ist.
- (b) Falls Sachverwertungserlöse gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) ausgeschüttet werden, so ist der Umfang, in dem diese Ausschüttung als Erfüllung der Verbindlichkeiten behandelt wird, anhand des gemäß vorstehendem Absatz (a) ermittelten Geldwerts dieser Sachverwertungserlöse zu ermitteln.

14.3 Alternative zu Sachleistungen

- (a) Falls Sachverwertungserlöse gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) auszuschütten sind, hat der Sicherheitentreuhänder (vor dieser Ausschüttung und unter Berücksichtigung der dann ausstehenden Verbindlichkeiten und des Geldwerts dieser Sachverwertungserlöse) die gemäß dieser Ausschüttung zum Erhalt der betreffenden Sachverwertungserlöse berechtigten Vorranggläubiger (die „**Berechtigten Gläubiger**“) zu benachrichtigen.
- (b) Falls:
 - (i) es für einen Berechtigten Gläubiger rechtswidrig wäre, solche Sachverwertungserlöse zu erhalten (oder dies anderweitig im Widerspruch zu den Gründungsdokumenten dieses Berechtigten Gläubigers stünde); und

- (ii) dieser Berechtigte Gläubiger den Sicherheitentreuhänder unverzüglich davon in Kenntnis setzt und die von dem Sicherheitentreuhänder vernünftigerweise verlangten Nachweise vorlegt,

ist dieser Vorranggläubiger ein „**Nur Barerlöse Akzeptierender Gläubiger**“ und sind die ihm zustehenden Sachverwertungserlöse „**Einbehaltene Sachleistungen**“.

- (c) Soweit es im Zusammenhang mit einer Ausschüttung von Sachverwertungserlösen einen Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubiger gibt, darf der Sicherheitentreuhänder an diesen Gläubiger keine Einbehaltenen Sachleistungen ausschütten, sondern hat die Sachverwertungserlöse auf andere Weise gemäß dieser Vereinbarung zu behandeln.
- (d) Vorbehaltlich Ziffer 14.4 (*Absicherung des Sicherheitentreuhänders*) hat der Sicherheitentreuhänder alle Einbehaltenen Sachleistungen zu verwahren und entsprechend den Weisungen des Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubigers, dem diese zustehen, zu verwalten, zu nutzen, einzuziehen, zu verwerten und gegen eine Gegenleistung in Form von Geld zu veräußern und alle Barerlöse aus diesen Einbehaltenen Sachleistungen an den betreffenden Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubiger gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) auszuschütten.
- (e) Bei einer solchen Ausschüttung von Barerlösen, die einer Veräußerung von Einbehaltenen Sachleistungen zuzurechnen sind, ist der Umfang, in dem diese Ausschüttung als Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubiger behandelt wird, anhand von Folgendem zu ermitteln:
 - (i) der Bewertung, durch die der Umfang ermittelt wurde, in dem die Ausschüttung der Sachverwertungserlöse an die übrigen Berechtigten Gläubiger die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber diesen übrigen Berechtigten Gläubigern bewirkt hat; und
 - (ii) den Einbehaltenen Sachleistungen, denen diese Barerlöse zurechenbar sind.
- (f) Jeder Vorranggläubiger hat dem (gemäß Ziffer 13.6 (*Handlungen des Sicherheitentreuhänders*) handelnden) Sicherheitentreuhänder auf dessen Verlangen mitzuteilen, inwieweit im Zusammenhang mit irgendeiner Ausschüttung oder geplanten Ausschüttung von Sachverwertungserlösen der vorstehende Absatz 14.3(b)(i) auf ihn anwendbar wäre.

14.4 **Absicherung des Sicherheitentreuhänders**

- (a) Weder Krisenbedingte Veräußerungen noch Veräußerungen von Schulddokumenten dürfen ganz oder teilweise gegen Sachleistung erfolgen, wenn der Sicherheitentreuhänder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der Erhalt, die Ausschüttung, die Verwahrung, Verwaltung, Nutzung, Einziehung, Verwertung oder Veräußerung dieser Sachleistungen nachteilig auf ihn auswirken würde.
- (b) Falls Sachleistungen gemäß Ziffer 9.1 (*Herausgabe durch die Gläubiger*) an den Sicherheitentreuhänder ausgeschüttet werden, kann der Sicherheitentreuhänder jederzeit nach Benachrichtigung der Gläubiger, denen diese Sachleistungen zustehen, und ungeachtet irgendeiner Weisung eines Gläubigers oder einer Gruppe von Gläubigern gemäß den Bestimmungen irgendeines Schulddokuments, diese Sachleistungen unmittelbar verwerten und gegen eine Gegenleistung in Form von Geld veräußern (und jegliche Barerlöse aus diesen Sachleistungen an die betreffenden Gläubiger gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) ausschütten), sofern der Sicherheitentreuhänder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine Verwahrung, Verwaltung, Nutzung oder Einziehung dieser Sachleistungen nachteilige Auswirkungen für ihn hätte.
- (c) Falls der Sicherheitentreuhänder Einbehaltene Sachleistungen für einen Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubiger verwahrt (jeweils wie in Ziffer 14.4 (*Alternative zu Sachleistungen*) definiert), kann der Sicherheitentreuhänder jederzeit nach Benachrichtigung des betreffenden Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubigers, und ungeachtet irgendeiner Weisung eines Gläubigers oder einer Gruppe von Gläubigern gemäß den Bestimmungen irgendeines Schulddokuments, diese Einbehaltenen Sachleistungen unmittelbar verwerten und gegen eine Gegenleistung in Form von Geld veräußern (und jegliche Barerlöse aus diesen Einbehaltenen

Sachleistungen an den betreffenden Nur Barerlöse Akzeptierenden Gläubiger gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) ausschütten)), wenn der Sicherheitentreuhänder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine Verwahrung, Verwaltung, Nutzung oder Einziehung dieser Einbehaltenen Sachleistungen nachteilige Auswirkungen für ihn hätte.

15. WEITERE ABSICHERUNG – VERÄUSSERUNGEN UND FREIGABEN

Jeder Gläubiger und Schuldner wird:

- (a) alles unternehmen, was der Sicherheitentreuhänder verlangt, um Ziffer 12 (*Nicht Krisenbedingte Veräußerungen*) und Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*) umzusetzen (dies umfasst unter anderem die Unterzeichnung von Abtretungs- und Übertragungsurkunden, Freigabeerklärungen oder sonstigen Dokumenten, die der Sicherheitentreuhänder gegebenenfalls für erforderlich hält, um die in diesen Ziffern vorgesehenen Freigaben oder Veräußerungen umzusetzen); und
- (b) falls der Sicherheitentreuhänder nicht berechtigt ist, eine der in diesen Ziffern vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, oder wenn der Sicherheitentreuhänder einen Gläubiger, Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zur Ergreifung dieser Maßnahme auffordert, diese Maßnahme selbst entsprechend den Weisungen des Sicherheitentreuhänders zu ergreifen,

vorausgesetzt, dass die Erlöse aus diesen Veräußerungen im Einklang mit Ziffer 12 (*Nicht Krisenbedingte Veräußerungen*) oder Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*) (je nach Fall) zu verwenden sind.

ABSCHNITT 7 ERLÖSE

16. VERWENDUNG VON ERLÖSEN

16.1 Reihenfolge der Verwendung

Vorbehaltlich Ziffer 16.2 (*Voraussichtliche Verbindlichkeiten*) sind alle Beträge, die der Sicherheitentrehänder jeweils gemäß den Bestimmungen eines Schulddokuments oder im Zusammenhang mit der Realisierung oder Verwertung der Transaktionssicherheiten oder eines Teils davon oder der Durchsetzung der Garantieverbindlichkeiten oder eines Teils davon gemäß Ziffer 20 (*Garantie und Ausfallhaftung*) erhält oder vereinnahmt (für die Zwecke dieser Ziffer 16 die „**Verwertungserlöse**“), von dem Sicherheitentrehänder treuhänderisch zu verwahren, um sie zu einem nach seiner Auffassung (und seinem vernünftigen Ermessen) angemessenen Zeitpunkt, soweit nach anwendbarem Recht zulässig (und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 16), in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

- (a) zur Begleichung aller Beträge, die dem Sicherheitentrehänder geschuldet werden (mit Ausnahme von Beträgen gemäß Ziffer 19.2 (*Parallelverbindlichkeiten*)) und zur Begleichung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die einem Gläubigervertreter im Zusammenhang mit der Realisierung oder Verwertung der gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährten Transaktionssicherheiten oder einer auf Verlangen des Sicherheitentrehänders gemäß Ziffer 8.5 (*Weitere Absicherung – Insolvenzereignis*) ergriffenen Maßnahme entstehen;
- (b) zur Begleichung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die einem anderen Vorranggläubiger im Zusammenhang mit einer Realisierung oder Verwertung der gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährten Transaktionssicherheiten oder einer auf Verlangen des Sicherheitentrehänders gemäß Ziffer 8.5 (*Weitere Absicherung – Insolvenzereignis*) ergriffenen Maßnahme entstehen;
- (c) zur Zahlung oder Ausschüttung an
 - (i) den jeweiligen Agenten gemäß den Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten (oder in Bezug auf Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten an einen Zahlungsdienstleister gemäß der vorherigen schriftlichen Weisung dieses Agenten an den Sicherheitentrehänder) im eigenen Namen und im Namen der Branicks-Super-Senior-Hauptgläubiger für die Verwendung zur Erfüllung der Branicks-Super-Senior-Verbindlichkeiten (gemäß den Bestimmungen der Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente);
 - (ii) den jeweiligen Agenten gemäß den VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten (oder in Bezug auf VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger-Verbindlichkeiten an einen Zahlungsdienstleister gemäß der vorherigen schriftlichen Weisung dieses Agenten an den Sicherheitentrehänder) im eigenen Namen und im Namen der VIB-Super-Senior-Hauptgläubiger für die Verwendung zur Erfüllung der VIB-Super-Senior-Verbindlichkeiten (gemäß den Bestimmungen der VIB-Super-Senior-Finanzierungsdokumente); und
 - (iii) den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger im eigenen Namen für die Verwendung zur Erfüllung der dem Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger geschuldeten Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungsverbindlichkeiten (gemäß den Bestimmungen der Branicks-Super-Senior-Finanzierungsdokumente);auf anteiliger und gleichrangiger Basis aufzuteilen zwischen den Verbindlichkeiten in den vorstehenden Absätzen (i), (ii) und (iii);
- (d) zur Zahlung oder Ausschüttung an
 - (i) die jeweilige Zahlstelle gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen (oder in Bezug auf Gläubiger der Branicks-Senior-

Schuldverschreibungen an einen Zahlungsdienstleister gemäß einer vorherigen schriftlichen Weisung eines Gemeinsamen Vertreters der Branicks-Senior-Anleihegläubiger an den Sicherheitentreuhänder) im Namen der Branicks-Senior-Anleihegläubiger für die Verwendung zur Erfüllung der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen (gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldverschreibungen); und

- (ii) die jeweilige Zahlstelle gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen (oder in Bezug auf Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensverbindlichkeiten an einen Zahlungsdienstleister gemäß einer vorherigen schriftlichen Weisung eines Vertreters der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger an den Sicherheitentreuhänder) im Namen der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger für die Verwendung zur Erfüllung der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen (gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen),

auf anteiliger und gleichrangiger Basis aufzuteilen zwischen den Verbindlichkeiten in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii);

- (e) sofern keiner der Schuldner oder Drittsicherheitsgeber weitere tatsächliche oder bedingte Verbindlichkeiten gemäß einem Finanzierungsdokument für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen mehr hat, zur Zahlung oder Ausschüttung an eine Person, gegenüber der der Sicherheitentreuhänder vorrangig vor einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zur Zahlung oder Ausschüttung verpflichtet ist; und
- (f) den etwaigen Restbetrag zur Zahlung oder Ausschüttung an den jeweiligen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber.

16.2 **Voraussichtliche Verbindlichkeiten**

Nach Eintritt eines Krisenereignisses kann der Sicherheitentreuhänder nach seinem vernünftigen Ermessen:

- (a) jeden Betrag der Verwertungserlöse in Form von Geld und alle Barmittel, die durch die Verwahrung, Verwaltung, Nutzung, Einziehung, Verwertung oder Veräußerung von Sachleistungen erzielt werden, auf einem oder mehreren verzinslichen Verwahr- oder Drittkonten im Namen des Sicherheitentreuhänders bei einem solchen Finanzinstitut (einschließlich sich selbst), das er für angemessen hält, hinterlegen (wobei die Zinsen dem jeweiligen Konto gutgeschrieben werden); und
- (b) jeden Betrag der Verwertungserlöse in Form von Sachleistungen verwahren, verwalten, nutzen, einziehen und verwerten,

und zwar jeweils so lange, wie es der Sicherheitentreuhänder für angemessen hält, um diesen Betrag später gemäß Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) zur Zahlung der folgenden Beträge zu verwenden:

- (i) jeglicher Beträge an den Sicherheitentreuhänder; und
- (ii) jeglichen Teil der Verbindlichkeiten,

die jeweils nach vernünftigem Ermessen des Sicherheitentreuhänders künftig fällig und geschuldet werden könnten.

16.3 **Anlage von Barerlösen**

Vor der Verwendung der Erlöse aus dem Sicherungsvermögen gemäß Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) kann der Sicherheitentreuhänder jegliche Barerlöse oder einen Teil davon nach seinem vernünftigen Ermessen auf einem oder mehreren verzinslichen Verwahr- oder Drittkonten im Namen des Sicherheitentreuhänders bei einem solchen Finanzinstitut (einschließlich sich selbst) und für einen solchen Zeitraum, das/den er für geeignet hält, hinterlegen (wobei die Zinsen dem jeweiligen Konto

gutgeschrieben werden), bis diese Gelder jeweils nach Ermessen des Sicherheitentreuhänders gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) verwendet werden.

16.4 Währungs-umtausch/-umrechnung

- (a) Für die Zwecke der Erfüllung oder bis zur Erfüllung von Besicherten Verbindlichkeiten kann der Sicherheitentreuhänder:
 - (i) von ihm erhaltene oder vereinnahmte Gelder (unter anderem Barerlöse) zum Maßgeblichen Wechselkurs von einer Währung in eine andere umtauschen; und
 - (ii) den in einem Gutachten bzw. einer Bewertung ermittelten Wert zum Maßgeblichen Wechselkurs von einer Währung in eine andere umrechnen.
- (b) Die Verpflichtungen eines Schuldners oder Drittsicherheitsgebers, Zahlungen in der vorgesehenen Währung zu leisten, werden nur wie folgt erfüllt:
 - (i) im Fall des vorstehenden Absatzes 16.4(a)(i) in Höhe des Betrags der gekauften vorgesehenen Währung, der nach Abzug der Umtausch-/Wechselkosten verbleibt; und
 - (ii) im Fall des vorstehenden Absatzes 16.4(a)(ii) in Höhe des Betrags der gekauften vorgesehenen Währung, der sich aus der in diesem Absatz beschriebenen Umrechnung ergibt.

16.5 Zulässige Abzüge

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, nach seinem vernünftigen Ermessen, (a) Beträge den Rücklagen zuzuführen, die zur Erfüllung etwaiger Abzüge und Einbehalte (aufgrund von Steuern oder anderweitig), die nach anwendbarem Recht von einer Ausschüttung oder Zahlung durch ihn gemäß dieser Vereinbarung vorgeschrieben sind oder sein können, erforderlich sind, und (b) solche Abzüge und Einbehalte vorzunehmen und zu zahlen, und alle Steuern zu zahlen, die in Bezug auf ein Sicherungsgut oder infolge der Erfüllung seiner Pflichten oder Ausübung seiner Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume oder aufgrund seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder gemäß einem Schuldokument oder anderweitig (außer im Zusammenhang mit seiner Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung) gegen ihn festgesetzt werden können.

16.6 Schuldbeitende Wirkung

- (a) Von dem Sicherheitentreuhänder in Bezug auf die Besicherten Verbindlichkeiten zu leistende Ausschüttungen oder Zahlungen können mit der vorherigen Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger (hinsichtlich Zahlungen an die Super-Senior-Hauptgläubiger) oder, soweit anwendbar, der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger (hinsichtlich Zahlungen an die Gläubiger der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen) an die jeweilige Zahlstelle oder direkt an die jeweiligen Vorranggläubiger geleistet werden.
- (b) Jede Ausschüttung oder Zahlung, die gemäß vorstehendem Absatz (a) geleistet wird, hat in Höhe dieser Zahlung oder Ausschüttung schuldbeitende Wirkung für den Sicherheitentreuhänder, und zwar:
 - (i) im Falle einer Barzahlung in Höhe des Betrags dieser Zahlung; und
 - (ii) im Falle einer Ausschüttung von Sachverwertungserlösen nach Maßgabe von Ziffer 14.2 (*Geldwert von Sachverwertungserlösen*).
- (c) Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, die Zahlungen unmittelbar an die Gläubigervertreter bzw. Vorranggläubiger gemäß Absatz (a) zu leisten.

16.7 Berechnung von Beträgen

Zur Berechnung des auf eine Person entfallenden Anteils an einem an sie oder von ihr zu zahlenden Betrag ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt:

- (a) die Verbindlichkeiten gegenüber einer Person in eine gemeinsame fiktive Basiswährung (die der Sicherheitentreuhänder nach seinem vernünftigen Ermessen auswählt) umzurechnen, wobei diese Umrechnung zu dem Kassakurs erfolgt, zu dem der Sicherheitentreuhänder die fiktive Basiswährung gegen Zahlung der tatsächlichen Währung der Verbindlichkeiten gegenüber dieser Person zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Berechnung vorgenommen werden soll, kaufen kann; und
- (b) davon auszugehen, dass alle Beträge, die aufgrund der Verwertung oder Realisierung des Sicherungsvermögens erhalten oder vereinnahmt werden, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen der Schulddokumente, nach denen diese Verbindlichkeiten entstanden sind, verwendet werden.

16.8 Im Insolvenzfall Nachrangige Besicherte Parteien

- (a) Ungeachtet der Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) gilt, dass, soweit die vom Sicherheitentreuhänder gehaltenen Verwertungserlöse nicht ausreichen, um die Besicherten Verbindlichkeiten gegenüber allen Besicherten Gläubigern einer Rangklasse zu erfüllen, und dies darauf zurückzuführen ist, dass ein Im Insolvenzfall Nachrangiger Gläubiger zu dieser Klasse Besicherter Gläubiger gehört, der vom Sicherheitentreuhänder zur Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten dieser Klasse Besicherter Gläubiger zu verwendende Betrag an die übrigen Besicherten Gläubiger dieser Klasse auszuschütten ist und der Im Insolvenzfall Nachrangige Gläubiger keinen Anspruch auf Zuteilung eines Teils dieses Betrags hat.
- (b) Ein etwaiges Risiko einer Differenz zwischen (i) dem Betrag, der ohne eine Kürzung oder ein Verbot von Zahlungen bzw. eine sonstige Ausschüttungssperre aufgrund der Beziehung zwischen einem Im Insolvenzfall Nachrangigen Gläubiger und einem zahlungsunfähigen Schuldner an die Besicherten Gläubiger der jeweiligen Rangklasse oder, sofern zutreffend, an einen Gläubigervertreter oder eine Zahlstelle für die jeweiligen Besicherten Gläubiger der jeweiligen Rangklasse ausgeschüttet worden wäre oder ausschüttungsfähig gewesen wäre, und (ii) dem Betrag, der an die Besicherten Gläubiger der jeweiligen Rangklasse oder, sofern zutreffend, an einen Gläubigervertreter oder eine Zahlstelle für die jeweiligen Besicherten Gläubiger der jeweiligen Rangklasse (oder einzelne von ihnen) durch die für die Ausschüttung der Vermögenswerte (einschließlich etwaiger Zahlungen) eines zahlungsunfähigen Schuldners zuständige Person ausgeschüttet oder gezahlt wird, (gleich ob aufgrund des Verbots und/oder der Kürzung von Zahlungen an den Im Insolvenzfall Nachrangigen Gläubiger und/oder aufgrund einer Anfechtung nach anwendbarem Recht) ist für die Zwecke der Schulddokumente von dem jeweiligen Im Insolvenzfall Nachrangigen Gläubiger zu tragen.
- (c) Ein Im Insolvenzfall Nachrangiger Gläubiger hat keine Ansprüche, sondern nur Pflichten aus den Aufteilungsbestimmungen der Schulddokumente und ist nicht zum Erhalt von Zahlungen berechtigt; weder der Sicherheitentreuhänder noch, sofern zutreffend, ein Gläubigervertreter oder eine Zahlstelle ist verpflichtet, Zahlungen an den Im Insolvenzfall Nachrangigen Gläubiger aus oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten in Bezug auf Im Insolvenzfall Nachrangige Verbindlichkeiten zu leisten.
- (d) Soweit nach anwendbarem Recht, einschließlich gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, etwaige Im Insolvenzfall Nachrangige Verbindlichkeiten zum Nachrang von Besicherten Verbindlichkeiten gegenüber (anderen) Besicherten Gläubigern nach den Schulddokumenten führen würden oder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer Transaktionssicherheit oder einer Garantieverbindlichkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen würden, gilt der betreffende Im Insolvenzfall Nachrangige Gläubiger nicht als Besicherte Partei im Sinne eines Transaktionssicherheitsdokuments und profitiert nicht von der Garantieverbindlichkeit; die ihm geschuldeten Verbindlichkeiten gelten nicht als besicherte Verbindlichkeiten bzw. als garantierte Verbindlichkeiten.
- (e) Der Im Insolvenzfall Nachrangige Gläubiger hat unverzüglich die Unterlagen einzureichen und die Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um eine Freigabe der Transaktionssicherheiten und Garantieverbindlichkeiten oder eine Änderung der Transaktionssicherheitsdokumente oder der Ziffer 20 (*Garantie und Ausfallhaftung*) zu bewirken, die notwendig ist, damit diese Ziffer 16.8 wirksam werden kann.

- (f) Sollte ein Im Insolvenzfall Nachrangiger Gläubiger zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Endgültigen Erfüllungstag einen Betrag erhalten oder vereinnahmen und sollte dieser Erhalt oder diese Vereinnahmung nicht im Einklang mit dieser Ziffer 16.8 stehen, so hat dieser Im Insolvenzfall Nachrangige Gläubiger einen Betrag treuhänderisch für den Sicherheitentreuhänder zu verwahren und diesen Betrag unverzüglich an den Sicherheitentreuhänder zur Verwendung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu zahlen oder auszuschütten.
- (g) In dieser Ziffer 16.8 gelten folgende Definitionen:
 - (i) „**Im Insolvenzfall Nachrangiger Gläubiger**“ bezeichnet jeden Besicherten Gläubiger, dessen Besicherte Verbindlichkeiten, sonstige Beteiligungsrechte (einschließlich im Wege der Unterbeteiligung) und/oder sonstige Rechte und Ansprüche aus den Schulddokumenten gegenüber einem in Deutschland eingetragenen oder ansässigen Schuldner vor oder im Falle einer Insolvenz des Schuldners nachrangig wären oder Gegenstand möglicher Anfechtungsklagen werden könnten (einschließlich gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 39 Abs. 2 oder § 135 InsO oder § 6 des deutschen Anfechtungsgesetzes (*AnfechtG*)).
 - (ii) „**Im Insolvenzfall Nachrangige Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Besicherten Verbindlichkeiten gegenüber einem Im Insolvenzfall Nachrangigen Gläubiger.
 - (iii) „**Besicherter Gläubiger**“ bezeichnet jeden der Super-Senior-Hauptgläubiger und jeden der Senior-Hauptgläubiger.

17. ERMÖGLICHUNG DER QUALIFIZIERTEN VORRANGVERBINDLICHKEITEN-REFINANZIERUNG

17.1 Freigabe von Transaktionssicherheiten durch den Sicherheitentreuhänder

Sollte im Zusammenhang mit einer Qualifizierten Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung ein Betrag, der aufgrund der Verwertung der Transaktionssicherheiten erzielt wurde, dem Sicherheitentreuhänder nicht zur Verwendung zwecks Erfüllung der Refinanzierungs-Super-Senior-Verbindlichkeiten in der in den Absätzen (a) bis (f) der Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) festgelegten Reihenfolge zur Verfügung stehen, und zwar in demselben Umfang, in dem dieser Betrag zur Erfüllung der refinanzierten Super-Senior-Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hätte, wird der Sicherheitentreuhänder unwiderruflich (auf Kosten der Gesellschaft und ohne jegliche Zustimmung, Genehmigung, Befugnis oder weitere Bestätigung seitens eines Gläubigers, einer anderen Besicherten Partei oder eines Schuldners) ermächtigt, die jeweiligen Transaktionssicherheiten freizugeben, wenn:

- (a) unmittelbar nach einer solchen Freigabe Sicherheiten zugunsten des Sicherheitentreuhänders gemäß den Refinanzierungs-Super-Senior-Finanzierungsdokumenten an denselben Vermögenswerten wie gemäß dem jeweiligen Sicherheitendokument zu Bedingungen bestellt werden, die im Wesentlichen mit den Bedingungen des Sicherheitendokuments übereinstimmen, und diese derselben Rangfolge unterliegen, die in Ziffer 2.2 (*Transaktionssicherheiten*) festgelegt ist; und
- (b) die Freigabe und Bestellung von Sicherheiten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf eine der Besicherten Parteien haben würde, **mit der Maßgabe, dass** die Neubestellung von Sicherheiten und der Neubeginn eines damit verbundenen Anfechtbarkeitszeitraums an sich keine solche wesentliche nachteilige Auswirkung darstellen.

17.2 Ermöglichung

Vorbehaltlich Ziffer 17.3 (*Ausnahmen*) hat jede Besicherte Partei auf Verlangen (und auf Kosten) der Gesellschaft unverzüglich die Dokumente zu unterzeichnen und dem Sicherheitentreuhänder die Weisungen zu erteilen, die in angemessener Weise erforderlich sind:

- (a) um den Gläubigern von Refinanzierungs-Super-Senior-Verbindlichkeiten im Wesentlichen dieselben Rechte und Rechtsbehelfe zu gewähren wie den Gläubigern (i) der Verbindlichkeiten aus dem Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag in den Finanzierungsdokumenten für

den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag und/oder (ii) der Verbindlichkeiten aus den Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen in den Finanzierungsdokumenten für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen, unter anderem einschließlich des Abschlusses weiterer Sicherheiten-, Prioritäts- und Gläubigervereinbarungen; oder

- (b) um die Bedingungen einer Qualifizierten Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung durch die Refinanzierungsgeber erfolgreich umzusetzen und die Bestellung von Sicherheiten gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 17 in Bezug auf die Refinanzierungs-Super-Senior-Verbindlichkeiten wirksam werden zu lassen, unter anderem einschließlich aller erforderlichen Änderungen an den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anderer Finanzierungsdokumente für die Anfänglichen Branicks-Super-Senior-Schuldverschreibungen und/oder die Finanzierungsdokumente für den Anfänglichen VIB-Super-Senior-Kreditvertrag sowie aller Änderungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen oder Freigaben in Bezug auf Sicherheitendokumente und jede Gewährung von Sicherheiten gemäß einem neuen Sicherheitendokument.

17.3 **Ausnahmen**

- (a) Diese Ziffer 17 verpflichtet keine Besicherte Partei, eine Freigabe oder Änderung der Transaktionssicherheiten oder einer Garantie, Ausfallhaftung oder sonstigen Verlustabsicherung zu ermöglichen, wenn dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf einen Sicherheitentreuhänder, Gläubiger oder Facility-Agenten im Rahmen der Refinanzierungs-Super-Senior-Finanzierungsdokumente hätte, **mit der Maßgabe, dass** die Neubestellung von Sicherheiten oder Verlustabsicherungen und der Neubeginn eines damit verbundenen Anfechtbarkeitszeitraums an sich keine solche wesentliche nachteilige Auswirkung darstellen.
- (b) Diese Ziffer 17 verpflichtet keine Partei, einem Mitglied der Gruppe im Zusammenhang mit einer Qualifizierten Vorrangverbindlichkeiten-Refinanzierung finanzielle Unterstützung zu gewähren oder sich anderweitig daran zu beteiligen.

ABSCHNITT 8 DIE PARTEIEN

18. VERTRETER DER BRANICKS-SENIOR-SCHULDSCHEINDARLEHENSGLÄUBIGER

Ziffer [15] der geänderten Schuldscheindarlebensverträge gilt entsprechend.

19. DER SICHERHEITENTREUHÄNDER

19.1 Sicherheitentreuhänder als Treuhänder

- (a) Der Sicherheitentreuhänder verpflichtet sich,
 - (i) als Treuhänder zu Gunsten der Besicherten Parteien
 - (A) die Transaktionssicherheiten (mit Ausnahme der Deutschen Sicherheiten) zu halten und zu verwalten; und
 - (B) alle Deutschen Sicherheiten zu halten und zu verwalten, die ihm im Wege einer Sicherungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder anderweitig im Rahmen einer nicht akzessorischen Sicherheit übertragen werden; und
 - (ii) alle Deutschen Sicherheiten zu verwalten, die an eine Besicherte Partei als akzessorische Sicherheit verpfändet oder anderweitig übertragen werden, und zwar als Bevollmächtigter für die Besicherten Parteien und im eigenen Namen auf der Grundlage der Parallelverbindlichkeiten gemäß Ziffer 19.2 (*Parallelverbindlichkeiten*).
- (b) Jede der Besicherten Parteien, die Partei dieser Vereinbarung ist, ermächtigt den Sicherheitentreuhänder und weist ihn an, die Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu erfüllen und die Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben, die dem Sicherheitentreuhänder gemäß oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten ausdrücklich übertragen wurden, zusammen mit allen anderen damit verbundenen Rechten, Vollmachten, Befugnissen und Ermessensspielräumen.
- (c) Der Sicherheitentreuhänder wird seine Aufgaben, Rechte, Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dieser Vereinbarung in Bezug auf alle Schuldverschreibungs- und Schuldscheindarlebensverbindlichkeiten, Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen und Parallelverbindlichkeiten auch in seiner Eigenschaft als Treuhänder für die Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger wahrnehmen, ausüben und erfüllen.
- (d) Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hat der Sicherheitentreuhänder seine Aufgaben und Funktionen, die in:
 - (i) Ziffer 18.1 hinsichtlich seiner Bestellung zum Sicherheitentreuhänder zugunsten der Gläubigervertreter und der Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger;
 - (ii) Ziffer 18.2 (*Parallelverbindlichkeiten*) hinsichtlich der Parallelverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen;
 - (iii) den sonstigen Bestimmungen dieser Ziffer 18 hinsichtlich seiner Pflichten als Treuhänder zugunsten der Gläubigervertreter und der Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger;
 - (iv) Ziffer 11 (*Verwertung von Transaktionssicherheiten*) hinsichtlich der Verwaltung und Verwertung von Transaktionssicherheiten oder der Inanspruchnahme der Garantien gemäß Ziffer 20 (*Garantie und Ausfallhaftung*); und

- (v) Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*) hinsichtlich der den Gläubigervertretern und den Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubigern geschuldeten Beträge,

angegeben sind (diese Aufgaben und Funktionen: die „**Pflichten Zugunsten der Schuldverschreibungen**“), auch als Treuhänder zugunsten der Gläubigervertreter und der Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger wahrzunehmen. Diese Vereinbarung räumt den Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubigern das Recht ein, vom Sicherheitentreuhänder die Erfüllung der Pflichten Zugunsten der Schuldverschreibungen gemäß § 328 BGB zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass §§ 334 und 335 BGB ebenfalls Anwendung finden. Jeder betroffene Schuldner und jeder betroffene Gläubiger erklärt sich damit einverstanden, dass die zwischen ihnen zusätzlich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Sicherheitendokumente den entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen.

19.2 Parallelverbindlichkeiten

- (a) In dieser Ziffer 19.2 gelten folgende Definitionen:

„**Hauptverbindlichkeiten**“ bezeichnet alle Beträge, die der betreffende Schuldner oder Drittsicherheitsgeber einem Vorranggläubiger gemäß einem der Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen schuldet, mit Ausnahme der Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder gemäß dieser Ziffer 19.2 geschuldet werden.

- (b) Ungeachtet etwaiger gegenteiliger expliziter oder impliziter Bestimmungen in den Schulddokumenten:

- (i) verpflichtet sich jeder Schuldner und jeder Drittsicherheitsgeber durch gesonderte und selbstständige Verpflichtung im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses gemäß §§ 780 und 781 BGB, Beträge, die in Höhe und Währung den von ihm geschuldeten Hauptverbindlichkeiten entsprechen, (die „**Parallelverbindlichkeiten**“) an den Sicherheitentreuhänder zu zahlen, sobald diese gemäß einem Schulddokument zur Zahlung fällig werden;
- (ii) sind die Rechte der Besicherten Parteien (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders) auf Zahlung der Hauptverbindlichkeiten – vorbehaltlich der nachstehenden Unterabsätze (iv) und (v) – einzelschuldnerisch zu verstehen und bestehen unbeschadet der Rechte des Sicherheitentreuhänders auf Zahlung der Parallelverbindlichkeiten;
- (iii) hat der Sicherheitentreuhänder ein eigenes, unabhängiges Recht auf Zahlung des von jedem Schuldner und jedem Drittsicherheitsgeber gemäß diesem Absatz (b) geschuldeten Betrags, unabhängig von einer Befreiung dieses Schuldners oder Drittsicherheitsgebers von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Beträge an die anderen Besicherten Parteien aufgrund von deren Versäumnis, in einem diesen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber betreffenden Insolvenzverfahren geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Anspruch auf Zahlung dieser Beträge zu wahren;
- (iv) kann eine Besicherte Partei von den Schuldnern oder Drittsicherheitsgebern die Zahlung der Hauptverbindlichkeiten gemäß den Schulddokumenten verlangen, **vorausgesetzt, dass** der Sicherheitentreuhänder nicht bereits gemäß einem Schulddokument ein Zahlungsverlangen für die entsprechenden Beträge im Rahmen der entsprechenden Parallelverbindlichkeiten gestellt hat, und **ferner vorausgesetzt, dass**, falls ein solches Zahlungsverlangen gestellt und nicht zurückgezogen wurde, der betreffende Schuldner bzw. Drittsicherheitsgeber nur zur Zahlung an den Sicherheitentreuhänder verpflichtet ist;
- (v) gilt die Zahlung der Parallelverbindlichkeiten durch einen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber an den Sicherheitentreuhänder gemäß dieser Ziffer 19.2 als vollständige Erfüllung der entsprechenden Hauptverbindlichkeiten, die dieser gegenüber der jeweiligen Besicherten Partei gemäß dem jeweiligen Schulddokument hat, und gilt die Zahlung der Hauptverbindlichkeiten durch einen Schuldner bzw. einen Drittsicherheitsgeber, die dieser gegenüber der jeweiligen Besicherten Partei gemäß

dem jeweiligen Schulddokument hat, als vollständige Erfüllung der entsprechenden Parallelverbindlichkeiten; und

- (vi) schränkt keine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Schulddokuments in irgendeiner Weise das Recht des Sicherheitentreuhänders ein, Handlungen zum Schutz oder zur Wahrung der Rechte aus den in dieser Vereinbarung oder dem jeweiligen Sicherheitendokument vorgesehenen Transaktionssicherheiten vorzunehmen oder diese Transaktionssicherheiten zu verwerten.
- (c) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (b) erfolgen alle an die Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger zu leistenden Zahlungen an die Zahlstelle, sofern in einem Finanzierungsdokument für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, oder mit der vorherigen Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger (in Bezug auf Zahlungen an die Super-Senior-Anleihegläubiger), der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger (in Bezug auf Zahlungen an die Branicks-Senior-Anleihegläubiger) bzw. der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (in Bezug auf Zahlungen an die Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger).
- (d) Ohne Einschränkung oder Beeinträchtigung der Rechte des Sicherheitentreuhänders gegenüber den Schuldnern oder Drittsicherheitsgebern (ob gemäß dieser Ziffer 19.2 oder gemäß einer anderen Bestimmung der Schulddokumente) vereinbart der Sicherheitentreuhänder mit jeder anderen Besicherten Partei auf einzelvertraglicher Basis, dass er seine Rechte in Bezug auf die Parallelverbindlichkeiten nur mit Zustimmung der Weisungsberechtigten Gruppe oder wie ansonsten gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehen ausüben wird.
- (e) Keine Bestimmung dieser Ziffer 19.2 – mit Ausnahme der vorstehenden Unterabsätze 19.2(b)(i) bis 19.2(b)(v) – stellt in irgendeiner Weise eine Befreiung von den Verbindlichkeiten eines Schuldners oder Drittsicherheitsgebers gemäß den Schulddokumenten dar, noch beeinträchtigt sie diese oder wirkt sich anderweitig auf diese aus. Für die Zwecke dieser Ziffer 19.2 handelt der Sicherheitentreuhänder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Beauftragter oder Vertreter einer anderen Partei, und die dem Sicherheitentreuhänder gemäß den Schulddokumenten zur Besicherung der Parallelverbindlichkeiten gewährten Transaktionssicherheiten werden dem Sicherheitentreuhänder in seiner Eigenschaft als Gläubiger der Parallelverbindlichkeiten gewährt.

19.3 Rechte des Sicherheitentreuhänders in Bezug auf deutsche Transaktionssicherheiten

- (a) Jede der Besicherten Parteien, soweit sie Partei eines Deutschen Sicherheitendokuments ist, ermächtigt und weist den Sicherheitentreuhänder hiermit an (unabhängig davon, ob dies durch Mitarbeiter oder Beauftragte erfolgt):
 - (i) die Rechte, Rechtsbehelfe, Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben, die dem Sicherheitentreuhänder oder einer Besicherten Partei durch die Deutschen Sicherheitendokumente ausdrücklich übertragen wurden, sowie hinreichend damit verbundene Befugnisse und Ermessensspielräume;
 - (ii) im Namen der Besicherten Partei die Maßnahmen zu ergreifen, die jeweils gemäß oder in Übereinstimmung mit den Deutschen Sicherheitendokumenten genehmigt werden; und
 - (iii) als ihr Stellvertreter jede Verpfändung oder sonstige Bestellung einer akzessorischen Sicherheit anzunehmen, die zugunsten dieser Besicherten Partei im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen erfolgt ist oder erfolgen wird, und als ihr Stellvertreter Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf jedes Deutsche Sicherheitendokument zuzustimmen, die eine Verpfändung oder eine sonstige akzessorische Sicherheit begründen, einschließlich der Freigabe einer solchen Sicherheit.
- (b) Jede Besicherte Partei bewilligt und genehmigt hiermit sämtliche Handlungen und Erklärungen, die der Sicherheitentreuhänder bisher im Namen der jeweiligen Besicherten Partei durchgeführt bzw. abgegeben hat (zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass insoweit auch Erklärungen

gemeint sind, die der Sicherheitentreuhänder als Vertreter ohne Vertretungsmacht in Verbindung mit der Bestellung eines Pfandrechts im Namen und zugunsten einer Besicherten Partei abgegeben hat).

- (c) Jede Besicherte Partei (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders) befreit hiermit den Sicherheitentreuhänder, soweit möglich, von allen Beschränkungen hinsichtlich der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens gemäß einem anwendbaren Recht und insbesondere von den Beschränkungen des § 181 BGB, um von den im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Befugnissen Gebrauch machen und seine Pflichten und Verpflichtungen als Sicherheitentreuhänder gemäß dieser Vereinbarung und gemäß den Deutschen Sicherheitendokumenten erfüllen zu können. Sofern es einer Besicherten Partei aufgrund ihrer Gründungsdokumente oder Satzung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, eine derartige Befreiung zu gewähren, hat sie den Sicherheitentreuhänder entsprechend in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders hat jede Besicherte Partei dem Sicherheitentreuhänder eine separate schriftliche Spezialvollmacht für die Zwecke der Ausfertigung maßgeblicher Vereinbarungen und Dokumente im Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten in ihrem Namen auszustellen (und diese Vollmacht soll, soweit rechtlich möglich, eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder einer gleichwertigen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung enthalten).

19.4 Weisungen

- (a) Der Sicherheitentreuhänder:
 - (i) hat vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (d) und (e) die ihm als Sicherheitentreuhänder übertragenen Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume entsprechend den Weisungen, die er von der Weisungsberechtigten Gruppe erhält, auszuüben oder nicht auszuüben; und
 - (ii) haftet nicht für Handlungen (oder Unterlassungen), sofern er gemäß vorstehendem Absatz (i) (oder, falls in dieser Vereinbarung bestimmt ist, dass die Angelegenheit von einem anderen Gläubiger bzw. einer anderen Gruppe von Gläubigern zu entscheiden ist, entsprechend den Weisungen, die er von diesem Gläubiger bzw. dieser Gruppe von Gläubigern erhält) handelt (oder eine Handlung unterlässt).
- (b) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, die Weisungsberechtigte Gruppe (oder, falls in dieser Vereinbarung bestimmt ist, dass die Angelegenheit von einem anderen Gläubiger bzw. einer anderen Gruppe von Gläubigern zu entscheiden ist, diesen Gläubiger bzw. diese Gruppe von Gläubigern) um Weisungen oder die Klarstellung einer Weisung im Hinblick darauf zu ersuchen, ob und auf welche Weise er Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume ausüben oder nicht ausüben soll; der Sicherheitentreuhänder kann eine Handlung solange unterlassen, bis er die ersuchte Weisung oder Klarstellung erhalten hat.
- (c) Mit Ausnahme von Entscheidungen, die gemäß dieser Vereinbarung von einem anderen Gläubiger bzw. einer anderen Gruppe von Gläubigern zu treffen sind, und sofern in dieser Vereinbarung keine entgegenstehende Absicht zum Ausdruck kommt, haben alle Weisungen, die dem Sicherheitentreuhänder von der Weisungsberechtigten Gruppe erteilt werden, Vorrang vor anderslautenden Weisungen anderer Parteien und sind für alle Besicherten Parteien bindend.
- (d) Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung:
 - (i) wenn in dieser Vereinbarung etwas Gegenteiliges bestimmt ist;
 - (ii) wenn der Sicherheitentreuhänder gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet ist, in einer festgelegten Weise zu handeln oder eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen;
 - (iii) in Bezug auf eine Bestimmung, die die Position des Sicherheitentreuhänders in seiner persönlichen Eigenschaft und nicht in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder für die Besicherten Parteien schützt, insbesondere Ziffer 19.7 (*Keine Rechenschaftspflicht*) bis Ziffer 19.12 (*Haftungsausschluss*), Ziffer 19.15

(*Vertraulichkeit*) bis Ziffer 19.21 (*Verwahrer und Beauftragte*), Ziffer 19.24 (*Annahme von Eigentumsrechten*) und Ziffer 19.25 (*Beendigung von Treuhandverhältnissen*);

- (iv) in Bezug auf die Ausübung des Ermessens des Sicherheitentreuhänders bei der Ausübung eines Rechts, einer Vollmacht oder einer Befugnis gemäß den folgenden Ziffern:
 - (A) Ziffer 12 (*Nicht Krisenbedingte Veräußerungen*);
 - (B) Ziffer 16.1 (*Reihenfolge der Verwendung*);
 - (C) Ziffer 16.2 (*Voraussichtliche Verbindlichkeiten*); und
 - (D) Ziffer 16.5 (*Zulässige Abzüge*).
- (e) Falls die Ausführung von Weisungen, die von der Weisungsberechtigten Gruppe erteilt wurden, (nach Auffassung des Sicherheitentreuhänders) eine mit einer Gläubigervereinbarungsänderung vergleichbare Wirkung hätte, wird der Sicherheitentreuhänder nicht entsprechend diesen Weisungen handeln, es sei denn, es wurde die Zustimmung zu dieser Handlung von jeder Partei (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders) eingeholt, deren Zustimmung zu einer solchen Gläubigervereinbarungsänderung erforderlich gewesen wäre.
- (f) Wenn hinsichtlich der Ausübung eines Rechts, einer Vollmacht oder einer Befugnis gemäß den Schulddokumenten eine Ermessensentscheidung zu treffen ist und entweder:
 - (i) keine Weisungen bezüglich der Ausübung dieses Ermessens vorliegen; oder
 - (ii) die Ausübung dieses Ermessens den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 19.4(d)(iv) unterliegt,hat der Sicherheitentreuhänder sein Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller Besicherten Parteien auszuüben.
- (g) Der Sicherheitentreuhänder kann es unterlassen, entsprechend den Weisungen eines Gläubigers oder einer Gruppe von Gläubigern zu handeln, bis er eine von ihm nach seinem vernünftigen Ermessen verlangte Freistellung und/oder Sicherheit (die umfangreicher als in den Schulddokumenten sein und auch eine Vorauszahlung beinhalten kann) für alle Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) erhalten hat, die ihm bei der Befolgung dieser Weisungen entstehen können.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 11 (*Verwertung von Transaktionssicherheiten*) und der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 19.4 darf der Sicherheitentreuhänder bei Nichtvorliegen von Weisungen jeweils so handeln (oder eine Handlung unterlassen), wie dies nach seinem vernünftigen Ermessen angemessen erscheint.

19.5 **Pflichten des Sicherheitentreuhänders**

- (a) Die Pflichten des Sicherheitentreuhänders gemäß den Schulddokumenten sind rein technischer und administrativer Natur.
- (b) Der Sicherheitentreuhänder wird unverzüglich:
 - (i) eine Kopie eines Dokuments, das der Sicherheitentreuhänder von einem Schuldner gemäß einem Schulddokument erhalten hat, an jeden Gläubigervertreter oder, falls es keinen Gläubigervertreter im Hinblick auf eine Gruppe von Gläubigern gibt, direkt an die jeweiligen Gläubiger weiterleiten; und
 - (ii) das Original oder eine Kopie eines Dokuments, das dem Sicherheitentreuhänder von einer Partei für eine andere Partei übermittelt wird, an diese weiterleiten.

- (c) Soweit in einem Schulddokument nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Sicherheitentreuhänder nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Dokuments, das er an eine andere Partei weiterleitet, zu überprüfen.
- (d) Unbeschadet der Ziffer 26.3 (*Benachrichtigung über festgelegte Ereignisse*) hat der Sicherheitentreuhänder, wenn ihm von einer Partei eine Mitteilung unter Bezugnahme auf ein Schulddokument zugeht, die einen Kündigungstatbestand beschreibt und diesen als solchen bezeichnet, die Vorranggläubiger unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (e) Soweit eine Partei (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders) einen Gemeinschaftswährungsbetrag berechnen muss, teilt der Sicherheitentreuhänder dieser Partei auf deren Ersuchen hin unverzüglich den relevanten Maßgeblichen Wechselkurs mit.
- (f) Der Sicherheitentreuhänder hat nur die ausdrücklich in den Schulddokumenten, deren Partei er sein soll, festgelegten Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten (und es werden keine weiteren stillschweigend impliziert).

19.6 **Keine treuhänderischen Pflichten gegenüber den Schuldnern oder Nachranggläubigern**

Keine Regelung in dieser Vereinbarung begründet Pflichten des Sicherheitentreuhänders als Beauftragter, Treuhänder oder Vermögensverwalter eines Schuldners oder Nachranggläubigers.

19.7 **Keine Rechenschaftspflicht**

Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, gegenüber einer anderen Besicherten Partei über Vergütungen oder Erträge, die ihm für eigene Rechnung zufließen, Rechenschaft abzulegen.

19.8 **Geschäftliche Beziehungen mit der Gruppe**

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, von einem Mitglied der Gruppe oder einem Drittsicherheitsgeber Einlagen entgegenzunehmen, ihm Gelder zu leihen und allgemein Bankgeschäfte oder sonstige Geschäfte jeglicher Art mit ihm zu tätigen.

19.9 **Rechte und Ermessensspielräume**

- (a) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt:
 - (i) auf eine Zusicherung, Mitteilung, Benachrichtigung oder ein Dokument zu vertrauen, die/das er für echt, zutreffend und ordnungsgemäß autorisiert erachtet;
 - (ii) anzunehmen, dass:
 - (A) Weisungen, die er von der Weisungsberechtigten Gruppe, von Gläubigern oder von einer Gruppe von Gläubigern erhält, ordnungsgemäß nach Maßgabe der Bestimmungen der Schulddokumente erteilt wurden und insbesondere dass Weisungen, die er von einem Gläubigervertreter erhält, ordnungsgemäß im Auftrag der jeweiligen Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger gemäß den jeweiligen Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen erteilt wurden;
 - (B) diese Weisungen nicht widerrufen wurden, sofern er keine Widerrufserklärung erhalten hat; und
 - (C) wenn er Weisungen zu Handlungen in Bezug auf die Transaktionssicherheiten erhält, dass alle im Rahmen der Schulddokumente geltenden Bedingungen für diese Handlungen erfüllt sind; und
 - (iii) auf eine Bescheinigung einer Person:
 - (A) in Bezug auf einen Sachverhalt oder Umstand, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er dieser Person bekannt ist; oder

(B) mit der diese Person ein(e) bestimmte(s) Geschäft, Transaktion, Maßnahme, Handlung oder Sache billigt,

als ausreichenden Beweis dafür, dass dies der Fall ist, zu vertrauen und im Fall des vorstehenden Absatzes (A), davon auszugehen, dass diese Bescheinigung wahr und zutreffend ist.

- (b) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt anzunehmen (solange ihm keine gegenteilige Mitteilung in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder für die Besicherten Parteien vorliegt), dass:
- (i) kein Kündigungstatbestand eingetreten ist;
 - (ii) einer Partei oder einer Gruppe von Gläubigern übertragene Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume nicht ausgeübt wurden; und
 - (iii) eine Mitteilung der Gesellschaft im Auftrag und mit der Zustimmung und dem Wissen sämtlicher Schuldner abgegeben wurde.
- (c) Der Sicherheitentreuhänder kann den Rat oder die Dienste von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern und sonstigen professionellen Beratern oder Sachverständigen einholen und in Anspruch nehmen.
- (d) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Absatzes (c) oder des nachstehenden Absatzes (e) kann der Sicherheitentreuhänder jederzeit die Dienste von Rechtsanwälten als unabhängige (und somit von etwaigen von einem Vorranggläubiger beauftragten Rechtsanwälten getrennte) Berater des Sicherheitentreuhänders in Anspruch nehmen, wenn der Sicherheitentreuhänder dies nach seiner vernünftigen Auffassung für wünschenswert erachtet.
- (e) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, auf den Rat oder die Dienste von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder sonstigen professionellen Beratern oder Sachverständigen zu vertrauen (gleich ob diese von dem Sicherheitentreuhänder oder von einer anderen Partei beauftragt wurden), und haftet nicht für etwaige Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, dass er darauf vertraut hat.
- (f) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, im Zusammenhang mit den Schulddokumenten und dem Sicherungsvermögen vermittels seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten zu handeln, und:
- (i) haftet nicht für Fehleinschätzungen dieser Personen; und
 - (ii) ist weder verpflichtet, diese Personen zu beaufsichtigen, noch ist er in irgendeiner Weise für Verluste verantwortlich, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder eines Versäumnisses seitens dieser Personen entstehen,
- es sei denn, dieser Fehler oder Verlust war unmittelbar auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz des Sicherheitentreuhänders zurückzuführen.
- (g) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, einer anderen Partei gegenüber alle Informationen offenzulegen, bei denen er nach vernünftigem Ermessen davon ausgeht, dass er sie als Sicherheitentreuhänder gemäß dieser Vereinbarung erhalten hat.
- (h) Unbeschadet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in einem Schulddokument ist der Sicherheitentreuhänder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, wenn diese gegen Gesetze oder Vorschriften oder eine treuhänderische Pflicht oder Geheimhaltungspflicht verstoßen würden oder nach seinem vernünftigen Ermessen verstoßen könnten.
- (i) Unbeschadet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in einem Schulddokument ist der Sicherheitentreuhänder nicht verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Verpflichtungen

oder Verantwortlichkeiten oder der Ausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen Eigenmittel aufzuwenden oder zu riskieren oder anderweitig etwaige finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, falls Grund zu der Annahme besteht, dass die Erstattung derartiger Ausgaben oder eine für ihn ausreichende Freistellung oder Sicherheit im Hinblick auf ein solches Risiko oder eine solche Verbindlichkeit nicht in angemessener Weise gesichert ist.

19.10 Verantwortung für Unterlagen

Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verantwortlich und haftet nicht für:

- (a) die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit jeglicher (mündlicher oder schriftlicher) Informationen, die von dem Sicherheitentreuhänder, einem Schuldner oder einer anderen Person in oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder den in den Schulddokumenten vorgesehenen Transaktionen oder in anderen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden, mitgeteilt werden;
- (b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit eines Schulddokuments, des Sicherungsvermögens oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden; oder
- (c) jegliche Feststellung, ob es sich bei den einer Besicherten Partei mitgeteilten oder mitzuteilenden Informationen um nicht öffentliche Informationen handelt, deren Verwendung nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften zu Insiderhandel oder anderen Bestimmungen eingeschränkt oder untersagt sein kann.

19.11 Keine Überwachungspflicht

Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen:

- (a) zur Klärung, ob ein Kündigungstatbestand eingetreten ist oder nicht;
- (b) im Hinblick auf die Erfüllung, Nichterfüllung oder Verletzung der Verpflichtungen einer Partei aus einem Schulddokument; oder
- (c) zur Klärung, ob ein sonstiges in einem Schulddokument angegebenes Ereignis eingetreten ist.

19.12 Haftungsausschluss

- (a) Ohne nachstehenden Absatz (b) einzuschränken (und unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen in einem Schulddokument, die die Haftung des Sicherheitentreuhänders ausschließen oder beschränken), haftet der Sicherheitentreuhänder nicht für:
 - (i) Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten jedweder Art, die daraus entstehen, dass er eine Maßnahme gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen getroffen oder unterlassen hat, es sei denn, diese sind unmittelbar auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen;
 - (ii) die Ausübung oder Nichtausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen, die ihm gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument, dem Sicherungsvermögen oder anderen gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossenen oder ausgefertigten Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten eingeräumt werden;
 - (iii) einen Fehlbetrag, der bei der Verwertung oder Realisierung des Sicherungsvermögens entsteht; oder

(iv) unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Absätze (i) bis (iii), jegliche Schäden, Kosten, Verluste, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten jedweder Art, die entstehen aus:

(A) Handlungen, Ereignissen oder Umständen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise außerhalb seiner Kontrolle liegen; oder

(B) den allgemeinen mit dem Erwerb oder dem Halten von Vermögenswerten in einer Rechtsordnung verbundenen Anlagerisiken,

(jeweils und ohne Einschränkung) einschließlich Schäden, Kosten, Verlusten, Wertminderungen oder Verbindlichkeiten, die aus folgenden Ereignissen entstehen: Verstaatlichung, Enteignung und anderen staatlichen Maßnahmen; Regulierungen, Währungsbeschränkungen, -abwertungen oder -schwankungen; Marktbedingungen, die die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder den Wert von Vermögenswerten beeinträchtigen; Zusammenbruch, Ausfall oder Fehlfunktion von Verkehrs-, Telekommunikations- oder Computerdienstleistungen oder -systemen Dritter; Naturkatastrophen oder höherer Gewalt; Krieg, Terrorismus, Aufständen oder Revolutionen; oder Streiks oder Arbeitskämpfen.

(b) Keine Partei (mit Ausnahme des Sicherheitentreuhänders) darf ein Verfahren gegen einen leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten des Sicherheitentreuhänders hinsichtlich eines ihr möglicherweise gegen den Sicherheitentreuhänder oder wegen einer Handlung oder Unterlassung jedweder Art dieses leitenden Angestellten, Mitarbeiters oder Beauftragten im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder einem Sicherungsvermögen zustehenden Anspruchs einleiten; ein leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter des Sicherheitentreuhänders kann gemäß § 328 Abs. 1 BGB (*echter berechtigender Vertrag zugunsten Dritter*) auf diese Ziffer 18 vertrauen.

(c) Der Sicherheitentreuhänder ist durch keine Bestimmung dieser Vereinbarung verpflichtet, für einen Vorranggläubiger:

(i) Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder andere Prüfungen in Bezug auf eine Person durchzuführen; oder

(ii) zu prüfen, inwieweit eine in dieser Vereinbarung vorgesehene Transaktion für einen Vorranggläubiger rechtswidrig sein könnte,

und jeder Vorranggläubiger bestätigt gegenüber dem Sicherheitentreuhänder, dass er alleine für derartige ihm obliegende Prüfungen verantwortlich ist und nicht auf eine Aussage des Sicherheitentreuhänders hinsichtlich dieser Prüfungen vertrauen darf.

(d) Unbeschadet etwaiger Bestimmungen in einem Schulddokument, die die Haftung des Sicherheitentreuhänders ausschließen oder beschränken, ist jegliche Haftung des Sicherheitentreuhänders aus oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen auf den Betrag des tatsächlich entstandenen Schadens, der rechtskräftig festgestellt wurde, beschränkt (wobei die Feststellung unter Bezugnahme auf den Tag der Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders oder, falls später, den Tag, an dem der Schaden als Folge dieser Pflichtverletzung entsteht, erfolgt), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger besonderer Bedingungen oder Umstände, die dem Sicherheitentreuhänder zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt sind und durch die sich dieser Schaden erhöht. Der Sicherheitentreuhänder haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäfts- oder Firmenwert, Verlust von Ansehen, entgangene Geschäfte oder erwartete Einsparungen oder für Einzelfallschäden, Strafschadensersatz, mittelbare Schäden oder Folgeschäden unabhängig davon, ob der Sicherheitentreuhänder auf die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde.

19.13 Freistellung des Sicherheitentreuhänders durch die Vorranggläubiger

(a) Jeder Vorranggläubiger verpflichtet sich (im Verhältnis der ihm zustehenden Verbindlichkeiten zur Gesamtheit der Verbindlichkeiten, die sämtlichen Vorranggläubigern derzeit (oder, wenn die den Vorranggläubigern zustehenden Verbindlichkeiten null betragen, unmittelbar vor ihrer

Verringerung auf null) zustehen), den Sicherheitentreuhänder auf Anfordern innerhalb von drei Bankarbeitstagen von allen Kosten, Verlusten oder Schulden freizustellen, die ihm (ausgenommen infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Sicherheitentreuhänders) bei seinem Handeln als Sicherheitentreuhänder im Rahmen des Schulddokuments oder durch die Ausübung von in dessen Rahmen erteilten Vollmachten entstehen (es sei denn, der betreffende Sicherheitentreuhänder hat von einem Schuldner gemäß einem Schulddokument eine Erstattung erhalten).

- (b) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) hat die Gesellschaft einem Vorranggläubiger alle Zahlungen, die dieser gemäß vorstehendem Absatz (a) an den Sicherheitentreuhänder leistet, auf Anfordern unverzüglich zu erstatten.
- (c) Vorstehender Absatz (b) findet keine Anwendung, soweit sich die von dem Vorranggläubiger geforderte Entschädigungszahlung im Rahmen der Freistellung auf eine Verbindlichkeit des Sicherheitentreuhänders gegenüber einem Schuldner bezieht.

19.14 Rücktritt des Sicherheitentreuhänders

- (a) Der Sicherheitentreuhänder kann durch Mitteilung an die Vorranggläubiger und die Gesellschaft zurücktreten und eines seiner Verbundenen Unternehmen zu seinem Nachfolger bestellen.
- (b) Alternativ kann der Sicherheitentreuhänder durch Mitteilung an die Vorranggläubiger und die Gesellschaft mit einer Frist von 30 Tagen zurücktreten; in diesem Fall kann die Weisungsberechtigte Gruppe einen Nachfolger des Sicherheitentreuhänders bestellen.
- (c) Hat die Weisungsberechtigte Gruppe innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts keinen Nachfolger des Sicherheitentreuhänders gemäß vorstehendem Absatz (b) bestellt, so ist der ausscheidende Sicherheitentreuhänder (nach Rücksprache mit den Gläubigervertretern) berechtigt, einen Nachfolger des Sicherheitentreuhänders zu bestellen.
- (d) Der ausscheidende Sicherheitentreuhänder hat seinem Nachfolger diejenigen Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und diejenige Unterstützung zu leisten, die der Nachfolger des Sicherheitentreuhänders zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Sicherheitentreuhänder gemäß den Schulddokumenten vernünftigerweise verlangen kann. Die Gesellschaft hat dem ausscheidenden Sicherheitentreuhänder auf Anfordern innerhalb von drei Bankarbeitstagen den Betrag sämtlicher Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) zu erstatten, die ihm in angemessener Weise bei der Bereitstellung dieser Dokumente und Aufzeichnungen und bei der Leistung dieser Unterstützung entstanden sind.
- (e) Die Rücktrittserklärung des Sicherheitentreuhänders wird erst wirksam, wenn:
 - (i) ein Nachfolger bestellt wurde; und
 - (ii) das gesamte Sicherungsvermögen auf diesen Nachfolger übertragen wurde.
- (f) Mit der Bestellung eines Nachfolgers wird der ausscheidende Sicherheitentreuhänder von allen weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Schulddokumente (mit Ausnahme seiner Verpflichtungen gemäß Absatz (b) der Ziffer 19.25 (*Beendigung von Treuhandverhältnissen*) und vorstehendem Absatz (d)) befreit, wobei die Bestimmungen dieser Ziffer 18 und der Ziffer 25.1 (*Freistellung des Sicherheitentreuhänders*) weiterhin zu seinen Gunsten wirken (und ab diesem Tag Sicherheitentreuhändergebühren für Rechnung des ausscheidenden Sicherheitentreuhänders nicht mehr anfallen (und bereits angefallene Gebühren an diesem Tag zahlbar sind)). Ein Nachfolger und jede der anderen Parteien haben im Innenverhältnis dieselben Rechte und Pflichten, die sie gehabt hätten, wenn dieser Nachfolger eine ursprüngliche Partei gewesen wäre.
- (g) Die Weisungsberechtigte Gruppe ist berechtigt, durch Mitteilung an den Sicherheitentreuhänder dessen Rücktritt gemäß vorstehendem Absatz (b) zu verlangen. In diesem Fall wird der Sicherheitentreuhänder gemäß vorstehendem Absatz (b) zurücktreten.

19.15 Vertraulichkeit

- (a) Bei Ausübung seiner Rolle als Treuhänder für die Besicherten Parteien wird angenommen, dass der Sicherheitentreuhänder über seinen Treuhand-Geschäftsbereich handelt, der als eine von allen anderen Geschäftsbereichen oder Abteilungen getrennte Einheit behandelt wird.
- (b) Gehen bei einem anderen Geschäftsbereich oder einer anderen Abteilung des Sicherheitentreuhänders Informationen ein, können diese als vertraulich für diesen Geschäftsbereich oder diese Abteilung behandelt werden und es wird nicht davon ausgegangen, dass der Sicherheitentreuhänder davon Kenntnis hat.
- (c) Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in einem Schulddokument ist der Sicherheitentreuhänder nicht verpflichtet, (i) vertrauliche Informationen oder (ii) sonstige Informationen gegenüber anderen Personen offenzulegen, wenn die Offenlegung einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift oder eine Verletzung einer treuhänderischen Pflicht darstellen würde oder, nach seinem vernünftigen Ermessen, darstellen könnte.

19.16 Informationen von den Gläubigern

Jeder Gläubiger hat dem Sicherheitentreuhänder alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser nach vernünftigem Ermessen als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Sicherheitentreuhänder erforderlich oder wünschenswert verlangen kann.

19.17 Bewertung der Bonität durch die Besicherten Parteien

Unbeschadet der Verantwortung eines Schuldners für die von ihm oder in seinem Namen im Zusammenhang mit einem Schulddokument mitgeteilten Informationen bestätigt jede Besicherte Partei gegenüber dem Sicherheitentreuhänder, dass sie alleine dafür verantwortlich ist und bleibt, eine eigene unabhängige Bewertung und Untersuchung aller aus oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument entstehenden Risiken durchzuführen. Dazu gehören unter anderem:

- (a) die Vermögens- und Finanzlage, der Status und die Art jedes Mitglieds des Gruppe und jedes Drittsicherheitsgebers;
- (b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit eines Schulddokuments, des Sicherungsvermögens und sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden;
- (c) die Klärung, ob die betreffende Besicherte Partei gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument, dem Sicherungsvermögen, den in den Schulddokumenten vorgesehenen Transaktionen oder sonstigen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden, ein Rückgriffsrecht gegenüber einer Partei oder in Bezug auf deren jeweiliges Vermögen hat und welcher Art und welchen Umfangs dieses Rückgriffsrecht ist;
- (d) die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Informationen, die von dem Sicherheitentreuhänder, einer Partei oder einer anderen Person gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument, den in einem Schulddokument vorgesehenen Transaktionen oder sonstigen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden, mitgeteilt werden; und
- (e) das Recht oder der Eigentumsanspruch einer Person an jeglichem Teil des Sicherungsguts oder dessen Wert oder Angemessenheit, der Rang der Transaktionssicherheiten oder das Bestehen von Sicherheiten, die das Sicherungsgut berühren.

19.18 **Reliance Letters und Mandatsvereinbarungen**

Der Sicherheitentreuhänder kann Bescheinigungen oder Berichte von dem Wirtschaftsprüfer eines Schuldners einholen und auf diese vertrauen; er kann zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen (wie etwa Beschränkungen der Haftung des Wirtschaftsprüfers und des Ausmaßes, in dem auf diese Bescheinigung oder diesen Bericht vertraut werden darf oder diese offengelegt werden dürfen) Reliance Letters oder Mandatsvereinbarungen in Bezug auf eine solche Bescheinigung oder einen solchen Bericht abschließen.

19.19 **Keine Verantwortung für das Wirksamwerden der Transaktionssicherheiten**

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für ein Versäumnis,

- (a) die Hinterlegung von Urkunden oder Dokumenten bei ihm zu verlangen, die das Recht bzw. den Eigentumsanspruch eines Schuldners oder Drittsicherheitsgebers an einem Sicherungsgut bescheinigen, dokumentieren oder begründen;
- (b) eine Erlaubnis, Zustimmung oder andere Bevollmächtigung für die Ausfertigung, Zustellung, Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines Schulddokuments oder der Transaktionssicherheiten oder deren Zulässigkeit als Beweismittel einzuholen;
- (c) die Transaktionssicherheiten (oder den Vorrang einer Transaktionssicherheit) nach jedweden Gesetzen oder Vorschriften zu registrieren, einzureichen oder zu erfassen oder auf andere Weise zu schützen oder einer Person die Ausfertigung eines Schulddokuments oder der Transaktionssicherheiten mitzuteilen;
- (d) Maßnahmen zum Wirksamwerden seiner Berechtigung an einem Sicherungsgut zu ergreifen oder von einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zu verlangen oder die Wirksamkeit der Transaktionssicherheiten herbeizuführen oder die Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit nach jedweden Gesetzen oder Vorschriften sicherzustellen; oder
- (e) weitere Zusicherungen im Zusammenhang mit einem Sicherheitendokument zu verlangen.

19.20 **Versicherung durch den Sicherheitentreuhänder**

- (a) Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet:
 - (i) das Sicherungsgut zu versichern;
 - (ii) von einer anderen Person die Unterhaltung einer Versicherung zu verlangen; oder
 - (iii) eine in einem Schulddokument enthaltene Verpflichtung bezüglich des Abschlusses oder der Unterhaltung einer Versicherung zu überprüfen,

und der Sicherheitentreuhänder haftet gegenüber keiner Person für etwaige Schäden, Kosten oder Verluste infolge des Fehlens oder der Unzulänglichkeit einer solchen Versicherung.

- (b) Wenn der Sicherheitentreuhänder in einem Versicherungsvertrag als Versicherter angegeben ist, haftet er gegenüber keiner Person für etwaige Schäden, Kosten oder Verluste, die dadurch entstehen, dass er es versäumt, den Versicherern wesentliche Tatsachen in Bezug auf die von ihnen übernommenen Risiken oder andere Informationen jedweder Art mitzuteilen, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder wird von der Weisungsberechtigten Gruppe dazu schriftlich aufgefordert und kommt dieser Aufforderung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Erhalt nach.

19.21 **Verwahrer und Beauftragte**

Der Sicherheitentreuhänder kann eine Person als Verwahrer oder Beauftragten in Bezug auf jeglichen Vermögenswert des Treuhandverhältnisses zu von ihm festgelegten Bedingungen bestellen und vergüten, einschließlich für den Zweck der Hinterlegung dieser Vereinbarung oder eines Dokuments im Zusammenhang mit dem gemäß dieser Vereinbarung begründeten Treuhandverhältnis bei einem

Verwahrer; der Sicherheitentreuhänder haftet dabei nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Forderungen, Kosten, Ansprüche oder Verfahren, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder Pflichtverletzung seitens einer von ihm gemäß dieser Vereinbarung bestellten Person entstehen, und ist nicht verpflichtet, das Vorgehen oder die Handlungen einer Person zu beaufsichtigen.

19.22 Übertragung von Vollmachten durch den Sicherheitentreuhänder

- (a) Der Sicherheitentreuhänder kann alle oder einen Teil seiner Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher verliehen wurden, jederzeit durch Vollmacht oder in sonstiger Weise an jedwede Person für jedweden Zeitraum übertragen.
- (b) Diese Bevollmächtigung kann zu Bedingungen (einschließlich der Befugnis zur Unterbevollmächtigung) und vorbehaltlich jeglicher Beschränkungen erfolgen, die der Sicherheitentreuhänder nach seinem vernünftigen Ermessen im Interesse der Besicherten Parteien für angemessen hält.
- (c) Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, eine solche bevollmächtigte oder unterbevollmächtigte Person zu beaufsichtigen; er ist auch nicht in irgendeiner Weise für Schäden, Kosten oder Verluste verantwortlich, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder eines Versäumnisses seitens einer solchen bevollmächtigten oder unterbevollmächtigten Person entstehen.

19.23 Zusätzliche Sicherheitentreuhänder

- (a) Der Sicherheitentreuhänder kann jederzeit eine Person als gesonderten Treuhänder oder als Mittreuhänder gemeinsam mit ihm bestellen (und später abberufen):
 - (i) wenn er der Auffassung ist, dass diese Bestellung im Interesse der Besicherten Parteien ist;
 - (ii) um eine rechtliche Anforderung, Beschränkung oder Bedingung zu erfüllen, die der Sicherheitentreuhänder für maßgeblich erachtet; oder
 - (iii) um ein Urteil in einer Rechtsordnung zu erwirken oder durchzusetzen,

wobei der Sicherheitentreuhänder diese Bestellung der Gesellschaft und den Vorranggläubigern vorher mitzuteilen hat.

- (b) Eine auf diese Weise bestellte Person hat die Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume (die nicht über diejenigen hinausgehen, die dem Sicherheitentreuhänder gemäß oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten verliehen wurden) sowie die Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die ihm durch die Bestellsurkunde übertragen bzw. auferlegt werden.
- (c) Eine etwaige Vergütung, die der Sicherheitentreuhänder an diese Person zahlt, sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer), die dieser Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Bestellung entstehen, werden für die Zwecke dieser Vereinbarung als Kosten und Aufwendungen des Sicherheitentreuhänders behandelt.

19.24 Annahme von Eigentumsrechten

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, jegliche Rechte und Eigentumsansprüche, die ein Schuldner oder Drittsicherheitsgeber an einem Sicherungsgut haben kann, ohne Prüfung zu akzeptieren, und ist nicht verpflichtet, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen; er haftet weder für mangelhafte Rechte oder Eigentumsansprüche noch ist er gehalten, von einem Schuldner oder Drittsicherheitsgeber die Beseitigung eines solchen Mangels zu verlangen.

19.25 Beendigung von Treuhandverhältnissen

Wenn der Sicherheitentreuhänder mit Zustimmung eines jeden Gläubigervertreeters feststellt, dass:

- (a) alle Besicherten Verbindlichkeiten und alle sonstigen durch die Sicherheitendokumente besicherten Verpflichtungen in voller Höhe und endgültig erfüllt wurden; und
- (b) für keine Besicherte Partei eine (tatsächliche oder bedingte) Zusage, Verpflichtung oder Verbindlichkeit zur Gewährung von Krediten oder zur Leistung einer anderen finanziellen Unterstützung an einen Schuldner gemäß den Schulddokumenten besteht,

dann:

- (i) werden die in dieser Vereinbarung aufgeführten Treuhandverhältnisse beendet und der Sicherheitentreuhänder wird die gesamten Transaktionssicherheiten und die Rechte des Sicherheitentreuhänders aus jedem Sicherheitendokument ohne Rückgriff oder Gewährleistung freigeben; und
- (ii) wird ein gemäß Ziffer 19.14 (*Rücktritt des Sicherheitentreuhänders*) zurückgetretener Sicherheitentreuhänder sämtliche seiner Rechte aus jedem Sicherheitendokument ohne Rückgriff oder Gewährleistung freigeben.

19.26 **Gruppeninterne Kreditgeber, Nachranggläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner: Vollmacht**

Jeder Gruppeninterne Kreditgeber, Nachranggläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner bestellt den Sicherheitentreuhänder unwiderruflich zu seinem Stellvertreter zur Absicherung seiner Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, um alle Handlungen vorzunehmen, zu denen der jeweilige Gruppeninterne Kreditgeber, Nachranggläubiger, Drittsicherheitsgeber oder Schuldner den Sicherheitentreuhänder oder eine andere Partei gemäß dieser Vereinbarung ermächtigt hat oder zu denen er selbst im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet ist, die er jedoch nicht vorgenommen hat (und der Sicherheitentreuhänder kann diese Befugnis zu den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen weiter übertragen). Jeder Gruppeninterne Kreditgeber, Nachranggläubiger, Drittsicherheitsgeber und Schuldner befreit hiermit den Sicherheitentreuhänder von den Beschränkungen des § 181 BGB und von vergleichbaren, nach einem anderen anwendbaren Recht auf ihn anwendbaren Beschränkungen. Sofern es einem Gruppeninternen Kreditgeber, Nachranggläubiger, Drittsicherheitsgeber oder Schuldner aufgrund seiner Gründungsdokumente oder Satzung nicht möglich ist, eine derartige Befreiung zu gewähren, hat er den Sicherheitentreuhänder entsprechend in Kenntnis zu setzen.

20. **GARANTIE UND AUSFALLHAFTUNG**

20.1 **Garantie und Ausfallhaftung**

Vorbehaltlich Ziffer 20.1 (*Garantiebeschränkungen*) garantiert jeder Garant unwiderruflich und unbedingte sowie gesamtschuldnerisch:

- (a) im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens gegenüber dem Sicherheitentreuhänder (jedoch nicht gegenüber einer anderen Besicherten Partei), dem Sicherheitentreuhänder (zur Verteilung an die Gläubiger durch den Sicherheitentreuhänder gemäß Ziffer 16 (*Verwendung von Erlösen*)) jegliche Kapitalbeträge, Zinsen, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Beträge aus oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten zu zahlen, die von einem Schuldner nicht in voller Höhe und unwiderruflich gezahlt wurden; die Zahlung ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach schriftlichem Anfordern des Sicherheitentreuhänders (oder des in seinem Namen handelnden Facility-Agenten) fällig unter Angabe des von diesem Garanten geforderten Betrags und mit der Bestätigung, dass es sich bei diesem Betrag um Kapitalbeträge, Zinsen, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge aus oder im Zusammenhang mit den Schulddokumenten handelt, die von den Schuldnern nicht in voller Höhe und unwiderruflich gezahlt wurden; und
- (b) verpflichtet sich unwiderruflich und unbedingte sowie gesamtschuldnerisch gegenüber dem Sicherheitentreuhänder (jedoch nicht gegenüber einer anderen Besicherten Partei), jede Besicherte Partei von jeglichen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten schadlos zu halten, die dieser Besicherten Partei dadurch entstehen, dass eine Verpflichtung eines Schuldners aus oder im Zusammenhang mit einem Schulddokument oder eine von ihm garantierte Verpflichtung undurchsetzbar, unwirksam oder rechtswidrig ist oder wird. Die Höhe der Kosten,

Verluste oder Verbindlichkeiten entspricht dem Betrag, für den die jeweilige Besicherte Partei ansonsten den Ersatz des positiven Interesses hätte verlangen können; dieser Anspruch ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach schriftlichem Anfordern des Sicherheitentreuhänders (oder des in seinem Namen handelnden Facility-Agenten) fällig.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Garantie und Ausfallhaftung keine Garantie auf erstes Anfordern darstellt und dass insbesondere der Erhalt einer solchen schriftlichen Anforderung nicht die Rechte und/oder Einreden, die dem Garanten in Bezug auf eine von einer Besicherten Partei (bzw. dem in ihrem Namen handelnden Facility-Agenten) verlangte Zahlung unter dieser Garantie und Ausfallhaftung möglicherweise zustehen, ausschließt.

20.2 Fortbestehende und unabhängige Garantie und Ausfallhaftung

- (a) Diese Garantie und Ausfallhaftung besteht unabhängig und getrennt von den Verpflichtungen eines Schuldners und ist eine fortbestehende Garantie und Ausfallhaftung, die sich auf den endgültigen Saldo der von einem Schuldner gemäß den Schulddokumenten zu zahlenden Beträge erstreckt, unabhängig von einer Zwischenzahlung oder einer vollständigen oder teilweisen Erfüllung.
- (b) Die Garantie und Ausfallhaftung erstreckt sich auf alle zusätzlichen Verpflichtungen der Schuldner, die sich aus einer Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung, Neufassung oder Ersetzung von Schulddokumenten ergeben, einschließlich, ohne Beschränkung, einer Verlängerung oder Erhöhung einer Fazilität oder der Hinzufügung einer neuen Fazilität gemäß einem Schulddokument.

20.3 Wiederaufleben

Wird eine Zahlung durch einen Schuldner oder eine Befreiung von einer Verpflichtung durch den Sicherheitentreuhänder (gleich ob in Bezug auf die Verpflichtungen eines Schuldners, eine Sicherheit für diese Verpflichtungen oder anderweitig) aufgrund einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses angefochten oder verringert, so:

- (a) besteht die Haftung jedes Schuldners fort, als wäre diese Zahlung, Befreiung, Anfechtung oder Verringerung nicht erfolgt; und
- (b) ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, den Wert oder den Betrag dieser Sicherheit oder Zahlung von jedem Schuldner so zu vereinnahmen, als wäre die Zahlung, Befreiung, Anfechtung oder Verringerung nicht erfolgt.

20.4 Ausgeschlossene Einwendungen und Einreden

- (a) Die Verpflichtungen jedes Garanten gemäß dieser Ziffer 20 werden nicht berührt von Handlungen, Unterlassungen oder sonstigen Umständen, die sich auf die Hauptschuld (oder angabegemäß bestehende Hauptschuld) eines Schuldners beziehen und zu einer Verringerung, Entbindung von oder Beeinträchtigung einer seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 20 führen würden. Dies gilt auch für Einreden des Hauptschuldners oder Rechte eines Schuldners auf Anfechtung oder Aufrechnung.
- (b) Die Verpflichtungen jedes Garanten gemäß dieser Ziffer 20 bestehen unabhängig von anderen Sicherheiten oder Garantien, die den Besicherten Parteien möglicherweise gestellt wurden oder künftig gestellt werden. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen jedes Garanten gemäß dieser Ziffer 20 von Folgendem unberührt:
 - (i) der Entbindung eines anderen Schuldners von seinen Verpflichtungen oder in Bezug auf seine Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einem Schulddokument oder einer ihm diesbezüglich eingeräumten Stundung, Verzichtserklärung oder Einwilligung;
 - (ii) der Übernahme, der Änderung, dem Vergleich, dem Austausch, der Erneuerung oder dem Verzicht auf Rechte gegenüber einem Schuldner oder einer anderen Person oder in Bezug auf Sicherheiten am Vermögen eines Schuldners oder einer anderen Person

sowie der Weigerung oder Unterlassung, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Rechte herbeizuführen oder solche Rechte geltend zu machen oder durchzusetzen, oder der Nichterzielung des vollen Werts einer Sicherheit;

- (iii) der mangelnden Fähigkeit oder der mangelnden Befugnis, Vollmacht oder Rechtspersönlichkeit eines anderen Schuldners oder dessen Auflösung oder der Verschlechterung seiner Finanzlage; oder
- (iv) der Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit einer Verpflichtung eines anderen Schuldners gemäß einem Schulddokument.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung dieser Ziffer 20 etwaige Einreden und Einwendungen ausschließt, die ein Garant (ausschließlich in seiner Eigenschaft als Garant) gegenüber dem Sicherheitentreuhänder mit der Begründung erheben kann, dass die Garantie und die Ausfallhaftung keine rechtmäßigen, wirksamen, rechtsverbindlichen oder durchsetzbaren Verpflichtungen seinerseits darstellen.

20.5 **Zusätzliche Sicherheiten**

Diese Garantie besteht zusätzlich zu allen anderen Garantien oder Sicherheiten, die derzeit oder künftig von dem Sicherheitentreuhänder gehalten werden, und wird von diesen anderen Garantien oder Sicherheiten in keiner Weise beeinträchtigt.

20.6 **Garantiebeschränkungen**

(a) **Definitionen**

Für die Zwecke dieser Ziffer 20.6 gelten folgende Definitionen:

- (i) „**AG-Garant**“ bezeichnet einen in Deutschland in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) gegründeten Garanten;
- (ii) „**Deutscher Garant**“ bezeichnet einen in Deutschland gegründeten Garanten;
- (iii) „**GmbHG**“ bezeichnet das deutsche Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- (iv) „**GmbH-Garant**“ bezeichnet einen Deutschen Garanten, der als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet wurde;
- (v) „**GmbH & Co. KG-Garant**“ bezeichnet einen Deutschen Garanten, der als Kommanditgesellschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin (GmbH & Co. KG) gegründet wurde;
- (vi) „**Garantie**“ bezeichnet die Garantie und Ausfallhaftung gemäß dieser Ziffer 20;
- (vii) „**Garantieaufforderungstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem eine Besicherte Partei den jeweiligen Garanten schriftlich auffordert, Zahlungen in Bezug auf seine Garantieverpflichtungen zu leisten;
- (viii) „**Garantieverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweiligen Garanten gemäß Ziffer 20.1 (*Garantie und Ausfallhaftung*) sowie gemäß einer anderen in einem Schulddokument enthaltenen Regelung zur Garantie oder Ausfallhaftung;
- (ix) „**HGB**“ bezeichnet das deutsche Handelsgesetzbuch;
- (x) „**KGaA-Garant**“ bezeichnet einen Deutschen Garanten, der als Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) gegründet wurde;

- (xi) in dieser Ziffer 20.6 bedeutet die Bezugnahme auf (eine) Tochtergesellschaft(en) einer Person eine Bezugnahme auf (eine) direkte oder indirekte Tochtergesellschaft(en) dieser Person.

(b) **Beschränkungen in Bezug auf einen GmbH-Garanten**

- (i) Soweit (x) die Garantie von einem GmbH-Garanten gewährt wird und (y) die Garantie Verbindlichkeiten besichert, die von direkten oder indirekten Gesellschaftern dieses GmbH-Garanten oder von Tochtergesellschaften dieser Gesellschafter geschuldet werden (wobei zu diesen Tochtergesellschaften weder der GmbH-Garant noch die Tochtergesellschaften gehören, die auch Tochtergesellschaften dieses GmbH-Garanten sind), verpflichtet sich jede der Besicherten Parteien, die Garantie nicht in Bezug auf einen Betrag geltend zu machen:

(A) der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Betrag des Nettovermögens des betreffenden GmbH-Garanten, berechnet als Summe der in § 266 Abs. 2 (A), (B), (C), (D) und (E) HGB ausgewiesenen Bilanzposten, abzüglich der Summe der in § 266 Abs. 3 (B), (C), (D) und (E) HGB ausgewiesenen Bilanzposten sowie aller Beträge, die gemäß § 268 Abs. 8 HGB nicht zur Ausschüttung an Gesellschafter zur Verfügung stehen, nicht unter den Betrag des Stammkapitals sinkt; oder

(B) – sofern der Betrag des Nettovermögens des betreffenden GmbH-Garanten bereits unter dem Betrag seines Stammkapitals liegt – der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sich dieser Betrag nicht weiter verringert.

- (ii) Die Beschränkungen in den Absätzen (b)(i)(A) und (b) (i)(B) dieser Ziffer 20 finden keine Anwendung:

(A) auf Beträge, die den im Rahmen dieser Vereinbarung aufgenommenen Mitteln entsprechen und an den betreffenden GmbH-Garanten oder eine seiner Tochtergesellschaften weiterverliehen oder anderweitig an diese weitergeleitet wurden, soweit ein solcher weiterverliehener oder weitergeleiteter Betrag zum Garantieaufforderungstag noch aussteht, oder auf sonstige finanzielle Mittel, die dem GmbH-Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften von einem Schuldner gemäß den Schulddokumenten zur Verfügung gestellt wurden, oder Bankgarantien, die zugunsten von Gläubigern dieses GmbH-Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften von einem Schuldner gemäß den Schulddokumenten ausgestellt wurden, **wobei gilt, dass**, falls dieser erste Satz dieses Absatzes (A) Anwendung findet, der Facility-Agent mit für die Parteien verbindlicher Wirkung auf die in Ziffer 10.3 (*Stundung der Rechte auf Forderungsübergang*) festgelegten Beschränkungen in Bezug auf etwaige Rückgriffsansprüche des GmbH-Garanten (sowie sonstige in einem Schulddokument enthaltene Beschränkungen hinsichtlich des Rechts des GmbH-Garanten, mit etwaigen Rückgriffsansprüchen aufzurechnen) verzichtet, die sich aus der Inanspruchnahme der Garantie ergeben, so dass es dem GmbH-Garanten gestattet ist, von seinen Rechten auf Aufrechnung seines etwaigen Rückgriffsanspruchs gegen die Darlehensverpflichtung in Bezug auf die an ihn weiterverliehenen Beträge Gebrauch zu machen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Facility-Agent beschließen kann, nicht auf die in Ziffer 10.3 (*Stundung der Rechte auf Forderungsübergang*) festgelegten Beschränkungen in Bezug auf etwaige Rückgriffsansprüche des GmbH-Garanten (sowie auf etwaige sonstige in den Schulddokumenten enthaltene Beschränkungen in Bezug auf das Aufrechnungsrecht des GmbH-Garanten hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche) zu verzichten, die sich aus der Inanspruchnahme der Garantie gegen diesen GmbH-Garanten ergeben, **wobei gilt, dass**, falls der Facility-Agent eine solche Vorgehensweise beschließt, die Beschränkungen in den Unterabsätzen (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 für alle Beträge gelten, die den im Rahmen dieser Vereinbarung

aufgenommenen Mitteln entsprechen und an den betreffenden GmbH-Garanten oder eine seiner Tochtergesellschaften weiterverliehen oder anderweitig weitergeleitet wurden;

- (B) falls der betreffende GmbH-Garant nach dem Garantiaufforderungstag keine Jahresabschlüsse gemäß den Absätzen (b)(vii) und (b)(viii) dieser Ziffer 20.6 vorlegt;
 - (C) wenn und soweit aus einem anderen Grund (einschließlich, ohne Beschränkung, infolge einer Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften) die Unterbilanz, auf die in den Unterabsätzen (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 Bezug genommen wird, keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen des GmbH-Garanten zur Erhaltung seines Stammkapitals gemäß §§ 30 ff. GmbHG (wie jeweils geändert, ergänzt und/oder ersetzt) darstellt oder nicht zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführer des GmbH-Garanten gemäß § 43 GmbHG ((wie jeweils geändert, ergänzt und/oder ersetzt) führt;
 - (D) wenn der jeweilige GmbH-Garant (als beherrschtes Unternehmen) am Garantiaufforderungstag Partei eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen trotz des Bestehens eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags ein Verstoß gegen § 30 oder § 31 GmbHG vorliegen würde; oder
 - (E) wenn und soweit der jeweilige GmbH-Garant am Garantiaufforderungstag einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen seinen Gesellschafter hat, der in der Bilanz des jeweiligen GmbH-Garanten vollwertig angesetzt werden kann.
- (iii) Für die Zwecke der Berechnung des Nettovermögens des jeweiligen GmbH-Garanten sind die folgenden Bilanzposten außer Acht zu lassen:
- (A) der Betrag einer Erhöhung des Stammkapitals des jeweiligen GmbH-Garanten nach dem Datum dieser Vereinbarung, wenn und soweit die Erhöhung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Facility-Agenten vorgenommen wurde oder wenn und soweit dieser Betrag nicht voll eingezahlt wurde, **vorausgesetzt, dass** die entsprechende Forderung gegenüber den Gesellschaftern am Garantiaufforderungstag nicht als Vermögenswert in der Bilanz des GmbH-Garanten ausgewiesen ist; und
 - (B) Darlehen, die dem jeweiligen GmbH-Garanten von einem Mitglied der Gruppe gewährt wurden, sofern diese Darlehen (zugunsten seiner Gläubiger im Allgemeinen) nachrangig sind oder in einem Insolvenzverfahren über sein Vermögen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO als nachrangig angesehen werden, es sei denn, dass ein Verzicht auf den Rückzahlungsanspruch des betreffenden Mitglieds der Gruppe, das das Darlehen gewährt hat, die Einbringung dieses Rückzahlungsanspruchs in die Kapitalrücklagen des jeweiligen GmbH-Garanten sowie jede andere Art der Tilgung des Darlehens (z. B. durch Abtretung an den Darlehensnehmer im Rahmen dieses Darlehens) gegen zwingende gesetzliche Beschränkungen, die für das betreffende Mitglied der Gruppe gelten, verstoßen würde oder gemäß den Bestimmungen eines Schulddokuments untersagt ist; **wobei gilt, dass**, falls dieses Mitglied der Gruppe ein Garant und/oder Geber von Transaktionssicherheiten ist, der entsprechende Betrag der Zahlungsforderung dieses Mitglieds der Gruppe bei der Berechnung des Nettovermögens (sofern zutreffend) dieses Mitglieds der Gruppe im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bzw. Verwertung der von diesem Mitglied der Gruppe gestellten Garantien oder Transaktionssicherheiten unberücksichtigt bleibt. Der erste Satz dieses Absatzes (B) findet keine Anwendung, wenn der Facility-Agent dem jeweiligen GmbH-Garanten mitteilt, dass er beabsichtigt, die Garantie und/oder die Transaktionssicherheiten gegenüber diesem anderen Mitglied

der Gruppe in Anspruch zu nehmen bzw. zu verwerten, und die vorgenannte Zahlungsforderung bei der Berechnung des für eine solche Inanspruchnahme bzw. Verwertung verfügbaren Nettovermögens dieses anderen Mitglieds der Gruppe (sofern zutreffend) berücksichtigt wird; und

- (C) unter grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgenommene Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten sind nicht zu berücksichtigen.
- (iv) Der betreffende GmbH-Garant hat dem Facility-Agenten (innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach dem Garantiaeufforderungstag) eine Mitteilung zu übermitteln, aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang der im Zusammenhang mit seinen Garantieverpflichtungen zu zahlende Betrag gemäß den Absätzen (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 sowie unter Berücksichtigung der Anpassungen in Absatz (b)(iii) dieser Ziffer 20.6 beschränkt ist, wobei eine solche Mitteilung durch Nachweise zu untermauern ist, die für den Facility-Agenten hinreichend zufriedenstellend sind, d. h. durch Zwischenabschlüsse (Stichtagsbilanz) mit den in Absatz (b)(i)(A) dieser Ziffer 20.6 (unter Berücksichtigung der Anpassungen in Absatz (b) dieser Ziffer 20.6) genannten Bilanzposten zum Zeitpunkt, zu dem die Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 20.6 angestrebt wird (wie oben dargelegt, die „**Geschäftsführungsberechnung**“).
- (v) Nach Eingang der Geschäftsführungsberechnung beim Facility-Agenten hat der jeweilige GmbH-Garant auf (angemessene) Aufforderung des Facility-Agenten (die „**Aufforderung des Agenten**“) dem Facility-Agenten (innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach Eingang der Aufforderung des Facility-Agenten) eine aktuelle, von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft erstellte Bilanz zusammen mit einer Aufstellung des Nettovermögens vorzulegen. Diese Bilanz und die Berechnung des Nettovermögens sind gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB zu erstellen, müssen auf denselben Grundsätzen beruhen, die bei der Erstellung der Vorjahresbilanz angewendet wurden, und die Anpassungen in Absatz (b)(iii) dieser Ziffer 20.6 berücksichtigen. Die Berechnung der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft (wie oben dargelegt, die „**Wirtschaftsprüferberechnung**“) in Bezug auf den jeweiligen GmbH-Garanten muss zum Garantiaeufforderungstag vorliegen.
- (vi) Der Facility-Agent ist berechtigt, Zahlung unter der Garantie in einer Höhe zu verlangen, die nach der Geschäftsführungsberechnung oder – falls zutreffend und unter Berücksichtigung einer früheren Inanspruchnahme nach der Geschäftsführungsberechnung – nach der Wirtschaftsprüferberechnung nicht dazu führt, dass das Nettovermögen des jeweiligen GmbH-Garanten unter das Stammkapital des jeweiligen GmbH-Garanten sinkt oder, wenn es bereits unter dem Stammkapital liegt, sich weiter verringert. Wenn (A) und soweit das nach der Wirtschaftsprüferberechnung ermittelte Nettovermögen unter dem gemäß der Geschäftsführungsberechnung geltend gemachten Betrag liegt oder (B) die Garantieverpflichtungen ohne Berücksichtigung der in (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 festgelegten Beschränkungen geltend gemacht wurden, da (x) die Geschäftsführungsberechnung nicht innerhalb der maßgeblichen Frist vorgelegt wurde oder (y) die Wirtschaftsprüferberechnung nicht innerhalb der maßgeblichen Frist vorgelegt wurde, sondern innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstermin für die Vorlage der Wirtschaftsprüferberechnung, hat der Facility-Agent dem jeweiligen GmbH-Garanten unverzüglich auf dessen schriftliche Aufforderung jeden Betrag zurückzuzahlen (wenn und soweit dieser bereits an die Besicherten Parteien (oder einzelne von ihnen) gezahlt wurde), der im Fall von (A) der Differenz zwischen dem gezahlten Betrag und dem gemäß der Wirtschaftsprüferberechnung zu zahlenden Betrag und im Fall von (B) dem Betrag, den der Facility-Agent nicht hätte geltend machen dürfen, wenn die Geschäftsführungsberechnung und die Wirtschaftsprüferberechnung rechtzeitig vorgelegt worden wären, entspricht, vorausgesetzt, dass die Aufforderung zur Rückzahlung innerhalb von 6 Monaten (Ausschlussfrist) ab dem Datum der Inanspruchnahme der Garantie an den Facility-Agenten gerichtet wird. Der Facility-

Agent ist berechtigt, alle Beträge, die im Rahmen der Inanspruchnahme dieser Garantie eingehen, bis zur endgültigen Feststellung der Höhe des Nettovermögens gemäß der Wirtschaftsprüferberechnung einzubehalten.

- (vii) Sollte der Betrag des verfügbaren Nettovermögens gemäß der Wirtschaftsprüferberechnung über dem gemäß der Geschäftsführungsberechnung ermittelten Betrag liegen, so hat der jeweilige GmbH-Garant diesen Betrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Wirtschaftsprüferberechnung an die Besicherten Parteien zu zahlen.
- (viii) In dem Fall, dass der jeweilige GmbH-Garant nicht über ausreichendes Nettovermögen zur Erhaltung seines Stammkapitals verfügt, hat der jeweilige GmbH-Garant innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch den Facility-Agenten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, alle nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte zu veräußern, sofern diese Vermögenswerte in der Bilanz des jeweiligen GmbH-Garanten mit einem Buchwert ausgewiesen sind, der (nach vernünftiger Einschätzung des Facility-Agenten) deutlich unter dem Marktwert dieser Vermögenswerte liegt. Nach Ablauf dieses Dreimonatszeitraums hat der GmbH-Garant dem Facility-Agenten innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen die Höhe des Nettoerlöses aus der Veräußerung mitzuteilen und ihm eine Aufstellung mit einer neuen Berechnung der Höhe des Nettovermögens des jeweiligen GmbH-Garanten unter Berücksichtigung dieses Erlöses zu übermitteln. Diese Berechnung ist auf (angemessenes) Verlangen des Facility-Agenten von einem der Wirtschaftsprüfer des betreffenden GmbH-Garanten innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach der Aufforderung zu bestätigen.
- (ix) Die in den Absätzen (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 dargelegten Beschränkungen berühren nicht die Rechte der Besicherten Parteien, ausstehende Beträge zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzufordern, wenn und soweit die Absätze (b)(i)(A) und (b)(i)(B) dieser Ziffer 20.6 dies zu diesem späteren Zeitpunkt zulassen würden.

(c) Beschränkungen in Bezug auf einen GmbH & Co. KG-Garanten

Absatz (b) dieser Ziffer 20.6 gilt entsprechend, wenn die Garantie von einem GmbH & Co. KG-Garanten in Bezug auf die GmbH als Komplementärin dieses GmbH & Co. KG-Garanten gewährt wird.

(d) Beschränkungen in Bezug auf einen AG-Garanten

- (i) Die von einem AG-Garanten oder einem Garanten, der eine Tochtergesellschaft dieses AG-Garanten ist, gewährte Garantie besichert keine Verbindlichkeiten, die von direkten oder indirekten Aktionären dieses AG-Garanten oder Tochtergesellschaften dieser Aktionäre geschuldet werden (zu diesen Tochtergesellschaften gehören nicht der AG-Garant und die Tochtergesellschaften dieses AG-Garanten), wenn der betreffende AG-Garant nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Beherrschungsvertrags ist, dessen herrschendes Unternehmen ein direkter Aktionär ist.
- (ii) Besteht ein Beherrschungsvertrag zwischen dem betreffenden AG-Garanten und einem direkten Aktionär (mit dem direkten Aktionär als herrschendem Unternehmen), kann die von diesem AG-Garanten oder einer Tochtergesellschaft dieses AG-Garanten im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Garantie in Anspruch genommen werden, mit der Ausnahme, dass sie nicht vollstreckbar ist, wenn und soweit:
 - (A) die Zahlung des AG-Garanten oder einer Tochtergesellschaft dieses AG-Garanten auf diejenigen Garantieverpflichtungen, die Verbindlichkeiten von direkten oder indirekten Aktionären dieses AG-Garanten oder von Tochtergesellschaften dieser Aktionäre besichern (zu diesen Tochtergesellschaften gehören nicht der AG-Garant und die Tochtergesellschaften, die auch Tochtergesellschaften des AG-Garanten

sind), zu einem Jahresfehlbetrag für den AG-Garanten führen wird oder dies zu erwarten ist; und

- (B) ein solcher Jahresfehlbetrag nicht durch einen in der Bilanz dieses AG-Garanten vollwertig bilanzierbaren Ausgleichsanspruch aus dem jeweiligen Beherrschungsvertrag kompensiert würde oder voraussichtlich nicht kompensiert werden kann,

es sei denn, das bloße Bestehen eines Beherrschungsvertrags mit dem betreffenden AG-Garanten als beherrschtem Unternehmen führt zur Nichtanwendbarkeit von § 57 Abs. 1 AktG und (sofern anwendbar) § 71a AktG.

- (iii) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit und Inanspruchnahme einer von einem AG-Garanten oder einer Tochtergesellschaft dieses AG-Garanten gewährten Garantie in Bezug auf Verbindlichkeiten, die von diesem AG-Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften geschuldet werden, in Höhe eines Betrages von EUR [98.000.000] (der „**In Anspruch Genommene Betrag**“) nicht durch die Absätze (d)(i) und (d)(ii) dieser Ziffer 20.6 beschränkt wird, wenn und soweit dieser In Anspruch Genommene Betrag für die Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung oder sonstige Refinanzierung von Finanzverbindlichkeiten dieses AG-Garanten oder einer (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaft dieses AG-Garanten verwendet wird oder in sonstiger Weise an diese weiterverliehen wird und diese Ausnahme nicht zu einem Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG führt.
- (iv) Die Gültigkeit und Inanspruchnahme einer von einem AG-Garanten gewährten Garantie ist nicht beschränkt, soweit eine durch eine Besicherte Partei von dem betreffenden AG-Garanten im Rahmen der Garantie geforderte Zahlung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch des AG-Garanten gegenüber dem verbundenen Unternehmen gedeckt ist, dessen Verpflichtungen durch die betreffende Garantie besichert sind, sodass es nicht zu einem Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG kommen würde, es sei denn, diese Ausnahme würde zu einem Verstoß gegen § 71a AktG führen.
- (v) Die in vorstehendem Absatz (d)(ii) dargelegten Beschränkungen berühren nicht die Rechte der Besicherten Parteien, ausstehende Beträge zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzufordern, soweit vorstehender Absatz (d)(i) dies zu diesem späteren Zeitpunkt zulassen würde.
- (vi) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in vorstehendem Absatz (d)(ii) genannten Beschränkungen ab dem Tag, an dem der AG-Garant nicht mehr als Aktiengesellschaft eingetragen ist, nicht mehr gelten, es sei denn, der Garant ist eine Tochtergesellschaft eines anderen AG-Garanten; in diesem Fall sind die Absätze (d)(i) und (ii) dieser Ziffer 20.6 in der Weise anzuwenden, dass der Garant als Tochtergesellschaft des anderen AG-Garanten gemäß den Absätzen (d)(i) und (ii) dieser Ziffer 20.6 behandelt wird. In diesem Fall gelten die in den Absätzen (d)(i) und (ii) dieser Ziffer 20.6 genannten Beschränkungen nicht für die von diesem Garanten gewährte Garantie in Bezug auf Verbindlichkeiten, die von diesem anderen AG-Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften geschuldet werden.

(e) **Beschränkungen in Bezug auf einen KGaA-Garanten**

Absatz (d) dieser Ziffer 20.6 gilt entsprechend, wenn die Garantie von einem KGaA-Garanten gewährt wird.

(f) **Verfügbarer Upstream-Betrag**

Es gelten keine (Inanspruchnahme-)Beschränkungen in Höhe des Verfügbaren Upstream-Betrags (i) für Upstream-Garantien, die von der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA („**DIC**“) (die als Organgesellschaft einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Gesellschaft als Organträgerin unterliegt) gewährt werden, und/oder (ii) mit Wirkung ab dem Inkrafttreten eines Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrags zwischen dem VIB-Kreditnehmer als Organgesellschaft und seinem direkten Aktionär als Organträger für Upstream-Garantien, die vom VIB-Kreditnehmer gewährt werden (der einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem VIB-Kreditnehmer als Organgesellschaft und der DIC, seinem direkten Aktionär, als Organträger unterliegt), wobei dieser Absatz (f) nicht länger gilt (A) in Bezug auf die DIC, wenn der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC und der Gesellschaft, oder (B) in Bezug auf den VIB-Kreditnehmer, wenn der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem VIB-Kreditnehmer und der DIC beendet wurde oder in sonstiger Weise nicht länger wirksam ist, und zwar in Folge oder nach der Insolvenz der DIC oder des VIB-Kreditnehmers (falls zutreffend), jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsverlangen im Rahmen einer Upstream-Garantie gestellt wird.

„**Verfügbarer Upstream-Betrag**“ bezeichnet einen Betrag in Höhe von EUR 113.200.000, was dem Betrag der voraussichtlichen Gewinnabführungen gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem VIB-Kreditnehmer und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA („BGAV“) entspricht, wobei sich dieser Betrag (i) um alle im Rahmen des BGAV tatsächlich abgeführten Gewinne verringert und (ii) um alle zusätzlichen Beträge erhöht, die voraussichtlich im Rahmen des BGAV gezahlt werden, soweit zutreffend. Die Gesellschaft hat in ihren Monatsabschlüssen über den verfügbaren Upstream-Betrag zum jeweiligen Monatsende zu berichten.

(g) **Garantiebeschränkungen für Luxemburger Garanten**

- (i) Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines anderen Schulddokuments gilt, dass, soweit die Garantie von einem nach luxemburgischem Recht bestehenden Garanten (der „**Luxemburger Garant**“) gewährt wird, die maximale Gesamthaftung eines Luxemburger Garanten im Rahmen dieser Vereinbarung und aller anderen Schulddokumente für die Verpflichtungen eines Schuldners, der keine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft des Luxemburger Garanten ist, auf einen Betrag begrenzt ist, der den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt:
 - (A) 95 % des Eigenkapitals (*capitaux propres*) des Luxemburger Garanten gemäß Anhang I der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Form und Inhalt der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Durchführung des luxemburgischen Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Rechnungslegung und den Jahresabschluss von Unternehmen (die „**Verordnung**“), erhöht um den Betrag etwaiger nachrangiger Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Luxemburger Gruppeninterner Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert)), jeweils wie in dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss des Luxemburger Garanten und anderen relevanten Unterlagen, die dem Sicherheitentreuhänder am Datum dieser Vereinbarung vorliegen, ausgewiesen; oder
 - (B) 95 % des Eigenkapitals (*capitaux propres*) des Garanten gemäß der Verordnung, erhöht um den Betrag etwaiger nachrangiger Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Luxemburger Gruppeninterner Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert)), jeweils wie in dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss des Luxemburger Garanten und in anderen relevanten Unterlagen, die dem Sicherheitentreuhänder am Datum dieser Vereinbarung vorliegen, ausgewiesen.
- (ii) Jede durch den Luxemburger Garanten im Hinblick auf die Vereinbarung und etwaige andere Schulddokumente geleistete Zahlung erfolgt ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern in Luxemburg, es sei denn, dies ist nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben. Sollte der Luxemburger Garant nach luxemburgischem Recht verpflichtet sein, Beträge für oder aufgrund von Steuern im Hinblick auf eine Zahlung an den Sicherheitentreuhänder einzubehalten oder abzuziehen, wird der Luxemburger Garant die erforderlichen zusätzlichen Beträge zahlen, damit der Nettobetrag, den der

Sicherheitentreuhänder nach dem Einbehalt oder Abzug erhält, nicht unter dem Betrag liegt, den er ohne den Einbehalt oder Abzug erhalten hätte. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der vorstehende Absatz (i) Vorrang hat vor diesem Absatz (ii), der nicht dazu führen darf, dass die darin beschriebene maximale Gesamthaftung eines Luxemburger Garanten überschritten wird.

- (iii) Für die Zwecke dieser Ziffer 20 bezeichnet der Begriff „**Luxemburger Gruppeninterne Verbindlichkeiten**“ alle bestehenden Verbindlichkeiten eines Luxemburger Garanten gegenüber einem anderen Mitglied der Gruppe, die nicht durch eine Kreditaufnahme im Rahmen eines Schulddokuments finanziert sind.
- (iv) Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für Beträge, die von dem Luxemburger Garanten oder einer seiner direkten oder indirekten gegenwärtigen oder künftigen Tochtergesellschaften im Rahmen von Schulddokumenten (oder eines in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Dokuments) in jeglicher Form aufgenommen oder diesen zur Verfügung gestellt werden.
- (v) Die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Luxemburger Garanten umfassen keine Verpflichtungen, deren Eingehen einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung nach luxemburgischem Recht (soweit anwendbar) darstellen würde.
- (vi) Wenn für die Berechnung eines Betrags gemäß vorstehendem Absatz (a):
 - (A) kein ordnungsgemäß aufgestellter Jahresabschluss für den betreffenden Bezugszeitraum vorliegt (wobei dies auch den Fall einschließt, dass im Hinblick auf die vorstehend genannten vorzunehmenden Berechnungen kein endgültiger Jahresabschluss für das zu diesem Zeitpunkt zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr fristgerecht erstellt wurde); oder
 - (B) der betreffende Jahresabschluss den Stand der nachrangigen Verbindlichkeiten des Luxemburger Garanten oder dessen Eigenkapital (*capitaux propres*) nicht in der vorstehend vorgesehenen Weise angemessen wiedergibt; oder
 - (C) der Luxemburger Garant seit Abschluss seines letzten Geschäftsjahres gesellschaftsrechtliche oder vertragliche Maßnahmen ergriffen hat, die zu einer Erhöhung seines Eigenkapitals oder seiner nachrangigen Verbindlichkeiten geführt haben,

kann der Sicherheitentreuhänder (auf entsprechende vorherige Weisung des Gläubigervertreeters (sofern ein Gläubigervertreter bestellt wurde), jeweils handelnd nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben), eine Person benennen, die die Ermittlung des Eigenkapitals und der nachrangigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Luxemburger Garanten vornimmt, und zwar auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten und Fakten, die von dieser Person gemäß den für den Luxemburger Garanten geltenden luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen als relevant erachtet werden.

21. VERPFLICHTUNGEN DES GARANTEN

Jeder Garant verpflichtet sich, alle Verpflichtungen einzuhalten, die ihm (direkt oder indirekt) in den Senior- und Super-Senior-Anleihebedingungen und den Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträgen als „Garant“ auferlegt werden oder die ausdrücklich als ihm auferlegt bezeichnet werden, einschließlich, ohne Beschränkung, der Verpflichtungen gemäß § 3(1) (*Negativverpflichtung*) der Senior- und Super-Senior-Anleihebedingungen (oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung) und Ziffer 3 (*Negativverpflichtung*) der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehenverträge, wonach er keine Sicherungsrechte bestellen oder fortbestehen lassen darf, sowie der Verpflichtungen gemäß § 11 (*Verpflichtungserklärungen*) der Senior- und Super-Senior-

Anleihebedingungen (oder einer Entsprechenden Refinanzierungsbestimmung) oder Ziffer [12] der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehnungsverträge, die ihm (direkt oder indirekt) als „Garant“ auferlegt werden oder die ausdrücklich als ihm auferlegt bezeichnet werden.

22. ENTSCHEIDUNGEN DER VORRANGGLÄUBIGER

- (a) Sollte gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung eine Entscheidung, Weisung oder Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger, der Mehrheits-Senior-Gläubiger, der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger oder der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger (einschließlich in Bezug auf eine solche Gruppe von Vorranggläubigern, die in ihrer Eigenschaft als Weisungsberechtigte Gruppe handelt) erforderlich sein oder angefordert werden, kann diese Entscheidung, Weisung oder Zustimmung im Rahmen des in dieser Ziffer 22 festgelegten Entscheidungsverfahrens eingeholt werden.
- (b) Jede Partei und jeder andere Vorranggläubiger kann eine Entscheidung, Weisung oder Zustimmung gemäß vorstehendem Absatz (a) schriftlich (E-Mail ist ausreichend) bei dem Sicherheitentreuhänder beantragen (ein „**Entscheidungsantrag**“). Ein Entscheidungsantrag:
 - (i) muss in der Form gestellt werden, dass die betreffenden Vorranggläubiger mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen können;
 - (ii) der Weisungen an den Sicherheitentreuhänder enthält, darf nur Weisungen für solche Maßnahmen enthalten, zu deren Ergreifung der Sicherheitentreuhänder gemäß den Schulddokumenten und dem geltenden Recht berechtigt wäre; und
 - (iii) in dem eine Frist für die Abstimmung im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegt ist (die „**Entscheidungsfrist**“), darf nur eine Frist enthalten, die sich auf mindestens dreißig Tage beläuft ab dem Tag, an dem der Sicherheitentreuhänder den Entscheidungsantrag in Bezug auf eine Entscheidung, Weisung oder Zustimmung
 - (A) der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger an den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger bzw. den Gemeinsamen Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger weitergeleitet hat;
 - (B) der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger an den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Super-Senior-Anleihegläubiger und den Gemeinsamen Vertreter der VIB-Super-Senior-Anleihegläubiger weitergeleitet hat;
 - (C) der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger an den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger weitergeleitet hat;
 - (D) der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger an den Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger weitergeleitet hat; und/oder
 - (E) der Mehrheits-Senior-Gläubiger an den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger und den Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger weitergeleitet hat.
- (c) Der Sicherheitentreuhänder hat jeden Entscheidungsantrag unverzüglich an den bzw. die zuständigen Gläubigervertreter gemäß vorstehendem Absatz (b)(iii) weiterzuleiten.
- (d) Sobald dies nach Erhalt eines Entscheidungsantrags vernünftigerweise möglich ist und vor Ablauf der jeweiligen Entscheidungsfrist (sofern zutreffend), hat der betreffende Gläubigervertreter eine Abstimmung durchzuführen oder auf andere Weise Weisungen von den jeweiligen Vorranggläubigern einzuholen, und zwar gemäß den jeweiligen Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen und nach dem anwendbaren Recht sowie im Übrigen nach dem vernünftigen Ermessen des jeweiligen Gläubigervertreters.
- (e) Unmittelbar im Anschluss an das in vorstehendem Absatz (d) beschriebene Verfahren hat der jeweilige Gläubigervertreter den Sicherheitentreuhänder über das Ergebnis zu unterrichten.

- (f) Diese Ziffer 22 gilt für eine Gruppe von Vorranggläubigern nur dann, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Gläubigervertreter für diese Gruppe von Vorranggläubigern bestellt ist.

23. ÄNDERUNGEN BEI DEN PARTEIEN

23.1 Abtretungen und Übertragungen

Keiner Partei ist es in Bezug auf Schulddokumente oder die Verbindlichkeiten gestattet:

- (a) ihre Rechte ganz oder teilweise abzutreten; oder
- (b) ihre Rechte und Pflichten ganz oder teilweise zu übertragen,
es sei denn,
 - (i) die jeweilige Abtretung und/oder Übertragung erfolgt gemäß dem in dem betreffenden Schulddokument festgelegten Verfahren; und
 - (ii) die zusätzlichen Anforderungen dieser Ziffer 23 wurden erfüllt.

23.2 Wechsel des Gläubigerververtreters

Wird ein Nachfolger für einen Gläubigervertreter bestellt, so hat dieser Nachfolger nur dann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, wenn er dieser Vereinbarung als Gläubigervertreter gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*) beitrifft.

23.3 Wechsel des Gruppeninternen Kreditgebers

Vorbehaltlich Ziffer 6.4 (*Erwerb von Gruppeninternen Verbindlichkeiten*) und der Bestimmungen der anderen Schulddokumente ist es jedem Gruppeninternen Kreditgeber in Bezug auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten gestattet:

- (a) seine Rechte ganz oder teilweise abzutreten; oder
- (b) seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise zu übertragen,

an bzw. auf ein anderes Mitglied der Gruppe, wenn dieses Mitglied der Gruppe (sofern es nicht bereits Partei als Gruppeninterner Kreditgeber ist) dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*) als Gruppeninterner Kreditgeber beigetreten ist.

23.4 Neuer Gruppeninterner Kreditgeber

- (a) Gewährt ein Gruppeninterner Kreditgeber oder ein Mitglied der Gruppe einem Schuldner ein Darlehen oder einen Kredit in einer Gesamthöhe von EUR 500.000,00 oder mehr oder geht er mit ihm eine andere finanzielle Vereinbarung mit ähnlicher Wirkung ein, wird die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass die das Darlehen oder den Kredit gewährende oder die sonstige finanzielle Vereinbarung eingehende Person (wenn sie nicht bereits Partei als Gruppeninterner Kreditgeber ist) dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 23.5 (*Gläubiger-Beitrittserklärung*) als Gruppeninterner Kreditgeber beitrifft.

23.5 Gläubiger-Beitrittserklärung

Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Annahme einer von der betreffenden beitretenen Partei ordnungsgemäß unterzeichneten und dem Sicherheitentreuhänder ausgehändigten Gläubiger-Beitrittserklärung durch den Sicherheitentreuhänder oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, dem in der Gläubiger-Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt:

- (a) wird jede Partei, die vollständig als Gläubiger ausscheidet, von ihren weiteren Pflichten gegenüber dem Sicherheitentreuhänder und den anderen Parteien gemäß dieser Vereinbarung entbunden, und ihre jeweils untereinander bestehenden Rechte werden aufgehoben (jeweils mit Ausnahme der Rechte, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind); und

- (b) übernimmt ab diesem Zeitpunkt der Ersatz- oder neue Gläubiger dieselben Pflichten und erhält dieselben Rechte, als ob er in der in der Gläubiger-Beitrittserklärung angegebenen Eigenschaft ursprüngliche Partei gewesen wäre.

23.6 Neue Nachranggläubiger

Ungeachtet etwaiger Beschränkungen hinsichtlich des Eingehens von Nachrangverbindlichkeiten gemäß den Finanzierungsdokumenten für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen kann jede Person dieser Vereinbarung in der Eigenschaft als Nachranggläubiger beitreten, sofern diese Person eine Gläubiger-Beitrittserklärung unterzeichnet und dem Sicherheitentreuhänder ausgehändigt hat, in der sie zustimmt, an alle Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein, als wäre sie ursprünglich als Nachranggläubiger Partei dieser Vereinbarung gewesen.

23.7 Neuer Schuldner

- (a) Wenn ein Mitglied der Gruppe:
 - (i) Verbindlichkeiten eingeht; oder
 - (ii) eine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf eine der Verbindlichkeiten gewährt bzw. übernimmt,werden die Schuldner dafür Sorge tragen, dass die diese Verbindlichkeiten eingehende oder diese Absicherung gewährende Person dieser Vereinbarung als Schuldner gemäß nachstehendem Absatz (b) spätestens zeitgleich mit dem Eingehen dieser Verbindlichkeiten oder der Gewährung dieser Absicherung beitrifft.
- (b) Mit Wirkung ab dem Tag der Annahme einer von dem neuen Schuldner ordnungsgemäß unterzeichneten und dem Sicherheitentreuhänder übermittelten Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung durch den Sicherheitentreuhänder oder, falls dieser Tag später eintritt, dem in der Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung angegebenen Tag, übernimmt der neue Schuldner dieselben Verpflichtungen und erhält dieselben Rechte als wäre er als Schuldner ursprüngliche Partei der Vereinbarung gewesen.

23.8 Zusätzliche Garanten

- (a) Ein Mitglied der Gruppe wird Garant, wenn die Gesellschaft und der vorgeschlagene Garant dem Facility-Agenten eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung aushändigen.
- (b) Mit Wirkung ab dem Tag der Annahme einer von dem neuen Garanten ordnungsgemäß unterzeichneten und dem Sicherheitentreuhänder übermittelten Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung durch den Sicherheitentreuhänder oder, falls dieser Tag später eintritt, dem in der Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung angegebenen Tag, übernimmt der neue Garant dieselben Verpflichtungen und erhält dieselben Rechte als wäre er als Garant ursprüngliche Partei der Vereinbarung gewesen.

23.9 Neuer Drittsicherheitsgeber

- (a) Wenn eine Person, die nicht Mitglied der Gruppe ist, eine Sicherheit, Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste in Bezug auf eine der Verbindlichkeiten gewährt bzw. übernimmt, werden die Schuldner dafür Sorge tragen, dass die diese Absicherung gewährende Person dieser Vereinbarung als Drittsicherheitsgeber gemäß nachstehendem Absatz (b) spätestens zeitgleich mit der Gewährung dieser Absicherung beitrifft.
- (b) Mit Wirkung ab dem Tag der Annahme einer von dem neuen Drittsicherheitsgeber ordnungsgemäß unterzeichneten und dem Sicherheitentreuhänder übermittelten Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung durch den Sicherheitentreuhänder oder, falls dieser Tag später eintritt, dem in der Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung angegebenen Tag, übernimmt der neue Schuldner bzw. je nach Fall der neue

Drittsicherheitsgeber dieselben Verpflichtungen und erhält dieselben Rechte als wäre er als Drittsicherheitsgeber ursprüngliche Partei der Vereinbarung gewesen.

23.10 **Zusätzliche Parteien**

Jede Partei beauftragt den Sicherheitentreuhänder, in ihrem Namen jede dem Sicherheitentreuhänder übermittelte Schuldner-/Drittsicherheitsgeber-Beitrittserklärung und Gläubiger-Beitrittserklärung entgegenzunehmen, und der Sicherheitentreuhänder hat diese so bald wie vernünftigerweise möglich nach deren Erhalt zu unterzeichnen und anzunehmen, wenn sie dem Anschein nach entsprechend dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Muster ausgefüllt, unterzeichnet und, soweit anwendbar, übermittelt wurde.

23.11 **Rücktritt eines Schuldners**

- (a) Die Gesellschaft kann verlangen, dass ein Schuldner (mit Ausnahme der Gesellschaft) durch Übermittlung einer Schuldner-Rücktrittserklärung an den Sicherheitentreuhänder als Schuldner ausscheidet.
- (b) Der Sicherheitentreuhänder nimmt eine Schuldner-Rücktrittserklärung an und setzt die Gesellschaft und jede sonstige Partei von seiner Annahme in Kenntnis, wenn:
 - (i) die Gesellschaft bestätigt hat, dass kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder sich aus der Annahme der Schuldner-Rücktrittserklärung ergeben würde;
 - (ii) jeder Gläubigervertreter dem Sicherheitentreuhänder mitteilt, dass der jeweilige Schuldner kein Emittent von Schuldverschreibungen oder Garant im Rahmen eines Finanzierungsdokuments für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ist bzw. diese Stellung nicht mehr innehat (und jeder Gläubigervertreter sich hiermit verpflichtet, eine entsprechende Bestätigung auf Verlangen der Gesellschaft oder des Sicherheitentreuhänders unverzüglich vorzulegen); und
 - (iii) die Gesellschaft bestätigt, dass der jeweilige Schuldner keinen tatsächlichen oder bedingten Verpflichtungen in Bezug auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten unterliegt.
- (c) Sobald der Sicherheitentreuhänder der Gesellschaft mitteilt, dass er den Rücktritt eines Schuldners angenommen hat, ist dieses Mitglied der Gruppe (mit Ausnahme der Gesellschaft) nicht länger Schuldner und hat im Rahmen dieser Vereinbarung keine weiteren Rechte oder Pflichten als Schuldner.

23.12 **Rücktritt eines Drittsicherheitsgebers**

Nach Freigabe aller von einem Drittsicherheitsgeber (gemäß den Bestimmungen der Schulddokumente und dieser Vereinbarung) gewährten Transaktionssicherheiten ist dieser Drittsicherheitsgeber nicht länger Drittsicherheitsgeber und hat im Rahmen dieser Vereinbarung keine weiteren Rechte oder Pflichten als Drittsicherheitsgeber.

ABSCHNITT 9 ZUSÄTZLICHE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

24. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

24.1 Transaktionskosten

Die Gesellschaft hat dem Sicherheitentreuhänder auf Verlangen unter Vorlage angemessener Belege alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) unverzüglich zu erstatten, die dem Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Verhandlung, der Erstellung, der Ausfertigung und der Erfüllung der Wirksamkeitsvoraussetzungen für die folgenden Dokumente angemessenerweise entstanden sind:

- (a) diese Vereinbarung und alle anderen Dokumente, auf die in dieser Vereinbarung und den Transaktionssicherheiten Bezug genommen wird; und
- (b) alle sonstigen Schulddokumente, die nach dem Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung ausgefertigt werden.

24.2 Änderungskosten

Falls ein Schuldner um eine Änderung, einen Verzicht oder eine Zustimmung ersucht, hat die Gesellschaft dem Sicherheitentreuhänder jeweils auf Verlangen unter Vorlage angemessener Belege innerhalb von drei Bankarbeitstagen alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) zu erstatten, die dem Sicherheitentreuhänder bei der Bearbeitung, Beurteilung, Verhandlung oder dem Befolgen dieses Ersuchens angemessenerweise entstanden sind.

24.3 Kosten der Durchsetzung bzw. Verwertung und Wahrung von Rechten

Die Gesellschaft hat dem Sicherheitentreuhänder auf Verlangen unter Vorlage angemessener Belege innerhalb von drei Bankarbeitstagen alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung und zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Schulddokuments oder der Wahrung von Rechten daraus und der Verwertung der Transaktionssicherheiten und im Zusammenhang mit von dem Sicherheitentreuhänder oder gegen diesen infolge der Bestellung oder des Haltens der Transaktionssicherheiten oder der Durchsetzung dieser Rechte eingeleiteten Verfahren entstanden sind.

24.4 Gebührensensitive Dokumente

- (a) Die Gesellschaft hat alle Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten zu zahlen und auf Verlangen innerhalb von drei Bankarbeitstagen den Sicherheitentreuhänder von allen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten freizustellen, die dem Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit Stempelsteuern, Eintragungssteuern oder vergleichbaren Steuern in Bezug auf ein Schulddokument entstehen.
- (b) In dieser Ziffer 24.4 (*Gebührensensitive Dokumente*) bezeichnet „**Gebührensensitive Dokumente**“ alle in welcher Form auch immer unterzeichneten (unabhängig davon ob die Signatur handschriftlich oder digital erfolgte oder anderweitig technisch hergestellt wurde) Dokumente (einschließlich Faxe, E-Mails und ähnliche Formate), die eine rechtserzeugende Urkunde, rechtsbezeugende Urkunde oder Ersatzbeurkundung (im Sinne der §§ 15 bis 18 des österreichischen Gebührengesetzes) eines in § 33 des österreichischen Gebührengesetzes genannten Rechtsgeschäfts darstellen, einschließlich beglaubigter Kopien solcher Dokumente.
- (c) Die Gesellschaft trägt sämtliche österreichische Rechtsgeschäftsgebühren gemäß dem Gebührengesetz, die im Zusammenhang mit einem Schulddokument anfallen, selbst und muss jeder Partei auf Antrag der jeweiligen Partei unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen alle Kosten und Aufwendungen resultierend aus der Auslösung einer österreichischen Rechtsgeschäftsgebühr gemäß dem Gebührengesetz erstatten bzw. diese von etwaigen daraus resultierenden Ansprüchen freistellen. Dies gilt nicht, falls:

- (i) eine solche Rechtsgeschäftsgebühr dadurch ausgelöst wird, dass eine Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 24 verstößt; oder
- (ii) eine solche Rechtsgeschäftsgebühr im Zusammenhang mit einer Abtretung oder Übertragung durch eine Partei steht, außer in folgenden Fällen:
 - (A) die Rechtsgeschäftsgebühr wird dadurch ausgelöst, dass eine andere Person als eine Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen von Absatz (e) verstößt, es sei denn diese andere Person ist der Partei zuzurechnen; oder
 - (B) zum Zeitpunkt der Abtretung oder Übertragung besteht ein Kündigungsgrund.
- (d) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass Dokumente, die von ihren Tochtergesellschaften oder unter Beteiligung ihrer Tochtergesellschaften erstellt werden und bei denen es sich um Gebührensensitive Dokumente handelt oder nach angemessener Risikoeinschätzung handeln könnte, (i) mit Ausnahme von E-Mails auf der ersten Seite mit einem Warnhinweis im Wesentlichen entsprechend dem Warnhinweis auf der Titelseite dieser Vereinbarung versehen werden, und (ii) im Hinblick auf E-Mails, die von Tochtergesellschaften gesendet werden, diese (x) nicht mit dem Namen des Absenders, sondern mit einem Hinweis „[bewusst nicht unterzeichnet]“ versehen werden, und (y) nicht mit einer Signatur versehen werden. Die Gesellschaft trägt – nur soweit dies rechtlich zulässig und angemessen ist – dafür Sorge, dass ihre Tochtergesellschaften bei der Erstellung solcher Dokumente das Risiko des Entstehens eines Gebührensensitiven Dokuments vermeiden oder möglichst gering halten, insbesondere durch den Verzicht auf die Erstellung von rechtserzeugenden Urkunden, rechtsbezeugenden Urkunden oder Ersatzbeurkundungen.
- (e) Jede Partei verpflichtet sich, Gebührensensitive Dokumente nicht in Österreich zu unterfertigen oder zu erstellen und Gebührensensitive Dokumente nicht nach Österreich zu senden oder anderweitig nach Österreich zu verbringen und auch sonst keine E-Mails, Telefaxe oder andere schriftliche Mitteilungen mit einer handschriftlichen, elektronischen oder digitalen Signatur, die sich auf ein Gebührensensitives Dokument beziehen oder an die eine elektronische Kopie (z.B. .pdf oder .tif) eines Gebührensensitiven Dokuments angehängt ist, in Österreich zu unterfertigen oder zu erstellen oder von oder nach Österreich zu senden, außer:
 - (i) dies löst keine Rechtsgeschäftsgebühr aus; oder
 - (ii) es handelt sich um interne Korrespondenz innerhalb derselben juristischen Person; oder
 - (iii) dies ist aufgrund einer Rechtsnorm oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung notwendig; oder
 - (iv) eine Partei will Rechte aus einem Schulddokument (einschließlich dieser Vereinbarung) in Österreich durchsetzen und kann dies nur, indem sie ein Gebührensensitives Dokument in Österreich erstellt oder nach Österreich verbringt, wobei sich jede Partei verpflichtet:
 - (A) der Vorlage zu Beweis Zwecken einer einfachen (unbeglaubigten) Kopie eines Gebührensensitiven Dokuments nicht zu widersprechen und eine verfahrensrechtliche Handlung nicht auf der Grundlage zu beeinspruchen, dass kein Original und keine beglaubigte Kopie eines Gebührensensitiven Dokuments vorgelegt worden ist, es sei denn, dass die vorgelegte einfache (unbeglaubigte) Kopie den Inhalt des Originaldokuments nicht korrekt wiedergibt; und
 - (B) die Echtheit einer einfachen (unbeglaubigten) Kopie eines Gebührensensitiven Dokuments nicht zu bestreiten, es sei denn, diese einfache (unbeglaubigte) Kopie gibt die Person, die das Originaldokument unterzeichnet hat, nicht korrekt wieder.

Die Haftung einer Partei im Zusammenhang mit österreichischen Rechtsgeschäftsgebühren ist in jedem Fall begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

24.5 Zinsen auf Verlangen

Gerät ein Gläubiger, Drittsicherheitsgeber oder Schuldner mit der Zahlung eines von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten Betrags in Verzug, so ist der überfällige Betrag (mit Zinseszinsen) ab Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach dem Ergehen eines Urteils und soweit nicht anderweitig Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes auf diese Summe gezahlt werden) zu einem Zinssatz zu verzinsen, der zwei (2) % p.a. über demjenigen liegt, zu dem dem Sicherheitentreuhänder von führenden Banken im europäischen Interbankenmarkt Einlagen in einer mit den nicht bezahlten Beträgen vergleichbaren Höhe in den Währungen dieser Beträge für (einen) von dem Sicherheitentreuhänder jeweils zu bestimmende(n) Zeitraum/-räume angeboten wurden, **vorausgesetzt, dass**, wenn ein solcher Zinssatz unter Null liegt, ein Zinssatz von Null gilt.

24.6 Sicherheitentreuhändergebühren

Die Gesellschaft zahlt an den Sicherheitentreuhänder (für dessen eigene Rechnung) die Sicherheitentreuhändergebühren in der Höhe und zu den Zeitpunkten, die in einer Gebührenvereinbarung festgelegt wird bzw. werden.

25. SONSTIGE FREISTELLUNGEN

25.1 Freistellung des Sicherheitentreuhänders

- (a) Die Gesellschaft hat den Sicherheitentreuhänder unverzüglich von allen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) freizustellen, die ihm aufgrund folgender Maßnahmen entstehen:
 - (i) Versäumnis der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen aus Ziffer 24 (*Kosten und Aufwendungen*) zu erfüllen;
 - (ii) Handlungen auf der Grundlage oder im Vertrauen auf eine Mitteilung, Anfrage oder Anweisung, die er nach vernünftigem Ermessen für echt, richtig und ordnungsgemäß autorisiert erachtet und die sich als nicht echt, richtig und ordnungsgemäß autorisiert herausgestellt hat;
 - (iii) Bestellung, Halten, Schutz oder Verwertung der Transaktionssicherheiten;
 - (iv) Ausübung von Rechten, Befugnissen, Ermessensspielräumen, Vollmachten und Rechtsbehelfen, die der Sicherheitentreuhänder gemäß den Schulddokumenten oder von Rechts wegen hat;
 - (v) Pflichtversäumnis eines Schuldners bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die er gemäß den Schulddokumenten übernommen hat;
 - (vi) Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Sachverständigen, einem Finanzberater oder sonstigen professionellen Beratern oder Gutachtern, soweit nach dieser Vereinbarung zulässig; oder
 - (vii) Handlungen als Sicherheitentreuhänder im Rahmen der Schulddokumente oder Handlungen, die anderweitig im Zusammenhang stehen mit dem Sicherungsvermögen (jeweils ausgenommen infolge grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens des maßgeblichen Sicherheitentreuhänders).
- (b) Die Gesellschaft erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Fortbestehen ihrer Freistellungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 25.1 nicht durch eine Freigabe oder Veräußerung gemäß Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*) beeinträchtigt wird, wobei die Anwendung der Ziffer 13 zu berücksichtigen ist.

- (c) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, sich in Bezug auf alle Beträge, die zur Umsetzung der Freistellung gemäß dieser Ziffer 25.1 erforderlich sind, mit Vorrang gegenüber Zahlungen an die Besicherten Parteien an dem Sicherungsgut schadlos zu halten und diese Beträge zu zahlen und einzubehalten, und hat für alle an ihn zahlbaren Gelder ein Sicherungsrecht aus den Transaktionssicherheiten sowie aus dem Erlös aus deren Verwertung.

25.2 **Freistellung von Vorranggläubigern durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird als Hauptverpflichtete jeden Vorranggläubiger unverzüglich von allen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) freistellen, die einem von ihnen im Zusammenhang mit oder aufgrund der Anwendung von Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*) entstehen und durch Vorlage angemessener Belege nachgewiesen sind, unabhängig davon, ob diese Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten vernünftigerweise vorhersehbar sind oder nicht.

ABSCHNITT 10 VERWALTUNG

26. INFORMATIONEN

26.1 Kommunikation mit dem Sicherheitentreuhänder

Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, mit jedem Anleihe-/Schuldscheindarlehensgläubiger einzeln zu kommunizieren, und wird diesbezüglich ausschließlich über den jeweiligen Gläubigervertreter kommunizieren.

26.2 Offenlegung zwischen Vorranggläubigern und Sicherheitentreuhänder

Ungeachtet anderslautender Vereinbarungen stimmt jeder der Schuldner und der Drittsicherheitsgeber bis zum Endgültigen Erfüllungstag der gegenseitigen Offenlegung von Informationen über die Schuldner durch einen Vorranggläubiger und den Sicherheitentreuhänder zu (unabhängig davon, ob diese über einen Gläubigervertreter oder den Sicherheitentreuhänder erfolgt), soweit ein Vorranggläubiger oder der Sicherheitentreuhänder dies für angemessen hält.

26.3 Benachrichtigung über festgelegte Ereignisse

- (a) Wenn ein Kündigungsgrund eintritt oder nicht mehr besteht, informiert der jeweilige Gläubigervertreter bzw. informieren die jeweiligen Vorranggläubiger nach Kenntnisnahme des Eintritts oder der Beendigung den Sicherheitentreuhänder.
- (b) Wenn eine Vorzeitige Fälligkeit eintritt, informiert der jeweilige Gläubigervertreter bzw. informieren die jeweiligen Vorranggläubiger den Sicherheitentreuhänder und der Sicherheitentreuhänder informiert nach Erhalt dieser Benachrichtigung jede andere Partei.
- (c) Wenn der Sicherheitentreuhänder eine der Transaktionssicherheiten verwertet oder formelle Schritte zur Verwertung unternimmt, wird er jede Partei von dieser Maßnahme in Kenntnis setzen.
- (d) Wenn ein Vorranggläubiger von seinem etwaigen Recht Gebrauch macht, eine der Transaktionssicherheiten zu verwerten oder formelle Schritte zur Verwertung zu unternehmen, wird er den Sicherheitentreuhänder davon in Kenntnis setzen und der Sicherheitentreuhänder wird nach Erhalt dieser Benachrichtigung jede Partei von dieser Maßnahme in Kenntnis setzen.
- (e) Sollte sich ein ausstehender Gesamtnennbetrag der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehen verringert haben (sei es durch Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Entwertung oder auf sonstige Weise), hat die Gesellschaft den Gemeinsamen Vertreter der Branicks-Senior-Anleihegläubiger über das Datum, den Betrag und die Art und Weise dieser beabsichtigten Verringerung zu unterrichten.
- (f) Sollte sich ein ausstehender Gesamtnennbetrag der Branicks-Senior-Schuldverschreibungen verringert haben (sei es durch Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Entwertung oder auf sonstige Weise), hat die Gesellschaft den Vertreter der Branicks-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger über das Datum, den Betrag und die Art und Weise dieser beabsichtigten Verringerung zu unterrichten.

27. MITTEILUNGEN

27.1 Schriftform

Sämtliche Mitteilungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und können, soweit nichts anderes geregelt ist, per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt werden.

27.2 Kommunikation des Sicherheitentreuhänders mit Vorranggläubigern

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, alle Angelegenheiten mit den Vorranggläubigern gegebenenfalls über deren jeweilige Gläubigervertreter abzuwickeln; er kann den Gläubigervertretern gegebenenfalls jede Mitteilung oder sonstige Kommunikation zukommen lassen, die der Sicherheitentreuhänder einem Vorranggläubiger zukommen lassen muss.

27.3 Anschriften

Die Anschrift und Faxnummer jeder Partei (und gegebenenfalls die Abteilung oder zuständige Person, an die die Mitteilung zu richten ist) ist für jegliche(s) gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu übersendende Mitteilung und Dokument:

- (a) im Falle der Gesellschaft: die nachstehend zusammen mit ihrem Namen angegebene;
- (b) im Falle des Sicherheitentreuhänders: die nachstehend zusammen mit seinem Namen angegebene; und
- (c) im Falle jeder anderen Partei: die dem Sicherheitentreuhänder schriftlich an oder vor dem Tag, an dem sie eine Partei wird, mitgeteilte,

oder eine ersatzweise Anschrift, Faxnummer oder Abteilung oder zuständige Person, die dem Sicherheitentreuhänder unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen von dieser Partei mitgeteilt wird (oder die den anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen von dem Sicherheitentreuhänder mitgeteilt wird, wenn eine Änderung von dem Sicherheitentreuhänder vorgenommen wird).

27.4 Zugang

- (a) Ein(e) von einer Person an eine andere übersandte(s) Mitteilung oder Dokument gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt erst dann als wirksam:
 - (i) im Falle eines Versands per Fax: im Zeitpunkt des Zugangs in lesbarer Form; oder
 - (ii) bei postalischer Übersendung: im Zeitpunkt, in dem sie bzw. es an der maßgeblichen Anschrift zugestellt ist, oder fünf (5) Bankarbeitstage, nachdem sie bzw. es bei der Post in einem frankierten Umschlag an diese Anschrift aufgegeben wurde,

und wenn eine bestimmte Abteilung oder zuständige Person als Teil der Adressangaben gemäß Ziffer 27.3 (*Anschriften*) angegeben wurde: wenn sie bzw. es an diese Abteilung oder zuständige Person gerichtet ist.

- (b) Eine Mitteilung oder ein Dokument, die bzw. das dem Sicherheitentreuhänder zugesandt wird, wird erst dann wirksam, wenn sie bzw. es dem Sicherheitentreuhänder tatsächlich zugegangen ist, und auch nur dann, wenn sie bzw. es ausdrücklich an die Abteilung oder zuständige Person gerichtet ist, die nachstehend zusammen mit der Unterschrift des Sicherheitentreuhänders angegeben ist (oder eine Ersatzabteilung oder eine zuständige Ersatzperson, die der Sicherheitentreuhänder für diesen Zweck anzugeben hat).
- (c) Mitteilungen oder Dokumente, die an die Schuldner oder Drittsicherheitsgeber zu übermitteln sind, können an die Gesellschaft gesandt werden – mit Wirkung für die Gesellschaft selbst und mit Wirkung für die Schuldner und Drittsicherheitsgeber. Zu diesem Zweck bestellt jeder Schuldner und jeder Drittsicherheitsgeber die Gesellschaft als seinen Empfangsvertreter.

27.5 Mitteilung der Anschrift und Faxnummer

Nach Erhalt der Mitteilung einer Anschrift und Faxnummer oder einer Änderung der Anschrift oder Faxnummer gemäß Ziffer 27.3 (*Anschriften*) oder nach einer Änderung seiner eigenen Anschrift oder Faxnummer hat der Sicherheitentreuhänder die anderen Parteien unverzüglich zu benachrichtigen.

27.6 Elektronische Kommunikation

- (a) Mitteilungen, die gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen zwei Parteien zu erfolgen haben, können per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern diese beiden Parteien vereinbaren, dass dies – soweit und solange nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird – ein zulässiges Kommunikationsmittel ist, und wenn diese beiden Parteien:
 - (i) einander ihre E-Mail-Adresse und/oder sonstige Informationen, die zur Übermittlung und zum Empfang von Informationen auf diesem Wege erforderlich sind, schriftlich mitteilen; und
 - (ii) einander etwaige Änderungen der Adresse oder sonstiger von ihnen gemachten Angaben mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen mitteilen.
- (b) Elektronische Mitteilungen zwischen diesen zwei Parteien werden erst wirksam, wenn sie tatsächlich in lesbarer Form zugegangen sind und, im Falle einer elektronischen Mitteilung einer Partei an den Sicherheitentreuhänder, wenn sie wie von dem Sicherheitentreuhänder zu diesem Zweck angegeben adressiert ist.

27.7 Englische Sprache

- (a) Jede Mitteilung gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat in englischer Sprache (unter Beifügung einer deutschen Übersetzung) oder in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (b) Alle sonstigen gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bereitgestellten Dokumente müssen:
 - (i) in englischer Sprache (unter Beifügung einer deutschen Übersetzung) oder in deutscher Sprache erfolgen; oder
 - (ii) im Falle von Dokumenten in einer anderen Sprache als Englisch, auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders zusammen mit einer beglaubigten englischen und deutschen Übersetzung vorgelegt werden (in diesem Falle geht die englische Übersetzung vor, es sei denn, es handelt sich um ein gesellschaftsrechtliches Gründungsdokument, ein gesetzlich bestimmtes Dokument oder sonstiges offizielles Dokument).

28. AUFRECHTERHALTUNG

28.1 Teilunwirksamkeit

Die Parteien vereinbaren, dass, falls eine Bestimmung eines Schulddokuments zu irgendeinem Zeitpunkt nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt und dieses Schulddokument mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam bleibt, ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien zur Aufrechterhaltung des Schulddokuments auch ohne die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung darzulegen und zu beweisen hat.

Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Zweck des betreffenden Schulddokuments gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss dieses Schulddokuments bedacht hätten.

28.2 Keine Beeinträchtigung

Ist eine Bestimmung eines Schulddokuments (einschließlich dieser Vereinbarung) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Dokuments gegenüber einer Person, die Partei dieses Schulddokuments ist, nicht bindend oder gemäß seinen Bestimmungen durchsetzbar, so beeinträchtigt dies weder die Verbindlichkeit noch die Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung oder anderer Bestimmungen dieses Schulddokuments gegenüber der/den anderen Partei(en) dieses Schulddokuments.

28.3 **Rechtsbehelfe und Verzichtserklärungen**

Eine Nichtausübung oder eine Verzögerung bei der Ausübung eines in einem Schulddokument vorgesehenen Rechts oder Rechtsbehelfs seitens einer Partei stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf noch eine Entscheidung zur Bestätigung eines Schulddokuments dar. Eine Bestätigung eines Schulddokuments seitens einer Besicherten Partei ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs steht dessen weiterer oder anderweitiger Ausübung oder der Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe nicht entgegen. Die in jedem Schulddokument vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe verstehen sich kumulativ und schließen gesetzliche Rechte oder Rechtsbehelfe nicht aus.

28.4 **Verzicht auf Einreden**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einer Transaktionssicherheit bleiben unberührt von Handlungen, Unterlassungen oder sonstigen Umständen, die – außer im Fall dieser Ziffer 28.4 – die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Prioritäten verringern, beeinträchtigen oder zu einer Entbindung davon führen würden, einschließlich (insbesondere und unabhängig davon, ob einer Partei bekannt oder nicht):

- (a) einer Stundung, eines Verzichts oder einer Zustimmung, die einem Schuldner, einem Drittsicherheitsgeber oder einer anderen Person gewährt wird, oder eines Vergleichs mit einem Schuldner, einem Drittsicherheitsgeber oder einer anderen Person;
- (b) der Entbindung eines Schuldners, eines Drittsicherheitsgebers oder einer anderen Person von Verpflichtungen gemäß den Bedingungen eines Vergleichs oder einer Regelung mit einem Gläubiger eines Mitglieds der Gruppe;
- (c) der Übernahme, der Abänderung, des Vergleichs, des Austausches, der Erneuerung oder des Verzichts auf Rechte gegenüber einem Schuldner, einem Drittsicherheitsgeber oder einer anderen Person oder in Bezug auf Sicherheiten am Vermögen eines Schuldners, eines Drittsicherheitsgebers oder einer anderen Person sowie der Weigerung oder Unterlassung, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Rechte herbeizuführen oder solche Rechte geltend zu machen oder durchzusetzen, oder der Nichtvorlage von Unterlagen oder Nichtbeachtung von Formalitäten oder anderen Anforderungen in Bezug auf ein Instrument oder der Nichterzielung des vollen Werts einer Sicherheit;
- (d) eines Unvermögens oder Mangels an Befugnissen, Vollmachten oder Rechtspersönlichkeit eines Schuldners, eines Drittsicherheitsgebers oder einer anderen Person oder dessen/deren Auflösung oder der Änderung der Gesellschafter oder des Status eines Schuldners, eines Drittsicherheitsgebers oder einer anderen Person;
- (e) der Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung (ob von Fälligkeiten oder anderweitig) oder Neufassung (jeweils unabhängig davon, wie wesentlich die Änderung ist und gleich welcher Art, und ob sie belastender ist oder nicht) oder Ersetzung eines Schulddokuments oder eines sonstigen Dokuments oder einer Sicherheit;
- (f) einer Undurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit einer Verpflichtung einer Person aus einem Schulddokument oder sonstigen Dokument oder einer Sicherheit;
- (g) einer vollständigen oder teilweisen zwischenzeitlichen Zahlung einer der Verbindlichkeiten gegenüber den Vorranggläubigern; oder
- (h) eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens.

28.5 **Prioritäten nicht betroffen**

Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, werden die in Ziffer 2 (*Rangfolge und Priorität*) genannten Prioritäten:

- (a) von einer Verringerung oder Erhöhung des im Hinblick auf die Verbindlichkeiten gegenüber den Vorranggläubigern durch die Transaktionssicherheiten besicherten Kapitalbetrages oder

von einer zwischenzeitlichen Verringerung oder Erhöhung in einem bzw. Ergänzung oder Änderung eines der Schulddokumente oder durch eine Änderung oder Erfüllung einer der Verbindlichkeiten oder anderer Umstände nicht berührt;

- (b) gelten unabhängig von der Reihenfolge, in welcher bzw. der Daten, zu welchen diese Vereinbarung und die anderen Schulddokumente unterzeichnet oder registriert werden oder jemandem davon Mitteilung gemacht wird; und
- (c) besichern die Verbindlichkeiten gegenüber den Vorranggläubigern in der angegebenen Reihenfolge unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt der Verbindlichkeiten oder von etwaigen Schwankungen bei der Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten.

29. ZUSTIMMUNGEN, ÄNDERUNGEN UND VORRANG VON BESTIMMUNGEN

29.1 Erforderliche Zustimmungen

Vorbehaltlich Ziffer 29.4 (*Ausnahmen*) kann diese Vereinbarung nur mit Zustimmung der Gesellschaft, eines jeden Gläubigervertreeters und des Sicherheitentreuhänders geändert oder ein diesbezüglicher Verzicht erklärt werden.

29.2 Änderungen und Verzichtserklärungen: Transaktionssicherheitendokumente

- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) und der Ziffer 29.4 (*Ausnahmen*) und sofern die Bestimmungen eines Schulddokuments nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, kann der Sicherheitentreuhänder mit Ermächtigung der Weisungsberechtigten Gruppe und mit Zustimmung der Gesellschaft die Bedingungen der Sicherheitendokumente ändern, auf deren Erfordernisse verzichtet oder Einwilligungen gemäß den Sicherheitendokumenten erteilen, die für jede Partei verbindlich sind.
- (b) Vorbehaltlich des Absatzes (c) der Ziffer 29.4 (*Ausnahmen*) bedürfen in Bezug auf die Transaktionssicherheitendokumente vorgenommene Änderungen, erteilte Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, die eine Änderung der folgenden Regelungen bewirken oder sich auf
 - (i) die Art oder den Umfang des Sicherungsguts;
 - (ii) die Art, wie die Erlöse aus der Verwertung der Transaktionssicherheiten oder Durchsetzung der Garantieverbindlichkeiten ausgeschüttet werden; oder
 - (iii) die Freigabe einer Transaktionssicherheit oder Garantieverbindlichkeit,

beziehen, der vorherigen Zustimmung (i) eines jeden Gläubigervertreeters und (ii) des VIB-Super-Senior-KV-Kreditgebers.

29.3 Wirksamkeit

- (a) Im Einklang mit dieser Ziffer 29 erfolgte Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen sind für alle Parteien bindend und der Sicherheitentreuhänder kann im Namen eines Vorranggläubigers eine(n) nach Maßgabe dieser Ziffer 29 zulässige(n) Änderung, Verzicht oder Zustimmung vornehmen, erklären bzw. erteilen.
- (b) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Ziffer 19.9 (*Rechte und Ermessensspielräume*) ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, die Dienste von Rechtsanwälten zwecks Bestimmung der für eine Änderung oder eine Verzichts- oder Zustimmungserklärung nach dieser Vereinbarung erforderlichen Zustimmungslevel und Durchführung einer Änderung oder einer Verzichts- oder Zustimmungserklärung nach dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen, für diese zu zahlen und darauf zu vertrauen.

29.4 Ausnahmen

- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) gilt, dass, wenn die Änderung, der Verzicht oder die Zustimmung einer Partei neue oder zusätzliche Verpflichtungen auferlegen oder die Rechte einer Partei aufheben oder einschränken kann, außer:
- (i) im Falle eines Vorranggläubigers: in einer Weise, die generell Auswirkungen auf Vorranggläubiger der Klasse dieser Partei hat oder haben würde; oder
 - (ii) im Falle eines Schuldners: soweit dem von der Gesellschaft gemäß Absatz (a) der Ziffer 29.2 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Transaktionssicherheitsdokumente*) zugestimmt wurde,
- die Zustimmung dieser Partei erforderlich ist.
- (b) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) gilt, dass eine Änderung, ein Verzicht oder eine Zustimmung im Zusammenhang mit den Rechten oder Verpflichtungen eines Gläubigervertreters oder des Sicherheitentreuähnders (einschließlich, ohne Beschränkung, eine Fähigkeit des Sicherheitentreuähnders, im Rahmen dieser Vereinbarung nach vernünftigem Ermessen zu handeln) nur mit der Zustimmung dieses Gläubigervertreters bzw. gegebenenfalls des Sicherheitentreuähnders erfolgen bzw. erklärt werden kann.
- (c) Weder die vorstehenden Absätze (a) oder (b) noch Absatz (b) der Ziffer 29.2 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Transaktionssicherheitsdokumente*) finden Anwendung:
- (i) auf eine Freigabe von Transaktionssicherheiten, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Garantieverbindlichkeiten); oder
 - (ii) auf eine Zustimmung,
- die der Sicherheitentreuähnder jeweils gemäß Ziffer 12 (*Nicht Krisenbedingte Veräußerungen*) oder Ziffer 13 (*Krisenbedingte Veräußerungen und Aneignung*) erteilt.

29.5 Zustimmungsfiktion

- (a) Sollten – vorbehaltlich des Absatzes (b) – die Mehrheits-Senior-Gläubiger zu einem Zeitpunkt vor dem Endgültigen Erfüllungstag eine Zustimmung im Hinblick auf die Finanzierungsdokumente für die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen erteilen, so werden die Vorranggläubiger, die Gruppeninternen Kreditgeber, die Gesellschaft und die Nachranggläubiger (oder es wird davon ausgegangen, dass sie dies tun werden) (jeweils eine „**Zustimmungsfiktion**“):
- (i) eine entsprechende Zustimmung zu gleichwertigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schulddokumente, zu deren Parteien sie gehören, erteilen; und
 - (ii) alles tun (einschließlich der Unterzeichnung von Dokumenten), was die Vorranggläubiger vernünftigerweise verlangen können, damit diese Ziffer 29.5 (*Zustimmungsfiktion*) wirksam wird.
- (b) Sollte gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für eine Zustimmung die Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger erforderlich sein, so erfordert eine Zustimmungsfiktion zusätzlich zur Zustimmung der Mehrheits-Senior-Gläubiger auch die Zustimmung der Mehrheits-Super-Senior-Gläubiger.
- (c) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Bestimmung dieser Ziffer 29.5 (*Zustimmungsfiktion*) (i) die in Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) genannten Zustimmungserfordernisse berührt, beschränkt oder aufhebt, (ii) es einem Vorranggläubiger oder Gläubigervertreter gestattet, eine Änderung, Verzichtserklärung oder Zustimmung in Bezug auf ein Finanzierungsdokument, dessen Partei eine andere Klasse von Vorranggläubigern ist, zu bewirken (und auch nicht davon ausgegangen wird, dass ein Vorranggläubiger oder Gläubigervertreter einer solchen Änderung, Verzichtserklärung oder

Zustimmung zugestimmt hat), ohne die vorherige schriftliche Zustimmung dieser Klasse von Vorranggläubigern gemäß den Anforderungen von Ziffer 4.3 (*Änderungen und Verzichtserklärungen: Senior-Hauptgläubiger*) und den betreffenden Finanzierungsdokumenten einzuholen, oder (iii) eine Abweichung von den gesonderten Zustimmungsrechten der Mehrheits-Senior-Anleihegläubiger und der Mehrheits-Senior-Schuldscheindarlehensgläubiger, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen sind, begründet.

29.6 **Ausgeschlossene Zustimmungen**

Ziffer 29.5 (*Zustimmungsfiktion*) gilt nicht für Zustimmungen, die Folgendes bewirken:

- (a) eine Erhöhung oder Verringerung der Verbindlichkeiten;
- (b) eine Änderung der Grundlage, auf der Erlaubte Zahlungen berechnet werden (einschließlich des Zeitrahmens, der Währung oder der Höhe solcher Zahlungen); oder
- (c) eine Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines Sicherheitendokuments.

30. **VERTRAGSSCHLUSS**

- 30.1 Die Parteien dieser Vereinbarung können diese Vereinbarung durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseite(n) per telekommunikativer Übermittlung – etwa als elektronische Fotokopie – abschließen.
- 30.2 Entscheiden sich die Parteien dieser Vereinbarung für den Abschluss dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 30.1, so übermitteln sie die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) dieser Vereinbarung an **Milbank LLP**, z.Hd. Dr. Mathias Eisen, Robert Kastl und Alexander Theisen (jeweils ein „**Empfänger**“) per E-Mail an meisen@milbank.com, rkastl@milbank.com und atheisen@milbank.com. Diese Vereinbarung gilt als abgeschlossen, sobald einem der Empfänger die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) von allen Parteien dieser Vereinbarung tatsächlich zugegangen ist bzw sind (gleich ob per Fax, elektronischer Fotokopie oder auf anderen Wegen der telekommunikativen Übermittlung), und zwar zum Zeitpunkt des Zugangs der letzten ausstehenden Unterschriftenseite(n) bei diesem Empfänger.
- 30.3 Nur für die Zwecke dieser Ziffer 30 ernennen die Parteien dieser Vereinbarung jeden Empfänger zum Empfangsvertreter und gestatten ihm ausdrücklich, die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) von allen und für alle Parteien dieser Vereinbarung in Empfang zu nehmen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass jeder Empfänger keine weiteren Pflichten im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Empfänger hat. Insbesondere kann jeder Empfänger von der Übereinstimmung mit dem/den ursprünglichen Original(en) der mittels telekommunikativer Übermittlung an ihn übermittelten Unterschriftenseite(n), der Authentizität aller Unterschriften auf der/den Original-Unterschriftenseite(n) sowie der Zeichnungsbefugnis der Unterzeichner ausgehen.

ABSCHNITT 11 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

31. ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung und alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

32. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

32.1 Gerichtsstand

- (a) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieser Vereinbarung oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung) (eine „**Rechtsstreitigkeit**“) ist Frankfurt am Main.
- (b) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gerichte von Frankfurt am Main die geeignetsten und zweckmäßigsten Gerichte zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sind, und dementsprechend wird keine Partei etwas Gegenteiliges behaupten.

32.2 Zustellung

- (a) Jeder Schuldner und jeder Drittsicherheitsgeber (unbeschadet einer sonstigen nach anwendbarem Recht zulässigen Zustellungsart und sofern es sich nicht um einen in Deutschland gegründeten Schuldner und Drittsicherheitsgeber handelt):
 - (i) bestellt unwiderruflich die Gesellschaft zu seinem Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (der „**Zustellungsbevollmächtigte**“);
 - (ii) stimmt zu, dass eine fehlende Mitteilung seitens eines Zustellungsbevollmächtigten an den jeweiligen Schuldner oder Drittsicherheitsgeber über die Zustellung das betreffende Verfahren nicht ungültig macht; und
 - (iii) verpflichtet sich, der Gesellschaft unverzüglich am Tag des Wirksamwerdens der Restrukturierung ein Schreiben über die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten im Wesentlichen nach dem Muster in Anhang 5 (*Muster eines Schreibens über die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten*) zu übermitteln und eine Kopie des unterzeichneten Schreibens über die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten an den Sicherheitentreuhänder zu senden.
- (b) Der Zustellungsbevollmächtigte nimmt die Bestellung hiermit an. Der Zustellungsbevollmächtigte hat sicherzustellen, dass an einen Schuldner oder einen Drittsicherheitsgeber zuzustellende Dokumente durch Übermittlung an den Zustellungsbevollmächtigten wirksam zugestellt werden können. Insbesondere hat der Zustellungsbevollmächtigte dem Sicherheitentreuhänder jede Adressänderung mitzuteilen, an ihn übermittelte Dokumente im Namen eines Schuldners oder eines Drittsicherheitsgebers anzunehmen und die Bestimmungen nach § 171 ZPO zu erfüllen, insbesondere das ursprüngliche Schreiben über die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten einer mit der Zustellung betrauten Person gemäß § 171 Satz 2 ZPO vorzulegen.
- (c) Sollte eine als Zustellungsbevollmächtigter bestellte Person aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, als Zustellungsbevollmächtigter zu fungieren, muss die Gesellschaft (im Falle eines Zustellungsbevollmächtigten für einen Schuldner) oder der betreffende Nachranggläubiger oder der betreffende Drittsicherheitsgeber unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Tagen nach Kenntniserlangung des Eintritts eines solchen Ereignisses) einen anderen Bevollmächtigten zu Bedingungen bestellen, die für den Sicherheitentreuhänder (handelnd auf Weisung der Weisungsberechtigten Gruppe) akzeptabel sind. Ist dies nicht möglich, kann der

Sicherheitentreuhänder (handelnd auf Weisung der Weisungsberechtigten Gruppe) zu diesem Zweck einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Vereinbarung wurde an dem zu Beginn dieser Vereinbarung angegebenen Datum geschlossen.

ANHANG 1

Die Parteien

Teil 1

Die Ursprünglichen Gruppeninternen Kreditgeber

1. [•]
- [•]
2. [•]
- [•]

Teil 2

Die Ursprünglichen Schuldner

[**Anmerkung:** Die Liste wird die Gesellschaft und jeden Garanten enthalten.]

1. [•]
- [•]
1. [•]
- [•]

Teil 3

Die Ursprünglichen Garanten

[**Anmerkung:** Dieselben Garanten, die in Anlage 2 zu den Anleihebedingungen der Geänderten Schuldverschreibungen aufgeführt sind]

1. [•]
- [•]
2. [•]
- [•]

Teil 4

Ursprüngliche Drittsicherheitsgeber

[**Anmerkung:** Diese Liste wird alle Geber von Transaktionssicherheiten mit Ausnahme der Garanten oder Schuldner enthalten.]

1. [•]

[•]

2. [•]

[•]

Teil 5

Die Ursprünglichen Schuldscheindarlehensgläubiger

1. [•]

[•]

ANHANG 2

MUSTER EINER SCHULDNER-/DRITTSICHERHEITENGEBER-BEITRITTSERKLÄRUNG

An: [] als Sicherheitentreuhänder für sich selbst und jede der anderen Parteien der nachstehend in Bezug genommenen Gläubigervereinbarung

Von: [Beitretender Schuldner/Drittsicherheitsgeber] (der „Beitretende [Schuldner]/[Drittsicherheitsgeber]“) und [Gesellschaft]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

[●] – Gläubigervereinbarung vom [] (die „Gläubigervereinbarung“)

1. wir nehmen Bezug auf die Gläubigervereinbarung. Dies ist eine Beitrittserklärung des Schuldners/Drittsicherheitsgebers. In der Gläubigervereinbarung definierte Begriffe haben in dieser Beitrittserklärung des Schuldners/Drittsicherheitsgebers dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Beitrittserklärung des Schuldners/Drittsicherheitsgebers anders angegeben.
2. Der Beitretende [Schuldner]/[Drittsicherheitsgeber] beabsichtigt, [Verbindlichkeiten gemäß den folgenden Dokumenten einzugehen]/[eine Garantie, Ausfallhaftung oder sonstige Absicherung gegen Verluste aufgrund von Verbindlichkeiten gemäß den folgenden Dokumenten zu übernehmen, zu erteilen bzw. abzugeben]/[als Drittsicherheitsgeber in Bezug auf Verbindlichkeiten gemäß den folgenden Dokumenten zu fungieren]/[Verbindlichkeiten gemäß den folgenden Dokumenten einzugehen]³:

[Einzelheiten (Datum, Parteien und Beschreibung) der relevanten Dokumente einfügen, einschließlich etwaiger Regelungen mit Beschränkungen für den jeweiligen Drittsicherheitsgeber].

3. Der Beitretende Schuldner stimmt zu, Schuldner zu werden und als Schuldner gemäß Ziffer 23.7 (*Neuer Schuldner*) der Gläubigervereinbarung an die Bedingungen der Gläubigervereinbarung gebunden zu sein. [Beitretender Schuldner] ist eine nach dem Recht von [Name der jeweiligen Rechtsordnung] ordnungsgemäß gegründete Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registernummer [].
4. Die Kontaktdaten des Beitretenden [Schuldners]/[Drittsicherheitsgebers] lauten wie folgt:

Anschrift:

Fax-Nr.:

Zu Händen von:

5. [Im Gegenzug dafür, dass der Beitretende Schuldner als Gruppeninterner Kreditgeber für die Zwecke der Gläubigervereinbarung akzeptiert wird, bestätigt der Beitretende Schuldner zudem, dass er beabsichtigt, der Gläubigervereinbarung als Gruppeninterner Kreditgeber beizutreten, und verpflichtet sich, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ein Gruppeninterner Kreditgeber nach der Gläubigervereinbarung zu übernehmen hat, und stimmt zu, dass er an alle Bestimmungen der Gläubigervereinbarung gebunden ist, als wäre er eine ursprüngliche Partei der Gläubigervereinbarung gewesen.]
6. Diese Beitrittserklärung des Schuldners/Drittsicherheitsgebers und alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

³ Letzteres gilt im Falle von Ziffer 19.4(b)

Der Beitretende [Schuldner]/[Drittsicherheitsgeber]:

[Vollständiger Name des Beitretenden [Schuldners]/[Drittsicherheitsgebers]]

Durch: _____

Name(n):

Funktion(en):

Der Sicherheitentreuhänder:

[Vollständiger Name des Sicherheitentreuhänders]

Durch: _____

Name(n):

Funktion(en):

Die Gesellschaft:

[●]

Durch: _____

Name(n):

Funktion(en):

ANHANG 3

MUSTER EINER GLÄUBIGER-BEITRITTSERKLÄRUNG

An: [Vollständigen Namen des Sicherheitentreuhänders einfügen] für sich selbst und jede der anderen Parteien der nachstehend in Bezug genommenen Gläubigervereinbarung.

Von: [Beitretender Gläubiger]

DIESE ERKLÄRUNG (die „**Erklärung**“) wird am [Datum] von [vollständigen Namen des neuen [Gruppeninternen Kreditgebers]/[Nachranggläubigers] einfügen] ([der „**Beitretende [Gruppeninterne Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]**“) im Zusammenhang mit der ursprünglich am [●] zwischen unter anderem der Branicks Group AG als Gesellschaft, [●] als Sicherheitentreuhänder, den übrigen Gläubigern und den übrigen Schuldnern (jeweils wie in der Gläubigervereinbarung definiert) geschlossenen Gläubigervereinbarung (die „**Gläubigervereinbarung**“) abgegeben. In der Gläubigervereinbarung definierte Begriffe haben in dieser Erklärung dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht in dieser Erklärung anders definiert sind.

Im Gegenzug dafür, dass [der Beitretende [Gruppeninterne Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]] als [[Gruppeninterner Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]] für die Zwecke der Gläubigervereinbarung akzeptiert wird, bestätigt [der Beitretende [Gruppeninterne Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]], dass er beabsichtigt, der Gläubigervereinbarung ab dem [Datum] als [[Gruppeninterner Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]] beizutreten, und verpflichtet sich, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die [ein [Gruppeninterner Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]] nach der Gläubigervereinbarung zu übernehmen hat, und stimmt zu, dass er an alle Bestimmungen der Gläubigervereinbarung gebunden ist, als wäre er eine ursprüngliche Partei der Gläubigervereinbarung gewesen.

Diese Erklärung und alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

DIESE ERKLÄRUNG wurde am vorstehend angegebenen Datum abgegeben und ausgehändigt.

[Beitretender [Gruppeninterner Kreditgeber]/[Nachranggläubiger]]

[Vollständigen Namen des Beitretenden Gläubigers einfügen]

Durch:

Anschrift:

Fax:

Akzeptiert durch den Sicherheitentreuhänder

für und im Namen von

[Vollständigen Namen des gegenwärtigen Sicherheitentreuhänders einfügen]

Datum:

ANHANG 4
MUSTER EINER SCHULDNER-RÜCKTRITTSERKLÄRUNG

An: [] als Sicherheitentreuhänder

Von: [zurücktretender Schuldner] und [Gesellschaft]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

[Gesellschaft] - [] Gläubigervereinbarung
vom [] (die „Gläubigervereinbarung“)

1. wir nehmen Bezug auf die Gläubigervereinbarung. Dies ist eine Schuldner-Rücktrittserklärung. In der Gläubigervereinbarung definierte Begriffe haben in dieser Schuldner-Rücktrittserklärung dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Schuldner-Rücktrittserklärung anders angegeben.
2. Wir beantragen, dass [zurücktretender Schuldner] gemäß Ziffer 23.11 (*Rücktritt eines Schuldners*) der Gläubigervereinbarung von seinen Verpflichtungen als Schuldner aus der Gläubigervereinbarung entbunden wird.
3. Wir bestätigen, dass:
 - (a) kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder durch Annahme dieses Antrags verursacht würde; und
 - (b) [zurücktretender Schuldner] keinen tatsächlichen oder bedingten Verpflichtungen in Bezug auf die Gruppeninternen Verbindlichkeiten oder die Nachrangverbindlichkeiten unterliegt.
4. Diese Erklärung und alle sich daraus oder im Zusammenhang damit ergebenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

[Gesellschaft]

[zurücktretender Schuldner]

Durch:

Durch:

ANHANG 5
MUSTER EINES SCHREIBENS ÜBER DIE BESTELLUNG DES
ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN

An: [●]

Von: [*Verpflichteter*]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

[Gesellschaft] - [] Gläubigervereinbarung
vom [] (die „Gläubigervereinbarung“)

wir nehmen Bezug auf die Gläubigervereinbarung und bestellen Sie hiermit unwiderruflich als unseren Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Gläubigervereinbarung.

Gezeichnet:

Organschaftlicher Vertreter von
[*Schuldner*]

Gezeichnet:

Organschaftlicher Vertreter von [*Schuldner*]

UNTERSCHRIFTEN

[zu ergänzen]

[Branicks – Unterschriftenseite zur Gläubigervereinbarung]

ANLAGE 2

Liste der Gruppenunternehmen, die Garanten der Schuldverschreibungen sind	
Name des Garanten	Handelsregisterangaben

Branicks Group AG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 57679
DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 104329
VIB Vermögen AG	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101699
DIC Objekt Halle BV GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 105184
DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 82053
DIC HI Objekt Hamburg Kurt-Schumacher-Allee GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 80119
DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 81320
DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 134555
DIC Objekt Hannover Podbie GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 118278
DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 116043
DIC Objekt Kronberg GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 76065
DIC Objekt Langenhagen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 12520
DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 118279
DIC Objekt Leverkusen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 112157
DIC Objekt Mettmann GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 121659
DIC Objekt München Campus GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 124638
IVM Verwaltung GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 4459
VIB Objekt Ratingen GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11220
DIC Objekt Köln MBC GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 123470
DIC Objekt Velbert GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 76068
VIMA Grundverkehr GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101769
DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH [LuxCo 1]	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 112002 [eine noch zu gründende oder zu erwerbende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) mit Sitz und Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (im Sinne der

[LuxCo 2a]

Europäischen Insolvenzverordnung) im Großherzogtum Luxemburg, deren Anteile zu 100 % von der Emittentin gehalten werden]
[eine noch zu gründende oder zu erwerbende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) mit Sitz und Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung) im Großherzogtum Luxemburg, deren Anteile zu 92,5 % von der LuxCo 1 und zu 7,5 % von der DIC Opportunistic GmbH oder, sofern die DIC Opportunistic GmbH dieser Beteiligungsstruktur nicht zustimmt, zu 100 % von der LuxCo 1 gehalten werden]

[LuxCo 2b]

[eine noch zu gründende oder zu erwerbende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) mit Sitz und Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung) im Großherzogtum Luxemburg, deren Anteile zu 100 % von der LuxCo 1 gehalten werden]

ANLAGE 3

Verpfändete Gesellschaften Handelsregisterangaben

Name der Verpfändeten Gesellschaft

Branicks Onsite GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 87028
DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 102672
DIC OF Reit 1 GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 80011
DIC Frankfurt Objekt 3 GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 74187
DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 112002
DIC Objekt Halle BV GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 105184
DIC Opportunistic GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 83801
DIC Retail Balance I GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 105184
DIC Asset Beteiligungs GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 84795
Deutsche Immobilien Chancen Objektbeteiligungs GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 92597
DIC Objektsteuerung GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 56622
DIC Objekt Langenhagen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 12520
VIB Objekt Filderstadt GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11225
VIB Objekt Ratingen GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11220
VIB Objekt Mannheim GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11221
ISG Infrastrukturelle Gewerbeimmobilien GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 5713
DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 116043
DIC Objekt Bremen Grazer Strasse GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 81320
DIC Objekt Leverkusen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 112157
DIC Objekt Hannover Podbie GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 118278
DIC Objekt München Campus GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 124638
DIC Objekt Mettmann GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 121659
DIC Objekt Kronberg GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 76065
DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 134555

DIC Objekt Duisburg Stadtfenster GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 116044
DIC 26 Frankfurt Taunusstrasse GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 82053
DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 118279
IVM Verwaltung GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 4459
Merkur GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101730
DIC HI Objekt Hamburg Kurt-Schumacher-Allee GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 80119
VIB Institutional Business GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 142604
VIB Immobilien Verwaltungs GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11123
DIC Objekt Köln MBC GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 123470
DIC Objekt Velbert GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 76068
VIMA Grundverkehr GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101769
VIB Vermögen AG	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101699
VIB Immobilien GmbH & Co. KG	Amtsgericht Ingolstadt unter HRA 3899
DIC AP Objekt Hans-Thoma-Straße GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 53536
DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 104329
DIC Finance Verwaltungs GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 50692

ANLAGE 4
Verpfändete Konten

Pfandgeber	Bank	IBAN	BIC
DIC Objekt Halle BV GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt am Main	DE36 5004 0000 0589 0579 00	COBADEFFXXX
DIC Objekt Eschborn Frankfurter Straße GmbH	Taunus Sparkasse	DE85 5125 0000 0001 1488 34	HELADEF1TSK
		DE63 5125 0000 0001 1488 42	HELADEF1TSK
		DE41 5125 0000 0001 1488 50	HELADEF1TSK
		DE75 5125 0000 0001 1914 03	HELADEF1TSK
		DE63 5125 0000 0001 1900 67	HELADEF1TSK
Branicks Group AG	Commerzbank AG, Frankfurt am Main	DE35 5008 0000 0093 3685 00	DRESDEFFXXX
		DE08 5008 0000 0093 3685 01	DRESDEFFXXX
		DE78 5008 0000 0093 3685 02	DRESDEFFXXX
		DE83 5008 0000 0093 3685 09	DRESDEFFXXX
		DE77 5008 0000 0093 3685 20	DRESDEFFXXX
	Taunus Sparkasse	DE30 5125 0000 0001 0669 86	HELADEF1TSK
	DZ Bank AG	DE15 5006 0400 0000 1437 15	GENODEFFXXX
		DE85 5006 0400 0000 1437 16	GENODEFFXXX
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH	DE92 3003 0880 0600 5890 08	TUBDDEDDXXX
	ABN AMRO Bank N.V. Germany Branch (Bethmann Bank)	DE27 5012 0383 0002 6372 05	DELBDE33XXX
		DE66 5012 0383 0012 6372 03	DELBDE33XXX
	Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg	DE94 7955 0000 0012 8476 20	BYLADEM1ASA
		DE82 7955 0000 0012 8871 21	BYLADEM1ASA
	UniCredit Bank – HypoVereinsbank	DE50 7002 0270 0035 9253 25	HYVEDEMMXXX
	Berenberg Bank (Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG)	DE57 2012 0000 0066 5380 00	BEGODEHHXXX
		DE56 2012 0000 0066 5380 18	BEGODEHHXXX
VIB Vermögen AG	Commerzbank AG, Frankfurt	DE36 5004 0000 0580 8969 02	COBADEFFXXX
		DE09 5004 0000 0580 8969 0	COBADEFFXXX
	DZ Bank AG	DE42 5006 0400 0000 1293 5	GENODEFFXXX
	Taunus Sparkasse	DE36 5125 0000 0001 1847 3	HELADEF1TSK
	VR Bank Neuburg-Rain eG	DE28 7216 9756 7600 0473 3	GENODEF1ND2
		DE81 7216 9756 7500 0473 3	GENODEF1ND2
		DE79 7216 9756 0000 0473 3	GENODEF1ND2

		DE50 7216 9756 0000 9911 8	GENODEF1ND2
	HypoVereinsbank, München	DE27 7502 0073 0335 2648 6	HYVEDEMMXXX
	Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	DE25 7215 0000 0050 2942 8 DE16 7215 0000 0050 2875 6	BYLADEM1NG BYLADEM1NG
DIC Objekt Langenhagen GmbH	Taunus Sparkasse	DE46 5125 0000 0001 1589 4	HELADEF1TSK
		DE24 5125 0000 0001 1589 5	HELADEF1TSK
		DE02 5125 0000 0001 1589 6	HELADEF1TSK
VIB Objekt Ratingen GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE11 5008 0000 0989 2160	DRESDEFFXXX
		DE81 5008 0000 0989 2160	DRESDEFFXXX
		DE54 5008 0000 0989 2160	DRESDEFFXXX
DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE23 5004 0000 0594 5753 0	COBADEFFXXX
		DE93 5004 0000 0594 5753 0	COBADEFFXXX
		DE66 5004 0000 0594 5753 0	COBADEFFXXX
DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE22 5008 0000 0989 5380	DRESDEFFXXX
		DE92 5008 0000 0989 5380	DRESDEFFXXX
		DE65 5008 0000 0989 5380	DRESDEFFXXX
DIC Objekt Leverkusen GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE85 5004 0000 0588 7666 0	COBADEFFXXX
		DE58 5004 0000 0588 7666 0	COBADEFFXXX
		DE31 5004 0000 0588 7666 0	COBADEFFXXX
DIC Objekt Hannover Podbie GmbH	Taunus Sparkasse	DE84 5125 0000 0001 1468 1	HELADEF1TSK
		DE62 5125 0000 0001 1468 2	HELADEF1TSK
		DE40 5125 0000 0001 1468 3	HELADEF1TSK
DIC Objekt Mettmann GmbH	Taunus Sparkasse	DE52 5125 0000 0001 1606 8	HELADEF1TSK
		DE40 5125 0000 0001 1607 0	HELADEF1TSK
		DE18 5125 0000 0001 1607 1	HELADEF1TSK
DIC Objekt Kronberg GmbH	Taunus Sparkasse	DE36 5125 0000 0001 0692 3	HELADEF1TSK
		DE36 5125 0000 0001 0692 4	HELADEF1TSK
		DE36 5125 0000 0001 0692 2	HELADEF1TSK
DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE50 5004 0000 0587 2841 0	COBADEFFXXX
		DE23 5004 0000 0587 2841 0	COBADEFFXXX
		DE93 5004 0000 0587 2841 0	COBADEFFXXX
		DE94 5008 0000 0992 5980	DRESDEFFXXX

DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt		
		DE67 5008 0000 0992 5980	DRESDEFFXXX
		DE40 5008 0000 0992 5980	DRESDEFFXXX
DIC Objekt Leinfelden- Echterdingen GmbH	Taunus Sparkasse	DE77 5125 0000 0001 1462 6	HELADEF1TSK
		DE55 5125 0000 0014 6270	HELADEF1TSK
		DE05 5125 0000 0001 1462 9	HELADEF1TSK
IVM Verwaltung GmbH	VR Bank Neuburg-Rain eG	DE23 7216 9756 0000 9799 2	GENODEF1ND2
DIC HI Objekt Hamburg Kurt- Schumacher-Allee GmbH	Commerzbank AG, Frankfurt	DE23 5008 0000 0989 2410	DRESDEFFXXX
		DE93 5008 0000 0989 2410	DRESDEFFXXX
		DE66 5008 0000 0989 2410	DRESDEFFXXX
DIC Objekt Köln MBC GmbH	Taunus Sparkasse	DE35512500000001156039	HELADEF1TSK
		DE13512500000001156047	HELADEF1TSK
		DE88512500000001156055	HELADEF1TSK
DIC Objekt Velbert GmbH	Taunus Sparkasse	DE11512500000001069365	HELADEF1TSK
		DE33512500000001069357	HELADEF1TSK
		DE55512500000001069349	HELADEF1TSK
VIMA Grundverkehr GmbH	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG	DE61721608180004954700	GENODEF1NP
		DE08721608180104954700	GENODEF1NP
	VR Bank Neuburg-Rain eG	DE95721697560000087300	GENODEF1ND2

ANLAGE 5

Name der abtretenden Gesellschaft	Abgetretene Forderungen Handelsregisterangaben
Branicks Group AG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 57679
DIC Asset Portfolio GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 51522
DIC Fund Balance GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 95133
DIC OF REIT 1 GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 80011
DIC Zeil Portfolio GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 74335
DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 102672
DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 104329
VIB Vermögen AG	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 101699
DIC Asset Portfolio GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 52511
DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 51788
DIC AP Portfolio GmbH	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 77828
DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRA 52987
VIB Immobilien Verwaltungs GmbH	Amtsgericht Ingolstadt unter HRB 11123

ANLAGE 6
RETT-Blocker-Forderungen

Objekt-Nr	Objektbeschreibung	Gesellschaft	Erwerbergesellschaft
31040	Bochum, Universitätsstr. 105	DIC OP Objekt 4 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31041	Idar-Oberstein, Nahe-Center 1-10	DIC OP Objekt 4 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31042	Düsseldorf, Werdener Straße 4 / Kölner Straße 186,	DIC AP Objekt Düsseldorf GmbH	LBU MT Eins GmbH
31079	Edingen-Neckarhausen, Rosenstr. 81	DIC AP Objekt 2 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31036	Erfurt, Schlösserstr. 20, 22	DIC 26 Erfurt GmbH	LBU MT Eins GmbH
31039	Essen, Gladbecker Str. 425-427	DIC OP Objekt 3 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31038	Essen, Gladbecker Str. 431-435	DIC OP Objekt 3 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31074	Essen, Schulte-Hinsel-Str. 11-33	DIC RP Objekt Essen GmbH	LBU MT Eins GmbH
31035	Frankfurt a. M., Kaiserstr. 62-64/Taunusstr. 33-35	DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH	LBU MT Eins GmbH
31043	Frankfurt a.M., Insterburger Str. 5	DIC AP Objekt Insterburger Straße 5 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31045	Frankfurt, Insterburger Str. 7 a	DIC AP Objekt Insterburger Straße 7 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31046	Frankfurt, Königsberger Str. 29	DIC AP Objekt Königsberger Straße 29 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31052	Hamburg, Helbingstr. 64	DIC Hamburg Objekt 5 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31078	Heidelberg, Römerstr. 245	DIC AP Objekt 8 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31037	Heusenstamm, Borsigstr. 6	DIC OP Objekt 1 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31027	Langenselbold, Am Weiher 8	VIB Objekt Langenselbold GmbH	LBU MT Eins GmbH
31075	Ludwigshafen, Bismarckstr. 112	DIC AP Objekt 7 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31076	Ludwigshafen, Bismarckstr. 87-89	DIC AP Objekt 7 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31050	Ludwigshafen, Donnersbergweg 3	DIC AP Objekt 6 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31049	Mannheim, Floßwörthstr. 57	DIC AP Objekt 6 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31044	Mannheim, Augustaanlage 54-56	DIC AP Objekt Augustaanlage GmbH	LBU MT Eins GmbH
31047	Mannheim, Coblitzallee 1-7	DIC AP Objekt Coblitzweg GmbH	LBU MT Eins GmbH
31056	Mannheim, Käfertaler Str. 258	DIC AP Objekt 3 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31030	Mannheim, Markircher Str. 12a	VIB Objekt Mannheim GmbH	LBU MT Eins GmbH
31051	Offenbach, Berliner Str. 190	DIC DP Objekt 2 GmbH	LBU MT Eins GmbH
31055	Offenbach, Berliner Str. 60	DIC Objekt Stadthaus Offenbach GmbH	LBU MT Eins GmbH
31073	Saalfeld, Auf den Rödern 94	DIC VP Objekt Saalfeld GmbH	LBU MT Eins GmbH
31064	Velbert, Bernsaustr. 5-9	DIC Objekt Velbert GmbH	LBU MT Eins GmbH
31071	Bielefeld, Herforder Str. 22-24	DIC HI Objekt 4 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31072	Braunschweig, Gördelinger Str. 47	DIC HI Objekt 11 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31058	Bremen, Grazer Straße 2-8	DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31068	Duisburg, Königstr. 57	DIC HI Objekt 7 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31067	Saarbrücken, Peter-Zimmer-Str. 3-11	DIC HI Objekt 7 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31033	Duisburg, Steinsche Gasse 26	DIC Objekt Duisburg Stadtfenster GmbH	LBU MT Zwei GmbH

Objekt-Nr	Objektbeschreibung	Gesellschaft	Erwerbergesellschaft
31028	Filderstadt, Heinrich-Hertz-Str. 7	VIB Objekt Filderstadt GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31024	Halle, Weststr. 40 (verkauft, wird in 2026 beendet)	VIB Objekt Halle Weststraße GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31025	Halle, Weststr. 44 (verkauft, wird in 2026 beendet)	VIB Objekt Halle Weststraße GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31070	Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 2-6	DIC HI Objekt Hamburg Kurt-Schumacher-Allee GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31032	Hamburg, Oberwerder Damm	DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31053	Hamburg, Wandsbeker Allee 72	VIB HI Objekt 6 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31060	Hannover, Podbielskistraße 343	DIC Objekt Hannover Podbie GmbH	LBU MT Zwei GmbH
33859	Ingolstadt, CDC, Ringlerstr. 19	ISG Infrastrukturelle Gewerbeimmobilien GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31057	Karlsruhe, Bahnhofplatz 12	DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31065	Kassel, Ständeplatz 23	DIC HI Objekt 10 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31034	Köln, Mercedes Allee 1 (MBC)	DIC Objekt Köln MBC GmbH	LBU MT Zwei GmbH
c	Kronberg, Westerbachstr. 28-32	DIC Objekt Kronberg GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31031	Langenhagen, Erdinger Str. 2, 2A	DIC Objekt Langenhagen GmbH	LBU MT Zwei GmbH
16221	Leinfelden-Echterdingen, Fasanenweg 9 (GATE 9)	DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31059	Leverkusen, Horst-Henning-Platz 1	DIC Objekt Leverkusen GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31062	Mettmann, Marie-Curie-Str. 1-5	DIC Objekt Mettmann GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31080	Mönchengladbach, Speicker Str. 9-13	DIC HI Objekt 12 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31081	Rostock, Doberaner Str. 110-113	DIC HI Objekt 12 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31069	Mörfelden, Kurhessenstr. 13	DIC HI Objekt 5 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31061	München, Georg-Brauchle-Ring 56,58	DIC Objekt München Campus GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31048	Neu-Isenburg, Admiral-Rosendahl-Straße 3A, 9, 11,	DIC Objekt Zeppelinheim GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31029	Ratingen, Anna-Schlinkheider-Str. 3	VIB Objekt Ratingen GmbH	LBU MT Zwei GmbH
31077	Wesel, Schillstr. 40-44	DIC HI Objekt 13 GmbH	LBU MT Zwei GmbH
33104	Baunatal, Fehrenberger Str. 1	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33102	Baunatal, Hannoversche Str. 5	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33103	Baunatal, Harzweg 10 - 12	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33171	Ehningen, Im Letten West 2	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33172	Gersthofen, Röntgenstr. 15	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33154	Großmehring, Gutenbergstr. 1	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33108	Großmehring, Gutenbergstr. 3	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33109	Großmehring, Gutenbergstr. 5	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33166	Großmehring, Junkers-Ring 6	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33167	Kösching, Kopernikusstr. 2	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33146	Kreut, Am Burgholz 1	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33149	Kreut, Burgwaldring 9	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33122	Mitterteich, Oberteicher Str. 11	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH

Objekt-Nr	Objektbeschreibung	Gesellschaft	Erwerbergesellschaft
33126	Neuburg, Robert-Widmer-Str. 4	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33128	Neuburg, Ruhrstr. 5	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33129	Neuburg, Schleifmühlweg 31	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33134	Nürnberg, Fürther Str. 212	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33135	Nürnberg, Nicolaistr. 14+16, Muggenhofer Str. 122/122a	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33147	PE_Neuburg, Robert-Widmer-Str. 1	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33140	Regensburg, Siemensstr. 9	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33150	Scheßlitz, Bamberger Str. 27	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33164	Wackersdorf, Arthur-B.-Modine-Str. 2	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
33145	Wackersdorf, Oskar-von-Miller-Str. 10	VIB Immobilien GmbH & Co. KG	LBU MT Drei GmbH
16234	Halle (Saale), Neustädter Passage 17 a-d	DIC Retail Balance I GmbH	LBU MT Zwei GmbH

ANLAGE 7

Muster des Berichts über den Vermögensveräußerungsplan

Datum des Berichts: [●]

Verbleibender geplanter Veräußerungszeitraum	Geschätzter Nettoveräußerungserlös (in Mio. EUR)
[●]-[●]	[●]

ANLAGE 8

Gesellschaften, die wegen Steuern aufgeschoben übertragen werden

- DIC Asset AP GmbH;
- DIC Asset DP GmbH;
- DIC Asset OP GmbH;
- Deutsche Immobilien Chancen Objektbeteiligungs GmbH;
- DIC Asset Portfolio GmbH & Co. KG;
- DIC HI Portfolio GmbH & Co. KG;
- DIC OF REIT 1 GmbH;
- DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG;
- DIC Objektsteuerung GmbH;
- DIC Fund Balance GmbH;
- DIC Fund Balance 1. Beteiligungs GbR;
- DIC Finance Verwaltungs GmbH & Co. KG;
- DIC Finance Management GmbH & Co. KG; und
- OB III Nürnberg GmbH & Co. KG.

ANLAGE 9
Bestehende Finanzierungsverträge

Kontrakt	Firma	Name	Kontrahent	Gesamt- zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
2K3000123	VIB- BBI	BBi Bürgerl. Brau. Imm. AG	SK-ING	1,650	31.12.2021	30.06.2028
2K3000124	VIB- BBI	BBi Bürgerl. Brau. Imm. AG	SK-ING	1,450	31.12.2021	28.02.2029
2K3000017	247-01	DIC Projekt Berlin Taubenstraße GmbH	HELA-FFM	4,680	13.11.2019	30.06.2028
2K5000006	226-00	DIC Retail Balance I GmbH	DZH-FFM	4,400	23.09.2024	31.03.2027
2K4000015	226-00	DIC Retail Balance I GmbH	DZH-FFM	4,120	23.09.2024	31.03.2027
2K3000003	508-20	DIC HI Objekt Hamburg Kurt- Schumacher Allee GmbH	MHYP- MUC	0,950	02.07.2020	30.06.2027
2K3000293	240-00	DIC Finance Management GmbH & Co.KG	NOLA-HAN	3,360	22.12.2021	29.12.2028
2K3000295	240-00	DIC Finance Management GmbH & Co.KG	NOLA-HAN	1,345	22.12.2021	29.12.2028
2K3000001	200-00	BRANICKS Group AG	HELA-ZS	2,250	25.07.2019	25.07.2030
2K3000009	200-00	BRANICKS Group AG	HELA-FFM	2,098	25.07.2019	25.07.2029
2K3000011	200-00	BRANICKS Group AG	HELA-FFM	1,750	25.07.2019	27.07.2026
2K3000032	200-00	BRANICKS Group AG	HELA-ZS	4,419	25.07.2022	26.07.2027
2K3000035	200-00	BRANICKS Group AG	HELA-ZS	4,899	25.07.2022	27.07.2027
2K3000112	VIB- IVM	IVM Verwaltung GmbH	SK-NEB	2,000	31.12.2021	30.07.2040
2K3000129	VIB- KIPV	KIP Verwaltung GmbH	BLB-MUC	1,433	31.12.2021	31.12.2030
2K3000130	VIB- KIPV	KIP Verwaltung GmbH	BLB-MUC	0,791	31.03.2021	31.12.2030
2K3000131	VIB- KIPV	KIP Verwaltung GmbH	BLB-MUC	0,732	31.12.2021	31.12.2030
2K4000007	VIB- KIPV	KIP Verwaltung GmbH	NASPA- FFM	5,900	30.01.2024	31.12.2030

Kontrakt	Firma	Name	Kontrahent	Gesamt- zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
2K3000134	VIB-MER	Merkur GmbH	RLB-OOE	1,100	28.11.2016	30.09.2036
2K3000107	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-ASA	0,750	31.12.2021	30.03.2030
2K3000109	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-ASA	0,750	31.12.2021	30.03.2030
2K3000052	256-00	DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	DZH-FFM	1,130	21.09.2020	30.09.2028
2K3000053	256-00	DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	DZH-FFM	1,130	21.09.2020	30.09.2028
2K4000012	256-00	DIC Objekt Leinfelden-Echterdingen GmbH	DZH-FFM	4,570	15.07.2024	29.09.2028
2K3000098	263-00	VIB Objekt Halle Weststraße GmbH	SAAL-HAL	1,320	16.09.2021	30.08.2028
2K4000009	312-09	DIC Objekt Hamburg-Harburg GmbH	SK-BRE	1,380	29.02.2024	30.03.2030
2K5000004	244-01	DIC Objekt Duisburg Stadtfenster GmbH	PBB-MUC	4,945	15.01.2025	14.01.2030
2K5000031	260-00	DIC Objekt Köln MBC GmbH	SK-KLN	3,500	31.12.2025	30.09.2026 (Prolongation zum 30.09.2028 beabsichtigt)
2K6000003	310-04	DIC 26 Frankfurt Taunusstraße GmbH	MHYP-MUC	3,990	01.03.2026	28.02.2031
2K5000022	241-01	DIC Objekt Karlsruhe Bahnhofplatz GmbH	KSK-LBG	3,980	30.11.2025	30.11.2030
2K3000007	311-02	DIC Objekt Bremen Grazer Straße GmbH	SK-BRE	1,690	20.03.2019	28.02.2027
2K3000005	320-00	DIC Objekt Leverkusen GmbH	SK-LEV	2,100	30.05.2018	30.05.2028

Kontrakt	Firma	Name	Kontrahent	Gesamt- zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
2K3000051	255-00	DIC Objekt Hannover Podbie GmbH	SK-HAN	0,510	16.07.2020	31.07.2027
2K3000060	261-00	DIC Objekt München Campus GmbH	SK-ERL	1,140	06.12.2021	15.06.2028
2K3000056	265-00	DIC Objekt Mettmann GmbH	SK-WUP	1,170	13.12.2021	31.12.2030
2K5000017	311-05	DIC Objekt Kronberg GmbH	TSK-BHB	3,700	30.09.2025	30.09.2030
2K5000016	311-05	DIC Objekt Kronberg GmbH	TSK-BHB	3,700	30.09.2025	30.09.2030
2K3000115	VIB-00	VIB Vermögen AG	VRB-NBG	1,950	31.12.2021	30.09.2027
2K3000111	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NBG	2,000	31.12.2021	31.05.2043
2K3000118	VIB-00	VIB Vermögen AG	HVB-MUC	1,990	31.12.2021	30.07.2040
2K3000119	VIB-00	VIB Vermögen AG	HVB-MUC	3,700	31.12.2021	31.12.2040
2K3000116	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NMA	1,890	31.12.2021	31.08.2046
2K3000290	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NMA	4,000	31.03.2023	30.06.2030
2K3000291	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NMA	4,000	31.03.2023	30.06.2030
2K3000289	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NMA	1,350	31.03.2023	30.06.2030
2K5000009	VIB-00	VIB Vermögen AG	VR-BAYM	3,680	31.03.2025	31.03.2041
2K3000122	VIB-00	VIB Vermögen AG	RLB-OOE	0,950	31.12.2021	31.01.2032
2K3000139	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-NEB	3,250	31.12.2022	31.08.2029
2K3000099	VIB-00	VIB Vermögen AG	LBBW-STG	1,522	31.12.2021	30.06.2028
2K3000100	VIB-00	VIB Vermögen AG	LBBW-STG	1,641	31.12.2021	30.06.2028
2K3000104	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-SAD	1,000	31.12.2021	31.05.2031
2K3000379	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-ASA	3,780	24.10.2023	30.08.2033

Kontrakt	Firma	Name	Kontrahent	Gesamt- zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
2K3000171	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	VR-BAYM	3,818	31.03.2023	30.06.2027
2K5000015	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	SSK-AUG	3,703	01.09.2025	30.01.2056
2K5000025	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	SSK-AUG	3,553	30.12.2025	30.10.2055
2K5000024	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	SSK-AUG	3,553	30.12.2025	30.10.2055
2K5000023	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	SSK-AUG	3,553	30.12.2025	30.10.2055
2K5000003	VIB- VIMA	VIMA Grundverkehr GmbH	SSK-AUG	3,553	21.11.2024	30.12.2035
2K3000095	VIB-00	VIB Vermögen AG	VRB-NEU	1,382	15.02.2022	15.02.2028
2K3000096	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-SBO	1,030	31.12.2021	31.12.2029
2K3000105	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-ING	1,850	31.12.2021	31.05.2044
2K3000292	262-00	DIC Objekt Langenhagen GmbH	SK-HAN	4,350	12.07.2023	30.06.2030
2K3000294	VIB-00	VIB Vermögen AG	NOLA-HAN	3,671	22.12.2021	29.12.2028
2K3000296	VIB-00	VIB Vermögen AG	NOLA-HAN	1,345	22.12.2021	29.12.2028
2K3000089	VIB- FIN	VIB Finance Management GmbH	HELA-FFM	5,020	28.02.2023	29.03.2030
2K3000092	VIB-00	VIB Vermögen AG	BLB-ZS	1,276	29.09.2015	29.09.2026
2K3000094	VIB-00	VIB Vermögen AG	BLB-ZS	1,364	28.03.2019	28.03.2027
2K5000021	VIB-00	VIB Vermögen AG	SK-ING	3,650	30.09.2025	30.09.2035
2K3000020	200-00	BRANICKS Group AG	HSBC-FFM	2,250	22.09.2021	22.09.2026
2K3000025	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	2,500	21.04.2021	21.04.2031

Kontrakt	Firma	Name	Kontrahent	Gesamt- zinssatz	Laufzeit von	Laufzeit bis
2K3000022	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	1,850	21.04.2021	27.07.2026
2K3000084	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	3,913	21.04.2021	27.07.2026
2K3000024	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	2,100	21.04.2021	21.04.2028
2K3000026	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	2,500	31.03.2021	31.03.2031
2K3000082	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	4,573	31.03.2021	31.03.2031
2K3000028	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	1,850	31.03.2021	27.07.2026
2K3000079	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	3,923	31.03.2021	27.07.2026
2K3000027	200-00	BRANICKS Group AG	BLB-MUC	2,100	31.03.2021	31.03.2028

ANLAGE 10
Geschäftsordnung

für den Vorstand der

Branicks Group AG
Frankfurt am Main

§ 1
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenständig. Dabei hat er zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und verpflichtet sich, den nachhaltigen Wert der Gesellschaft zu steigern. Der Vorstand entwickelt die Strategie der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und stellt deren Umsetzung sicher.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung sowie gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Dabei hat der Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng mit den anderen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands zu beschließen und dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen, über den der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Die derzeitige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands geht aus dem als **Anlage** dieser Geschäftsordnung beigefügten Geschäftsverteilungsplan hervor.

§ 2
Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die allgemeine Geschäftsführung. Sie arbeiten dabei kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen und Transaktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand, soweit nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes, soweit rechtlich im Rahmen des § 76 Abs. 1 AktG zulässig, geregelt ist:
- (a) sämtliche Angelegenheiten, bei denen eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands gesetzlich, durch die Satzung oder durch die vorliegende Geschäftsordnung vorgeschrieben sowie sonstig rechtlich erforderlich ist;
 - (b) sämtliche Angelegenheiten, bei denen eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gesetzlich, durch die Satzung oder durch die vorliegende Geschäftsordnung vorgeschrieben ist;
 - (c) Angelegenheiten, die dem Vorstand von einem einzelnen Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - (d) sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem konkreten Zuständigkeitsbereich zugewiesen sind.
- (3) Im Rahmen dieser Geschäftsordnung leiten die Vorstandsmitglieder ihre aus der Geschäftsordnung sowie dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan hervorgehenden Zuständigkeitsbereiche jeweils eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 3

Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands in Bezug auf die Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- (a) Genehmigung der Jahresplanung bestehend aus Investitionsplan, Finanzplan, Kostenplan und Personalplan, die vom Vorstand jeweils vor dem 15. November eines jeden Geschäftsjahrs vorzulegen sind;
 - (b) sofern die jeweilige Maßnahme nicht bereits in der Jahresplanung oder dem *Restructuring Term Sheet* (als Anlage zum Lock-Up Agreement vom 30. Juli 2026, in der jeweils gültigen Fassung, das „Restructuring Term Sheet“) enthalten ist:
 - (i) der Erwerb bzw. die Veräußerung von Geschäftsbetrieben/Geschäftsbereichen mit einem Transaktionsvolumen von über EUR 10 Mio. (Kaufpreis zuzüglich aller vom Verkäufer übernommenen Finanzverbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse), soweit es sich nicht um Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe der Branicks Group AG handelt;
 - (ii) der Erwerb bzw. die Veräußerung von Immobilien mit einem Marktwert von über EUR 30 Mio.;
 - (iii) die Vornahme einer Investition in sonstige Sachanlagen mit einem Investitionsvolumen von über EUR 20 Mio.;

- (iv) Übernahme verzinslicher Verbindlichkeiten, soweit es sich nicht um den Ersatz einer bereits bestehenden verzinslichen Verbindlichkeit handelt und sofern das Volumen der verzinslichen Verbindlichkeit EUR 20 Mio. übersteigt;
 - (v) sonstige Geschäfte mit einem Volumen von über EUR 25 Mio. im Einzelfall;
 - (c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG.
 - (d) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers von DIC Onsite GmbH, DIC Fund Balance GmbH und DIC Real Estate GmbH;
 - (e) Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführern der DIC Onsite GmbH, DIC Fund Balance GmbH, DIC Real Estate GmbH;
 - (f) Festlegung der variablen Vergütung für den Führungskreis unterhalb des Vorstands;
 - (g) Vereinbarung von Freistellungsphasen von mehr als 6 Monaten mit Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Geschäftsführern und Arbeitnehmern von Tochterunternehmen der Gesellschaft (die Gesellschaft und deren unmittelbare und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, jeweils eine „Gruppengesellschaft“ und zusammen „Gruppe“ bzw. „Gruppengesellschaften“);
 - (h) Vereinbarung von Abfindungen von mehr als 6 Monatsgehältern für Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Geschäftsführern und Arbeitnehmern der weiteren Gruppengesellschaften;
 - (i) soweit nicht die Mitwirkung des Aufsichtsrats bereits nach § 112 AktG erforderlich ist, Geschäfte – sofern ihr Gegenstandswert EUR 25.000 übersteigt – zwischen einer Gruppengesellschaft einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung nahe stehen, andererseits.
- (2) Die vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen auch der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn sie von einer Gruppengesellschaft vorgenommen werden.
- (3) Der Vorstand hat die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfenden Geschäftsführungsmaßnahmen dem Aufsichtsratsvorsitzenden so rechtzeitig vorzulegen, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme eingeholt werden kann. Ist ein Aufschub nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft nicht möglich, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, ob die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ausreichend ist.
- (4) Es bleibt dem Vorstand unbenommen, die Zustimmung des Aufsichtsrats auch zu solchen Maßnahmen einzuholen, die nicht nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtig sind.

§ 4

Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind gemeinsam damit betraut, dem Aufsichtsrat ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand hat die gesetzlich vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfüllen.
- (3) Berichte des Vorstands haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Entscheidungserhebliche Dokumente sind den Aufsichtsratsmitgliedern so rechtzeitig wie möglich vorzulegen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann der Vorstand seinen Berichtspflichten in dringenden Fällen mündlich nachkommen, um sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig informiert wird.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gruppengesellschaften wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement. Der Vorstand hat dabei alle Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von Zielvorgaben aus früheren Berichten unter Angabe der Gründe einer solchen Abweichung zu erläutern. Außerdem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat auf dessen angemessene Aufforderung.

§ 5

Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, auf die Umsetzung der für die Geschäftsführung geltenden Grundsätze und die Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb des Vorstands hinzuwirken sowie die Arbeit im Vorstand zu koordinieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Vorsitzende berechtigt, von den anderen Vorstandsmitgliedern Auskunft über deren Zuständigkeitsbereiche betreffende Angelegenheiten zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits dazu verpflichtet, dem Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen zu berichten.
- (3) Betrifft eine Angelegenheit mehrere Zuständigkeitsbereiche und ist eine Zuständigkeitsregelung (einschließlich einer Vorrangregelung und/oder Regelung für den Konfliktfall) nicht bereits nach dieser Geschäftsordnung, insbesondere nach § 6, sowie dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, so kann der Vorsitzende entscheiden, welcher Zuständigkeitsbereich weisungsberechtigt sein soll.
- (4) Ist der Vorsitzende des Vorstands an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, vertritt ihn der CRO und im Fall dessen Verhinderung das ordentliche Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, oder bei mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichen Dienstalters, das dem Lebensalter nach Älteste.

§ 6

Chief Restructuring Officer (CRO)

- (1) Der Chief Restructuring Officer (CRO) führt das Ressort „Restrukturierung“ in eigener Verantwortung.
- (2) Das Ressort „Restrukturierung“ umfasst umfassend sämtliche operative und finanzielle Restrukturierungsthemen betreffend die Gesellschaft und die weiteren Gruppengesellschaften sowie sämtliche Themen, die direkt oder indirekt die Erstellung eines Sanierungskonzepts und/oder dessen zeitliche und inhaltliche Umsetzung betreffen oder eine Auswirkung darauf haben können. Dies schließt alle Maßnahmen ein, die für die operative und finanzielle Restrukturierung der Gruppe erforderlich oder zweckmäßig sind. Hierzu gehören insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein:
 - a) Gespräche und Verhandlungen mit (direkten und indirekten) Aktionären, insbesondere bzgl. möglicher Sanierungsbeiträge;
 - b) Gespräche und Verhandlungen mit Banken, Anleihegläubigern und sonstigen Finanzierern und Gläubigern über mögliche Sanierungsbeiträge, Restrukturierungs-/Sanierungsvereinbarungen und die (Re-)Finanzierungsdokumentation;
 - c) Gespräche und Verhandlungen über Akquisitionen, Investitionen oder Veräußerungen durch Gruppengesellschaften (einschließlich deren Umsetzung), insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Restructuring Term Sheet oder einem *Asset Disposal Plan* als Bestandteil eines etwaigen Sanierungskonzepts;
 - d) Aufnahme oder Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung eines etwaigen Sanierungskonzepts;
 - e) Gespräche und Verhandlungen bzgl. sämtlicher sonstigen Verträge und Dokumente, die nach pflichtgemäßem Ermessen des CRO erforderlich oder sinnvoll sind, um ein Sanierungskonzept zu erstellen oder umzusetzen;
 - f) Auswahl und Beauftragung der Berater im Zusammenhang mit einem Restrukturierungsprozess;
 - g) Identifizierung operativer und finanzieller Restrukturierungsmaßnahmen;
 - h) Entscheidung über sämtliche Maßnahmen in den weiteren Gruppengesellschaften, die nach diesem Absatz 2 dem Ressort „Restrukturierung“ unterfallen sowie die Ausübung eines bestehenden Weisungsrechts gegenüber diesen Gruppengesellschaften diesbezüglich;
 - i) Umsetzung sämtlicher Restrukturierungsmaßnahmen einschließlich der Umsetzung der mit den verschiedenen Stakeholdern getroffenen Vereinbarungen sowie Monitoring und Steuerung der Umsetzung;
 - j) Liquiditätsmanagement;
 - k) Berichterstattung über den Restrukturierungsprozess;

- l) interne und externe Kommunikation im Zusammenhang mit einem Restrukturierungsprozess und Abstimmung einer einheitlichen Kommunikationsstrategie zu einem Restrukturierungsprozess sowie der Verhandlung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen; und
 - m) Maßnahmen der Personalpolitik im Zusammenhang mit der Restrukturierung, einschließlich der Einstellung und Kündigung von Führungspersonal der Gesellschaft und der weiteren Gruppengesellschaften.
- (3) Der CRO hat das Recht, einzelne Maßnahmen und Bereiche in das Ressort „Restrukturierung“ zu ziehen, wenn und soweit diese für die operative und finanzielle Restrukturierung der Gruppe nach Ansicht des CRO erforderlich oder zweckmäßig sind.
- (4) Soweit Themen, die nach diesem § 6 dem Ressort „Restrukturierung“ unterfallen, zugleich das Ressort eines weiteren Vorstandsmitglieds betreffen, oder umgekehrt Themen eines anderen zugleich auch das Ressort „Restrukturierung“ betreffen, kann der CRO nach eigenem Ermessen die alleinige Zuständigkeit an sich ziehen. Hierüber soll er das andere Vorstandsmitglied sowie den Vorsitzenden des Vorstands informieren und sich mit dem anderen Vorstandsmitglied vor Ergreifen bzw. vor Umsetzen der Maßnahme abstimmen, soweit nicht nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft ein sofortiges Handeln dringend erforderlich nicht.
- (5) Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder dem Geschäftsverteilungsplan eine Entscheidung, die das Ressort „Restrukturierung“ berührt, dem gesamten Vorstand als Plenum vorbehalten wäre und der CRO die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidung an sich ziehen will, ist eine Entscheidung des gesamten Vorstands bzw. des Plenums nur dann erforderlich, wenn aufgrund der Gesamtverantwortung des Vorstands eine Entscheidung des gesamten Vorstands rechtlich nach § 76 Abs. 1 AktG notwendig ist.

§ 7

Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen

Vorbehaltlich § 5 Abs. 5 werden Vorstandssitzungen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu beantragen, über die es eine Beschlussfassung wünscht.

§ 8

Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in gemeinsamen Sitzungen (die physisch, über elektronische Medien oder einer Kombination beider Verfahren durchgeführt werden) oder, sofern keine Einwendungen von Vorstandsmitgliedern bestehen, schriftlich, telefonisch oder im Wege elektronischer Medien gefasst.
- (2) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der jeweils an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern der Vorstand nicht aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds darf außer in dringenden Fällen nur mit dessen Zustimmung über Angelegenheiten beschlossen werden, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen.
- (5) Vorstandssitzungen haben mindestens alle zwei Wochen stattzufinden. Vor jeder Aufsichtsratssitzung und Hauptversammlung ist eine Vorstandssitzung abzuhalten, in der über Anträge an den Aufsichtsrat bzw. Beschlussvorlagen für die Aktionäre in der Hauptversammlung zu beschließen ist.
- (6) Ansonsten finden Vorstandssitzungen statt, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder der Aufsichtsrat oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der zu verhandelnden Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung beantragt.
- (7) Der Vorsitzende kann bestimmen, wer neben den Vorstandsmitgliedern zur Teilnahme an Sitzungen berechtigt sein soll.

§ 9

Niederschrift über Sitzungen

- (1) Über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder einem dabei bestimmten Teilnehmer Niederschriften anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (2) Der Wortlaut der Niederschrift ist unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn von den Teilnehmern innerhalb einer Woche nach Zustellung keine Einwendungen gegen deren Inhalt oder Wortlaut geltend gemacht worden sind.

§ 10

Interessenkonflikte und Transparenz

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf im Rahmen seiner Entscheidungen eigene Interessen verfolgen oder für das Unternehmen vorgesehene Geschäftsmöglichkeiten für sich selbst nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat möglicherweise die Interessen des Unternehmens gefährdende Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und die Vorstandsmitglieder darüber zu unterrichten.
- (3) Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der Unternehmensgruppe der Gesellschaft, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat darf eine solche Zustimmung nur verweigern, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass die geplante Nebentätigkeit die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen würde.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haben die Vorstandsmitglieder jeweils die Gesellschaft unverzüglich nach Veräußerung oder Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft oder ihren

Tochtergesellschaften sowie von Optionen oder anderen Derivaten zu unterrichten. Die Anzeige hat gegenüber dem Compliance-Beauftragten der Gesellschaft zu erfolgen. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder jeweils sicherzustellen, dass entsprechende Erwerbe und Veräußerungen durch einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verwandten ersten Grades ebenfalls unverzüglich der Gesellschaft angezeigt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Der Aufsichtsrat hat diese Geschäftsordnung am 31. Juli 2026 genehmigt. Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar in Kraft.

René Zahnd
Aufsichtsratsvorsitzender

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

– Geschäftsverteilungsplan Stand 31. Juli 2026 –

Sonja Wäringers	Josef Schultheis	Johannes von Mutius
Chief Executive Officer (CEO & CFO)	Chief Restructuring Officer (CRO)	Chief Investment Officer (CIO)
■ Human Resources (soweit nicht der CRO zuständig ist) ■ IT ■ Corporate Finance & Controlling (soweit nicht der CRO zuständig ist) ■ Corporate Communications (soweit nicht der CRO zuständig ist)	■ Restrukturierung, einschließlich Entwicklung und Umsetzung eines Vermögensveräußerungsplans, Liquiditätssteuerung und Kommunikation ■ M&A-Transaktionen ■ Strategie ■ Investors Relations ■ Ausübung der Aktionärsrechte in der VIB Vermögen AG und etwaiger bestehender Weisungsrechte an die Geschäftsleitung	■ Käufe ■ Verkäufe ■ Transaktionen